



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

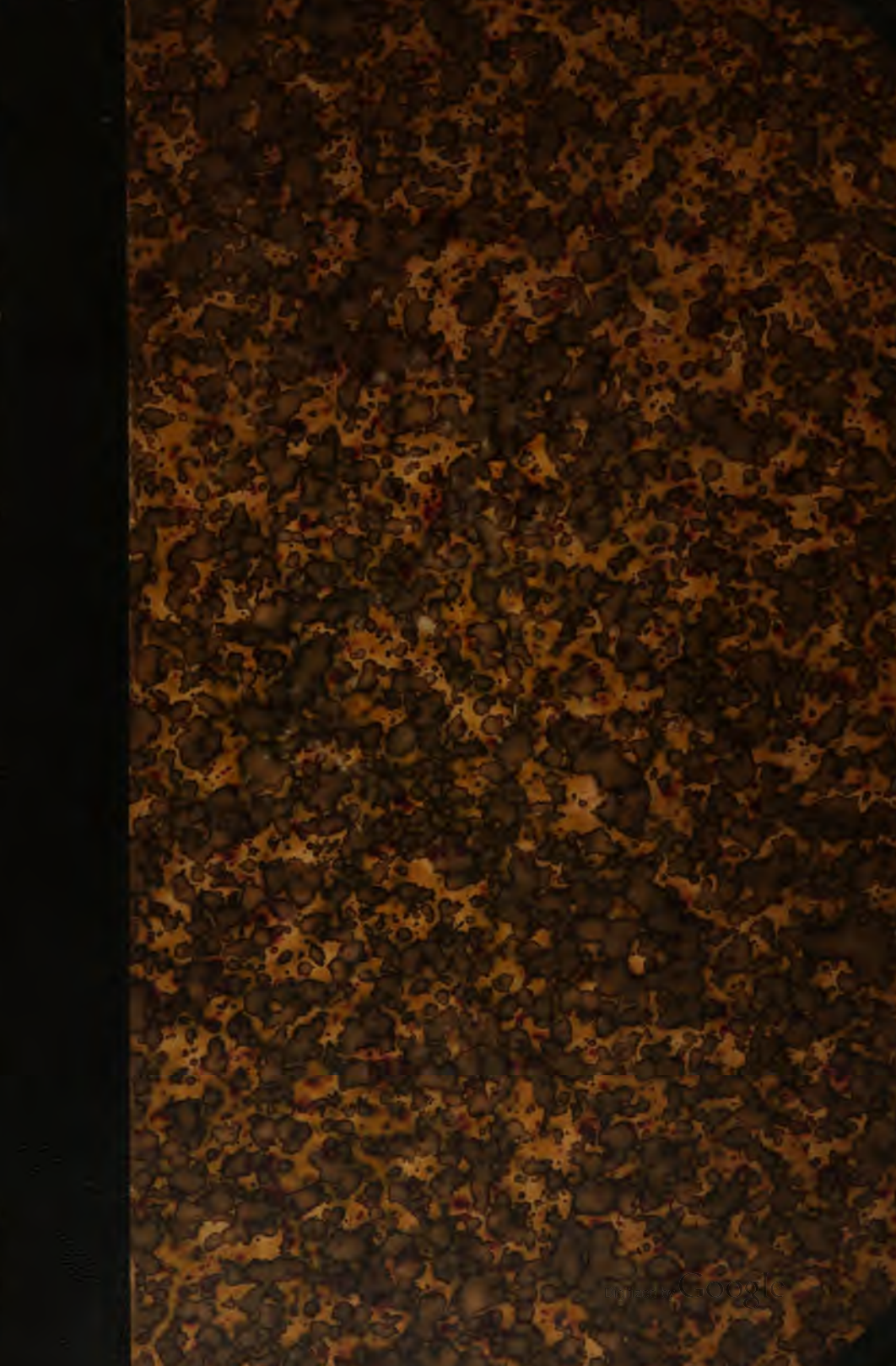
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

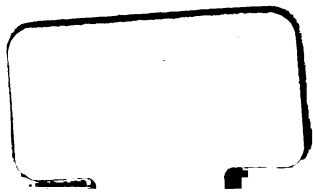
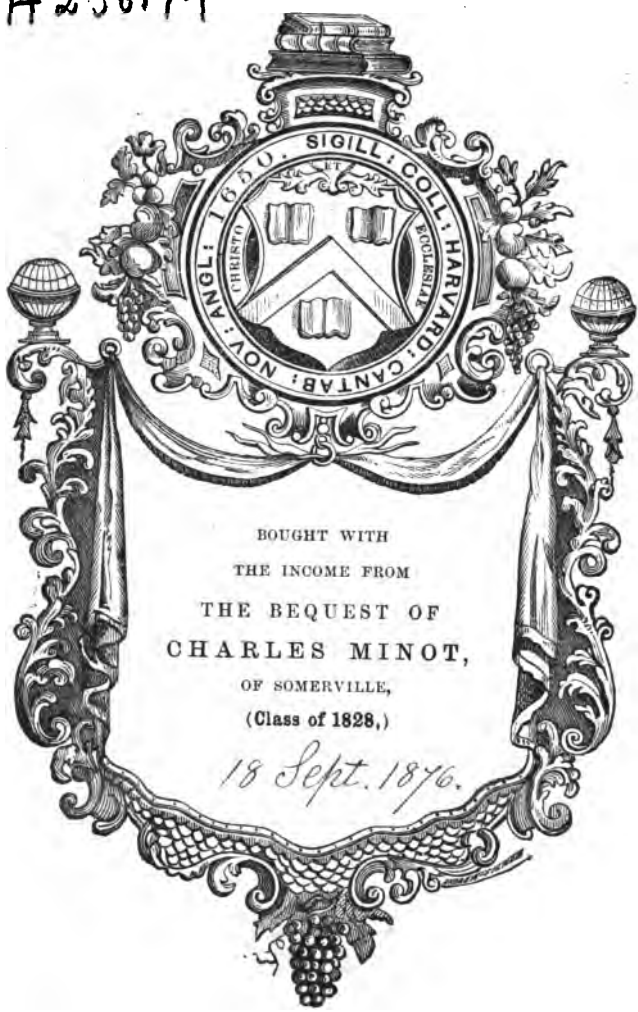
About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



244.40

H 238.74



Abriß

der

Europäischen Staats- und Rechtsgeschichte

von

Friedrich Schuler-Liblon,

ordtl. öfftl. Professor an der königl. ungar. Rechtsakademie
in Hermannstadt.

.C Berlin.

Erich Koschuy

(L. Heimann's Verlag).

1874.

1478

H 238.74

1876, Sept. 18.
Minot Fund.

Das Recht der Uebersetzung vorbehalten!

Schuler-Bibloh.
Erich Kofchuh.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VII

Einleitung.

§ 1. Bedeutung der europäischen Staats- und Rechtsgeschichte . .	1
§ 2. Die rechtsgeschichtlichen Hauptperioden der äußern Rechtsgeschichte	2
§ 3. Literatur	3
§ 4. Hilfswissenschaften	15

I.

Die Perioden der äußern Staats- und Rechtsgeschichte.

Erste Periode. Zeiten der Völkerwanderung, der Gründung germanischer Reiche und der Entstehung sogenannter Volksrechte.

§ 5. Zur geschichtlichen Einleitung	23
§ 6. Gothische, Burgundische Ansiedlungen	28
§ 7. Burgundische, Gothische Rechtsquellen	32
§ 8. Fränkische Ansiedlungen	35
§ 9. Aufrasische Rechtsquellen	40
§ 10. Sächsische, Longobardische Ansiedlungen	42
§ 11. Sächsische, Englische und Lombardische Rechtsquellen . . .	48
§ 12. Normannische Ansiedlungen	51
§ 13. Normannische und verwandte Rechtsquellen	55
§ 14. Slavische Ansiedlungen und Rechtsquellen	62

Zweite Periode. Die carolingisch-fränkische Zeit. Begründung des römischen Kaiserthums deutscher Nation. Entstehung der alten Rechtsbücher.

§ 15. Zur geschichtlichen Einleitung ;	66
§ 16. Karls des Gr. Staatsbildungen und Rechtsquellen	68
§ 17. Formelsammlungen und fremde Rechte als Hilfswerke	73
§ 18. Besondere staatliche Veränderungen in der zweiten Periode .	76

	Seite
§ 19. Die Rechtsbücher-Periode I. von Deutschland	82
§ 20. " " " II. von Frankreich	86
§ 21. " " " III. von England	89
§ 22. " " " IV. von Portugal, Spanien, und Italien	92

**Dritte Periode. Zeit der Lehnsmonarchien, der Land-
und Stadtrechte, sowie des Beginns des Römischen Rechts.**

§ 23. Zur geschichtlichen Einleitung	95
§ 24. Besondere wichtige Staatseinrichtungen der dritten Periode .	99
§ 25. Land-Rechte und ähnliche Rechtsquellen aus der Feudalzeit .	106
§ 26. Stadtrechte	109

**Vierte Periode. Die Reformation. Die Reception des
Römischen Rechts. Absolute Königsgewalt.**

§ 27. Zur geschichtlichen Einleitung	114
§ 28. Die Reception des Römischen Rechts. — Reformation von Stadt- und Landrechten	121
§ 29. Deutsche und fremde Reichsgesetze. — Englische Rechtsbücher	125

**Fünfte Periode. Das Zeitalter constitutioneller Staats-
formen und moderner Gesetzescodificationen.**

§ 30. Zur geschichtlichen Einleitung	132
§ 31. Neuere Gesetzescodificationen	138
§ 32. Neuere Verfassungsgesetze. —	147

II.

Abriss der inneren Rechtsgeschichte.

I. Staatsrecht.

§ 33. Beginn des europäischen Staatsrechts im frühen Mittelalter	155
§ 34. Staatsrechtliche Grundeinrichtungen	157
§ 35. Nachfolgende Rechtsgestaltung	162
§ 36. Reichsinstitute unter Karl dem Großen	166
§ 37. Das Staatsrecht nach dem ersten Jahrtausend christlicher Zeitrechnung	171
§ 38. Die Volksstände im Mittelalter	178
§ 39. Das Königthum im Mittelalter	184
§ 40. Besondere Verfassungs- und Verwaltungs-Institute	192
§ 41. Neuzeitige Gestaltung staatsrechtlicher Hauptgrundsätze	209

II. Privatrecht.

§ 42.	Privatrechtliche Grundanschauungen im frühen Mittelalter	209
§ 43.	Die Ehe und ihre Rechtsfolgen	211
§ 44.	Eheliche Güterrechte	214
§ 45.	Vormundschaft, Adoption und Legitimation	217
§ 46.	Das Erbrecht	218
§ 47.	Die Gewere (Saisine.)	221
§ 48.	Die Obligationsverhältnisse	226

III. Proceßrecht.

§ 49.	Einleitung, Gerichte und Richter	231
§ 50.	Der Beginn des Proceßes	237
§ 51.	Das Beweisverfahren	239
§ 52.	Urtheil-, Finden und Schelten, sowie die Vollstreckung	246

IV. Criminalrecht.

§ 53.	Älteste Grundsätze im Mittelalter	250
§ 54.	Besondere Verbrechen und Strafen im Mittelalter	254
§ 55.	Der Gegenproceß —	259
	Die Entwicklung bis zur Gegenwart. —	

V o r w o r t.

Ein Abriss der europäischen Staats- und Rechtsgeschichte muß von vornherein darauf verzichten, alle Rechtsgestaltungen zu erfassen und darzustellen, den übermächtigen Gegenstand zu erschöpfen; es müssen vielmehr jene Ereignisse und Ideen in den Vordergrund gestellt werden, welche mehr oder weniger einen allgemeineren Einfluß ausgeübt, einen charakteristischen oder in verschiedenen Staaten gleichartigen Entwicklungsgang gezeigt haben. Das nur vereinzelt Auftretende, Kraft- und Saftlose, bleibt ausgeschlossen, ebenso jene — gleichwohl hier so außerordentlich miteinwirkenden — Gebiete des Römischen und Kanonischen, sowie des (nicht einflußreichen) Ungarischen Rechts, zumeist deshalb, weil sie besondere Lehrfächer ausmachen, ihre eigne Behandlung erfordern und hier nur den Stoff übermäßig belasten würden.

In der äußern Rechtsgeschichte kann man wohl den verschiedenen Culturstaaten eine — durch ihre Gesetzgebung bedingte — gleichmäßigere Berücksichtigung widmen, in der innern jedoch sind manche Staaten nur Nachbilder fremder Gedanken gewesen und macht sich das Bedürfnis unabweisbar geltend, nur jenen Instituten oder Grundsätzen das Hauptaugenmerk zuzuwenden, welche auch in der Wirklichkeit die größte Aufmerksamkeit und Nachahmung gefunden haben, oder welche Vereinzelt zusammenfassen; deshalb hatte wohl in Oestreich die frühere Studienordnung ein eignes Colleg über „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ — für den ersten Semester des ersten Jahrgangs und als Gegenstand der rechtshistorischen Staatsprüfung — vorgeschrieben, an dessen Stelle in Ungarn nebst Siebenbürgen gegenwärtig die „europäische Staats- und Rechtsgeschichte“ getreten ist.

Es dient dies Lehrfach mithin als einleitendes, zugleich zur Ergänzung der Vorlesungen über „Encyclopädie.“ Diese Einrichtung und Absicht geben dem Stoffe, welcher durch seine Reichhaltigkeit fast zu erdrücken droht, Maß und Ziel, welche Aufgabe ich so zu erfüllen suchte, daß neben einem Hauptinhalte der einzelnen Paragrafe in bibliografischen Noten und Excursen dem weiter Strebenden und Nachsuchenden die besten Literaturquellen namhaft gemacht, im Allgemeinen aber ein großes Bild in seinen Grundzügen entworfen wurde, welchem der Vortrag selbst noch mehr Leben und Farbe, hie und da vertiefende Ausführung, zu geben hat. —

Zum Schlusse, gegenüber wohlmeinenden freundschaftlichen Stimmen aus Deutschland, welche in dem Wandel meiner literarischen Arbeiten fast Raune und Hast zu erkennen vermeinten, die Mittheilung, daß der Wechsel meiner Lehrfächer und der Bedarf dies so mit sich gebracht haben. Ich lehrte vom Jahre 1851—1869 Siebenbürgische Rechtsgeschichte nebst ungarischem und sächsischem Privatrechte, — zeitweilig Diplomatie, — dann 1861—1869 auch deutsche Rechtsgeschichte, — zeitweilig ungarisches Staatsrecht, — seither sind mir die Vorträge beschieden über: Europäische Staats- und Rechtsgeschichte, Protestantisches Kirchenrecht und Politische Deconomie —. Es hat mir niemals an Berufsfreudigkeit gefehlt, welche fühlbare Lücken in Literatur und Unterricht auszufüllen bestrebt gewesen ist.

Hermannstadt Ende Februar 1874.

Der Verfasser.

E i n l e i t u n g.

§. 1. Bedeutung der europäischen Staats- und Rechtsgeschichte.

Jede Rechtsgeschichte der einzelnen europäischen Culturstaaten hat mehr oder minder gleiche Stufen der Entwicklung durchgemacht, wo sie — bestimmt einerseits durch den menschlichen Willen (nach der Art des Freiheitsgebrauches von Volk und Staat), andererseits aber beherrscht durch die Natur äußerer Zustände und Ereignisse — aus der Sitte des Lebens das Gewohnheitsrecht zu Tage förderte; wo sie hernach dies Gewohnheitsrecht in Gesetze und Rechtsbücher umwandelte, dann in Rechtspflege und Wissenschaft zu klarerer Erkenntniß gelangte und endlich die Codification systematischer Gesetzgebungen ausführte.

Der menschliche Wille, der Freiheitsgebrauch, ist wesentlich das Erzeugniß von nur langsam heranreifenden geistigen Kräften, nur allmählig erworbenen Mitteln, welche beide wir zum größten Theile frühern Geschlechtern verdanken. Deshalb ist auch das Recht häufig ein ererbtes Gut und hat seine eigne Geschichte, welche sich zumeist in der Fortentwicklung jener äußern Lebensordnungen darstellt, die in staatlichen und bürgerlichen Beziehungen die Handlungen der Menschen geregelt haben.

Geschichtliche Ereignisse sehr verschiedener Art, wechselnde Lebensanschauungen, schwankende Grundsätze im socialen Verkehre der Völker, ihre Sitten und Cultur, Erfolge der Wissenschaft, haben dabei eingewirkt und so Rechtszustände geschaffen, welche ihrerseits ein eignes Leben zur Folge gehabt haben und jede Gegenwart auf die Vergangenheit zurückführen.

An Förderungsmitteln und an Hindernissen hat jeder Staat und jedes Zeitalter ungleiche Erscheinungen erfahren; doch geht schließlich der Inhalt und der Zweck sämmtlicher Institute dahin, die von Raum, Zeit und Kraft abhängigen Bedingungen des geselligen Zusammenlebens — zum Wohle der Menschheit — in ein allgemeines Recht umzugestalten und jedem Staatsbürger die Gleichheit vor dem Gesetze zu gewähren.

So ist es gekommen, daß vielerlei Befugnisse und Verpflichtungen, welche ehemals Volksklassen und Stände geschieden haben, sich gegenseitig näher getreten sind und daß neue Rechtsschöpfungen emporgehoben

wurden, welche allmählig nicht nur den Charakter nationaler, sondern europäischer, Bildung nachweisen und die Zusammengehörigkeit der Völker in Sitte, Recht und Cultur verlangen.

Zur Erkenntniß auch Dessen hat die europäische Staaten-Rechtsgeschichte die Entwicklungsstufen öffentlicher Lebensordnungen darzustellen und uns mit den Quellen, dem Wesen und der Literatur der hervorragenden Gesetzgebungen bekannt zu machen.

§. 2. Die rechtsgeschichtlichen Hauptperioden, besonders der äußern Rechtsgeschichte.

Es sind für die gegenwärtigen Culturstaaten folgende Hauptperioden von dem größten Einflusse gewesen. Die Zeiten:

I. der Völkerwanderung, Gründung germanischer Reiche, der Entstehung der sogenannten Volksrechte;

II. die carolingisch-fränkische Zeit; Begründung des römischen Kaiserthums deutscher Nation; Entstehung der alten Rechtsbücher;

III. die Zeiten der Lehnsmonarchien, des hierarchischen Papstthums — die freier Stadtverfassungen und der Reception fremder Rechte;

IV. die Zeiten der kirchlichen Reformation; — des absoluten Königthums, der bureaukratischen Verordnungen;

V. die Periode der modernen constitutionellen Staatsentwicklung und der Codification von neuen Gesetzbüchern*).

Buchkunde. Aus der überreichen Literatur heben wir bereits hier einige Werke hervor: Lecky W. E. Hartpole a history of european morals from Augustus to Charlemagne. 2 vols. London 1869 und deutsch übers. von Jolowicz: Lecky's Sittengeschichte von Augustus bis auf Karl den Gr. Leipzig 1871; Buckle Henry Thom. history of civilization in England. 3 vols. London 1869 und übers. von A. Ruge 1865, sowie von Ritter Berlin 1870 (als „Buckle's Gesch. der Civilisation“); Bachsmuth Europäische Sittengeschichte 5 Bde. Leipzig 1831—1839; Desselben Allgem. Culturgeschichte 3 Bde. Leipzig 1850/1852 u. a.; besonders zu bemerken culturgeschichtl. Werke, so von Scherr, Henne am Rhyn, u. a.**)

*) Ueber den Geist obbezeichneter Perioden u. dglch. sprechen sich auch die bekannteren Werke von Heeren (Handb. der Gesch. des europäischen Staatensystems 4. Ausg. Göttingen 1822); Montesquieu (Geist der Gesetze), sowie die weiter in der Buchkunde zu erwähnenden Werke aus.

**) Beispielsweise P. Lacroix Moeurs usages et costumes au moyen âge et à l'epoque de la renaissance 2 edit. Paris 1873. — Hallam Esqu. View of the State of Europe during the middle ages. new ed. 3 vols. 1873. — u. a., wie Otto Caspari Urgeschichte der Menschheit. Leipzig 1873.

Dann Kolt Culturgeschichte der Menschheit 2 Bde. Leipzig 1869/1873, und des Amerikaners Draper Intellectual development of Europe 2 vols als „Geschichte der geistigen Entwicklung Europa's“ übers. von Bartels 2. Aufl. Leipzig 1872 *).

S. 3. Literatur.

Das wichtigste Handbuch, welches hier hervorzuheben ist, wurde in ungarischer Sprache abgefaßt: Wenzel Gustav: Egyetemes európai jogtörténet. Budán 1869 und 3. Aufl. 1873 („Allgem. europ. Rechtsgeschichte“) **).

Als Werke, welche mehr oder minder denselben Gegenstand behandeln, sind, unter andern, nach verschiedenen Richtungen hervorzuheben, die Lehrbücher über Deutsche Rechtsgeschichte†), besonders: Karl Friedr. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1808—1823, fünfte Ausgabe 1843—1844; Ferd. Walter Deutsche Rechtsgeschichte 2. Ausgabe, Bonn 1857; Heinr. Jöpyl Deutsche Rechtsgesch. 4. Aufl.,

*) Außerdem mögen hier erwähnt sein: Lacombe histoire de la monarchie en Europe depuis son origine jusqu'à nos jours. 4 vols. Paris 1853—1855; Heinrichs „Die Könige“ 2. Abdruck, Leipzig 1853; Mundt Th. Gesch. der Gesellschaft in ihren neuern Entwicklungen 2. Aufl. Leipzig 1856; Rothbach Gesch. der Gesellschaft (bis jetzt 5 Theile) Würzburg 1871; Graß Gesch. der Juden. 2. Aufl. 7 Bde. 1873; u. a. weiter: Honegger Grundsteine der allgemeinen Culturgeschichte der neuesten Zeit. 2 Bde. Leipzig 1869 u. f.; ferner einzelne Abhandlungen, wie: Stiefelhagen Mittelalterliche Idee eines christlichen Weltreichs. Dresden 1868; Harthausen deutsch u. franz.) Das constitutionelle Princip (Abhandlungen von Held, Gneist, Waik, Rosgarten) Leipzig 1864—65; dann Werke, wie: Sugenheim Gesch. der Aufhebung der Leibeigenschaft, Petersburg 1861 u. a. m.; endlich Weiß Herm. Kostümkunde, Geschichte der Tracht, des Baues und Geräthes 3 Bde. Stuttgart 1860—1869; Kretschmer und Rohrbach Die Trachten der Völker, Leipzig 1860—1864; Specht Gesch. der Waffen, Leipzig 1872 u. dgl. mehr, so: Tylor (übersetzt von Spengel u. Postle) Die Anfänge der Cultur. 2 Bde. Leipzig 1873. Ege u. Jac. Falke Kunst und Leben der Vorzeit. 3 Bde. Nürnberg 1869. Schnaase-Woltmann Gesch. der bildenden Künste. Düsseldorf 1873.

**) Wenig Zusammenhang mit unserm Gegenstande hat Bastian Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern (zur vergleichenden Ethnologie) Berlin 1872.

†) Hierüber wurde bisher an der k. u. Rechtsakademie in Hermannstadt benützt des Verfassers „Deutsche Rechtsgeschichte“, Wien Braumüller 1863, 2. Aufl. 1868. (Dortige Karten und die innere Rechtsgeschichte auch jetzt den Studirenden empfohlen). — Außer obigen bemerkenswerther: Philipp's Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4 Aufl. München 1859.

Braunschweig 1871—1873; Joh. Friedr. Schulte Lehrbuch der deutschen Rechts- und Rechtsgeschichte, Stuttgart 3. Aufl. 1873; ferner: Otto Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. II. Bd., Braunschweig 1860—1864; (ital. von Vollati übers. 1868); u. a. dieser Art*); dann Georg Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte, 4 Bde. Kiel, neue Aufl. 1866; endlich Werke unter dem Titel „Rechtshüter“ von Jacob Grimm (Schroeder u. Maurer); von Böpfl; Dsenbrüggen u. A.**)

Hier noch zu beleuchten: Savigny Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter. 1. Aufl. 6 Bde. Heidelberg 1826—1831 und die 2. Aufl. 7 Bde. 1834—1851†).

Vorur bei den einzelnen Partien hervorragende Sonderwerke über die Rechts- und Staatsgeschichte einzelner Völker, nach Bedarf der Kürze, namhaft gemacht werden, sind hier bedeutsame Geschichtswerke, Quellensammlungen, und Hilfsheftbücher, ††) ihres allgemeinen Inhalts wegen zu erwähnen:

*) So die Werke über schweizerische Rechtsgeschichte von Blumer, Bluntschli, Stettler (Bern), Segeffer (Luzern) u. a., vergl. Max Wirth Allgem. Beschreibung und Statistik der Schweiz, Zürich 1870 (im I. Bd. das „Volk“, geschichtliche Nachweise über die Stämme); Dsenbrüggen Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868; Pfaff Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft, Schaffhausen 1870 u. a., so im Einzelnen: Wattenwyl v. Diesbach Geschichte von Bern 2. Bd. (13. Jahrhundert) Bern 1872. Killion's Werk (von Brunner) u. a.

***) Hierzu gehörig Sammlungen von Weistümern, Pantdingen u. dgl., als: Hardt's Luxemburger Weistümer, Siegel u. Tomaschek Salzburgerische Landinge u. s. w. Die Werke über politische Geschichte Deutschlands sind neben den rechtsgeschichtlichen zu charakterisieren, besonders: Leo Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes; Rohlfrausch Deutsche Gesch. 15. Aufl.; Giesebrecht Kaisergeschichte; Souhary Gesch. der deutschen Monarchie; Eugenheim Gesch. des deutschen Volkes und seiner Kultur u. a. m. (Waitz, Scherr, Wirth, Mayer, Benedey).

†) Siehe die Vorträge über Römisches und Kanonisches Recht, sowie deren Literaturgeschichte; dabei: Joh. Leuenclavius Juris Graeco-Romani, tam Canonici, quam Civilis tomus duo. Francofurt. 1596; Zachariae Historiae Juris Graeco-Romani delineatio, Heidelberg 1839; Mortreuil histoire de droit Byzantin 3 Bde. Paris 1843—1846 u. a. m.

††) Dazu sind die mehr der Neuzeit gewidmeten Zeitschriften ähnlichen Inhalts hervorzuheben, so: Revue de droit international et de l'égislation comparée (publiée par Asser, Rollin-Jaquemyns et Westlake à Amsterdam, Gand et Londres) Berlin 4 année 1872; Revue historique de droit français et étranger (seit 1855 in Paris von

1) über Frankreich:

Warnkönig u. Lor. Stein Französische Staats- und Rechtsgeschichte 3 Bde. Basel 1846—1848; Laferrière histoire du droit français (6 vols Paris 1852—1858) und essais sur l'histoire du droit franç. 2 vols. Paris 1859. u. a. *); ferner, außer bekannten Geschichtswerken von Ranke, Sismondi histoire des Français. 31 vols. Paris 1821—1844; Monteil histoire de Français des divers états ou histoire de France aux cinq derniers siècles. 3 edit. 5 vols. Paris 1846—1847; Lacretelle histoire de France pendant le 18 siècle 6 vols. Paris 1812; und viele neuerer Zeit**).

Laboulaye, Rozière, Dareste, Ginoulhac); die bibliothèque de l'école des chartes; die Revue de législation et de jurisprudence (publ. sous la direction de Wolowski) 1834 u. fortgef.; sowie Mittermayer, Mohl u. Warnkönig Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes; dann die Zeitschrift für Rechtsgeschichte in Weimar seit 1862 von Rudorff, Bruns, Roth, Merkel, Böhlau u. A.; ferner: Bacqua et Dupont Bulletin annotée des lois (Paris 1852—1864); Boletin de la revista general de legislacion y jurisprudencia anno XV. Madrid 1868 (tom. XXIX) u. fortgef., sowie andre Sammelwerke dieser Art mehr.

*) Dazu Giraud Essai sur l'histoire du droit français. 2 Bde. Paris, Leipzig 1846. (Vergl. Britz histoire de la Jurisprudence); ferner Defaiqz ancien droit Belgique 1846 und viele Monografien dieser Art.

**) Hieron zu bemerken, obwohl theilweise erst zu spätern §§. gehörig: Ladevèze Ant. recherches sur l'histoire de France depuis les temps Mérovingiens tom. 1. 2. (jusqu'en 1461) Paris 1842; Stern D. histoire des commencements de la République aux Pays-Bas 1581—1625. Paris 1872; Lasteyrie histoire de la liberté polit. en France 1. partie (temps barbares) Paris 1860; Schmidt Gesch. von Frankreich (bis 1477) 4 Bde. mit Register von Möller, Hamburg 1835—1848; Montgaillard histoire de France depuis Louis XVI jusqu'en 1825. 7 edit. 9 vols. Paris 1825; Barreau Gesch. der französischen Revolution (1789—1799) übersetzt von Döhler 2 Bde. Brandenburg 1859; vorzüglich aber Sybel's Gesch. der Revolutionszeit 1789—1800, übersetzt von Dosquet; Mignet Gesch. der französischen Revolution 1789—1814, übersetzt von Burkhart 2 Bde. Leipzig 1838; Thiers Gesch. des Consulats und des Kaiserthums, übersetzt von Bülow (20 Bde.) Leipzig 1845—1862; Thiers histoire de la revolution. 13e edition 1873; Lanfrey's Geschichte Napoleons des I., übersetzt von Glümer, Berlin 1871; Louis Blanc Geschichte der zehn Jahre 1830—1840, übersetzt von Fink, 2 Bände. Leipzig 1847; so hier besonders zu L. Blanc als Fortsetzung gehörig: Regnault Revolution française 1840—1848. 3 edit. Paris 1873 u. a., von denen anzuschließen: Pelletan d'écadence de la monarchie française. 3 edit. Paris 1861;

Betreffs der Urkundensammlungen und der Quellschriftsteller genüge die Erwähnung von: *Recueil des historiens des Gaules et de la France* (commencé par les Benedictiens de la congrégation de S. Maur sous la direction de D. M. Bouquet continué par l'Academie des Inscriptions) nouv. édit. sous la direction de M. Leop. Delisle; dann de Brequigny et La Porte du Theil *Diplomata, chartae, epistolae, leges*, ed. Pardessus. Paris 1843; dann die in 19 Bdn. 1835—1869 erfolgten Publicationen der Société de l'histoire de France, die vom Institut impérial de France und dergleichen Sammelwerke mehr*).

2) über England:

Reewes (sprich Rihws) *history of the english law*. 4 Bde. London 1790, 5. Aufl. 1827 und new edition by Finlason. London 1869; Crabb (sprich Kräbb) *Gesch. des englischen Rechts*, deutsch von Schäffner. Darmstadt 1839 u. A., so Philipps *Geschichtswerke*; vor allem aber Ranke (*Geschichtswerke* betreffend das 16. und 17. Jahrhundert) mitzuernähnen**); Ruffel *Gesch. der englischen Regierung und Verfassung* (seit Heinrich VII.) überf. von Lanz, Freiburg i. Br. 1872

Wachsmuth *Gesch. Frankreichs im Revolutionszeitalter*. 4 Bde. Hamburg 1844; Kreyßig *Studien zur französischen Cultur- und Literaturgeschichte*. Berlin 1865; ferner Sonderwerke, wie: Liequet *l'histoire de Normandie (jusqu'en 1066)* par Depping. 2 vols. Rouen 1835 u. a. m. So: Ducoudray G. *histoire de la France depuis l'origine jusqu'à la revolution française*. 5 édit. Paris 1873; endlich Viel Castel *histoire de la Restauration*. Paris 1873; andere Werke siehe später bei betreffenden §§.

*) So anzuschließen: *Scriptores historiae Normannorum* 838—1220. ed. A. Duchesnius Tyronensis fol. Lutetiae 1619; (Mabillon's und anderer Benedictiner diplomatische Verdienste zu erwähnen); Bayle P. *Dictionaire historique et critique*. 3 édit. 4 vols. Rotterdam 1720; Chaufepié *Nouveau dictionaire*. 4 vols. Amsterdam 1756 u. a.; endlich hervorzuheben: *histoire de France (jusqu'au 13 siècle)* par Guizot. 31 vols. Paris 1823—1835; *Collection des meilleurs dissertations etc.* par C. Leber. 20 vols. Paris 1838. u. f. w.

**) Als Specialitäten ferner hier schon namhaft zu machen (siehe dazu spätere §§. über England): *Codex diplomaticus aevi Saxonici opera Kemble* (sprich Kembl) 6 voll. London 1839—1848; *Gale* (sprich Gahl) *historiae britannicae, Saxonicae, Anglo Danicae Scriptores XV. Oxonii* 1691; und spätere, so: *Rerum Britt. medii aevi scriptores*; *Paris et Roger de Wendover Historia major Angliae juxta exemplar London. 1571 verbatim recusa cum glossario* ed. Wilh. Wats Parisiis 1644; *Wendover Rogeri . . . Chronica sive flores historiarum nunc primum* ed. H. O. Coxe (sprich Kohfs) 5 voll. London 1841—1844 u. f. w.

bis 1873 und die später zu erwähnenden Commentare von Blackstone; als Handbuch Stone (lies Stohn) the justice's manual. 15. ed. 12mo. London 1871—1872 u. dgl. m.*).

Von Sonderwerken hervorzuheben: Macaulay Thom. Bab. (sprich Mähcoaleh) Gesch. von England, übersetzt von Lemke u. du Roy. 2. Aufl. 8 Bde. Berlin 1870; Maurenbrecher England im Revolutionszeitalter. Düsseldorf 1866 u. a. m.**)

Endlich zu bemerken: Gneist R. Gesch. und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment. 2. Aufl. 2 Bde. Berlin 1863 (ins Franzöf. überf. von Hippert 1868); Gneist Gesch. und heutige Gestalt des Verwaltungsrechts in England. 2. Aufl. Berlin 1866—1867; dann spätere mehr zu erwähnende Verfassungswerke: von Fische! Homersham (überf. von Kühne), u. a. m.†).

*) Siehe bezüglichliche §§. so §. 32 und hier schon dazu miterwähnt: Clarke (sprich Klärk) bibliotheca legum or complete catalogue of the common and statute lawbooks of the united kingdom London 1810; dann the cabinet lawyer a popular digest of the laws of England ... also a dictionary of law-terms. 17 ed. London 1858.

Endlich hier schon zu erwähnen und nachher zu beziehen: Burrow M. Constitutional progress London 1869; Brougham (sprich Bruhm) British constitution. London 1861; Cox (sprich Raks) the institution of the english government. London 1870; May E. Constitutional history of England 1760—1860. 2 vols. London; Todd Parliamentary government of England. 2 vols. London und später noch zu erwähnende Werke von Gneist u. Andere, wie Bagehot the english constitution. 1873.

**) Nebst erwähntem Werke von Ranke „Gesch. vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert“ und außer später noch anzuführenden, von allgemeinerer Bedeutung: Lappenberg Gesch. von England, fortgesetzt von R. Pauli 1—5. Bd. Gotha 1834—1858; Keightley Thom. (sprich Rithli) Gesch. von England (deutsch von Demmler) Halle 1850; (die Werke von Hallam, Hamilton u. A.). Ueber das so wichtige Revolutionszeitalter zu vergl. Werke über Oliver Cromwell, so von Carlyle (Oliver Cromwells letters and speeches. 5 vols. 1872), von Merle d'Aubigné, Reinh. Pauli, Strater; ferner: Froude history of England from the fall of Wolsey to the defeat of the Spanish Armada u. a. m. (darunter Schmitz ein Maucaulay-Commentar. Greifswald 1870).

†) So besonders namhaft zu machen: Freeman the growth of the english constitution from the earlist times Leipzig 1872; Stubbs Will. Select Charters and other Illustrations of English constitutional history from the earlist times to the reign of Edward I. Oxford 1870; Hallam the constitutional history of England (von Heinrich VII — Georg II) new ed. 3 vols. 1872; May Sir Thom. Erskine Treatise on the law

3) über Spanien.

Hervorzuheben: Brauchitsch Gesch. des spanischen Rechts. Berlin 1852; dann Mariana historia general de Espana. 2 vols. fol. Madrid, neu aufgelegt 1780—1782 und nachher; sowie jüngster Zeit: Lafuente historia general Espana; Werke von Antequera, Zuaznavar, Zempere, Marichalar „de derecho espanol“; Du Boys histoire du droit criminel de l'Espagne. Paris 1870 u. a., ferner: Lembke (fortgesetzt von Schäfer) Geschichte von Spanien. 1—3. Bd. Hamburg 1831—1861; Baumgarten Herm. Gesch. Spaniens seit der französischen Revolution. 1—3. Leipzig 1865—1871; Werke von Garrido, so: historia del ultimo Borbone en Espanna. Madrid 1868—1869 u. a. m.*).

privileges, proceedings and usage of Parliament 6. ed. London 1868; May's engl. Parlament und sein Verfahren, übersetzt von Oppenheim. Leipzig 1860; May's Verfassungs-geschichte (1760—1860) übers. von Oppenheim. 2 Bde. Leipzig 1862—1864; Woodward history of Wales from the earliest times to its final incorporation. new ed. 2 vols 1868; Todd (übers. von Hßmann) parliament. Regierung in England. 2 Bde. Berlin 1872 u. dgl. m. Dazu Berkley a new history of England from the earliest to the latest times. 1873; ein geschäftes Lehrb. von Goldsmith history of England, 41. Ausgabe von Taylor (sprich Tschlor) Paris 1872. Cassel's illustradet history new ed. 7 vol. 1873. u. a.

Reiche Quellenwerke, als: Rerum Britt. medii aevi scriptores, so Chronicon Magistri Rogeri de Houcdene edited by Stubbs 1871 (Zeit 1196—1201) u. a., dann Descriptive Catalogue of Materials relating to the history of Great Britain and Ireland vol. III. (1200—1327) London 1871; und weiter: Monumenta juridica (the black book of the admiralty) edited by Sir Travers Twiss London 1871 (als das Statutenbuch der Admiralität); — gleicherweise Werke wie: historic and municipal documents of Ireland (1172—1320) edited by Gilbert, London 1870 u. a.; endlich Regestenwerke.

*) Als Quellenwerke zu erwähnen: Schott Hispaniae illustratae... scriptores varii. 4 vols. fol. Frankfurt 1603—1608; Ocampo Cronica general de Espana. 10 vols. (fortges. von Sandoval, Cifuentes) 15 v. Madrid 1791—1793; Abarca — annales historicos de los reyes de Aragon. 2 vols. Madrid 1682—1684, u. a. Werke dieser Art.

Als juristische Handbücher neuerer Zeit erwähnenswerther: Pantoja Repertorio de la jurisprudencia espannola ó compilacion completa... de las diversas reglas de jurisprudencia. Madrid 1869; Martinez Alcu-billa Diccionario de la novissima legislacion de Espanna en todos los ramos. 2da. edicion (tom VI) Madrid 1869. u. a.

4) über Portugal.

Außer Herculano historia de Portugal u. A., vorzüglich Schaefer Gesch. von Portugal. 5 Bde. Hamburg 1836—1854 und Quellenwerke verschiedener Art*).

5) über Italien.

Hervorzuheben: Albini Elementi della storia del diritto in Italia Torino 1847; Friedr. Sclopis Storia della legislazione Italiana 1. Aufl. 2 Bde. Turin 1840—1841 und 2. Aufl. in 3 Bden. 1863—1864 u. a.**)

Von Geschichtswerken: Bosco La storia d'Italia sesta ediz. Torino 1872; Cantù César's Gesch. ins Französ. überf. als histoire des Italiens trad. par Armand-Lacomb d'après la 2 edit. ital. Paris 1867; Sismondi histoire des républiques italiennes au moyen

*) So zu erwähnen: Lemos Faria e Castro historia geral de Portugal e suas conquistas vol. I—XIV. (bis zum Jahre 1557) Lisboa 1786—1789; Collecção dos principaes auctores da historia Portugueza publ. con notas pelo Academia Real das Sciencias. 8 vols. Lisboa 1806—1809 und tomo V. Lisboa 1824; Monumenta historica Portugalliae a saec. VIII. usque ad XV. ed. academia Scient. Olisipon. (Scriptores, Leges) Olisip. 1856, 1864 u. fortgef.; Resendius libri IV. de antiquitatibus Lusitaniae ... a J. Menoetio Vasconcello recogniti .. acc. liber Vtus de antiquitate municipij Eborensis. Eborae 1593; Santarem corpo diplom. Portuguez. I. Paris 1846 u. a., dazu: Figueiredo Synopsis chronologica de subsidios ainda os mais raros para a historia e estudo crit. de legislação Portugueza. 2 vols. 4to. Lisboa 1790; Ribeiro indice chronologico da legislação Portug. parte VI. Lisboa 1830. Dazu: Ribeiro et de Brito Documentos a historia de legislação portugeza. Lisboa 1814; Freire historia juris civilis Lusitani Olisipione 1794. Vergl. dazu in Schöffers-Brecht Archiv für Geschichte u. Literatur V. Frankfurt 1833, histor. Uebersicht portugiesischer Gesesammlungen, und spätre Daten.

**) So zu bemerken desselben Grafen Sclopis Storia della legislazione negli stati del Re di Sardegna dal 1814 al 1847. 4. Torino 1859; weiterhin: Bollati Fasti legislatioi e parlamentari delle rivoluzioni Italiane nel secolo XIX (1800—1849) Milano 1870; sowie Monumenta historiae patriae edita jussu regis Caroli Alberti tom I—III (chartarum, scriptores) Aug. Taur. 1836—1839; dann Muratori annali d'Italia (1750—1771) 13 vols. Monaco 1761; Livorno 1772 u. f. w. Archivio storico italiano. 31 vols. Firenze 1842—1851 u. dgl. m.; neuer Zeit die Veröffentlichungen von Guidice „del grande archivio di Napoli“ 1871 und Codice diplomatico Napoli 1869 u. f. w.

äge. 16 vols. Paris 1809—1818*) La Farina storia d'Italia (568—1815) 5 vols. Firenze 1848—1851; Leo Gesch. der italienischen Staaten. 5 Bde. Hamburg 1832; Neuchlin Gesch. Italiens. 2 Bde. Leipzig 1860; dann außer Raute u. Lanfrey's Polit. Gesch. der Päpste, übersf. Vern 1873; noch Reumont, Gesch. der Stadt Rom. 3 Bde. Berlin 1870 und Gregorovius Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. 8 Bde. Stuttgart 1859—1873 u. a.**.)

6) über die Niederlande (Belgien und Holland).

Hervorzuheben: Juste histoire de Belgique par Hendrixx. 2 vols. Bruxelles 1850; Kampen Gesch. der Niederlande. 2 Theile. Hamburg 1833 u. neue, so: Müller T. de nederlandsche geschiedenis in platen. 2e. afl. (1625—1702) Amsterdam 1871; Arend allgemeene geschiedenis des vaderlands, voortges. door Rees en Brill m. Bde. 1868†); ferner Nuijens' Werk, Amsterdam 1873 u. a.; dann Sammelwerke und Handbücher, besonders juristisch-politischen Inhalts, welche auch die historische Literatur der Niederländer in ausgiebigem Maße bereichern ††).

*) Anzuschließen Hazlitt history of the venetian republic. 4 vols. London 1860; Bembo della historia venetiana libri XII publ. da Morelli. 2 vols. Venegia 1770 und andre Einzelwerke wie Renucci storia di Corsica. 2 vols. Bastia 1833; Seibert Gesch. des Königreichs Neapel (1050—1505) Bremen 1862 und die bei spätern §§. zu erwähnenden Werke.

**) Anzuschließen: Scriptores veterum nova collectio e vaticanis codd. ed. ab Angelo Maio. 8 vols. 4to. Romae 1825—1833; Regesta pontificum Roman. ab condita ecclesia ad ann. 1198 ed. Jaffé Berlin. 1851; Magnum Bullarium Romanum (Taurinensis edit.) vol. XXIII in 4to Torino 1872. Dazu: Bullarum diplomatum ... pontificum tom. XXIV. Torino 1872 u. f. w.

†) Dazu unter andern: Blomaert aloude geschiedenis der Belgen of Nederduitschers Gent 1849 (Gesch. Belgiens bis in's 10. Jahrhundert); Bilderdijk W. geschiedenis des vaderlands uitgeg. door Tydeman 14 Bde. Amsterdam 1832—1863; ferner zu bemerken: Meyer (Baliolanus) commentarii s. annales rerum Flandricarum libri XVII. Antwerp. 1561; Aitzema Lieuwe van ... histoire of verhael van saken van staet en oorlogh in ende omtrent de Vereen Nederlanden 1626—1669. 14 Bde. Gravenh. 1657—1671; Despars cronyke van den lande ende graefscpe van Vlaenderen (405—1492) door de Jongh. 4 vols. Brugge 1840 u. dgl. v. m.

††) Dieserart beispiełsweise zu erwähnen: Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau publ. par Groen van Prinsterer 13 vols. Utrecht 1835—1862; Werken van het historisch Genootschap te Utrecht (als 3. Abth. Codex diplom. Neerland) 6 Theile. Utrecht 1848—1862; Magnin Geschiedkundig overzicht van de besturen die vóór

7) über Scandinavien (Schweden, Norwegen, Dänemark und Island, theilweise auch Finnland).

Von besonderer Bedeutung: Geijer E. G. *Gesch. Schwedens*, übersetzt von Bessler. 1.—3. Bd. Hamburg 1832—1836; von Nordenflicht die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Berlin 1861 u. neuere*). Ferner hervorzuheben: Konrad von Maurer *Beiträge zur Rechtsgesch. des german. Nordens in der Münchener Ueberschau und Vierteljahrschrift* 1853 u. 1856 u. spätre Mittheilungen, be-

de herstelling van Nederland in 1814 elkander in Drenthe Zijn opgevolgd. 5 Bde. Groning 1838—1850 u. dgl. mehr; ferner zu bemerken: *Placaat boek groot . . . vervattende de placaaen ordonantien en edicten van de Heeren Staaten General der Vreen Nederlanden, Holland, en Zeeland door van Leeuwen en v. d. Linden.* 9 Bde. Gravenh. en Amsterd. 1658—1796; *Kronijk van het historisch genootschap te Utrecht*, 27 jaargang 1871 u. dergl. *Publicationen, wie namentlich jene der Commission royal pour la publication des anciennes lois et ordonances de la Belgique*. VI Bd. Bruxelles 1863 u. f. Dann zu bemerken: *Verzammeling van wetten, besluiten en aanschrijvingen 1823—1869* door J. van Erkel. Leyden 1870; *Regtspraak of verzamelingen van arresten en gewijsden van den hoogen raad . . . de Gijselaar.* 92 deel 1869 und *Luttenberg's chronologische Verzameling der wetten en besluiten* (fortges. von Schuurmann) Zwolle 1870; endlich als praktische Handbücher einzureihen: *Beerstecher des staats inrigting in Nederland, Handboek ten gebruike by het middelbaar onderwijs en tot zelfonderigt.* Kampen 1870; *Oudemans de nederlandsche wetboeken.* Aufl. 6. Leiden 4to 1871; *Montley Geschiedenis van de vereenigde Nederlanden sedert den doot van Willem den Zwijger tot het twaaljorig bestand* (aus dem Englischen von Bokhuizen) 3. Ausgabe. Gravenhage 1873. Als Zeitschriften bemerkenswerther: *Themis* (von Levissohn Norman) zu Gravenhagen und die *Tydschrift voor nederl. Regt* (van Oudemans en Diephuis) zu Groningen. (siehe spätere §§.) — Das niederländische „*Oorkondenboek van Holland en Zeeland* (door Bergh) von der Akademie der Wissenschaften 1873 u. a., so auch *Regestenwerke*, wie: *Wauters table chronologique des chartes et diplômes concern. l'histoire de la Belgique Bruxelles seit 1866* u. a. —

**) Hier weiter zu bezeichnen: Snorro Storleson *Norske kongers historie* (*Historia regum norvegicorum, islandice, danice et latine*) 6 Bde. fol. Havniae 1777—1826; Munch Raeder *den norske statsforfatnings historie og vaesen.* gr. 8. Kjobenhavn (Kopenhagen) 1841; Allen *Gesch. des Königreichs Dänemark*, übers. von Falk. 2. Aufl. Kiel 1846; von ältern besonders: Dalin *Gesch. von Schweden*, übersetzt von Dähnert. 3 Bde. Greifswalde 1756; Rothe Tyge *Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit mit Adelsrecht und Volksfreiheit*, übers. von Reichel, 2 Bde. Kopenhagen 1784—1789 u. a. (siehe später.)

sonders in Holkenborg „Encyclopädie“ 2. Aufl. (siehe bei betreffenden §§. die Buchkunde); Kolderup Rosenvinge Grundrids af den danske Retshistorie. 2 Bde. Kopenhagen 1822 (deutsch von Homeyer) Berlin 1825 und 2. Ausgabe 1832, dritte dänische Auflage 1860; u. a. m.*). endlich: Faye Gesch. Norwegens. Leipzig 1851**) und Gerschau Gesch. des Großfürstenthums Finnland. Odense 1821. Koskinen finnische Gesch. Leipz. 1870 u. a.; so als Schulbuch: Dahm Sveriges historia. Stockholm 1873.

8) über Ungarn (nebst Croatien und Siebenbürgen).

Was die Werke über Geschichte dieser Länder allgemeineren Inhalts betrifft, verweisen wir auf jene bekannten Lehrbücher, welche diesen Gegenstand behandeln †).

*) Außer Jac. Grimm Literatur der altnordischen Gesetze, von besonderer Bedeutung: Handlingar rörande Skandinaviens historia. 40 Bde. Stockholm 1816—1865; Schlyter Corpus Juris sueo-gothorum antiqui. 12 Bde. bis 1870, Lund Gleerup 1870; in der „Samling af Sveriges gamla lagar“ enthält der tolfte bandat „Konung Christoffers landslag“ (siehe hier noch §§. 12 u. 13). Ältere Ausgaben Corpus Juris Sueo-Gothorum antiqui ed. Collin et Schlyter. 8 vol. 4. Stockholm u. Lund 1827—1853; Loccenii Joh. lexicon juris Sueo-Gothici ed. III. Holmiae 1674; ferner: Sveriges rikeslag (1736—1864) af Lundequist. Stockholm 1871; endlich Ausgaben, wie: Diplomatarium Dalecarlicum (1248—1550) utg. af Kröningsvärd och Lidén. 3 Bde. Stockholm 1842—1853. Als juristische Handbücher die von Lundequist, Rabenius, ferner Naumann u. a.

**) Von Quellsammlungen u. dergl. (außer obenerwähnten): Langebeck Suhm (Werlauff et Engelstoff) Scriptores rerum danicarum medii aevi. 8 vols. Hafniae 1772—1834; Diplomatarium Arnae Magnaeanaum (diplomata 1085—1299) ed. Thorkelin. 2 tom. Hafniae 1786; ferner Diplomatarium Norvegicum, Oldbreve til Kundskab om Norges, utg. af Lange, Unger, Huitfeldt. Samling I—VII. 14 Bde. Christiania 1847—1869; Vitterhetsarbeten... udgifvna af P. Hanselli Upsala u. a. Dann bedeutfam: Codex Frisianus. En Samling of norske Konge Sagaer, udg. ved C. R. Unger. Christiania 1869; Mejlaender Almindelig norsk Lovsamling for tidsrummet 1660—1870 (herausgeg. 1814—1842) u. f. Christiania u. Kopenhagen 1871; dazu: Love Anordninger, Traktater, Resolutioner, Kundgjørelser ... for Kongeriget Norge (Til Brug for den Lovstuderende) af O. Mejlaender. 7 binds. Christiania 1870; Repertorium for praktisk lovkyndighed udg. af N. Aal. Christiania 1870; die Tidsskrift för Sveriges landsting 1873; auch die juristische Zeitschrift in Finnland wäre für die europ. Staats- u. Rechtsgeschichte nicht ohne Interesse: Tidsskrift utgifven af juridiska föreningen i Finland. Helsingfors 1870—1871.

†) Außer den eigentlichen Geschichtswerken (von Szalay, übers. von Woegerer; dann von Feßler-Klein; Horváth u. A.); hier die

9) über Rußland; Türkei; Polen.

Ueber die östlichen Länder von Europa hervorzuheben: Hammer-Purgstall Gesch. des osmanischen Reichs, neue Ausgabe, 4 Bde. Pest 1840 u. Rosen Gesch. der Türkei, sowie andre*).

Ueber die ehemals zugehörigen Gebietstheile: Mendelssohn-Bartholdy Gesch. Griechenlands. 2 Thle. Leipzig 1870**); romänisches Geschichtswert von Hasdeu. Bukarest 1872/3 u. a. †)

Die Geschichtswerke über Rußland von Karamsin, Pogodin, Szoloviev, Flowaistky (Fabricius: übers. Flowaistky's Geschichte. Reval 1867; †) dann: Strahl u. Hermann Gesch. des russischen

juridischen Werke zu erwähnen: so die von Pauler; Wenzel; Hajnik; Récsi; und Korbulý Imre Magyorország Közjoga 1871 (siehe daselbst bibliografische Daten Seite 17—42); auch des Verfassers: „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“. 3 Bde. 2. Aufl. Hermannstadt 1867—1868; und desselben „ungarisches Staatsrecht“ Wien 1870 (mit bibliografischen Daten Seite 2—5).

Ueber Sprache vielerlei; daraus zu kennzeichnen: Budenz Ugrische Sprachstudien. Pest 1869—1870 u. dgl. m. (Budenz behandelt als ugrisch: Das Suomi, esthnische Sprache, litwische, wotische, wepfisch-nordfinnische, lappische, nordwinische, dann tscheremissisch, wotjakisch, syrjänisch, ostjakisch, wogulisch und magyarisch). Anzuschließen auch Werke über slavische Sprachen, so Leskien Handb. der albulgarischen (altkirchlichen) Sprachen. Weimar 1871; nicht minder zu beachten celtische u. a. linguistische Werke, darunter Obermüller's Eigenansichten: „Sind die Ungarn Finnen oder Wogulen“ u. dgl. m.

*) Dieserart noch hinzuzufügen: Sprenger Gesch. der islamischen Völker von Mohamed bis Sultan Selim; Weil Gesch. der Chalifen; Flügel Gesch. der Araber bis zum Sturz des Chalifats von Bagdad.

**) Dazu Prosch-Dsten Geschichte des Abfalls der Griechen vom türkischen Reich 1821 und Gründung des hellenischen Königreichs. 6 Bde. Wien 1867. Griech. Zeitschrift Themis von Leonidas Sgouta. Athen 1846—1861 u. f.

†) Zu diesen: Köslér Romänische Studien. Leipzig 1871; bezüglich Serbiens hervorzuheben: Kalac Staatsrecht des Fürstenthums Serbien. Leipzig 1858; Yovanowitsch the emancipation and unity of the Serbian nation. Geneva and Basil 1870; Mijatowics the history of Modern Servia. 1872. Ubinini Les constitutions de l'Europe orientale. Paris 1873.

††) Anzuschließen aus vielen: Concordance des lois concernant la couronne et l'empire de Russie. 18 vols. Petersbourg 1832—1834; Philaret Gesch. der Kirche Rußlands (übers. von Blumenthal) Frankfurt 1872; Maciejowski essai historique sur l'église chrétienne primit. des deux rites chez les Slaves. trad. par Sauvé. Leipzig 1840; verschiebene

Staats. 6 Bde. Hamburg 1832—1866; Ustrialow Gesch. Rußlands, überf. 2 Bde. Stuttgart 1840—43; die rechtsgeschichtlichen Werke von Engelmann (Petersburg 1857) und von Nevolin (Petersburg 1858) in russischer Sprache; *) sowie Erdger Gesch. Liv-, Esth- und Curlands. Petersburg 1867**).

Ueber Polen und Slaven hervorzuheben: Macieiowski slavische Rechtsgeschichte — (deutsch in 4 Bden. Stuttgart 1835—1839 von Ruß u. Kawroki) — polnisch Warschau u. Leipzig 1832—1835) †; ferner: Koepell und Caro Gesch. Polens. 2 Bde. (bis 1386) Hamburg, Gotha 1840—1863; Mickiewicz les premiers siècles de l'histoire de Pologne. Paris 1867. ††) Von rechtsgeschichtlichen Arbeiten hervor-

Urkundensammlungen und die „Mémoires de l'academie impériale des sciences de St. Petersbourg“. tom XVI. 1871 u. fortgesetzt; sowie „Collection de documents ... publiée par la Société histor. Russe“. 10 vols. Petersburg 1867—1873.

Dazu: Kuleman Die russischen Ostseeprovinzen. Stolberg a. S. 1872 und andere Monografien. Rein Föreläsningar öfver Finlands historia Helsingfors 1872; sowie kleinere Schriften hier Miterwähnung verdienen, beispielsweise Kruedener B. Die Privilegien Livlands. Berlin 1872 u. a. m.

*) Für weitere Studien bedeutsam: Bunge Versuch einer Gesch. des russischen Rechts; Ewers Das älteste Recht der Russen. Dorpat und Hamburg 1826; Faltin Das russische Ständerecht. Mitau 1846; Harthausen ländliche Verfassung Rußlands (nach der 1861er Gesetzgebung). Leipzig 1866; Pierson Wil. Aus Rußlands Vergangenheit (culturgehichtlich-ethnographisch) Leipzig 1870; Carl Röttger's Russische Revue u. a.

***) Dazu Winkelmann Bibliotheca Livoniae historica. Petersburg 1870; Kalatschof Archiv für historische Kenntniß über Rußland.

Endlich gehören hieher auch sprachwissenschaftliche Werke, so Kurshat Wörterbuch der littauischen Sprache. Halle 1870 (Schleicher) u. a. m.

†) Vergl. noch Jahrbücher für slavische Literatur, Kunst und Wissenschaft. Leipzig 1843—1846; u. a., so: Kukuljewic Monumenta historica Slavorum (960—1599) Zagrabiae 1863—1870; Arkiv za povjestnicu jugo slavensku ... von Kukuljewic (1517—1525), Zagrebu (Agram) 1865 u. dgl. m.; so: Monumenta spectantia historiam Slavorum meriodonalium edid. academia scientiarum et artium Slavorum merid. Agram 1870 u. a. Monumenta vetera Poloniae et Litthuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrant. ed. Aug. Theiner. 4 vols. fol. Romae 1860—1865; Ryszczewski et Muczkowski Codex diplom. Poloniae, quo contin. privilegia regum Polon. Bullae Pontificum et usque ad annum 1506. 3 vols. Varsaviae 1847, 1858.

††) Für Quellengeschichte: Polonicae historia corpus h. e. polonic. rerum scriptores ed. Joan Pistorius. 3 tom. Basileae 1582; Dlugossus historia polonicae libri XIII. ed. ab Huyssen. 2 vols. fol. Lipsiae 1711

zuheben: Helcel Staro dawne prawa polskiego pomniki. Warschau 1856; die Akta grodzkie (Landstagsacten von Grodno) Lemberg 1870 III. Bd. 1872 u. a. m. von dieser Art. *)

§. 4. Hilfswissenschaften.

Mit dem Lehrfache der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte stehen jene in Verbindung über politische Geschichte, Lehnrecht, Völkerrecht, die Hilfswissenschaften der Sprachkunde und Diplomatie, während die Gebiete des Staats-, Privat-, Prozeß- und Strafrechts in ihrer geschichtlichen Entwicklung zugehörige, das Kirchenrecht aber ein verwandtes Fach**) genannt werden können†).

—1712; die Bibliotheca Warszawska (1843 u. fortgef.) von Maciejowski, Wezyń, Libelt, Balinski, Starbeck; die von Przeszbjedi herausg. Chroniken von Dlugosz und Kadlubek; der Zbior (Bielski, Strzykowski, Kromer, Swagnin) 1764—1768 u. a.; so: Girgensohn über Dlugosch. Göttingen 1873.

*) Vergl. Hüppe Verfassung der Republik Polen; Hoffmann Gesch. der politischen Reformen in Polen; Solowief Gesch. von Polens Untergang; Smitt Sumarow und Polens Untergang; die Geschichtsamerte von Lelewel (1818—1830); Zalasowski Jus regni Poloniae ex statut. et constitut. ejusdem regni. 2 vols. fol. Varsaviae 1741; Bandtkie Jus polonicum codicibus vet. maser. collatis. 4to. Varsaviae 1831; Bielowski Monumenta Poloniae historica; Angeberg comte . . . Recueil des traites conventiones et actes diplom. concern. la Pologne 1762—1862. Paris 1862.

**) Vergl. bibliographisch-literarische Daten in Richter-Dove Kirchenrecht. 7. Aufl. u. in des Verfassers Lehrbuch über das „protest. Kirchenrecht, vornehmlich das der Evangelischen N. B. in Siebenbürgen.“ Hermannstadt 1871.

†) Hier schon bezüglich der zugehörigen Theile zu kennzeichnen: Bluntzli Gesch. des allgem. Staatsrechtes und der Politik. München 1864; Desselben „Privatrecht“ u. a. Dazu Gneist R. Der Rechtsstaat. Berlin 1872, die auch geschichtliche Daten von allgemeiner Bedeutung enthaltenden Werke von Lorenz Stein über Verwaltungsrecht u. dgl. m. Als Specialitäten zu bemerken: Blathner der Geist des preuß. Privatrechts in Vergleichung mit dem römischen, östreich. und franzöf. Recht. 2 Bde. Berlin 1854; Meyer J. esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. 6 vols. La Haye 1818—1823; Rey über die Grundsätze der Rechtspflege in England mit Frankreich und einigen andern Staaten, aus dem Franzöf. überf. 2 Bde. Wien 1823; Bethmann-Hollweg Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtl. Entwicklung. 5 Bde. Bonn 1872; u. dgl. Werke mehr.

Groß sind die Literaturschätze dieser Hilfswissenschaften, von deren Werken wir bloß folgende hervorzuheben haben:

1) Encyclopädien, Wörterbücher, Sammelwerke.

Holzendorff Franz v. Encyclopädie der Rechtswissenschaft (u. Rechtslexicon) Leipzig 1870, zweite Aufl. 1872—1873;*) u. a. Pölig Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 4 Bde. Leipzig 1817—1825 und Fortsetzung von Bülow 1.—4. Bd. Leipzig 1832—1858 u. a. **); endlich Pluntschli-Brater Staatswörterbuch in 11 Bden. Leipzig 1856—1870, (Ausgabe in 3 Bden. von Löning, Zürich 1872); Ersch-Gruber Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, herausgeg. von Brockhaus. 91. Theil. Leipzig 1872 u. f. †).

2) Völkerrecht.

Siehe außer Daten in Holzendorff's Encyclopädie („Völkerrecht“) besonders Angaben in: Heffter europäisches Völkerrecht der Gegenwart. 5. Ausgabe. Berlin 1867 (übersetzt von Jules Bergson

*) Dazu die bekanntern Werke von Ahrens, Walter, u. A. über Encyclopädie, besonders Warnkönig Juristische Encyclopädie. Erlangen 1853.

***) Weiter: Schubert Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europa's, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens. 2 Bde. Königsberg 1850; Hund v. Hafften Von dem Geiste der Verfassungen in Frankreich, Belgien, England, Nordamerika, Schweiz, Italien und Preußen. Berlin 1865; Ghillany die wichtigsten politischen Urkunden 1849—1867, mit Erläuterungen. Nördlingen 1868 u. f. Desselben diplomatische Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten, Staatsurkunden (von 1848 herwärts). 3 Bde. Nördlingen 1868 u. a. m. (Siehe letzte §§. der äußern Rechtsgesch. u. hier Völkerrecht). Regidi — Klauhold — Kremer — Worthmann — „Staatsarchiv“.

†) Wagners Staats- und Gesellschaftslexicon XXIII. Bd. Berlin 1858—1867; Rotteck-Welker Staatslexicon. 3. Aufl. von Welker. 14 Bde. Leipzig 1856—1866; Weiske Rechtslexicon bearbeitet von Arndts. 15 Bde. nebst Repertor. Leipzig 1838—1862; Glaser Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Berlin 1864 u. a., so die Göttinger Gelehrten-Anzeigen. Jahrgänge 1741—1839 in 203 Bden; die Bibliothèque universelle des sciences et arts, année 1828—1842. 68 vols. Genève et Paris; endlich Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Voech, Grimm, Berg, Ranke (herausgeb. von Schmidt) 9 Bde. Berlin 1844—1848; Sybel's Historische Zeitschrift XV. München 1873; Friedr. v. Raumer Histor. Taschenbuch. 40 Bde. bis 1870; fortgesetzt von Riehl; u. dgl. Zeitschriften mehr; dann Voigtel Stammtafeln zur Gesch. der europäischen Staaten von Cohn. Braunschweig 1872—73 u. a.

le droit international. 3 edit. Berlin 1873); Bluntschli das moderne Völkerrecht 1868*), 2. Aufl. 1873; Lawrence commentaire sur les élém. du dr. int. Leipzig 1873 u. a.

3) Lehrerecht.

Zu bemerken: Böhmer principia juris feudalis ed. VIII. cur. A. Bauer. Götting. 1819; Paetz Lehrbuch des Lehrechts, herausgeg. von Göde. Göttingen 1837 u. a. m. **).

4) Politische Geschichte.

Werke über diese betreffen oft zugleich hieher Gehöriges; doch können hier nur die allgemeiner hervorgehoben werden:

Heeren u. Ukert (Gesch. der europ. Staaten. Ausg. bei Perthes gegenw.; Schlosser Weltgeschichte (besorgt von Krieger, weiterhin von Oscar Jäger und Creizenach) 1872, (Frankfurt a. M., 18 Bde.

*) Für weitere Studien besonders noch außer obigen zu empfehlen: De Flassan histoire général et raisonnée de la diplomatie franc. ou de la politique de la France jusqu'à la fin du règne de Louis XVI. 2 ed. 7 vols. Paris 1811 (dazu: Wicquefort l'ambassadeur et ses fonctions. 2 p. La Haye 1862, übers. von Sautern, Frankfurt 1862); de Vattel le droit des gens, ou principes de la loi naturelle. nouvelle édit. 2 vols. Paris 1830; Wheaton histoire de progrès du droit des gens en Europe et en Amérique (depuis 1648) éd. 3. vol. 2. Leipzig 1853; und Wheaton histoire des progrès des gens. 2 vols. Leipzig 1865; Garden (le comte de ...) histoire général des traités et autres transactions (depuis 1648—1815). 14 vols. Paris 1845—1859; Martens et Cussy Recueil de traités conventions et autres actes diplom. depuis 1760. 7 vols. Leipzig 1846—1857 u. fortgef. von Murhard, Pinchas, Samwer. Göttingen 1849—1862; die Sammlung von Leop. Neumann u. dgl. m., sowie Martens Guide diplomatique. 5 éd. refondue p. Geffken, und Alt Handb. des europ. Gesandtschaftsrechts. Berlin 1870.

**) Bei Specialstudien zu benützen: „Die Lehrerecht, verteufcht auch ynn ein neue vn richtige ordnung der Tittel gefaszt und zusammengebracht“. Augsburg 1530; Strykii examen juris feudalis, neu von Eisenhart. Halle 1772; Lünig's „Corpus“ und „thesaurus“ (Frankfurt 1725—1727); Moshammer Grundzüge des Lehrechts. Landshut 1814; Mayr bairisches Lehrerecht. Landshut 1831; Zachariae sächs. Lehrerecht. Leipzig 1823; Hoffmann Lehrerecht in preuß. Sachsen, 1865; Dieck Lehrerecht. 2. Aufl. Halle 1827; Hahn Grundzüge des Lehrechts. Breslau 1847 u. f. w. (Für specielle Adelsgeschichte hervorzuheben: Stammtafeln u. dgl. Curiosa von Lebedur, Hefner, Fehrentheil-Gruppenberg, Hopf (Atlas); Knetschke „Adelslexicon“, Siebmacher's Wappenbuch von Mülverstedt. Nürnberg 1872; Behr' zur Genealogie der Fürstenhäuser. Leipzig

1844—1857); Weber Georg *Allgem. Weltgesch.* 10 Bde. Leipzig 1873; Cantú César *storia universale*. 7 ediz. 6 vols. Torino 1848—1853 und franzöf. als *histoire universelle trad. par Arouse et Leopardi*. 3 edit. 19 vols. Paris 1865; auch niederländisch überf. von Holm und Weilbach; deutsch für das kathol. Deutschland bearbeitet von Brühl. 2. Aufl. Schaffhausen 1871 (nach Cantú's 7. Aufl.); dann Cantú César *histoire le cent ans 1750—1850 trad. de l'ital par Amédée Renée*. 4 vols. Paris 1859—1862 u. a. *). Hauptperiode der Specialgeschichten, so Ranke's sämmtl. Werke (*Gesch. des 16. und 17. Jahrhunderts*) u. dergl. mehr.**)

Reichhaltig und lehrreich viele Sammelwerke von Quellen (Urkunden, zeitgenössischen Schriftstellern, Gesetzen, Abhandlungen), besonders die zur deutschen Geschichte gehörigen, wie Pertz *Monumenta Germaniae historica inde ab anno Ch. 500—1500* (*Scriptores tom XXII. und diplomata I., leges IV. etc.*) 24 Bde. Hannover 1826—1872 †) und

1872; Querfurth *Krit. Wörterb. der herald. Terminologie*. Rördlingen 1873 u. f. w.

*) Dazu Schultheß *Geschichtskalender*. 13. Jahrg. 1873 (das Jahr 1871 von Duden). Siehe später: *Geschichtswerke von Häußer, Gerwinus u. A.*

**) Von diesen als vorzugsweise rechtsgeschichtlich: Ortolan *histoire de la legislation Romana des de su origen hasta la legislation moderna* (4a. edicion) per Melquiades Perez Rivas. Madrid 1869.

Sonst wären noch hier jene Schriftsteller bedeutsamern Inhalts zu erwähnen, welche allgemeinre Benützung finden: so Machiavelli *tutte le opere*. 5 p. 4to. 1550 c. prefazione di Baretti. Londra 1772, überf. von Ziegler. 8 Bde. Karlsruhe 1832—1841, besonders Machiavelli's „Fürst“, überf. von Grützmacher. Berlin 1872; *Relazioni degli Stati Europei lette al senato dagli Ambasciatori Veneti nel sec. XVII. vacc. ed. annot. da Barozzi e Berchet. Veneziae 1857 u. f.* Schoell *cours d'histoire des états Européens, depuis le bouleversement de l'empire romain d'occident jusqu'en 1789* (47 vols). Berlin, Paris 1830—1834 u. f. w. Ferner kürzer gefaßte Geschichtswerke und Handbücher, wie Kortüm und Reichlin-Meldegg *Gesch. Europa's im Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit*. 2 Bde. Leipzig 1861; Wolff C. *mitteleuropäische Staaten nach ihren geschichtlichen Bestandtheilen des ehemal. röm.-deutschen Kaiserreichs*. Berlin 1872 (Karte); Wachsmuth *Grundriß der allg. Gesch.* 3. Aufl. Leipzig 1848; Weber *Lehrb. der Weltgesch.* 2 Bde. 15. Aufl. Leipzig 1872; Beck *Lehrb. der allgem. Gesch.* 3. Ausg. Hannover 1872; ferner Werke wie Hopf *Chroniques gréco-romanes*. Berlin 1878; u. a. m.

†) Die Ausgabe I. kostet 442 Thlr., die Ausgabe II. 296 Thlr.

andre*). (Ueber die Fortsetzung der Monumenta von Karl Perz, vergl. „Monumenta Germ. histor. diplomatum imperii tom 1. von Karl Perz“ von Th. Sidel, Berlin 1873; sowie Stumpf Ueber die Merovinger-Diplome in der Ausgabe der Monumenta, München 1873.)

5) Diplomatie, Sprachkunde und Geografie.

Unserm Zwecke dienlich die Hilfsmittel folgender Werke:

Wattenbach Anleitung zur lateinischen Paläografie. Leipzig 1869, 2. Aufl. 1873**); dann: Du Cange (domini Caroli de Fresne) Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris 1678 u. f. vermehrt durch Carpentier u. Abelung. Ausgabe von Henschel, Paris 1840 in 7 Bdn.; Diefenbach Glossarium latino-germanicum. Francof. 1857 u. Desselben Novum Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis Francof. 1867; dann Ed. Brinckmeier Glossarium diplomaticum. 2 Bde. Gotha 1873; und jene über andre Sprachen und Dialecte†);

*) Als Perz Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (Quellenschriftsteller des M.-A.) 12 Bde. bis 1872. Hannover; dann die „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit“ in deutscher Bearbeitung von Perz, Grimm, Lachmann, Ranke, Ritter); so auch Wattenbach's Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis in's 13. Jahrhundert. Berlin 1853 u. 3. Aufl. Berlin 1873; dazu Ottoc. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen (von Mitte des 13. bis Mitte des 14. Jahrh.). Berlin 1870.

Sonst von besonderer Beachtung: Emminghaus Corpus Juris Germanici. Jena 1856 (u. die derartigen Ausgaben von Georgisch, Walter u. A.); Jaffé bibliotheca rerum germanicarum I—V. Berlin 1864—1868; (Alcuina von Wattenbach und Dümmler. Berlin 1873); Fontes rerum austriacarum. 2. Abtheil. 36 Bb. Wien 1872 und dergl. mehr. So zu bemerken Th. Sidel (Urkunden der Karolinger). Wien 1867 und viele andre Diplomataren (Codices, Regesta); endlich „Deutsche Reichstagsacten“, herausg. von der k. bair. Akademie. München seit 1867; ähnliche Werke anderer Staaten; Böhmer's Regestenwerk u. Böhmer Acta Imperii Selecta. Innsbruck 1870 u. f. w.

Bergl. Dettinger histor. Archiv (enthaltend 17000 Quellen). Karlsruhe 1841. Grotefend Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1872.

**) Siehe Werke diplomatischen Inhalts über Urkundenlehre u. dgl. von Mabillon, Gruber, Gatterer, Schwartner, Schoenemann u. A.; dann Wattenbach Schriftenwesen im Mittelalter. Leipzig 1871; Perz' Schrifttafeln von Karl Perz 1873 und Sidel's „Schrifttafeln“ (Kopp's) Wien 1870; Kötlinger zum bair. Schriftwesen im M.-A. München 1872; auch meine „Ersten Grundzüge der theoretischen Diplomatie“. Hermannstadt 1852, hier der Benützung dienlich.

†) Was Sprachkunde betrifft, zu charakterisiren: Schleicher Compendium der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen.

endlich von vielen: Karl v. Spruner Histor. geogr. Handatlas. Hamburg seit 1838 und fortges. 3. Aufl. von Menke. Gotha 1873; sowie dergleichen Kartenwerke mehr; nicht minder belangreich bibliografisch-literarische Hilfsmittel*) und Zeitschriften vieler Art.

3. Aufl. Weimar 1871 und Max Müller über die Wissenschaft der Sprache (übers. von Böttger) Leipzig 1866—1870; Pott Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 2 Bde. Detmold 1870 u. Fick indogermanisches Wörterbuch. 2. Aufl. Göttingen 1870; Zeuss Grammatica celtica editio altera cur. Ebel Berlin 1870; Schleicher's Indogermanische Crestomathie Schleicher Deutsche Sprache. 2. Auflage 1873 u. a.; Wiedemann esthnisch-deutsches Wörterbuch und dergl., dann die Werke über deutsche Sprache von Haltaus, Graff, (und Maßmann); Jacob Grimm u. a. m., weiter: Scherzsius Glossarium germanicum medii aevi. ed. Oberlinus. 2 vol. fol. Argentorati 1781—84; Schulze goth. Glossar mit Vorrede von Grimm. Magdeburg 1848; Jac. u. Wilh. Grimm Deutsches Wörterbuch, fortges. von Hildebrand u. Weigand. 4 Bde. bis 1872; Sander's Wörterb. der deutschen Sprache. 3 Bde. Leipzig 1859—1865; Mueller u. Jarnke mittelhochdeutsches Wörterbuch. 3 Bde. Leipzig 1856—1862; Lexer mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872; Schiller u. Lüben mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1872; Schmeller bair. Wörterb. 4 Bde. Stuttgart 1827—1837; Leo angelsächs. Glossar. Halle 1872; dazu auch Werke, wie: Tatian Lateinisch u. altdeutsch mit ausführlichem Glossar, herausgeg. von Ed. Sievers 1872 u. dgl. mehr. Von andern Sprachen für Specialstudien etwa zu bemerken: Stratman a dictionary of the old english language. Krefeld 1867; Osterroß Glos-sarium juridico-danicum. 4to. Kjöbenhavn 1641; Ihre Joh. Glossarium sueo-gothicum. 5 tom. in I fol. vol. Upsaliae 1769; Larramendi Manuel Dictionario trilingüe castellano, bascuense y latin. Nueva ed. por. Pio de Zuazua. 2 vols. San Sebastian 1853—54; Troude Dictionaire française et celto Breton Brest 1842; Fabre Dictionaire française basque. Bajonne 1870; Gascin Nouveau dictionaire provençal français. 2 vols. Draguignan 1841; Baumgarten Glossaire 1870 u. a. m.; so für vergleichende romanische Sprachkunde: Archivio glottologico italiano diretto da G. J. Ascoli. Rom 1873; das Jahrbuch für romanische und englische Sprache von L. Lemcke; Diez Grammatik der romanischen Sprache 3. Aufl. 1873 u. f. w.

*) In bibliografisch-literarischer Beziehung hervorzuheben: Die bezügliche Uebersicht in Sybel's Histor. Zeitschrift; Mühlbrecht-Buttkammer Bibliografie der Staats- und Rechtswissenschaften in Berlin und Kleinschmidt (Serbescher Verlag) Leipziger Monatsblatt für die neueste rechts- und staatswissenschaftliche Literatur seit 1872.

I.

Die Perioden der äußern Staats- und Rechtsgeschichte.

Erste Periode.

Zeiten der Völkerwanderung, der Gründung germanischer Reiche und der Entstehung sogenannter Volksrechte.

§. 5. Zur geschichtlichen Einleitung.

Nachdem das mittlere und nordöstliche Europa durch die Geschichte seiner Bodenbildung *) — und aus Anlaß unbekannter Vorgänge in Hochasien **) — neue Ansiedlungen in vorhistorischer Zeit erfahren hatte †) da verschwanden allmählig frühere Geschlechter (Lappen? Finnen?), Höhlenbewohner mit einer kampfs- und leidvollen Existenz) — und es treten

*) Die Eis- und Rennthier-Zeit; die Inselgruppen von Mitteleuropa; der Föhn (aus trocken gelegtem Meeresboden der Sahara oder von Westindien?); der Golfstrom mit seinen wechselnden Luft- und Wasserströmungen; die ungleiche Neigung des Erdballs und Verschiebung seines Schwerpunktes sowie der Wassermassen; damit zusammenhängend: große climatische Veränderungen und Territorialbildungen, etwa nach Perioden von 10,000 Jahren. Auftreten der Völker. Ihre Ueberreste? Die heiße Zeit (Steinkohlen?), die kalte (Gletscher, erratiche Blöcke?) — Inselländer — Pfahlbauten?

**) Der biblischen Auslegung nach könnte man die Vorfahren der Germanen suchen in den Nachkommen von Akenas, dem Sohne von Gomer und Enkel Japhet's (die „Japhetiten“) siehe Moses I. 9, 27; zugleich sei erinnert an die Tadschik, an Kerman in Persien und die alte Stadt Balkh, sowie an die Resultate der Sanscritstudien.

Uebrigens zu vergleichen auch: Cuno's Forschungen im Gebiete der alten Völkertunde (Skythen). Berlin 1871; wonach Osteuropa die Urheimath wäre. (Aehnlich für skythischen Ursprung: Latham, Höfer in Kuhn's sprachw. Zeitschrift, Spiegel); Dr. G. Müller die Semiten in ihrem Verhältniß zu Chamiten und Japhetiten. Gotha 1872. Dazu Delitsch's Wurzelverwandtschaft, 1873. Vergl. noch Benfey, andererseits auch Geiger zur Entwickelungsgesch. der Menschheit. Stuttgart 1871) u. dgl. m.

†) Vergl. sprachwissenschaftliche und mythologische Schlussfolgerungen; im Eddagesang: Gaimdallr's Reise und Zeugung, von: Thral (dem lappisch-finnischen Anecht?), von Friling (dem gälisch-keltischen Bauer?), und von Jarl (dem germanischen adligen Grundherrn?),

eltische*), germanische**), slavische***) und ästische†) Volksstämme auf, die vielleicht einstens, sowie Römer, Griechen, Perser und Indier eine gemeinsame Urheimath als Volk der Arier gehabt haben ††).

*) Als Kelten besonders: Gallier und Galaten, Gälén; (darunter Sequaner, Aeduer, Rhätier diesseits und jenseits der Alpen); dann Britannier (Bretonen), Iren, und verwandte Pikten und Schotten (dabei bemerkenswerth Ortsbezeichnungen, beispielsweise in der Zusammensetzung mit „Wasser“ bei Wallisern und Pikten als „aber“, bei Schotten und Iren als „inver“ genannt u. dgl. m.); der Belgen (darunter Nervier in Südbraabant); getisch-sarmatisch gemischte Dacier und kleinere Stämme. (Bergl. Hailléguen *Amorique et Bretagne*. 2 Bd. Paris 1873.

**) Nach Tin's Sohne Man wären es Abkömmlinge von:

- 1) Ingo, Inghämonen, niederdeutsche Tieflandbewohner. Sachsen.
- 2) Isko, Istämonen, Bewohner des östl. Flachlandes. Gothen.
- 3) Irmin, Hermionen, Bewohner d. Oberlandes. Franken u. Andere, dabei noch zu unterscheiden: 4) scandinavische Hilläven (Hillbewohner in Schluchten, Felsen, Höhlen).

***) Als Hauptvölker: Polen, Russen (gemischt mit Chazaren, Tarenten, Normannen), Czechen und Serben. In Deutschland und angrenzend besonders zu unterscheiden: I. der polabische Stamm der a) Lutizen oder Meleten, b) der Bodrizen oder Dbotriten, c) der Sorben oder Wenden; II. der polnisch-lechische Stamm; III. der czechische und der korutanische Stamm der Winden. Bergl. Köpke *kl. Schriften* (von Risling) Berlin 1872 über slavische Sitze; Septemberheft vom „Ausland“ Stuttgart 1873 über Slaven; sowie Fr. Müller *Allgem. Ethnografie*. Wien 1873.

†) Als Aestuer besonders: die Altpreußen, Litzhauer, und curischen Letten. Bergl. auch Birchow *Archiv für Anthropologie*, Daten in Hellwald's „Ausland“ 1873 u. a. D., so auch Rauch *Einheit des Menschengeschlechts*. 1873. Bemerkenswerth dazu: Robert Koesler über den Zeitpunkt der slavischen Ansiedlung an der untern Donau. Wien 1873.

††) Die Studien und Nachweise hierüber weiterliegend; indeß für uns zweckdienlich mein „Offner Brief“ über deutsche Sprache in *Heinr. Schmidt Quartalschrift* II. 1860. Seite 75 §. ; ferner einzelne Schriften, wie Szaraniewicz kritische Blicke in die Gesch. der Karpathenvölker im Alterthum und Mittelalter. Lemberg 1871; Watterich *der deutsche Namen Germanen und die ethnografische Frage vom linken Rheinufer*. Paderborn 1870 (Belgen für Deutsche, Sigambrier als Vorfahren der alten Salier); sonderbar: Ackermann *die Indogermanen oder des weißen Menschen Kampf gegen den Weltensfrost*. Thurm bei Zwidaau, 1870 u. a. m.; endlich: Böckh *Der Deutsche Volkszahl und Sprachengebiet in den europäischen Staaten* (statistisch). Berlin 1870. Besonders: Pott *Ethymologische Forschungen auf dem Gebiete der Indo-Germanischen Sprachen*. 2. Aufl. IV. Detmold 1873.

Besonders die germanischen Arier haben (nach Chr. Geburt) als Eroberer der zusammenstürzenden Römerreiche die Staaten neuer Zeit gegründet; deshalb waren Gothen, Franken, Sueben, Sachsen, Normannen von größerm Einflusse auf die Cultur- und Rechtsgeschichte von Europa, als die, einem ähnlichen Raub- und Wandertriebe nachfolgenden, Hunnen, Awaren, Magyaren, Türken, von turanischer Abstammung*), oder als die Slaven und Araber, obwohl besonders letztre (semitischen Ursprungs) wohlthätig auf das Culturleben von Europa eingewirkt haben**).

Vor fast zweitausend Jahren bildete die „sylva Hercynia“, das mitteldeutsche Waldgebirge, vom Rhein über Thüringen nach Böhmen sich erstreckend, jenen Kern gegenseitiger Unternehmungen, vonwo zum Rheine und der Donau hin, oder von dort in diese Waldgebiete die Völkerstämme aufeinander losstürzten.

Östlich und westlich dieser beiden Ströme waren anfänglich keltische; weiter östlich vom walbigen Bergzuge aber sarmatisch-slavische Stämme gelagert; wohl hie und da frühe schon mit Germanen vermischt. Die

*) Schätzenswerthe reiche Nachweise (bibliografisch-literarische und rechtsgeschichtliche) in Wenzel egyetemes europai jogtörténet. III kiadás. Seite 196 u. a. mehreren Orten. Ansichten von Révai, Kiebel, Boller u. A. Ueber die Ural-Altai er (Zinnen) verschiedne ethnografische und linguistische Werke. Im Allgemeinen zu unterscheiden: a) die ugrische Völkerfamilie, als: Ostjaken, Wogulen und Magyaren; b) die bulgarische, c) die permische und d) eigentliche finnische Familie. Viel Lehrreiches in Közler Romänische Studien. Leipzig 1871.

***) Der Muhamedanismus — (zumal nach der wieder erstandnen Auffassung der spätern Mahabiten) als Religion des Einen Gottes und des einen menschlichen Propheten — konnte die „Gottergebenen“ eher mit der Vernunft ausöhnen, als das damalige Christenthum, welches so leicht zum Götzendienste ausartete, äußre Formen schätzte, Wunder glaubte, während der Islam Gottergebene schuf, die das „zu Lesende“ (den Koran) verehrten; freilich folgten Fatalismus und Bonzenhum nach. — Die Reimpoesie, die Mathematik („arabische Ziffern“), Algebra, Chemie, manche Naturkenntnisse, Arzneien, Geographie, u. a. sind von arabischen Hochschulen verpflanzt. Auch die Juden (ebenfalls Semiten) haben sich oft als Culturträger erwiesen. So mochte es Vielen — besonders den Semiten selbst (Arabern in Spanien, Juden) — zweifelhaft erscheinen, ob der Mißbrauch römisch-katholischer Hierarchie, der Inquisition und Kezerverfolgungen nicht mehr Gewaltthaten, Blödsinn und Aberglauben, Unglück und Barbarei der Völker gefördert habe, als dies Heidenthum, Judenthum und Islam mit ihrer Religion zu thun vermochten. Vergl. meinen Vortrag „Bilder aus Christenthum und Islam,“ Berlin Kofchny 1873.

andringenden Römer*) gründen die ganze keltische Stromlinie entlang römische Provinzen, namentlich: Belgica prima (mit Augusta Trevirorum, Trier an der Mosel), Belgica secunda (an der obern Maas), Germanica prima (mit Mogontiacum, Mainz als Vorort), Germanica secunda (mit Colonia Agrippina, Köln), Rhaetia prima (bis zum Reth), Rhaetia secunda (bis an den Inn mit Augusta Vindelicorum, Augsburg), Noricum (mit Lauriacum Sordh, Inuvavia, Salzburg, Vienna Wien), dann Pannonia und Dacia (hier Ulpia Trajana, an Stelle von Zarmiz-e-got-husa).

Von Trajan und Domitian werden allenthalben Castelle angelegt und von Hadrian ein Wall vom Rhein über den Main gegen die Donau gezogen.

Vom heutigen Siebenbürgen (Dacien) angefangen bis zum atlantischen Ocean und der Nordsee, andererseits in östlicher Richtung beginnen nun die Vertheidigungskämpfe der Germanen gegen Römer und Slaven; — wird in theils friedlicher Verschmelzung, theils in kriegerischer Eroberung der Grund gelegt zur Entstehung neuer Reiche. So sind die ältesten Rechtsaufzeichnungen — (welche neben dem römischen Rechte und dem Einflusse des Christenthums, zumeist auf die neu entstehenden Lebensordnungen Europa's eingewirkt haben) — veranlaßt: durch Kriegs- und Friedensbündnisse mehrerer Stämme, durch Wanderungen derselben, durch ihre Verührung mit den Römern und mit andern Völkern, durch Gründung eroberter Reiche, — ferner veranlaßt durch die Priestermacht und herzogliche Gewalt, sowie durch die Rechtspflege des Volkes selbst. — Sie betreffen vorzüglich Friedensgesetze — (das sogen. Compositions-system) — Verfassungs- und Kirchenwesen, Bestimmungen über den Grundbesitz, Erbrecht, über Schadenersatz und die gerichtliche Verfolgung des Eigenthums — theils in der ältern Form von Weisthümern und des Gewohnheitsrechts, theils in der spätern der Vereinbarungen und königlicher Verordnungen.

Gemeinsame Rechtsideen**) lassen die innre Verwandtschaft aller dieser sogenannten Volksrechte, (leges populares, barbarorum) —

*) Vergleiche unter andern (so Reinking, auch Dederich Felzbüge des Drusus und Tiberius in das nordwestl. Germanien. Neuz 1869 u. a. m.

**) Der Freiheitsbegriff als Willkür und als Vertheidigungsrecht mit „Vormundschaft“ an Personen, „Gewere“ an Sachen und mit Verpflichtungen aus der „Ehe“, als jeglichem Bündnisse freier Personen, wodurch ebenso — wie nach andrer Richtung durch kriegerische Gefolgschaften — Rechtsgenossenschaften patriarchalisch-herrischer Natur gegründet werden. Die Vorstellung des bessern Bluts, der edleren Seele (Saivala) mit Ad und Od d. h. mit besserer erzeugenden Kraft (Adel) und

dieser Gebirge als Friedenspacta, — dieser evisiones als Rechtweisungen von Sapientes, — dieser ewa als Volksblindnisse — leicht erkennen, aber Gestaltungen und Sonderrichtungen der aufgestellten Rechtsregeln sind so verschieden, als die Sprechweise abweichender Mundarten (Dialecte)*,

auf reichem Od oder Gut (Allod, Feod), mit der Nachwirkung auf die Entstehung der Stände — sind hervorzuheben:

Die Religion des germanischen Heidenthums sinniger als die eines schlecht verstandnen oder mißbrauchten Christenthums, mit dem Glauben an einen, über den Göttern — (personificirten Naturkräften — wie später in die Gottheit potenzierte menschliche Eigenschaften verlegt wurden) — also mit dem Glauben an einen, über den Göttern oder Naturkräften schwebenden Allwesen, mit metod (mätudr), mit Maßallheit, zugleich in Gliederung von Gott und Welt in dem örlog, orlag d. i. im Urgefetze des Schicksals von bestimmter Maßallheit, also mit einem Glauben an die ewige Harmonie der Bewegungskräfte!! — Nach dem Weltbrande (muspilli, woraus das blöde Priesterthum die Hölle schuf) herrscht ein ewiger Friedensgott Allvater (Fimbultyr). — Die Begriffe von Ehre und Treue, als die von Standes-Rechten und Standes-Pflichten in öffentlicher Rechtsbeziehung; so war der Ewart (Priester) ein Pfleger der Bündnisse zwischen Gott und den Menschen (Testament-Bund.) — (Haine, weissagende Jungfrauen, Denksäulen als Götterbilder, gemahnend an den spätern Stumpfsinn wallfahrender Gläubigen, wohl auch an die Ausbeute durch listige Druiden.). Vergl. m. Vortrag „Altgermanische Bilder“. 1873.

*) Für alle konnte nachstehende Alliteration völlig verwandte Gedankenreihen treffen, wie wir dieselbe hinstellen mögen: Der König ist der lönnende Vater, seine Frau die chona (queen), mit Kindern und Knechten (Neffen); er vornehmlich hat die Kraft, führt Krieg, zieht in Kampf — lebt von Korn, Rath und Ruh; ist aber gebunden in Gut, Geschlecht, durch Genossen, Gericht, Gemeinde, Götter und Glauben; führt als Baro (Baron) Waffen und Wehr, waltet in Weide, Wald und Wasser, hat Willen, Willfür bis zur Wuth; übt Rache und Recht, ist Retter, aber auch Räuber, sucht Ruhe und Raft, Rebe und Reife; in Land und Liebe findet er Luft und Leiden, denn die Frau — (Froho der Mann, Froha die Frau) macht froh, frisch, fromm und frei, wirket die „Freundschaft (Anverwandtschaft), den Frieden; — im Frieden folgt die Freiheit. Die Mutter entflammt den Mann zum Muthe, statt Wildheit zur Milde; Mägde besorgen mit Milch, Meth und Mehl das Mahl. An Haupt, Haar, Hut und Haut, an Haus und Hof hat der Herr hie Hoheit, selbst noch in Himmel und Hölle; aber auf dem Boden hält die Brust der Bann, die Buße. Sehnsucht begrüßt die Sonne, den Sohn, das Sehen in die See. Tapfre trifft der Tod, trürend hat sich traut der Troß in Treue verbunden (trustis, Antrustiones). — So sehr das Ganze Wortspielerei ist, liegt doch zugleich allgemeine Volksanschauung mit darin verborgen.

Lateinische Gesetzesprache mit Ausnahme der angelsächsischen Rechtsbücher, welche in der Volkssprache abgefaßt sind. Die beginnenden Glossen Die „ars dictandi formulas et judicia“, als damalige Wissenschaft und das „tractare cum sapientibus“ als Erhöhung des Rechts.

Die beiliegenden (streitschlichtenden) gothischen bellagines.

Buchkunde. Merkel Deutschlands Ureinwohner. Rostock 1873; Conzen Wandrungen der Kelten. Leipzig 1861; Diefenbach Origines Europaeae. Frankf. 1861; Zeuß, Pott, Müller u. A. Sprachstudien über Keltisch u. s. w. Thudichum Der altdeutsche Staat mit beigelegter Uebersetzung von Tacitus „Germania“. Gießen 1862; dazu: Lüding Germania 2. Aufl. Baderborn 1873; u. Holzmann-Holder german. Alterthümer. Leipzig 1873; Mommsen u. Müllenhof Verzeichniß der röm. Provinzen um das Jahr 297. Berlin 1862; Scherrer Gallier und ihre Verfassung. Heidelberg 1865; Reinking Die ersten Kriege der Römer in Germanien. Münster 1863; Pfahler Deutsche Alterthümer. Frankf. 1855; Wietersheim Gesch. der Völkerwanderung. 4 Bde. Leipzig 1859—1864; Ballmann Gesch. der Völkerwanderung; Felix Dahn Die Könige der Germanen (Vandalen, Gothen) seit 1861. 1866 zc.; die von der k. bair. Rechtsakademie der Wissenschaft herausgegebenen „Jahrbücher deutscher Geschichte“, (so Bonell Anfänge des karolingischen Hauses; Dümmler Gesch. des ostfränkischen Reichs); Sachsse Histo. Grundlagen deutschen Rechtslebens. Heidelberg 1844; (Siehe noch Hirschius German. Volksrechte in Sybel's Histo. Zeitschrift XL. 391).

Daten über Hunnen und Andre siehe später und in Wenzel Jagtörteneet; sowie Dahn Staat und Gesellschaft in germanischen Reichen der Völkerwanderung in Raumer-Riehl Histo. Taschenb. III. 1873.

§. 6. Gothisch-burgundische Ansiedlungen.

Die im Nordosten — an der „Bernsteinküste“ — gelagerten Stämme der hilläwonischen Germanen*) sowie ihnen verwandte, verbundene oder unterworfenen Völker (zumal die Aestuer), dann keltisch-sarmatische Daken oder Geten, — nicht minder romanisirte oder gräcisirte Volks-

*) Dazu gekommen: Herulen, Laifalen, Rugier, Sciren, Turcilinger, Vandalen, Gepiden und noch östlicher (selbst bis Sibirien hineinreichend) Alanen. Plinius kennt schon als die östlichen Stämme, die Vindili (Vandalen?), Burgundiones, Varini, Carini, Guttones, zu welchen bis Panonien sich erstreckend Pencini (Fichtenwaldbewohner), Bastarnes, gehörten, nördlicher aber vom Hauptstamme Scandinaven sich angeschlossen. (Normänner).

Von besonderer Bedeutung die königlichen und herzoglichen Geschlechter. So nachgehends die Asdinger unter den Vandalen, Gunginger und Lehtinger unter den Longobarden, Gibifungen unter den Burgunden.

splitter aus südlicher Nachbarschaft — sind seit dem zweiten Jahrhundert in Bewegung und Wanderung, um Waffengenossenschaften unter „Heerkönigen“ zu bilden*), welche theils ihre alten Wohnsitze vertheidigen, theils die römischen Provinzen mit Einfällen bedrohen und neues Land für sich gewinnen wollen.

An der Spitze stehen — geschieden im 4. Jahrhundert durch den Borysthenes (Dnepr) — die Westgothen mit einem Hauptstamme der Thervingen unter dem Fürstengeschlechte der „kühnen“ Baltthen — und die Ostgothen mit einem Hauptstamme der Greuthungen unter dem Fürstengeschlechte der „makellosen“ Amelungen. —

Die diesseitigen Gothen haben schon frühe das Christenthum eingeführt — nach dem Glaubensbekenntnisse des Arius**) und haben sich gerne römisch-byzantinischer Cultur zugeneigt.

Gedrängt von den Hunnen (375 †) und nach der Schlacht von Adrianopel 378 ††) siegreich vorgebrungen, treten die Gothen theils als Söldner ins griechisch-römische Heer, theils erhalten sie — (gleicherweise

*) So unter andern Köpfe Anfänge des Königthums bei den Gothen; Bessel Leben Ulfilas und Bekehrung der Gothen (308—388); der Name „Godos“ (oder die „Tüchtigen“) hat bis zur Gegenwart sich in Südamerika erhalten, wo er so die bessere spanische Volksclasse bezeichnet. In Scandinavien dauerte ein Rechtsunterschied zwischen Gothen und Schweden bis zum Jahre 1250.

**) Die Athanasier (Katholiken), welche den schwer faßbaren Dreifaltigkeitsglauben für selig hielten, verkerteten besonders jene Lehre des Arius, daß Christus die Stellung nur zwischen Gott und den Menschen habe, was noch Papst Pius IX. von der Maria behauptete, die aber seither auch weiter avancirt ist. (Mariencultus im Mittelalter und in der Neuzeit mit aufgewärmten (heidnischen) Dogma jungfräulicher Mutterschaft und eigner unbesleckten Empfängniß, was, trotz seiner gleichgültigen Beschaffenheit, die Gemüther außerordentlich beunruhigte.)

†) Vorübergehend war der Völkersturm unter Attila (450—453), ohne Nachwirkung auf europäische Rechtsbildung.

Die Völkerschlacht in der catalaunischen Ebene (bei Chalons an der Marne) 451. — Gothen bereits in entgegenstehenden Lagern. — Hernach die Avaren; die Chazaren im Osten (Rußland), die Bulgaren (an der Donau), ohne rechtsgestaltenden Einfluß für spätere Perioden. Vergl. unter vielen: Haage Geschichte Attila's. Barthélemy la Campagne d'Attila. invasions des Huns. Le Mans 1870; Thierry Amadé histoire d'Attila. Paris 1856—1865, deutsch von Burkhardt, ungarisch von Szabó Karoly). — (In Kößler Romän. Studien siehe S. 233 Bulgaren.)

††) Vergl. neben Dahn u. Andern auch kleinere Abhandlungen, so Ritfche Gothenkrieg (276—302) Altenburg 1871.

in andern Ländern sonstige Germanen) — eigne Niederlassungsländereien *), wovon sie zu neuen Unternehmungen veranlaßt werden.

Vornehmlich sind ereignißvoll gewesen: die siegreichen Kämpfe des Rom-erobernden Westgothenkönigs Alarich (396—410); — die Besetzung Südfrankreichs und Spanien (410—711)**) durch Alanen, Sueven und vorherrschend Westgothen; — die vandallische Macht in Afrika (429—533) †); — die Gründung burgundischer Königreiche (der

*) Bedeutsam das allgemein römische System der Landtheilungen, der Armenverpflegung und Invalidenversorgung, die Zehntländereien (agri decumates) der Grenzsoldaten. Das Colonatsverhältniß der *lati* (Hinterlassen), sowie das *beneficium* der *hospitalitas* (Einquartierung und Landzuthellung) mit Colonisirung und der spätern immer günstiger ausfallenden Loostheilung germanischer sorten, die *terrae descensuales*, altes Niederlassungsland als *Alod*, später verliehenes Benefizialgut und *Fief* (Freygut). Gemeingüter und Nutznießungsgüter in jährlicher Auftheilung. — So kam es dazu, daß die Germanen mit ihrem eigenen Stammrechte als Kriegerlaste auftraten; doch wurde ihr *dux* (Heeranzführer) oft zugleich *patricius* (Statthalter) oder gar Reichsverweser, wie der Vandale Stilicho unter Honorius (395—423).

Die römischen Provincialen hatten bei dem Reichthume Einzelner, der *potentes*, welche ihre *latifundien* nach Art der Erobrer an sich gebracht hatten, allen Patriotismus verloren; ohne eigne Waffenführung waren Arm und Reich entzerrt, waren in Schwelgerei und Egoismus ausgeartet, oder die Untergebenen (Sclaven und Pächter) in Armuth völlig darniedergebrückt.

***) Hauptstädte nacheinander: Tolosa (Toulouse) 415, Barcelona 531 und Toledo 550. Kämpfe im Lande und gegen die Franken. Die Sueven hatten Nordportugal, Galicien und Auriem besetzt; König Leovigild eroberte 583—584 auch ihr Gebiet. Schon ein Vorgänger Theudes hatte das westgothische Königreich zum Wahlreich erklärt und Reccared I. (586—601) war katholisch geworden; nachdem Rekessuinth die Rechtsungleichheit zwischen germanischen Gothen und romanischen Provincialen aufgehoben hatte und zwischen ihnen 672 auch Wechselheirathen gestattet waren, erfolgte die Entstehung der spanischen Nation; — doch hat sich Portugal 1139 durch die Schlacht von Durique losgerissen, selbstständiges Leben entfaltet — (das Schwäbisch-Deutsche romanisirt) — und namentlich durch die Cortes von Lamego 1134 eignes Rechtswesen ausgebildet.

†) Auch hier Kämpfe gegen Inwohner und Byzanz; Eroberung von Rom und (einstweiligen Besitzes) der mittelländischen Inseln von Italien. (Der wilde König Gaiseric und seine Hauptstadt Carthago 432). Auf an die Hunnen. Es herrschten, oft in ruchloser Schandthat, wenn byzantinischen und römischen Quellen zu glauben ist (?): Genseric 427—477,

Gebirgen) am Oberrhein und Juragebirge (Hauptstädte Worms, Mainz, Genf und Lyon); — Odoaker's Siegeszug nach Rom und Entthronung des letzten römischen Kaisers Romulus Augustulus 476*); — endlich die Herrschaft der Ostgothen in Italien (492—553) namentlich unter Theodorich dem Gr. **), — welche mit diesen Wanderzügen in Verbindung gestanden und aus jenen Ansiedlungen und Eroberungen hervorgegangen sind.

Buchkunde. Hervorzuheben: Felix Dahn „Könige“. 1861—1866 und f. (in der 6. Abtheilung „Verfassung der Westgothen und das Reich der Sueven. Würzburg 1872); Aschbach Geschichte der Westgothen 1827 u. f. Aschbach Geschichte der Gepiden (bei Schloffer-Bercht Archiv VI. 1835); Binding Geschichte des roman. burgund. Königreichs (443—532). Leipzig 1868+); Derichsweiler Geschichte der Burgunder.

Gunerich 477—484. Gunthamund und Thrasamund 484—523, Hilberich 523—530 (wird katholisch), Gelimer 530—534. (Belisar's Siege 533). Vergl. noch außer den am Schlusse angegebenen Hauptwerken neuerer Zeit: Ballmann Gesch. der Völkerverwanderung von der Gothenbefreiung bis z. Tode Marichs. Gotha 1863; Manso Gesch. des ostgothischen Reichs in Italien 1824; Papencordt Gesch. vandalischer Herrscher in Africa. Hamburg 1837; Marcus histoire de Wandalen. Paris 1836, hauptsächlich aber das erwähnte Hauptwerk von Dahn. Von älteren Perez de Hita Historia de los Vandos etc. Madrid. Barcellona 1724.

*) Wie sehr der Sturz verdient war, erhellt auch aus Dahn's Belegen, wornach die Westgothen wie Befreier vom Drucke der römischen potenten angesehen worden sind.

**) Theodorich (Dietrich „Volksheerrscher“), Sohn der Erelieva aus nicht standesmäßiger Ehe, gelangte 488 im achtzehnten Lebensjahre zur Herrschaft der Ostgothen, als ihr Heerkönig; nach der Schlacht von Verona (daher „Dietrich von Bern“) 489 und nach jener von Ravenna (Raben) Sieger und Gebieter in Italien 492, dessen Königreich sich auch über die Inseln, einen Theil des südlichen Galliens, über Rhätien, Noricum, Pannonien, Mähren und Dacien in oberherrschastlicher Würde erstreckte, von weiser Mäßigung, römischen Einrichtungen und Staatsmännern gewogen; so „Theodorich der Große“; strebt an: ein Gleichgewicht germanischer Stämme und Verbindung derselben mit römischen u. keltischen Provinzialen.

Bulgaren im Osten des Reichs gefahrdrohend. Theodorich stirbt 526 und schon 553 geht das Ostgothenreich unter mit dem Falle Teja's bei Cumae 552. — Kaiser Justinian, Codificator des römischen Rechts und Sieger durch seinen Feldherrn Belisar und Narfes (534—553); doch bald die Longobarden (frühere Hilfsgeoffen des Narfes) im erobernden Anzuge.

†) Im Anhang von Binding's Werk eine Beilage von Wacker-nagel Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden.

Münster 1864, (vergl. Gingins la Sarras in Memoire dell' acad. di Torino. 40 Bde.); und auch kleinere Abhandlungen, so Riegel Marić der Westgothenkönig. Offenburg 1870; Simonis Versuch einer Geschichte Marić's, u. Rosenstein Gesch. des Westgothenreichs in Gallien; u. a. Dann: Better über das römische Ansiedlungs- und Befestigungssystem im Allgem., über den Ursprung der Städte im südwestlichen Deutschland. Karlsruhe 1868; Gaupp Germanische Ansiedlungen und Landtheilungen in den römischen Provinzen. Breslau 1844; vergl. Hanssen über Agrarwesen der Vorzeit und Contr. v. Maurer über das Wesen des ältesten Abels. München 1846; ferner Bethmann-Hollweg Germanen vor der Völkerverwanderung. 1850, u. dgl. m; Zeller Entretien sur l'histoire. Chute de l'empire romain. Invasions barbares. Le Christianisme Origines de l'Europe moderne. 2e. édition. Paris 1872; Combes leçons sur les invasions germaniques en France. Bordeaux 1872; u. dgl. vieles mehr.

§. 7. Burgundisch-gothische Rechtsquellen.

Als die aus dem Gothenbunde hervorgegangenen Volksstämme und ihre auf die Niederlassung germanischer Heere gegründeten Reiche neuer Ordnung bedürftig waren, sind folgende Rechtsquellen entstanden:

1) Die *lex Burgundionum*. Ihre älteste Gestalt rührt von König Gundobald (470—516) her; deshalb auch Gundobada, *loi Gombette* genannt. Dieser König sammelte eigne und frühere Gesetze, namentlich in Betreff der Streitigkeiten der Burgunder untereinander und mit den Römern. Dieser „*liber constitutionum*“ wurde etwa im J. 501 mit Zustimmung der Großen veröffentlicht und hatte mindestens 105 nicht eben systematisch geordnete Titel. Dieses Gesetz ist von König Sigismund (516—524) etwa im J. 518 in 89 Titeln revidirt und bekannt gegeben worden und hat bis in das 9. Jahrhundert in jenen Gegenden auch unter fränkischer Oberherrschaft das Ansehen eines Rechtsbuches behauptet. Spätere *Additamenta* von K. Sigismund und K. Gobamar, — endlich ein Capitulare Karl des Gr. vom J. 813 *)

„*Volksrechte*“ erschienen in mehreren Ausgaben; außer der besten, in Pertz *Monumenta leges*, sind werthgeschätzt gewesen die von Lindenbrog zu Frankfurt u. Basel 1615; Baluze Basel 1687, neu von Chénic Paris 1780; die Ausgabe von Goldast; von Bouquet; besonders *Caneiani barbarorum leges cum notis* tom. I—IV. in 2 vols. fol. Venetiis 1781—1789; dann Georgisch *Corpus Juris germanici*

*) Es heißt „*de justitiis faciendis ex lege Salica, Romana et Gundoboda*“ (bei Pertz *leges* I. S. 187). Die *lex* selbst herausgegeben von Bluhme in Pertz *Monum. Germ. Leges* III. Bb.

antiqui 1738; vergl. dazu: Davoud-Oghlou histoire de la législation des anciens Germains. 2 vols. gr. 8. Berlin 1845 und spätere Buchfunde.

Buchfunde. Älteste Ausgabe oder editio princeps der lex Burgundionum bei Tilius (Bischof du Tillet. Paris vor 1557 bei du Pays erschienen), Herold*) u. A. Dann bei Walter, Perſ (Bluhme**); vergl. dazu Ginoulhac les recueils de droit romain dans la Gaule und Matile loi Gombette 1847.

2) Die lex Romana Burgundionum. Es ist ein aus den damaligen Schriften über Römisches Recht***) — für die Provinzialen — (etwa 506 und 534) in 46 bis 48 Titeln zusammengestelltes Gesetzbuch römisch-rechtlichen Inhalts; auch „Papien“ genannt †).

Buchfunde. Editio princeps bei Cujacius. Leyden 1566 u. a. Barkow lex Romana Burgund. Greifswalde 1826 (dazu Bluhme-Perſ).

3) Das edictum Theodorici setzte aus dem damals zumeist gebräuchlichen römischen Rechtsquellen ein für Germanen und Römer gemeinschaftliches Gesetz fest (506—526)††) in etwa 154 ungenügenden Titeln, ein Rechtsbuch, welches bald durch Justinian's Codificationen verdrängt wurde †††).

*) Herold's Ausgabe Basel 1557 als „Originum ac germanicarum antiquitatum libri. Leges videl. Salicae, Alemannorum, Saxonum, Angliorum Thuringorum, Burgundionum, Francorum, Ripuariae & opera Bas. Jo. Herold. Basil. 1557.

**) Vergl. dazu Bluhme's Mittheilungen besonders im Jahrb. von Bekker u. Nuthet. 1857.

***) Aus dem Codex Gregorianus, Hermogenianus, Gajus, Codex Theodosii, Theodosii Novellae, Pauli sententiae u. dem westgoth. Breviar, entstanden.

†) Nach einem fehlerhaft angelegten Titel von Papiani liber responsorum in Abschriften irthümlich Papien genannt.

††) Theodorich's Reichskanzler war der Römer Cassiodorus; römische Praesides führten in den Provinzen die Civilgewalt; gotthische duces oder comites hatten die Militärleitung; aus Römern und Germanen gebildete Gerichte besorgten Rechtspflege, meist nach einem gemeinsamen Territorialrechte; der noch bei Odoacar damit betraut gewesene Patricier Liborius hatte als praefectus praetorio die Landauftheilung durch delegatores mittelst pittacia (pièces, sortes, Anweisungen) vorgenommen. Justinian stellte 554 den römischen Besitzstand wieder her, doch bestätigte er durch eine „Sanctio Pragmatica“ gewisse Schenkungen gotthischer Herrscher.

†††) Ebenso wurde Athalarich's Edict, eine Nachbildung des oben genannten außer Gebrauch gesetzt. Vergl. Gretſchel ad edictum Athalarici.

Buchkunde. Editio princeps von Pithoeus (an Rivellius) Paris 1579; vergl. Glöden das römische Recht im ostgoth. Reich 1843; Rhon Commentatio ad Edictum Theodorici 1816; Felix Dahn „Könige“ 1866 IV. Abth. „Anhang“ u. siehe Rudorff Röm. Rechtsgefch. Leipzig 1857 I. Seite 294.

4) Die *lex Visigothorum*. Der in Spanien herrschende Westgothenkönig Reccared I. (586—601) hat diese Sammlung in etwa 350 Kapiteln anfertigen lassen, von denen aber jetzt nur 55 (als sogen. *Collectio „Antiqua“**) bekannt sind.

Spätere Königsgesetze, besonders von Chindaswind (642) und Receswind (649—672), sowie vom Könige Egica (auf der 16. Synode zu Toledo 693) vermehrten das Gesetzbuch, welches unter König Ferdinand III. (1229—1234) ins Altkastilische als „*Fuero Juzgo*“ übersetzt (forum seu liber Judicium**), die Grundlage des spätern spanischen Rechts bildete und sich lange Zeit — auch in Südfrankreich (Aquitanien, Septimanie, Provence) — im Ansehen einer Rechtsquelle erhielt.

Buchkunde. Vergl. Walther Portugaliae Monumenta. *Leges Olisopone* 1856 u. Helfferich Entstehung u. Gesch. des Westgothenrechts 1858. — Editio princeps bei Pithoeus in der *Revue historique de droit*. Paris 1855.

5) Die *lex Romana Visigothorum* (oder seit dem 16. Jahrhundert *Breviarium Alaricianum* genannt). Auf Grund damaliger römischer Rechtsbücher unter R. Alarich II. (etwa 506 zu Aire in der Gascogne unter Comes Gojarich und Referendarius Anianus) zusammengestellt und förmlich als Rechtsbuch beglaubigt und an die Gerichtsgrafen versendet.

Buchkunde. Besonders Gustav Haenel *Lex Romana Visigothorum*. Bonnae 1849.

Aus diesen auf Grund des römischen Rechts von germanischen Königen erlassenen Gesetzbüchern, namentlich aus letzterwähnten wurden

Halle 1816. Dazu Fitting über die sogenannte Turiner Institutionen-Glosse zur Gesch. des Röm. Rechts vom 6. bis 11. Jahrhundert. Halle 1870.

*) Entziffert von Kunst und von Bluhme. Halle 1847, herausgegeben als „westgothische Antiqua oder Gesetzbuch Reccared I.“ Frühere Gesetze Curich's, Leovigild's u. Anderer. Bluhme zur Textkritik des Westg. Rechts. Halle 1872.

***) Gedruckt mehrmals, besonders aber als „*Fuero Juzgo ó libro de los Jueces en Latin y Castellano cotejado con los mas antiguos y preciosos códices par la Real Academia Espannola*. Madrid 1815 in 4to.

Epitome (Auszüge, Tractate*) in die benachbarten romanisirten Länder verbreitet oder dort neu revidirt und als eigne Gesetzbücher eingeführt, so:

1) Die lex Romana Curiensis (Utinensis, als Ubiner Redaction) in Thur-Nhätien, welche selbst den „Papiian“ verdrängte; u. a. besonders die:

2) Capitula Remedii episcopi für dasselbe Land; dazu Handschriften ähnlicher Art wie die „Scintilla“ in Paris, etwa vom Jahre 838 u. f. w.

§. 8. Fränkische Aufstellungen.

Etwa mit dem Jahre 238, als die nordwestlichen Stämme der Germanen gegen Kaiser Gordian sich vertheidigen mußten, hatten sie den Kriegsnamen der Franken (frei sein wollenben) angenommen; besonders zwei Volksbündnisse traten hervor, das der salischen Franken in dem heutigen Belgien (an der Isala, Iffel) und jenes der ripuarischen Franken an den Ufern des Niederrheins und seiner Nebenflüsse.

In ähnlicher Weise erfolgten andre Kampfbündnisse germanischer Stämme, welche (zumeist seit dem 3. Jahrhundert nach Chr.) als Sachsen und Friesen, sowie Longobarden (damals noch als sächs. Stamm an der Elbe) — als Sueven (Schwaben)**) und Alemannen am Oberrhein — als Thüringer (Hermunduren) im germanischen Mittelgebirge, als Markomannen und Baiern im östlichen Deutschland die Waffen erheben; — während noch weiterhin andre germanische Stämme (Heruler, Rugier, Gepiden) im Gefolge der Gothen erscheinen — oder Gefolgschaften dieser und jener Stämme in römischen Heeresold (meist als Kavallerie-Regimenter) — treten — oder noch weniger mächtige Stämme nicht zur selbstständigen Staats- und Rechtsbildung emporgewachsen. Viele behaupten die Landherrschaft †) — oder zersplittern germanische Stämme in gegenseitiger Fehde, — oder verschmelzen mit andern Volks-Elementen,

*) Vergl. Stobbe Gesch. der Rechtsquellen; die Capitula in Wysz Archiv für Schweizerische Geschichte VII. Bd. u. a. D.

***) Hauptfächlich in die von diesen (schwebenden, schweifenden?) Stämmen verlassnen Gegenden über die mittlere Elbe rücken slavische Stämme nach; doch nicht mit gleichem Drange der Heeres- und Rechtsgliederung sind sie, als die, mehr bereits überwundene Naturwege benützenden, Viehzüchter und Landwirthe der patriarchalischen Gleichheitsordnung ergeben, mit Gesamteigenthum der Familie.

†) Vergl. Huschberg Gesch. der Alemannen und Franken bis zur Gründung der fränkischen Monarchie unter Chlodowig. Sulzbach 1840.

römischer Cultur erliegend; doch sind sie meist über Kelten und Slaven mit Pflug und Schwert, mit Werkzeug und Schrift, Eroberer von Land und Leuten.

So sind ihre Schicksale vielfach verschieden; oft von dem Glücke und Erfolge, vom Muth und Geiste ihrer Heerkönige in bestimmte Richtung gewiesen. Vor allen mußte der salisch-fränkische Heerkönig Chlodowig (Ludwig) vom J. 481—511, wo er staatsklug, aber auch gewaltthätig und mit treulofer List, regierte, Nachbarvölker unter seinem Oberbefehle zu vereinigen, aus welchen nachher Franzosen und Deutsche hervorgegangen sind. — Salisch=merovingische Franken (d. i. die Deutschen aus dem Saal- oder Iffelgau und aus dem Meruwe genannten Meergau) hatten sich unter Chlodio, Faramund's Sohn, von seinem Regimentsfuge Dispargum (Duisborch), dann unter dessen Sohn Merwig und Enkel Childerich I. über das nachmalige Südb brabant und das Lüttich'sche, längs der Maas und Sambre, bis zur Somme verbreitet. Nach Childerich I. folgte dessen 15-jähriger Sohn Chlodowig und begann bald seine Eroberungskriege, indem er schon 486 den in Paris residirenden römischen — zwischen Seine und Loire selbstständig gebietenden — Herrscher Syagrius bei Augusta Suessionum (Soissons) besiegte und so das neue fränkische Reich in Mittelgallien begründete. Nachdem Chlodowig die an den Niederrhein vordrückenden Alemannen in der Schlacht bei Tolbiacum (Zülpich) 496 geschlagen und zugleich das römisch-katholische (athanasische) Schein-Christenthum angenommen hatte*) — nachdem er ferner von Remigius Bischof zu Rheims gekrönt worden war**) — schritt Chlodowig, ruchloser Schandthat des Verwandtenmordes schuldig, zu neuen Eroberungs-

*) Es war auch hierbei, wie zu Constantin's Zeiten, viel frommer Betrug vorgekommen; doch von dem Clerus schlau zur Befestigung eigner Stellung ausgebeutet, erscheinen Volk und Thron mehr durch Pomp und Furcht des Jenseits geblendet, als durch sittliche Tugend für eine wahre Religiosität gewonnen, — eben dieselbe unerschöpfliche Taktik, welche niemals auszustehen droht. So war damals das Christenthum häufig nur ein äußerlicher Ceremonienkultus, welcher zu einem Abkaufgeschäft mit Gott und den Priestern ausartete, aber gar wenig den alten Aberglauben zu vertilgen, oder bessere Gesinnung zu erwecken vermochte; indeß war freilich mehr als Jahrtausende es nöthig, die Menschen mehr durch Furcht vor einem Jenseits, als durch Erkenntniß des Guten, zu erziehen.

**) Das Märchen, daß der Himmel selbst eine Taube mit dem (eben fehlenden) Oelstäbchen zum Salben des Königs im Dome zu Rheims herabflattern ließ, hat unbegreiflicher Weise noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts die französische Königskrönung zu Rheims erfordert und hie-

plänen. Der Sieg über die Burgunder 501 bei Dijon machte ihren König Gundobald tributpflichtig und reichsverbunden, obwohl derselbe bis zu seinem Tode 516 eine Unabhängigkeit zu behaupten wußte; — Der Sieg über die Westgoten 507 bei Vouglé*) oberhalb Poitiers verschaffte dem Frankenkönig — welcher seinen Gegner Alarich II. in offenem Zweikampfe getödtet hatte — das Gebiet zwischen Loire und Garonne, doch behielt der Westgotenkönig Amalrich (Sohn Alarich's) auf Verwendung seines königl. Großvaters, des ostgotischen Theodorich des Gr. das südlicher gelegene Aquitanien. Die Bewohner von Armorica begaben sich freiwillig unter Chlodowig's Schutz; andre fränkische Nebenkönige benachbarter Stämme verloren Leben und Herrschaft.

Im Jahre 509 setzte Chlodowig — geschmückt mit den von Ostrom (Byzanz) erhaltenen consularischen Insignien — sich in der Basilica von Tours eine Krone auf, trug purpurne Toga und die Chlamys, welche den römischen Provinzialen umsomehr die Zeichen altherkömmlicher Herrscherrechte ersahnen, als die leichtlebige Bevölkerung dem von junkerlichen Bischöfen**) genährten Aberglauben und ihrem patricischen Anhangen ergeben gewesen ist.

So traten Königsgewalt und Kriegesgeschwert, Priesterherrschaftsucht und Kirchenwort in eine sich selbst-fördernde Verbindung, und ihre gemeinschaftliche Politik hat drei verschiedne Völker (celtische Gallier, römische Provinzialen und kriegerisch-erobernde Germanen) zu einer neuen Nation umgebildet, welche aus dem Idiom der verbreiteten lingua romana die französische Sprache geschaffen hat.

Nach Chlodowig's Tode 511 erhielt sein Ältester (außer-ehelicher) Sohn Theodorich die Hauptresidenz in Metz; die andern drei Söhne nach entsprechender Reichstheilung folgende Nebenresidenzen: Childebert I.

durch, sowie durch den „allerchristlichsten“ (?) Beruf dieser Monarchen manche hinterlistige Intriguen zur Folge gehabt.

Der den arianischen Germanen abgeneigte und sich Vermittler nennende Papst Anastasius II. hatte eine jubelnde Gratulation ertheilt und hiemit wurde des angehofften Glaubenseifers wegen der Titel „allerchristlicher“ König in eine weithin nachwirkende (französische) Macht-Politik verflochten.

*) Vergl. Sybel's Zeitschrift XV. 1873. S. 14.

**) Diese „viri apostolici“ waren meist aus vornehmen römischen Geschlechtern, nicht selten arge Schlemmer und selbst Raubritter, nur scheinbar gewählt durch den Clerus, doch über vorherige Einwilligung (Candidation) der vornehmen Einwohner und Amtsbehörden. Die Bischöfe erhielten großmüthige Widmungen (Gehalte) des Königs, besonders Ländereien im westlichen Südfrankreich, welche nachher in den Araberkriegen eine ganz wesentliche Grundlage des neuen Beneficialwesens abgegeben haben.

(17 Jahre alt) Paris, Chlodimir die Stadt Orleans und Chlotar Soissons. Damit war zugleich die beginnende Theilung der Nationen ausgesprochen. Die östlichen Stämme Theodorich's waren dem Kerne nach deutsch und hießen Aufrasier*) — (aus dem germanisch-fränkischen Stamme Aufrasiens gingen die Herrscher hervor) — die andern mehr westlichen und mehr keltisch-romanischen Volksbestandtheile hießen Neuftrier (Neuwestländer); diese sind es, welche 534 die Burgunder überfallen und sich allmählig auch mit diesen Volksgenossen verschmelzen, während die Aufrasier siegreiche Waffen gegen Hermanfried von Thüringen führen, dessen Grenzgebiete zwischen Franken und Sachsen getheilt wurden**) ;— sie dehnen 558 das Frankenreich aus über das südliche Deutschland der Allemannen und Baiern bis an die Alpen. —

Seit 588 regiert Chlotar I. als Alleinherrscher. —

Nach abermaligen Theilungen unter vier Söhnen vereinigt nochmals diese Macht in einer Hand Dagobert I. der aufrasische König († 638). Sein fränkisch-ripuarischer Major domus war Pippin (von Landen) und dessen Enkel Pippin***) machte sich durch den Sieg bei Testri 685 zum alleinigen Major domus von Aufrasien, Neuftrien und Burgund, mit der erblichen Würde „eines Herzogs oder Fürsten der Franken“. — (Die Märzfelder und Heeresmusterungen) †).

Sein Nachfolger war der natürliche Sohn Pippin's Carl, nach dem Siege über die Araber (Schlacht bei Soissons 719, große Schlacht zwischen Tours und Poitiers 732) †† Carl Martell genannt.)

*) Der Name deutsch kommt erst 813 in staatsrechtlichen Urkunden vor; muß später als politischer Einheitsbegriff wieder zurücktreten, — bis 1871, — während er doch nur ein Ausdruck für Volk (thinda) gewesen ist; (diutan = deuten, sowie magyarázni erklären).

Ebenso Aufrasier (Ostreicher), ein Ausdruck, der später in „Oestreich“ — (östlicher) — wiederkehrt. „Germanen“ hieß wohl Bergbewohner, da sanscrit und slavisch ger, gor, gir der Ausdruck für Berg ist (?).

**) Daher südlich der thüringischen Wälder gegen das Baiernland das neue Gebiet des Frankenlandes Franconia, fränkisch angesiedelt, später auch slavisch vermischt (Bamberger, Nürnberger Gegend). Schenkungen 748 und später. Noch mehr Mischungen und Verschmelzungen fanden am Oberrhein statt. Vergl. Hausrath die oberrhein. Bevölkerung in der deutschen Geschichte. (fl. Schrift.) Heidelberg 1871 und andere Nachweise.

***) Gewöhnlich als Pippin von Heristal bezeichnet.

†) Vergl. Ahrens Campus Martius u. Richter fränk. Annalen. Halle 1873.

††) In einem Geschichtschreiber jener Zeit heißt es: „da vernichtete das hochstämmige Geschlecht der Aufrasier mit mauerfester Brust und eisernem Arme streitend — (am 7. Tage) — das feindliche Heer der Muhamebaner.

Schlacht bei Narbonne 737*)

Der Dinnajade Abderrahman gründet 755 das spanische Chalifat in der kunst- und gewerbeblühenden maurischen Großstadt Cordova.

Carl Martells Söhne waren Karlmann und Pippin der Kleine, welcher bald als alleiniger Gewalthaber den letzten Merovinger Chilberich III. in das Kloster stößt und 751—752 sich als „König von Gottes Gnaden“ zu Soissons erwählen, dann krönen und endlich sich vom Papste Stefan zu St. Denis als rechtmäßigen Herrscher heilig salben läßt**)

(Bündniß des Papstes und Pippin's des Thronräubers auf dem Schlosse zu Clercy 754 gegen Ostrom und die Longobarden †).

Das griechisch-italische Exarchat gelangte 755 unter die Verwaltung des Bischofs von Rom, welcher im Occidente die Ehre des päpstlichen Primats führte; doch wurde Pippin selbst zum patrieius (weltl. Statthalter) jener Länder erklärt.

Mit Pippin's Sohne Carl dem Großen (Charlemagne) 742—814 beginnt eine neue Periode fränkischer Staatsbildung und wird das Königthum zum allbeherrschenden Ordnungs-Prinzipie öffentlichen Lebens umgestaltet. — (Siehe hier §. 36).

*) In Folge dieser Siege großes Ansehn Carl Martell's beim päpstlichen Machtschmiede. Gregor schickte 741 eine Gesandtschaft an ihn mit dem Erbieten, Rom solle sich von Byzanz lossagen und dem Carl das Consulat zuwenden. Pippin erhielt auch 754 von Papst Stephan II. die, übrigens dem Papste gar nicht zur Verleihung zustehende, Würde eines patrieius von Rom und überließ dafür: „dem heiligen Petrus, der heiligen Kirche, und der Republik von Rom“ jenes — nachher kirchenstaatliche Territorium von Rom (mit Bologna, Ancona, Ferrara und Osimo) zur innern Verwaltung.

Vergl. auch Dreyßig Die Zeit Carl Martell's, als: „Jahrbücher des fränk. Reichs (714—741)“. Leipzig 1869.

Ueber Begründung damaligen Beneficialwesens und Kirchengäcularisationen vergl. nebst Roth und Waitz auch in Souchay Gesch. deutscher Monarchie I. S. 104 §.

***) Vergl. DeLsner Jahrbücher des fränk. Reichs unter König Pippin. Leipzig 1871. Ueber Quellen noch: Monod etudes critiques sur les sources de l'histoire Mérovingienne. Paris 1872.

Das alemanische Volksherzogthum (Lantfried's) 748 erobert und theilweise fränkisch besetzt.

†) Außer den am Schlusse angegebenen Werken hier schon zu bemerken: Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 3 Bde., so im II. Bande „Recuperation der römischen Kirche“.

Buchkunde. Fauriel *histoire de la Gaule méridional sous la domination des conquérant Germains*. 4 Bde. Paris 1836; Tüpf Gesch. der Franken bis zu Chlodowig's Tode. Koflod 1829; Warnkönig-Gérard *histoire de Carolingiens* Bruxelles 1862; Junghanns Gesch. der fränk. Könige Childerich und Chloberwig 1857; Dümmler Gesch. des ostfränk. Reichs; Hahn Gesch. des fränkischen Reichs (741—752); Bröfer Frankreich in den Kämpfen der Romanen, der Germanen und des Christenthums. Hamburg 1872; u. a. Dann Löbell Gregor von Tours. Leipzig 1839. 2. Aufl. 1869. Georg Lommel Allgem. Frankengesch. I. Bd. Würzburg 1862; Bornhaf Gesch. der Franken; Bonell Anfänge des karolingischen Hauses; Morin Saliens et Ripuaires, Formation de la monarchie des Francs. Paris 1872 (Schriftchen).

Dazu über deutsche Volksstämme viele Einzelarbeiten, so Siegert Grundlagen zur Gesch. des bayerischen Hauptvolksstammes. München 1854. Von ultramontanen Schriftstellern zu erwähnen: Fehr Jos. Staat und Kirche im fränk. Reich bis auf Karl den Gr. Wien 1869; Gfrörer zur Gesch. deutscher Volksrechte. Schaffhausen 1865—1866; Papencrodt (Höfler) Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. Paderborn 1857; — andrerseits auch früher einzelne Werke über Rom, so von Reumont, Gregorovius u. Andern.

§. 9. Aufrassische Rechtsquellen.

Zu der Gruppe dieser Rechtsquellen gehören: 1) Die *lex Salica Francorum*. Dies Rechtsbuch ist wahrscheinlich auf drei Volksgerichtstagen in der Gegend des heutigen Gent (etwa 453—486) entstanden, nachher ist dasselbe durch capitula fränkischer Könige vermehrt und christlich umgebildet worden. — Nach verschiednen Abfassungen und Handschriften unterscheidet man eine belgisch-merovingische Recension, etwa mit 65 (bis 99) Titeln und eine verbesserte carolingische Recension — (die *Emendata* vom Jahre 768 mit 70, 72 oder gar 105 Titeln) — wozu noch ein Capitulare Ludwig des Frommen 819, Prologe und Epiloge hinzugekommen sind und Glossen sich frühe schon angefügt haben.

(Die Malbergische Glosse). *Novellae; Remissoria*. Etwa 70 Handschriften.

Buchkunde. Vergl. Lehrbücher über Rechtsgeschichte, besonders Stobbe und Zöpfl (4. Aufl. Seite 21), dann Platner über die historische Entwicklung des Systems und Charakters des deutschen Rechts. Marburg 1852. Aeltere Editionen der *lex* bei Herold, Pithoeus u. A., so Eccard *Leges Francorum*, Francofurt 1720; ferner — (außer Merkel bei Perz) — hervorzuheben: Pardessus *Loi Salique* 1843; Waitz *das alte Recht der salischen Franken*, 1846; Edelstand du Meril *mémoire sur la langue des glosses malbergiques* 1843; Runt Jungbohn *Elemente die lex Salica und die Textglossen* 1843 (vergl. Leo, Holzmann und Pott über

die „Glosse“); Kern die Glossen der Lex Salica und die Sprache der salischen Franken, 1869; J. Grimm de historia legis Salicae. Bonn 1848; Sohm der Proceß der lex Salica. Weimar 1867 und Sohm die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung 1871; Hubé la loi Salique Varsoviae 1867; Feuerbach's Ausgabe, Erlangen 1831. Beste Ausgabe von Merkel mit Vorrede von Jac. Grimm 1850 (S. Pertz Monumenta).

2) Die lex Francorum Ripuariorum, entstanden etwa 511—534 in 32 bis 56 Titeln, oder mehrere in andern Abschriften, unter dem austraischen Könige Theodorich, durch Rechtsweisungen der Sapientes in Chalons. Spätre Nachbildungen, — neue Redaction unter Dagobert I. 628—638 — und Zusätze bis 856, mit nachwirkender Geltung zumal für die persönlichen Verhältnisse fränkischer Könige.

Buchkunde. Ausgaben bei Baluze u. Andern. Rud. Sohm über die Entstehungszeit (dieser lex) in der Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1866 V. S. 380. Vergl. Stobbe u. A. Rogge Observationes de peculiari legis Ripuar. cum Salica nexu. 1823.

3) Die Ewa Chamavorum, ein Schöffengeisthum in 48 Artiteln für das niederrheinländisch-fränkische Hamaland (zwischen Rhein und Pfälz), etwa aus dem J. 802—803; doch zurückgreifend als Rechtsweisung früherer Zeiten, stellt es dar die Abweichungen von andern fränkischen (dort in Geltung gestandnen) Rechtsquellen.

Buchkunde. Zöpfl Ewa Chamavorum. Heidelberg 1856; Gaupp Lex Franc. Chamavorum. Breslau 1855 und dasselbe französ. von Laboulaye übersetzt in der Revue historique de droit.

4) Die lex Alamanorum. Sowie das früher genannte Rechtsbuch, angeblich ein pactus des austraischen Frankenkönigs Theodorich, wahrscheinlich aber erst in das Jahr 550 zu setzen.

Neue Zusätze und Verbesserungen, besonders unter Chlotar II. (613—622) die lex Alamanorum Hlothariana*) eine spätre Revision als lex Alamanorum Lantfridana vom Herzog Landfried (gegen das Jahr 730); endlich eine letzte Revision als lex Alam. Carolina.

Buchkunde. Außer bereits erwähnten Ausgaben hervorzuheben: Rozière Recherches sur l'origine et les différentes redactions de la loi des Allemands in der Revue historique de droit. Paris 1855.

*) Im Prologe der lex Alamanorum heißt es: „Incipit lex Alamanorum, quae temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis, id sunt 33 episcopi et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est.“ Bis Titel 36 Aufzeichnung der Rechte des Herzogs und der Geistlichkeit, vom Titel 36 bis 105 „Volksrechte“. Dabei in Handschriften Capitula addita.

5) Die *lex Bajuvariorum*. Auch dies Rechtsbuch ist in ähnlicher Weise, zumal aber als Zusammenstellung (Compilation) früherer Legislationen entstanden und revidirt worden (gewöhnlich in 21 Titeln); jedoch ist auch bei einzelnen Stellen der Einfluß des römisch-westgothischen Rechts nachweisbar. Mehrere Recensionen, Zusätze und Nachträge, besonders hervorzuheben die Redaction vom Jahre 635 und die des Herzogs Tassilo II. vor dem Jahre 775 mit kirchenrechtlichen Synodalbeschlüssen; endlich 803 das *Capitulare Baiovariorum*.

Von Kaiser Heinrich III. erzählt die Chronik des Hermann Augiensis zum Jahre 1044: „*Ungarios petentes lege bajovarica donavit*“^{*)}

Buchkunde. Außer den bereits ersichtlich gemachten Editionen siehe Mederer *Leges Bajuvariorum*. Ingolstadt 1793; Paul Roth über die Entstehung der *lex Bajuw.* München 1848; Quizmann *Älteste Rechtsverfassung der Baiwaren* (dazu aber Dahn in *Münchener Krit. Vierteljahrschrift* 1866). P. Roth zur *Gesch. des bair. Volksrechts*. München 1870; De Petigny *L'origine und in der Revue historique*. Paris 1856. (Merkel bei *Perz Leges III. Bd.*) Muth das *bair. Volksrecht*. Krems 1870.

Theilweise hieher gehörig, theilweise aber in die zweite carolingische Periode, ähnlich wie die *lex Saxonum*, einzureihen, ist noch als Uebergang zur nächsten Gruppe zu erwähnen:

6) Die *lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum*. Entstanden vielleicht in der südholändischen Landschaft Thoringia (Dortrecht), — oder in Thüringen selbst (?) — dann neu abgefaßt auf dem constituirenden Nachener Reichstag 802/803 ist diese *lex* ein Rechtsbuch, welches wie eine abgekürzte *lex Salica* erscheint; in Handschriften (aus Ländern des sächsischen Rechts vermehrt mit *judicia* des Ulemarus und andern Zusätzen) findet sie eine bequeme Verbreitung bis nach Dänemark und England und vermittelt verschiedne Rechtsgruppen.

Buchkunde. Älteste Ausgabe bei Herold, dann Lindenbrog u. Andern, endlich von Merkel 1851. Hervorzuheben: Gaupp das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834; W. Müller *Alter der Lex Salica und der Lex Angliorum* 1840 (Siehe noch Daten bei Stobbe, Zöpfl, dann Richtigshofen zur *Lex Saxonum* in der *Monum. Leges III. Bd. S. 654. Beilage V.* 1868).

§. 10. Sächsische und longobardische Ansiedlungen.

Das römische Britannien war in sechs Provinzialregierungen mit ebenso vielen Hauptstädten und in etwa 33 (*civitates* genannte) Bezirke

*) Vergl. Stefan's Gesetze in meiner „*siebenbürg. Rechtsgeschichte.*“ I. Aufl. 1854 I. Bd. und in meinen „*Materialien*“ (Verfassungsgrundgesetze). Hermannstadt 1861 Seite 1—20.

eingetheilt, welche nicht nur selbst uneinig gespalten gewesen, sondern noch mit den nicht romanisirten Britten in heftigen Grenzfehden zerfallen, der zerstörenden Wuth von Bürgerkriegen und ebenfalls einem maßlosen Gegensatz von Reich und Arm, von Egoismus aller Art, preisgegeben waren.

Von einem der brittischen Könige Vortigern gerufen, landeten sächsische Seefahrer an der Küste unter Hengist und Horsa 449, voll Kampf- und Beuteluft, welche wohl die keltischen Piktten zurücktrieben, aber zugleich eigne Eroberungspläne mit andern zur Nachhilfe gerufenen Stammesgenossen verfolgten; so wurden nach und nach sieben germanische Königreiche, — getrennt durch Wälder, Sümpfe, Buchten oder Flüsse — gegründet und zwar von den Nachkommen des Sittländers Hengist (von den „Aeslingern“) das vorherrschende Königreich Kent, vom Sachsen Ella 477 Suffex d. i. Südsachsen, vom Sachsen Herbit das Königreich Wessex (Westachsen), vom Sachsen Erlemoin 527 Essex (d. i. Ostachsen), vom Angelsachsen Uffa 527 Ostanglien, das sich in North- und Southfolc oder Nord- und Südvoll theilte, von Ida 547 Bernikien, von Aella 560 Deira, welche beide durch Edwin zu „Northumberland“ vereinigt wurden; — Ariba eroberte 586 Mercien (March), welches durch Penda im Jahre 626 zu einem Königreich Mercia erhoben wurde.

Die unabhängigen Britten (romanisirte und keltische) stifteten in den westlichen und nördlichen Grenzgebirgen von England — (ähnlich als in Schottland und Irland, welche diese Ländernamen damals noch wechselten), — eigne kleine Reiche, oder wanderten aus in die gallische Halbinsel Armorica, welche von ihnen den Namen Bretagne (Kleinbritannien) erhielt*).

Am Christtage 597 ließ sich Ethelbert König von Kent taufen und ernannte den Heidenbekehrer und Benedictiner Abt Augustin zum Erzbischof von Canterbury (sprich Känterbörri); im J. 628 nahm König Edwin von Northumberland das Christenthum an und andre folgten nach, bis zuletzt 678 auch Suffex die heidnischen Götter der germanischen Heimath für eine neue, nach Christus benannte Religion überwunden hatten.

König Egbert vereinigte 827 die angelsächsischen Gebiete und es entstand so der neue Namen von Angelland oder England**).

In Irland dagegen (in den Königreichen Ulster, Leinster, Munster, Konnaught, unter dem Oberkönige von Meath zu Tamora), sowie in Schottland bestanden noch dort keltische Herrschaften der Iren, Briten,

*) Vergl. Graf Daru Gesch. der Bretagne, überf. von Schubert. 2 The. Leipzig 1831. Hailléguen Armorique et Bretagne. Paris 1873,

**) Vergl. Palgrave history of the Anglo-Saxons, new edit. 1873.

der Gälern und Sloten, welche aber auch äußerlich zum Christenthume bekehrt wurden.

Vom Jahre 787, wo die ersten dänischen „Wikingere“ landeten und 834 einen bedeutenden Sieg erlachten hatten, begannen die Kämpfe der englischen Sachsen gegen die Dänen. Endlich besiegte König Alfred der Große (geboren 849) die anbringenden Feinde in den Kriegen von 878—897 und ordnet sein Reich als der große Friedensfürst nach dem Vorbilde Karl des Gr. in den Jahren 871—901, welches von dem Sohne Eduard I. (901—924) und Enkel Athelstan (924—941) mit Schottland und Wales vergrößert wurde, indem namentlich durch die Schlacht bei Brunaburg 937 — („wo fünf keltische Könige und sieben nordische Jarle im Streite erlagen“) — Dänen, Britten, Schotten und Normannen so auf das Haupt geschlagen wurden, daß die Verbündeten die englisch-sächsische Königsherrschaft anerkennen mußten.

Die Staatseinrichtungen in England waren denen der deutschen Heimath nachgebildet. Das Land zerfiel in Shires (sprich Schir's) d. h. in Gaue oder Graffschaften, dann in Hundrede und Zehnschaften*). Männer hervorragender Geschlechter, oder solche großen Verdienstes (die Thane und Earle, sprich Orle) führten die Aemter und versammelten sich in der Witenagemot d. i. der Versammlung der Wissenden (Weisen); — die Gemeinfreien (Keorle mit ihrem hidgute)**)

) Grundbesitz und Rangverschiedenheit waren von Einfluß. Die Markmänner haben allodialen Privatbesitz und Antheil an der meare (Mark, vicus) — Markgenossenschaft — und erscheinen selbstthätig am Markgericht (mearc-mót), welches auf einem Markhügel (mearcbeorh), abgehalten wurde. Sie waren die älteste zumeist auf einen gemeinsam sich ansiedelnden Familienverein (sibsceaft, Sippschaft) gegründete Gemeinde, etwa von 100 Haushaltungen; die nächstgelegenen treten als gá (Gau) oder scir (shire) zusammen, um ihre öffentlichen Angelegenheiten zu regeln auf dem Ding (thing), wo auch gemeinsamer Grenzbesitz festgesetzt wurde.

(Ueber die Großthane u. a. m. siehe innre Rechtsgeschichte, so §. 34 u. a.)

**) Das hidgut war ein Loosgut gewesen und für die Familie bestimmt (hlyt = Loth = Loos), es hat aber diese Hufe Landes mehrere Aecker umfaßt. Neben dem Allod oder Edelgut des Einzelnen bleibt ein Volkland (folcland, ager publicus), woraus Verleihungen erfolgen konnten (doch meistens nur zum Nießbrauche). Die Benutzer von solchen Grundstücken bildeten eine eigne gyldscipa, unmittelbar unter dem Gaugerichte, was sie ebenfalls förderte. Günstigere Stellung (an Immunitäten erinnernd) erlangten die mittels Buch, Urkunde, zu friedlichen Zwecken bestimmten bóclande (Buchländer). — In Städten: Gilden. Vergl. nebst andern Gneiß Stadtverwaltung der City von London und anderer Orten.

hatten freie Gerichtsverfassung und waren für Vergehen in ihrem Bezirke verantwortlich.

Kirchen, Klöster, Schulen wurden errichtet; die Seefahrt und der Handel, die Gewerbe wurden gefördert, ja selbst die oft müßigen Geistlichen sollten außer dem religiösen Berufe noch für die Verbreitung irgend einer Kunst oder Wissenschaft, irgend eines Fortschritts, thätig sein.

Längere Zeit der Friedensruhe und Culturentwicklung. Niederschreibung ihrer Gesetze.

Buchkunde. Außer den bereits erwähnten und schon hier einzubeziehenden Geschichtswerken*) besonders zu kennzeichnen: Boëthii Hect. Scotorum historiae a prima gentis origine. Aberdoniae 1526 u. a.; Thorpe Chronicle the anglo saxon. 2 vols. London 1861; Gibson Chronicon saxonicum (usque 1154) Oxonii 1629. Dazu: Herbert Britannia after the Romans. 2 vols; Neo Druidic Heresy in Britannia. 3 vols. London 1836—1842 u. a.

Weiter rechtsgeschichtlich: Thorpe Laws (ancient from Aethelbert to Cnut) in Monumenta eccles. angli from the VII. to the X. century. London 1840; Laws and institutes ancient of Wales (with an english transl. of the welsh text and indexes and glossary) 2 vols. London 1841 (siehe folgenden §. 11). Endlich Cox H. (sprich Rats) the law and science of ancient lighth. 2. ed. London 1871. Vergl. besonders G. Crabb (sprich Kräbb) Gesch. des englischen Rechts überf. von W. Schäffer Darmstadt 1839 und J. M. Kemble (spr. Kembl) die Sachsen in England überf. von Brandes. 2 Bde. Leipzig 1853—54. (Arbeiten von Philippus u. Konr. v. Maurer.)

Der Völkerbund der Sachsen in der deutschen Urheimath umfaßte folgende fünf Hauptstämme, die Ost- und Westphalen, die Engern, die Friesen**) und Nordalbingier, zu denen als ein sechster, aber

*) So zu bemerken: Palgrave history of the Anglo-Saxons. new edit. illustr. London 1868; White James history of England from the earliest times. new edit. London 1870 u. a., wie: Turner S. history of the Anglo-Saxons from their first appearance to the death of Egbert. 3. Aufl. 3 Bde. London 1823. Selbst Werke über spätere Zeit sind von Bedeutung, als: Thierry Augustin histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands. nouvelle édition. Paris 1870; Freeman (spr. Frihmän) Edw. the history of the Norman conquest of England. 1870 u. dgl. mehr.

**) Später von besonderer Art die Ditmarsen, die Stebinger und andre friesische Zweige. Vergl. die Festschrift von Rive über den Freistaat Ditmarschen im Mittelalter. Freiburg 1871.

frühe schon in Eroberungszügen abgezweigter und mit andern Völkern verbundner Stamm, jener der Longobarden gehört*).

Diese Stämme haben nach Nordost über die Elbe hinaus sich allmählig bis an das baltische Meer ausgebreitet, indem hauptsächlich sie es gewesen sind, welche Kolonien in die dortigen slavischen Herzogthümer entsendet haben, theils gerufen durch die dortigen einheimischen Fürsten und Bischöfe, theils mit eignen Kriegsherrn verbunden, im Gefolge ihrer Culturpolitik**).

So erfolgte wieder eine Rückwanderung in slavisch gewordne Gebiete — eine häufige Verschmelzung mit dortigen Bauernschaften — eine häufige Neubegründung deutscher Städte***); nur bei den Longobarden in Italien hat sich romanisches Wesen stärker erwiesen und sind diese — nach der Besiegung durch die Franken — im italiänischen Volke aufgegangen.

Bevor die Longobarden bis auf das Exarchat und einzelne Landstriche †) Italien erobert hatten, waren sie nach Wander- und Kriegszügen im heutigen Ober-Ungarn sesshaft gewesen, (Bundesgenossen von

*) Blume die gens Longobardorum und ihre Herkunft (angelsächs. Vinita von der Niederelbe und aus dem heutigen Lüneburg'schen bei Barde- wil.) Bonn 1868.

**) Ueber alte slavische Sitze vergl. Köpke's II. Schriften von Rißling. Berlin 1872 u. a.

***)) Durch Engländer und zumeist Niederdeutsche wurde nachher sächsisches Wesen auch jenseits des Weltmeers bis nach Nord-Amerika verpflanzt und zeigt auch da die Natur der vorwärts dringenden Thätigkeit, die gerne selbst im Einzelkämpfe mit der Natur wilden Boden erobert. (Die Backwoodmen, sprich: bäkquadsmen, Hinterwäldler). Normänische Wikingerfahrten.

Die Schlacht von Lannenberg 1410 siegreich für die Polen gegen den deutschen Orden. — Heinr. von Blauen. — Weltlicher Landesrath. — Siehe Geschichtswerke und in Treitschke's Histor. pol. Aufsätzen den „deutschen Orden“; von Hirsch u. Andern.

†) Dem Kaiser von Byzanz (Constantinopel) verblieben einstweilen das Küstenland von Ravenna bis Ancona, was aber später auch verloren ging, die Halbinsel Istrien, die venetianischen Inseln, der ducatus von Rom und jener von Neapel mit kleinern Gebieten von Amalfi, Capri, Sorrento, der ligurische Ducat von Genua, die Inseln Corsica, Sardinien und Malta. Hievon hieß das Gebiet am adriatischen Meere Exarchat und vorzugsweise so die Romagna d. h. der Strich von Ravenna bis Ancona, während Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia nebst Ancona die Pentapolis genannt wurden.

Die römische Rechtsschule zu Rom 554 nach dem Muster der von Constantinopel und Beryt (hernach in Ravenna, später in Bologna). Die aufkommenden „monita ac quaestiones“. —

Hunnen, später Awaren) besiegten im J. 500 die germanischen Heruler, unterstützten als Hilfsheer den Marses gegen die Gothen und vernichteten mit Hilfe der Awaren 566 das Reich der Gepiden.

Der Longobardenkönig Alboin zog 568 siegreich nach Italien, verstärkt durch stammverwandte Sachsen und andre Volksbestandtheile. Bald darauf wird Pavia die Residenz der lombardischen Könige. Nach Alboin's und seines Nachfolgers Kleph's Tode blieben die Longobarden zehn Jahre ohne König; doch erweiterten ihre 35 Herzöge das zugefallne Gebiet mit weitem Eroberungen und nahmen die äußerlich dem arianischen Christenthume angehörigen Krieger (Soldaten) Grund und Boden nach Bedarf in Anspruch, forderten außerdem $\frac{1}{3}$ der Feldfrüchte von den römischen Provinzialen, welche mancher Bebrückung ausgesetzt gewesen sein mochten, da die Longobarden, viel weniger, als die Gothen, der Gleichstellung der Bevölkerung zugeneigt gewesen sind.

Erst bei abermaliger Kriegsbedrängniß wählten die Germanen Authari zum König (584—590), durch dessen staatskluge Gemahlin, die Theobeline (fränkischen Königsgeschlechts, longobardischer Abstammung, vom Hofe ihres Stiefvaters des bairischen Herzogs Garibald) Viele zum katholischen Glauben bekehrt und so auch hiedurch das Volk eher mit einander verschmolzen ist und sich romanisirt hatte.

Theobelinden's zweiter Gemahl Agilulf wurde mit der neu gestifteten eisernen Krone zum „König von Gottes Gnaden“ gekrönt 590.

Unter König Rothari (Rothhaar) 636—652 erfolgte die erste Sammlung ihrer Gesetze; — Luitprand (713—744) herrschte mächtig und König Aistulf (750—756) entriß den oströmischen Griechen das Exarchat mit der Pentapolis und forderte Rom zur Unterwerfung auf. — Der Pabst veranlaßte hierauf Pippin's Heereszüge nach Italien gegen seine Bedränger (754—755) in Folge dessen die Schenkungen an* das Patrimonium Petri erfolgten die zur Entstehung des Kirchenstaates die Grundlage abgegeben haben.

Das erschütterte longobardische Reich zerfiel, indem der Frankenkönig Karl der Gr. 773—774 als Sieger gegen Desiderius die eiserne Krone selbst sich als König (von Italien) aufgesetzt hatte; nur das neue päpstliche Exarchat von Rom und der Herzog von Venevent*) behielten unter fränkischer Oberhoheit die Selbständigkeit eigener

*) Arichis hatte schon 591—641 das Herzogthum Benevent wie einen selbständigen Staat erweitert. Im Jahre 774 erlangt er fast souveräne Stellung; doch die Römer waren auch dort tributpflichtig. (Slawische Spuren?). Vergl. Hirsch das Herzogthum Benevent bis zum Untergange des longobardischen Reichs. Leipzig 1871.

Regierung; doch verloren deshalb die langobardischen Gesetze nicht ihre frühere Rechtsgültigkeit, welche sie auch weiterhin zu behaupten vermochten*).

Buchkunde. Außer dem besonders zu erwähnenden Paulus Diaconus (Barnefried) dem gleichzeitigen Geschichtschreiber**), sind hier die Werke aus §. 11 und folgende hervorzuheben: Peregrinus historia principum Langobardorum auxit Pratillus. 5 vol. Neapoli 1744—1754; Abel Untergang des Langobardenreichs in Italien; Türk die Langobarden und ihr Volksrecht bis 774. Rostock 1835; Flegler das Königreich der Langobarden in Italien. Leipzig 1851; Eugen de Rozière Memoires sur l'histoire des Lombards. Paris 1864; die Werke über fränkische Geschichte von Hahn, Gfrörer u. andern.

§. 11. Sächsische, Englische und Lombardische Rechtsquellen.

Die von den Völkerverbündnissen dieser Germanen ausgehenden Volksrechte und Rechtsbücher sind in ihren Gebieten folgende gewesen:

1) Die *leges Anglo-Saxonum*. Sie bestehen aus einer Sammlung der Gesetze von 13 Königen und umfassen die Zeit von 561—1087 †). Den Beginn macht die Legislation des Königs Ethelbert von Kent, wobei als besondre Bestandtheile die Gesetze des dänischen Königs Kanut (nach 1017), die Wilhelm, des normanischen Eroberers, (nach 1066), die Sammlung der *leges Edovardi Confessoris* (1068), endlich noch hinzukommend die *leges Henrici I.* (1135), eigens hervorzuheben sind.

Angelsächsische Gesetzesprache ohne Einfluß des römischen Rechts; ihr deutsches Rechtswesen tiefbestimmend selbst für spätere englische und amerikanische Institutionen.

Buchkunde. *Editio princeps Leges anglosaxonicae Cantabr.* 1644; dann von Lombard zu London 1721 Wilkins *Leges Anglo-Saxonum*; Reinhold Schmid die Gesetze der Angelsachsen. Leipzig 1832 und 2. Aufl. 1857. Die Parlamentsausgabe: „Ancient laws and institutes of England“.

*) Besonders nachzuweisen durch die Bedeutung der Rechtschule von Nonatula in Ficker „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens“ III. Bd. Innsbruck 1870. IV. Bd. 1872.

**) Andererseits hier zu vergleichen Jornandes, Cassiodorus als Geschichtschreiber der Gothen, Gregor von Tours für die Franken und andre Quellen mitzuerwähnen.

†) Es empfiehlt sich die Unterscheidung folgender Gesetze: a) altfentischer Könige, b) westsächsischer, besonders von König Ine (688 bis 727), c) englische, namentlich die von König Alfred von Westsachsen (871—901) und seiner Nachfolger, d) jene dänischen Könige, Knut (1016 bis 1035); dann die Unterscheidung der Gesetze als *leges ecclesiasticae* und als *leges civiles*.

London 1840 (englisch von Price und Thorpe (sprich: Preis und Thorp). Vergl. Nachweise von Konr. v. Maurer in Münchener kritisch. Ueberschau 1853—1856 u. f., dann in Phillips Gesch. des angels. Rechts 1825 (und nachher) sowie bei Gengler, Daniels, Jöpfel u. Andern.

2) Die *lex Saxonum*. Die Sachsen in Deutschland hatten in freien Gemeinden ihre Beamten gewählt und ein eignes Gewohnheitsrecht ausgebildet. — Nachdem ihnen — in Folge der fränkischen Siege*) — das Christenthum aufgezwungen, Beamte (Richter) ernannt, Wehrgeldbestimmungen getroffen und die Abhigen begünstigt worden waren, erfolgte eine solche Zusammenstellung ihrer Rechtsquellen — (zumal auf dem Aachener Reichstage 802—803) — daß sich in diesem Volksrechte, neben den ältern sächsischen Weisthümern und Urtheilsprüchen (*judicia*) auch Bestimmungen fränkischer Herrschaft wahrnehmen lassen. In etwa 19 Titeln (66 Capiteln) enthält diese *lex* Straffsazungen und solche über eheliches Güter- und Erbrecht und andre, wozu als Ergänzung die *capitulatio de partibus Saxoniae* vom J. 785 und ein *Capitulare* vom J. 797 hinzugehörten. —

Nochmals bestätigt vom Kaiser Conrad II. dem Salier (1024—1039).

Buchkunde. Th. Gaupp *Recht und Verfassung der alten Sachsen*. Breslau 1837. Merkel *Lex Saxonum*. Berlin 1853. Älteste Ausgabe bei Tilius, dann Herold, Lindenbrog u. s. w. Richtig Hofen und Ufinger haben 1867—1868 jeder Forschungen „zur *lex Saxonum*“ bekannt gegeben. Vergl. dazu Pertz *Monum. Leges*. IV. Band. Zeit der Abfassung etwa 785?

3) Die *lex Frisionum*. Die vorige *lex* galt zwischen Ruhr und Weser und längs der Elbe für die drei Hauptstämme der Ost- und Westphalen und für die Engern (*Angrarii*). Ähnlich wie dieselbe entstand auch die *lex Frisionum*, namentlich auf dem Aachener Reichstage 802 in 22 Titeln mit einer *Additio Sapientium* in etwa 12 Titeln, welche wie eine Revision der frühern Aufzeichnung erscheinen.***) Sie galt für Ost- und Westfriesen und für die freien Friesen; für letztre soll Wiemarus, für jene Sargmundus die *judicia* aufgezeichnet haben.

*) Vergl. nebst andern Schaumann *Gesch. des niederl. Volkes*. Göttingen 1839 und Keuzler Karl des Großen „*Sachsenzüge*“ 772 bis 775 in den Forschungen zur deutschen Geschichte (bairische Akademie der Wissenschaften. XI Bde.)

**) Wahrscheinlich gehört ein Bestandtheil für *Frisia media* (Land von der Elbe bis zur Lauwers) in das Jahr 734 (734—785), ein anderer Theil etwa vom Jahre 785 enthält Strafsätze. Die *Judicia* sind „*asega's*“ der *legem dicentes* (Jahr 802).

Buchkunde. Älteste Ausgabe bei Herold, hernach bei Andern. Hervorzuheben: Baron v. Richthofen *Friestische Rechtsquellen.* Berlin 1830; Gaupp *Lex Frisionum* 1832; dann *Lex Frisionum, lex Anglorum et Werinorum cum annot. ed. de Wal* Lugd. Batav. 1850 (letztes Gesetz als das für die nordalbingischen Sachsen und Angeln); Richthofen's Ausgabe bei Perz (*Leges III Bde.*) und eine neue vom Jahr 1866 mit einer *Recensio Baronis Lintelo de Geer.*

(Hiezu theilweise einzureihen die früher erwähnte *lex Anglorum*, andererseits der Zusammenhang mit *Capitularen* nachzuweisen.)

4) *Leges Langobardorum.* Aus frühern Aufzeichnungen, Gewohnheiten und Rechtsweisungen ließ König Rothar ein durch die Reichsversammlung („per garethinx“) bestätigtes *Edict* in 388 *capitula* abfassen, wozu nachher verschiedne andre *capitula* hinzugekommen sind, einige ohne in das *Edict* selbst aufgenommen zu werden, als *capitula in breve statuta.*

Diese Gesetzesbestimmungen sind Zeichen germanischer Rechtsinstitute und einer ausgebildeten Königsmacht; besonders der herrschgewaltige Luitprand (713—735) soll noch 153 Kapiteln erlassen haben; die letzten von Aistulf 755. Von Desiderius sind nur *decreta spuria* erhalten. Bald wurde der *edictus* umgearbeitet, gekürzt und revidirt, so durch eine *concordia de singulis causis* (von Lupus) auf Veranlassung des Grafen Eberhard von Rhätien und Triaul (826—832); eine andre Sammlung führt den Namen: *liber legis Langobardorum Papiensis* (etwa 1000—1014 entstanden und bis auf Kaiser Otto III. oder Heinrich II. fortgeführt). — Dieser *liber Papiensis* ist endlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts in eine mehr systematische Sammlung umgearbeitet worden als *liber legis Langobardorum*, genannt *Lombarda*, (zwei Handschriften: *Lombarda Cassiensis* und *Lombarda vulgata*). Dieses so revidirte und codificirte Gesetzbuch wurde theoretisch durch *glossae*, praktisch durch *formulae* und in den Rechtsschulen durch *Summae* und *Commentare*; weiter behandelt und schlossen sich daran auch *Privatarbeiten*, so jene über die *Beweistheorie* und dergleichen mehr.

Buchkunde. *Editio princeps* bei Herold 1557. Im J. 1820 hatte Perz eine Ausgabe in den *Monum.* begonnen; 1822 gab Bluhme, später Merkel den *Papiensis* heraus; Baudi de Vesme: *Edicta regum Longobardorum* in den *Monum. histor. patriae.* Aug. Taur. 1855, (1846). dann neue Aufl. von Reigebaur; jetzt beste Ausgabe Perz *Monum.*

*) Der *Commentar* von Aripbrand aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, von Aripbrand nach 1136, von Albertus aus nächstspäter Zeit u. a. m. endlich Johannes Nenna von Bari um das Jahr 1540.

tom XXI. Legum IV Bde. Hannover 1868 und Blume Edictus caeteraque Langobardarum leges. Hannover 1870. Vergl. dazu Merkel Geschichte des Lombardenrechts. Berlin 1850, italiän. von Bollati 1857; Anschütz die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus 1855; Graf Sclopis les lois des Lombards (in der Revue historique. Paris 1857); Siegel und Andre über die Lombarda-Commentare (in den Wiener Akademieschriften); — Anschütz Summa legis Langobardorum, ein Rechtsbuch aus dem 12. Jahrhundert. Halle 1870; wichtig: Alfred Boretius die Capitularien im Longobardenreiche. Halle 1864. Endlich bemerkenswerth: Dfenbrüggen Strafrecht der Longobarden. Schaffhausen 1863: Th. Jörn Beweisverfahren nach longobard. Rechte. München 1872 und Ficker's bereits erwähnte „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens“. —

Nicht deutschen Ursprungs und dennoch vielfach verwandten Stoffe sind die gälischen Rechtsdenkmale von Wales, ins Lateinische übersetzt als leges Walliae von König Howel-Dha, verfaßt von Blegbwyrd um das Jahr 943 für die drei Gebietstheile von Venedotia, Dimetia und Gwent mit ähnlichen Bestimmungen wie der altdeutschen Volksrechte. — Spätre Nachträge.

Buchkunde. Wotton leges Williae. London 1730; Aneurin Owen Ancient laws of Wales. London 1841; (Laws and Institutes Ancient of Wales. W. an Engl. transl. of the welsh text and Indexes and Glossary. 2 vols. London 1841). Englische Uebersetzung in W. Probert the ancient laws of Cambria. London 1823. Ferd. Walter das alte Wales. Bonn 1859.

§. 12. Normannische Ansiedlungen.

Die normannischen Ansiedlungen umfassen Scandinavien (Schweden, Norwegen, Dänemark), erstrecken sich bis Island einerseits, Finnland andererseits und weiter über das Meer bis nach Amerika, wo sehr bald alle Spuren verloren gehen, dann nach Frankreich und Italien, ferner berühren sie selbst Rußland, Constantinopel und Kleinasien, ohne jedoch hier bleibende Nachwirkungen behaupten zu können*).

*) Die meisten normannischen Züge fallen in das Jahrhundert von 810—912; doch später treten noch staatengründend auf (bereits romanisirte) Normannen in Sicilien, Apulien mit Neapel im 11. Jahrhundert (besonders 1072), sowie in England 1066. — Vgl. Büdinger Normannen und ihre Staaten Gründungen in Sybel's histor. Zeitschrift IV. 331 u. A.

Rolf (Rollo) hatte nach der Eroberung von Rouen 898 die „Normandie“ in Frankreich erworben. In Grönland erscheinen 562—572 isländisch-normannische Missionäre (?), im J. 986 Entdeckung von Amerika

Mehr noch als die zur Viehzucht, Landbau und zu Gewerben hineigenenden Germanen von Mitteleuropa haben ihre nördlichen Volksstämme (die Normannen) Krieg, Jagd, Seefahrt und Raubzüge für des freien Mannes würdig erachtet; ihre Heerkönige und Priester hatten geringere Macht, als sonstwo; Sklaverei der Ueberwunden war härter; der Opfermuth der Genossen größer.

Ursprünglich hatten die Normannen die Rappen und Finnen — (doch heißen bei ihnen die erstern Finnen, die andern aber Duänen) — immer mehr nördlich gedrängt; auf sogenannten „Finnfahrten“ von ihnen Tribut erhoben und daraus ein der Verleihung fähiges Regal ausgebildet.

Vom Namen der Meeresbusen (Wik) hießen ihre Seefahrer Wikingier und sie suchten bald die Küstenländer weit und breit auf, oder bringen in das Innre der Länder vor, so bis nach Paris (885) und überfallen arglose Städte. In Spanien besiegen sie wiederholt die Araber und verfolgen diese bis nach Sevilla, doch gelingt es fast immer die beutebeladenen Sieger wieder zurückzudrängen. In Deutschland geschieht es mit wuchtigen Schlägen, die ihnen Arnulf an der Dyle bei Löwen mit solchem Erfolge ertheilte, daß sie die deutschen Flüsse vermeiden; aber in Frankreich fassen sie festen Fuß, gründen (898) die Normandie; welche sie durch den Vertrag von Saint Claire sur l'Épte 912 mit einem Theile von Neustrien erweitern und allmählig französische Sprache und fränkisches Staatswesen annehmen.*)

In der Heimath vieler dieser Wikingier, in Norwegen, waren etwa dreißig Häuptlinge (Volkskönige) sesshaft, welche der von Drontheim als König Schönhaar (Harald Harfagr) 868—875 unterwarf, Jarle ernannte, über die weitem Unterabtheilungen Ferse einsetzte, Fehden verbot und Abgaben erhob**).

(Weinland). Island erst seit 1261 bleibend an Norwegen (Dänemark) gelangt. — Vergl. noch Riant Expeditions des Scandinaves en terre sainte au temps des croisades (Kreuzzüge).

*) Besonders bedeutend ihre Curia regis als Scaccarium (Echiquier) d. i. Rechnungs- und Gerichtshof mit eignen Notuli, gleichsam Quellen des Verwaltungsdienstes. — „Schatzrollen“; dazu Statute, Gewohnheiten, Urtheile als Rechtszeugnisse jener Zeit.

***) Im Jahre 872 die entscheidende Schlacht bei Hafrsfjord; doch gibt Harald's Sohn Hakon Adalstein 934 den Bauern wieder ihr abgabenfreies Odalgut zurück.

Die eigentliche Königsgeschichte beginnt jedoch erst später mit dem Sohne König Sigorb's Jorsalafari, nemlich mit Harald Gille 1130, von wo erst sichere Nachrichten Sirik Oddsson hinterlassen hat. (Das könig-

Troßige Grundherren, damit unzufrieden, rüsteten ihre Drachenschiffe und es gelingt ihnen freie Colonien im fernen Island zu gründen*), welches der Wikinger Naddod 861 entdeckt hatte; sie setzen über nach Grönland 876, nach Amerika 986, wo sie folgenden Landstrichen flüchtige Namen gegeben haben: Helluland (Steinland), wie die Küste von Labrador von ihnen geheißt wurde, Markland (das jetzige Neuschottland), Winland (Weinland) und noch weiter südlich bis Florida Huitramanland, wie diese Küstenstriche von ihnen genannt worden sind; doch sind diese Entdeckungen und höchst geringen Ansiedlungen spurlos untergegangen und hat sich nur in Island davon sichere Kunde erhalten.

Auf den nördlichen Inselgruppen von Schottland gründeten die Normannen ein Königreich Man und besetzten noch mehrere Seestädte von Irland, so Dublin, Wexford, Waterford und Limerik. — An den Kriegen der Dänen gegen die Sachsen in England nahmen sie für Erstre, (welche ihnen noch mehr sprachverwandt gewesen als die Sachsen) den Antheil als Bundesgenossen, obwohl öfters besiegt, eroberten die Vereinigten, durch Schweden verstärkt, unter Suen o dem Dänen 1013 England und dieserart wird Kanut der Große (1017—1035) der Beherrscher des europäischen Nordens (von England, Dänemark, Norwegen und Schweden**), indem er 1018 Dänemark geerbt, 1030 Norwegen erobert hatte und den oft zu Raubzügen ausartenden Wikingerfahrten der Normannen in den nördlichen Meeren ein Ende machte.

Das anglobänische Reich dauerte bis zum Jahre 1066, wo es nach

liche Geschlecht der Ynglinge und das derer von Ragnar Lodbrot) Olaf II. (der Heilige) hatte Dänenherrschaft abgeschüttelt, das Christenthum eingeführt; unterlag aber dem gewaltigen Kanut 1030 in der Schlacht bei Stiklestad.

Zur Geschichte Islands hervorzuheben: 1) Das kleine Isländerbuch von Ari Thorgilsson (Deutsch von Möbius 1869) für die Zeit von 870—1120; 2) die große Isländerfage Sturlungasaga 1160—1263; in Compilationen erhalten, vornehmlich jener von Sturla Thordarson; dann 3) Die Bischofsfagen von Arni Thorlaksson, die von Laurentius Kalksson (bis 1330) und von Jon zu Holar (1106—21); endlich 4) das Namen- und Landverzeichnis der Colonisten von 874—930 unter den Titel „Landnama“, sowie viele andre weniger glaubwürdige Sagen und Schriften.

**) In diesen Ländern des eigentlichen Scandinaviens waren im Alterthume kleine Volkskönigreiche verbreitet; oft im Kampfe mit mehreren finnischen Stämmen; doch berührt dies die allgemeine europ. Staats- und Rechtsgeschichte sehr wenig, wenn es auch für den Germanisten sehr bedeutsam sein mag.

einer kurzen und ebelherzigen Regierung des letzten Sachsenkönigs Harald, — (von welcher die Engländer neue Kräftigung erhoffen konnten), — an den französisch-normannischen Wilhelm den Eroberer fiel, welcher seine normannischen Feldherren und Krieger als Lehnsherren und Vasallen in England ansiedelte und diese nun viel romanisches Wesen in die Sprache gemengt, Rechtseinrichtungen und Sitten ihres Hofes in die neue Heimath verpflanzt haben.*)

Die ostwärts fahrenden normännischen Wikingen hießen Waräger und namentlich die bei den Byzantinern als Leibwache des Kaisers dienenden Germanen hieß man ähnlicherweise Varangoi.

Der einen Sage nach riefen slavisch-finnische Stämme gegen einen Theil der normannischen Waräger einen andern aus dem Stamme Ros — (wie man ähnlich die Schweden hieß) — zu Hilfe, woher der Name Russe stammen soll, nach neuern Geschichtsstudien jedoch (Ilowaisky) mag die Bezeichnung von Land, Volk, Fluß mit dem Worte Rossolani, Roxolani — (Ra die Wolga genannt) — slawisch-slavischen Ursprungs sein und wären die Waräger lediglich als gedungnes Hilfsheer in das Land gekommen**).

Wie immer es gewesen sein mag, scandinavische Spuren sind vorhanden und lange genug erzählten Historiker, daß in jener Zeit drei normännisch-germanische Heerführer (Brüder) zu Fürsten in Rußland gewählt worden wären, von denen Kurik das Gebiet seiner Brüder vereinigte und aus der Residenz von Nowgorod (Neugarten) das Großfürstenthum Rußland errichtete †). —

*) Vergl. die bereits früher angeführten literarischen Nachweise. Ferner: Depping histoire des expéditions maritimes de Normands. 2 Vde. Paris 1826 u. a.

Französisirte Normannen im Dienste sowohl der Griechen, als Longobarden, kämpfen gegen die Saracenen, erobern Landstriche und werden — ähnlich auch in späterer Zeit — mit Herrschaften belehnt; so gab Kaiser Konrad II dem Normannen Rainulf die Grafschaft Aversa; 1047 erhält Wilhelm Eisenarm die Belehnung mit Apulien, welche der anmaßlichen Pabst 1060 für Robert Guiscard anerkannte, dessen Bruder Roger 1061 bis 1072 den Arabern Sicilien entriß und so italienisch-normannische Herrschaft auch dort begründet worden ist. —

**) Siehe nebst erwähnten noch: Bestushew-Rjumin Geschichte Rußlands übers. von Schiemann. Mitau 1873.

Vergl. später noch Carl Röttger in der russischen Revue (Monatsschrift für die Kunde Rußlands) Jahrgang 1872; sowie Friedr. Math. Mathäi deutsche Ansiedlungen in Rußland. Leipzig 1866.

†) Ueber Bladimir u. A. siehe auch Kastamarow Ssewerno-russkya narodo-prawstwa. Petersburg 1863,

Oskold und Dir, angeblich zwei andre Waräger, entriffen den Chazaren Kiew 863 und bedrohten schon 866 Constantinopel; doch wurde ihr Fürstenthum von Dleg (879—912) für Kurik's Sohn Igor erobert. Igor's Wittve Diga (945—965) nahm das Christenthum an, ließ sich in Constantinopel taufen und ihr Sohn Swätoslaw (965—973) abermals ein Heide und völlig slavifirt, erweiterte das Reich mit kampf- und sieggewohnter Hand. Dessen Sohn Wladimir I. der Große oder Apostelgleiche (973—1015), im J. 988 getauft, führte das Christenthum ein und das Slovenisch-Russische als Kirchensprache, regierte über das, damals schon dem Länderumfange nach größte, Reich von Europa, welches jedoch bald durch Theilungen in einzelne Fürstenthümer — durch die gestaltungslose Art seiner etwas stumpfsinnigen Bevölkerung, hervorgegangen aus verschiednen Nationen — und endlich durch die Mongolenherrschaft (1238—1477) auf das Allertiefste erschüttert und in der Culturentwicklung zurückgehalten wurde.

§ 13. Normannische und verwandte Rechtsquellen.*)

Dem Wesen der alten Volksrechte schließen sich anfänglich auch diese Volksrechte an; auch sie tragen völlig germanisches Gepräge, ja selbst später, wo sich die Legislation jener Länder nach eigenen Richtungen geltend machte, bleibt der Rechtsstoff ein verwandter, wird aber hier, mehrere Perioden umfassend, der bessern Uebersichtlichkeit wegen umsomehr in zusammenhängender Weise als ein Verzeichniß von Rechtsquellen angeführt, da diese in wünschenswerther Entwicklung sich eine an die andre anschließen und gewaltsame Uebergänge oder Störungen und Sprünge viel weniger stattgefunden haben, als in andern europäischen Staaten. —

I. In Schweden.

Die Gesetze (lagen = das Gesetz**) dieses Landes theilen sich nach Landschaften in schwedische und götische Rechtsquellen:

1. Westgötalagen, das Westgötengesetz in zwei Recensionen aus dem Anfange und Schlusse des 13. Jahrhunderts;
2. Ostgötalagen aus letzterer Zeit;
3. Smälandslagen, von welchem nur das Christenrecht erhalten ist;

*) Vergl. vor allen Conr. v. Maurer in Holzkendorff's Encycloplädie. 2. Aufl. Leipzig 1872. S. 248.

**) Inhalt und Entstehung aller dieser Gesetze (lag) sind gleichartig; meist nach Vorträgen von Lagmännern (Richtern) am Ding (Gerichtsort, dinge = Prozeßführen) abgefaßt; so erscheint als Sapiens bei Westgötalagen der Lagmann Lumbr, bei Uplandslagen der Lagmann Vigerspá.

4. Uplandslagen in einer von R. Birgir im J. 1296 veranstalteten Recension;

5. Södermannalagen, erste Recension nach 1318, jüngere vor 1347; und

6. Helsingelagen etwa 1320—1350;

7. Westmannalagen (Dalelagen fälschlich genannt), ebenfalls aus dem 14. Jahrhundert und

8. Gotlandslagen (Gutalagh) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; davon deutsche und dänische Uebersetzung eigenthümlichen Inhalts.

Das Stadtrecht von Stockholm (Bjärkearätten) aus jener Zeit wird auf andre Städte übertragen. Dazu das in gottländischer und deutscher Sprache — (letztere erhalten) —, auf Befehl des Königs Magnús Eriksson abgefaßte Stadtrecht von Wisby (etwa 1332—1360). —

Spätrere Entwicklung gehören an:

a. ein gemeines Landrecht für ganz Schweden, oft irrthümlich genannt: Medallagen, von König Magnús 1347; nebst einem allgemeinem Stadtrecht aus den Jahren 1350—1357.

b. das zweite Landrecht von König Christoff 1442 (gedruckt auf Befehl Carl des IX. 1608*);

c. das allgemeine Reichs-Recht (Stadt- und Landrecht) aus den Jahren 1734—1736, woran sich die moderne Legislation Schwedens anschließt.

Buchkunde. Außer bereits erwähnten Werken, besonders Konr. v. Maurer zu dankende Mittheilungen; Collin und Schlyter obangeführtes Corpus Sueo-Gotorum antiqui (Samling af Sveriges gamla lagar) bis 1869; Nordström Bidrag till den svenska samhällsförfattningens historia. Helsingfors 1839—1840. und Naumann Svenska Statsförfattningens historiska Utveckling. Stockholm 1864 u. a.

Bibliographisch-literärisch noch bedeutsam gewesen: Ingemundi leges Suecorum Gothorumque Messenii zelo illustr. 4. Stockholm 1614; Land- und Stadt-Recht schwedisches, überf. und mit Noten. 4to. in 3 Theilen. (I. Bd.) Riga 1709; Guta Lagh d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch in der Ursprache und altdeutsch. Uebersetzung von R. Schilbener. 4. Greißwalde 1818; Kyrkolag sveriges af år. 1686 utgifven af Rydén. Göteborg 1871. Neuerer Zeit über Ehreth Olivecrona om lagbeständ giftorätt. Upsala 1851 u. a. m., so: Lagar of Sveriges riksbank (Riks-

*) Bedeutsam die Beschlüsse unter Gustav Wasas Regierung 1527 (Reformation); seit 1560—1561 Fürstenlehn, Graffschaften und Baronien; Revisions- und Codifications-Versuche. Gustav Adolf's Rechtsgangs-Ordnung 1614 und Proceßordnung 1615; Revisions-Patent 1662 u. f. w.

dagen 1868—1871) die Reichstagsgesetze letzterer Zeit, und Naumann C. Sveriges statsförfatningensrätt IV. Stockholm 1872 u. a., dann die Zeitschrift Tidskrift för Sveriges landsting. Stockholm 1870. (Neufter Zeit.)

II. In Dänemark

nach drei Landschaftsgruppen:

1. Starelagen für Schonen, Halland und Blekingen in zwei privaten Bearbeitungen, letztere vom Bischof Andreas Sunesson von Lund etwa 1201—1222 entstanden;

2. ein schonisch-seeländisches Stadtrecht (von Lund?) aus dem 13. Jahrhundert;

3. ein älteres dortiges Kirchenrecht von Erzbischof Eskill (1137 bis 1178);

4. für Seeland: Kong Valdemar's Saelandske Lov und

5. Kong Erik's Själlandske Lov, sowie

6. ein dortiges älteres Kirchenrecht vom Bischof Absalon (1171? *);

Für Fütland und Fühnen:

7. Jydske Lov, ein wirkliches Gesetzbuch von Kaiser Valdemar II. 1241; woran sich Privatarbeiten erläuternd anschlossen, so Thord Degns Artikler (bei Thorsen IV. Bd. gedruckt); dazu noch Stadtrechte von Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben (edd. Thorsen 1855), und das von Ribe 1269; — ferner seeländische Stadtrechte von Kopenhagen und Roskilde — für alle diese subsidiär ein allgemeines Stadtrecht (das von Erik Glipping), etwa aus dem J. 1269, wahrscheinlich nur nach einer dänischen Uebersetzung jenes ältern Rechts von Ribe, sowie ein Stadtrecht von Nyborg aus den J. 1271—1272; doch hat trotzdem meist jenes von Ribe als Mutterrecht gegolten. Ein zweites allgemeines Stadtrecht von R. Christoff 1443, ein drittes von R. Hans (1484?) u. a.; ferner ist hier eine andre dänische Rechtsaufzeichnung älterer Zeit zu erwähnen, das Withirlaxret (ein Dienstmannenrecht) 1018—1036 von Knút dem Großen, etwas gemildert und erneuert vom König Knút Valdimarsson (1182—1202)**).

Ein gemeines Ländrecht erhielt Dänemark von Christian V. 1683 (das Danske Lov) u. s. w.

Buchkunde. Zu bereits erwähnten (so Rosenvinge 3. Aufl. 1860) noch zu bezeichnen: Koefod Ancher's Lovhistorie Kopenh. 1769; am besten ebirt in dessen „Samlede juridiske Skrifter von Schlegel und

*) Diese seeländischen Rechtsquellen ebirt von Thorsen Danemarks gamle Provindslove. 2 Bd. Kjöbenhavn (Kaufhafen, Kopenhagen) 1852.

**) Unkritisch ebirt in Rosenvinge's Samling. 5 Bd, 1821—1846.

Nyerup. Kopenhagen 1807—1811; Larsen Forelaesinger over den danske Retshistorie in dessen „Samlede Skrifter“ Band I. 1861 (S. noch bei Norwegen Aschehoug.)

Literarisch ferner zu verzeichnen: Lowbog den Norske offuerseet, corrigert oc forbedt anno 1604. 4to. Kiobenhaffen 1604; Rosenkrantz de jure danico. Argentor. 1651; Diplomatarium Christierni I. (1448—1481) Samling of Aktstykker, Diplomer og Breve . . . udg. af Wegener. Kjöbenh. 1856; Canuti Magni legum versio antiqua latina ex codic. Colbertino cum textu anglo saxonico ed. J. L. A. Kolderup Rosenvinge Havniae 1826; u. s. w.; dann für die neuere Zeit besonders: Holck den danske Stats forvaltningsret. ved Goos og Nellemann (neues Verwaltungsrecht); Rescripter og Resolutioner kongelige Reglementer for aaret 1863 samlede af T. Algreen-Ussing. Kjöbenh. 1870; u. andre Jahrgänge. Nellemann Vorlesungen: Forelaesninger over den processmaade. Kjöbenhavn 1870: Love og Anordninger samt andre offentlige Kundjörelser Danmarks Lovgivning . . . XVI. deel Kjöbenhavn 1871 u. fortgesetzt. So neuester Zeit angehörig: Allgreen-Ussing Love og Anordninger samt andre offentlige Kundjörelser Danmarks. Kjöbenhavn 1872.

Schließlich an Rosenvinge anschließend, zu bemerken: Schlegel om de gamle Danskes rets saedvanar og autonomie. 4. Kjöbenh. 1827; Udvalg of gamle danske Domme afsagte paa Kongens Rætterting og paa Landsting (1447—1596) af Kolderup Rosenvinge. 4 Bde. Kjöbenh. 1842—1848; dazu noch: Steman den danske Retshistorie indtil Christian V. 3 Lov, Gyldendal 1870;

(Low das Jütsche aus dem Dänischen ins Plattdeutsche überfetzt von Blasius Eckenberger 1593; hochdeutsch von N. Falk. 4. Altona 1819; eine frühere Uebersetzung nach Eichenbergern benebst Büttings Glossen zum Druck befördert von C. B. 4. Flensburg 1717) u. s. w.

III. Norwegen

mit 30 Volklande oder Fylki, wovon aber acht schon früh zum Dingverbände von Thrändheimr mit dem Frostathing als gemeinsamer Versammlung — weitere drei (später 5, zuletzt 6) zum Gulathing-Verbände — andre drei zum Eidhsifathing-Verbände in den Hochlanden — endlich drei (später 4) zum Vikin-Verbände oder zum Borgarthing zusammengetreten waren. Jeder dieser größern Dingverbände mochte sein eignes Recht haben, benachbarte kleinere benötigten gleiche Quellen der Rechtsschöpfung. — Zuerst soll König Hálfdan der Schwarze († 860) das Recht von Eidhsifathing geordnet haben; König Hákon der Gute († 961) jenes des Gula- und des Frostathing; Olaf der H. († 1030) hätte sodann das Recht sämtlicher Lande im christlichen Sinne revivirt und zumal das Eidhsifatings neu geordnet; dessen Sohn

Magnús der Gute († 1047) ließ das Frostathings-Recht aufzeichnen und diese Rechtsquelle soll unter dem Namen Grágás (graue Gans) noch am Ende des 12. Jahrhunderts in Dronthheim (Nidaross oder Thrändheimr) halten gewesen sein. —

Gründen der Kritik zufolge ist es aber anders; man hat es mit Privatcompilationen späterer Zeit zu thun; so ist Gulathingslag wohl erst am Anfang des 13. Jahrhunderts aus zwei ältern Recensionen entstanden, von denen eine die Revision des Königs Magnús Erlingsson (1161—1184) gewesen sein mag; — eine „Frostathingslög“ genannte Recension aus der Zeit des Königs Hákon des Alten (1217—1263); von Borgar- und Eidsifa-thingslög sind Christenrechte und kleine Fragmente erhalten, etwa aus der Mitte des 12. Jahrhunderts; wozu noch Bruchstücke eines Dronthheimer Stadtrechts (Bjarkeyjarrettir für Nidaross) gehören; und neure bjarkeyjarrettir hinzugekommen sind.

Als König Magnús Hákonarson, lagabaetir (Gesetzverbesserer) revidirte und weltliches mit christlichem Rechte vereinigte, entstanden neu: Gulathingslög 1267*), Borgathingslög und Eidsifatingslög 1268, zum Frostathing ein weltliches Recht 1269 und das gemeinsame Christenrecht, zunächst compilirt vom Erzbischof Jón (Christenrecht König Sverrir's), dann revidirt in dem von König Magnús nach Island geschickten Buche, genannt „Járnsida“, woraus 1274 ein gemeines norwegisches Landrecht, dann ein Stadtrecht für Island und Norwegen, und ähnlicherweise, nach dem Bögmanne Jón Einarsson so benannt, das Jónsbók für Island 1276 hervorgegangen sind. Die Dingsordnungen selbst blieben aber noch in 4 Landtheilen verschieden, ebenso die innren Stadtorbnungen. Das gemeine Christenrecht Jóns 1273, 1277, (Kristinrettir Jóns erkibiskups) verlor schon 1280 das königliche Ansehen, welches aber dem Dienstmannenrecht des R. Magnús, (der Hirthsskra) erhalten blieb.

Aus diesen Quellen entstanden später Christian des IV. Gesetzbuch von 1604 (nebst der Kirchenordinanz vom J. 1607) und das vermehrte norwegische Gesetzbuch Christian V. vom J. 1688, sowie ein eignes dänisches Gesetzbuch ähnlichen Ursprungs von demselben Könige.

Spätre Entwicklung der Neuzeit angehörig.

Buchkunde. Nebst bereits erwähnten Werken siehe die ältern Volksrechte (bis 1397) in Norges gamle Love 3 Bde. Christiania 1846—1849; das Gesetzbuch von 1604 edirt von Fr. Hallager und Fr. Brandt Christiania 1855 (Kong Christian den fjerdes Norske Lovbog af 1604);

*) Vergl. Maurer Konr. die Entstehungszeit der ältern Gulathingslög. München 1872 und Derselbe in Holzendorff Encyclop. 2. Aufl.

Vergl. — außer Ronr. v. Maurer — Rud. Keyser Norges Stats og Retsforfatning i Midde alderen in dessen Efterslægt Skrifter II 1. Christiania 1866; Ashehoug Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814. Christiania 1866. Ferner: Hans Paus Samling of gamle norske Love Kiøbenh. 1751 und das Gulathingsslaugh norwegisch, dänisch und latein. Hafniae 1817 herausg. Literarische Erwähnung von: Magni Regis leges Gula Thingenses s. jus commune Norwegicum cum interpretatione latina et danica. 4 Havn. 1817; Falsen Norges historie under Kong Harold Haarfager og hans mandlige descendeder (836—1319) 4 Bde. Christiania 1823—1824; Norges gamle love indtil 1387 Ifølge offentlig foranstaltning . . ug. ved. R. Keyser og P. A. Munch 3 Bde. Christiania 1846 bis 1849 u. f. w.; endlich; Storthings forhandlingler aar 1868—1869. Christiania 1870 und dergleichen mehr.

Dazu bedeutfam Diplomatarium Norvegicum von Lange und Unger und Huitfeldt 1848—1871 in 8 Bänden; die ältere Sammlung von Paus; eine neuere Verordnungsammlung von H. Göde u. f. w.

IV. In Island

sind aus schottisch-iberischer Zeit keine Rechtszeugnisse erhalten; erst die Normänner entwickelten ein Rechtsleben*), — zunächst soll, um der zersplitternden Blutrache entgegenzutreten, Ulflotus (von Thorleif in Norwegen unterrichtet) 928 das Recht in Vorträgen gewiesen haben, (Ulfljótslög) im J. 1118 wurde es neu von den Sagmännern Bergthor und Haflið Maurus erkannt und verzeichnet (die Hafliðskra)**) später sind solche Rechtszeugnisse nach dem Einbande des Buches „Grágás“) genannt worden. (Diese Rechtszeugnisse des isländischen Freistaates besonders niedergelegt im Codex regius oder Königsbók und im Codex Arnarnáanus (Stadarhólsbók)***). In der Königszeit habe König Hákon

*) Nochmals hervorzuheben: Das kleine Isländerbuch von Ari Þor-gilsson (Zeit 870—1120); die Sturlungasaga (1160—1263) bis Island norwegisch wurde, compilirt, so von Sturla Þorðarson und andre, zumal sogenannte „Bischofsagen“; ferner die „Landnama“ 874—930; Recension der Landnama durch Styrmir († 1245); dann die Nials-, die Laxdoela- und die Egils-Sage und dergl. historische oder poetische Zeugnisse mehr. Vergl. Conrad von Maurer Haensathoris Saga. München 1871 und in der „Encyclopädie“ Seite 259.

**) Zu erinnern Schlacht von Hafsfjord 872, wonach Harald in Norwegen erobernd auftrat. — Für spätere Zeit bedeutsam: R. v. Maurer Islands Verfassungskampf gegen Dänemark in Sybel's Histor. Zeitschrift I 449 u. dgl. m.; ferner Munch's Geschichtswerk, sowie hernach über Islands Kirchenrecht Jon Pjetursson Kirkjurjettur 1863 u. a. m.

***). Bemerkenswerthe Ausgaben von Thordr Sveinbjörnsson. Kopenhagen 1829; dazu Diplomatarium Islandicum von Jon Sigurdsson. Kopenhagen 1857.

Hakonarson die sogen. Jarnsida abfassen lassen (das sogen. Hakonarbuch); welchem das Jonbok nachfolgte, ein Rechtsbuch des Log-sögmathr Jon Einarsson, welches sich lange Zeit in fortbauerndem Ansehn erhielt. Spätre Entwicklung.

Buchkunde. Vor allen Konr. v. Maurer in Krit. Ueberschau. München 1853 und Dessen „Beiträge zur Rechtsgesch. des german. Nordens“ 1852; Rive und Andre, wozu die überaus lehrreiche Abhandlung von Konr. v. Maurer gehört: „Ueber die Ausdrücke altnordische, altnordwegische und isländische Sprache“. München 1867 4. (232 Seiten) und Desselben zur nord. Rechtsgesch. (die Graagaas) in der Münchner Krit. Vierteljahrsschrift VII. 1865. S. 56—76. — Neuester Zeit die Gesefssammlung von Sigurdsson und Oddgeirr; fortgesetzt als Lovsammling for Island of Stephensen og Sigurdsson 1853—1871 in 16 Bänden; die Lovsammling Norsk udgivet af Aubert, besonders Lovsammling for Island (samlet af Sigurdsson) sextende bind 1855—1856. Kjöbenhavn 1871 und Magnus Ketilsson's Verordnungsammlung Forordninger. 1776—1787 in 3 Bänden zu erwähnen. Dänisch-isländische Rechtsentwicklung der Neuzeit.

V. In Rußland

sind die ältesten Rechtsquellen den scandinavischen nahe verwandt; warägischer Einfluß ist bemerkbar; vor allen ist die „pravda ruszka“, (vielleicht aus dem 11. Jahrhundert) zu erwähnen*). Bald verschmelzen verschiedne Land- und Volkstheile in ein vorwiegend slavisches Staats- und Kirchenwesen, ohne jedoch deshalb ihre eignen Sonderrichtungen, Sprach- und Sitten-Elemente völlig aufzugeben, so daß auch hierin ein bestimmender Grund gelegen, im Czar den Träger des ganzen öffentlichen Lebens zu erblicken. So ist es gekommen, daß neben der absolutistischen Spitze eine gewisse agrarische Communalbasis charakteristische Zeichen russischer Rechtsgeschichte geworden sind, welche hauptsächlich ihre Impulse von der Regierung empfing und häufig, besonders neuerer Zeit, fremde Legislationen in eigner Gesetzgebung verwertete und dieserart in den Kreis europäischer Lebensordnungen eingetreten ist, während bei den Völkern selbst in Rußland Vieles den Zug nach Osten andeutet und oft asiatische Zustände hervortreten.

*) Wahrscheinlich ist diese prawda aus einem warägisch-normirten Stadtrecht von Nowgorod entstanden (1016—1020) in 17 Artikeln. Siehe Ewers das älteste Recht der Russen Dorpat 1826; sowie erwähnte Werke von Kastamarow, Ilowaisky u. A., so Bestushew-Rjumin (überf. von Schiemann). 1873.

Buchkunde. Pogodin *Izszjedovanija . . o ruzskoi isztorij. Moszkau 1846* in 3 Bde.; von der russischen Akademie: *Normanszkij period ruzskoi istorij Moszkau 1859* und *l'histoire Russe et l'histoire de l'Europe occidentale* in akadem. Bulletin; sowie früher erwähnte Geschichtswerke*).

§. 14. Slavische Ansiedlungen und Rechtsquellen.

Obwohl die Slaven in ihrem Rechtsleben ähnliche Grundzüge als die Germanen erkennen lassen, war doch ihr Drang nach lebensvollen Gestaltungen ein geringerer und ist deshalb auch ihr Staats- und Rechtsleben nicht so reich an Schöpfungen wie das deutsche oder römische.

Drei Hauptstämme sind schon im 4. Jahrhundert zu unterscheiden: westliche Wenden, mittlere Slovenen und östliche Anten.**).

Am Schlusse des 6. Jahrhunderts sind sie bereits — theilweise von Bulgaren gedrängt — den Germanen nachgerückt, oder haben die Zurückgebliebenen verdrängt***); besonders so die Tschechen in Böhmen, Sorben und andre in Landstrichen bis an den Main, an der Spree, Saale und bis zur mittleren Elbe; nördlicher Pommern, Wilzen, Obotriten bis zur untern Weichsel, dann östlich bis zum Niemen die Preußen, landeinwärts von diesen die Polen oder Ljächen, sowie die Litthauer von asiatischer Vermischung, weiterhin über Ungarn bis in das byzantinische Reich, oder die nachherige Türkei, sind zu unterscheiden: die nach Oestreich eingreifenden, den Czechen stammverwandten, Mährer, die Winden, Chrowaten, Slovenen und der kräftig-schöne Stamm der Serben, sowie andre mehr minder bulgarisch, albanesisch und griechisch gemischte Volks-Elemente†), welche sich an beiden Küstenstrichen der Meere bis zum Peloponnes erstrecken.

*) Von rückzubehender Bedeutung: Engelmann *Ob ucenoi obrabotkje greko-rimskago prava Petersbourg 1857*; Nevolin *Istoria roszijskich grazsdanskich Zakonov 3 Bde. Petersburg 1858*. — Ferner hier schon hervorzuheben: *Landrecht* (allgem. russisches) wie solches auf Befehl Alexi Michalowicz zusammengetragen (aus dem Russischen von Struve) Danzig 1723 u. a. endlich: Behrmann *De Skra van Nougarden b. i. die Handelsgerichts- und Polizei-Ordnung des deutschen Handelshofes zu Nowgorod. Kopenhagen 1828*.

***) Vergl. hier §. 5, Note über slavische Stämme, u. im „Ausland“ 1873.

***)) Vergl. dazu Rob. Koesler über den Zeitpunkt der Slavischen Ansiedlung an der untern Donau. Wien 1873. Später: Krause *Gesch. der südösl. Slaven von Carl dem Gr. bis Ludwig dem Deutschen*. 1873.

†) Vergl. unter andern auch Fallmerayer *Geschichte der Halbinsel Morea während des Mittelalters*. Stuttgart 1830.

Weniger noch als diese fast bleibend angefielerten Stämme haben die in rasch anschwellender aber verfallenden Macht herrschenden (tyrannischen?) Hunnen, Awaren, Bulgaren und Chazaren*), (so wie die in späterer Erobrung auftretenden Türken) auf das übrige Europa eingewirkt, nur ein Volk ist noch in die Civilisation von West-Europa eingetreten, das der Magyaren, doch geschieht dies erst in der zweiten Periode unsrer Rechtsgeschichte und dann so, daß namentlich Stefan's Gesetze unverkennbar mit den aus fränkischem Reiche stammenden Rechtsinstituten zusammenhängen**) und die ungarische Rechtsgeschichte — die hierzulande besondre Behandlung findet***) — vielfach verwandte Entwicklung mit der deutschen darbietet und ebenfalls Trägerin ist von gemeinsamen europäischen Rechtsideen, wie diese immer mehr zur Anerkennung gelangen.

Was die Slaven selbst betrifft, waren sie ursprünglich unter Stammerzogen oder patriarchalischen Häuptlingen mehr jener demokratischen Gleichheit und dem Institut des Familieneigenthums zugeneigt, wie heutzutage noch besonders die unabhängigen Serben, gleichwohl folgten auch sie jenem Zuge des öffentlichen Lebens, welcher die Gliederung nach Ständen verlangte; ruhiger der Herrschaft sich unterwerfend, weniger nach individueller Geltung ringend, sind die Slaven nicht so mächtig hervorgetreten, wie die Germanen, oder Magyaren, vielmehr häufig geneigt gewesen, fremde Rechtsordnung anzunehmen.

Ein deutscher Kaufmann, der Franke Samo, hatte etwa im Jahre 627 ein großes Slavenreich vereinigt, mit dem Mittellande von Böhmen, nach Osten und Süden bis an das Meer, die Alpen und Carpathen sich erstreckend. Die alte Wendensstadt Julin (Bollin) erblühte in friedlicher Handelsthätigkeit.

Die erste geschichtliche That von größerer Nachwirkung war der Sieg Karls des Gr. über Sorben und Wilzen, wodurch die Mark Brandenburg 789 zur Entstehung gebracht wurde; (doch ist Branibor selbst erst 927 und 1157 bleibend erobert.)

Viele benachbarte Gebietstheile der Slaven sind ähnlich rückerworben und germanisirt worden — (Markgrafschaft Meissen, Lausitz, Schlesien

*) Siehe nebst Wenzel's Daten Fr. Müller Ethnografie. Wien 1873. Seite 353.

**) Vergl. neben andern auch meine „Siebenbürg. Rechtsgeschichte“ 1. Aufl. 1854 und 2. Aufl. 1867 S. 79—83; dann meine „Materialien“ Hermst. 1861 (Stefan's Gesetze). Krajer die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns. Wien 1873.

***) Weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen werden kann, sondern auf jenes Lehrfach zu verweisen ist.

u. a. *) — oder es traten ihre Herrscher in ergebene Untnähigkeit zu auftrasschen und hernach zu deutschen Königen, von denen Kaiser Heinrich IV. dem — (nachherig wieder lehnstrenen) — Herzog Bratislaw von Böhmen 1086 den Königtitel verlieh. —

Der Sage nach existirten in Böhmen geschriebne Rechtsdenkmale von Libussa und Przesmislaus; doch erst mit R. Wenzeslaus 1294 beginnt eine nachweisbare Aufzeichnung böhmischen Rechts.

Die Russen beginnen nochmals mit dem Zakony genanntem Gesetzbuche des Iwan Wassiliewitsch III. 1497, ihre Rechtsgeschichte, nachdem sie die Mongolenherrschaft (1238—1477) unterbrochen hatte. Serbische Gewohnheitsrechte ließ der dortige Czar Duschan 1349 aufzeichnen. Polnische Rechtsquellen sind namentlich das aus polnischen Statuten (1357—1368) compilirte Rechtsbuch, welches als Statut von Wislica dem R. Casimir zugeschrieben wird**).

So kommt es daß in diesen ersten Perioden das slavische Recht ebensowenig Geltung in weitem Kreisen zu erlangen vermag, wie das absterbende des byzantinischen Reichs***). — In diesem, etwa vor dem J. 657, Niederlassung der Slovenen oder bulgarischen Slaven. — Rechtsgeschichtlich gesprochen, sind Slaven und Byzantiner arm an Ideen, schwach an Thaten, Völker mit geringfügigen Erfolgen wenn auch namentlich die Slaven frieblichen Künsten zugeneigt und manche Stämme von ihnen zugleich durch kriegerische Tapferkeit, alle aber durch Familiensinn und eine gewisse die alten Germanen übertreffende Cultur frieblicher Erwerbsthätigkeit ausgezeichnet gewesen sind.

Buchkunde. Nachrichten von Jornandes, Procopius, Nestor u. A. Stritter *Memoriae populorum olim ad Danubium incolentium*; Saffarzik *Slowanské Starozitnosti* (slav. Alterthümer). Prag 1837, deutsch von Mehrenfeld. Leipzig 1844; Jirecek *Hermenegild: Slovanské právo v Cechách a na Moravě*. Praga 1863, deutsch von demselben als das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1866. —

Zeissberg. *Miseco I* (Mieczyslaw) erster chrifl. Beherrscher der

*) Wattenbach Germanisirung der östlichen Grenzmarken in *Sybel's Histor. Zeitschrift* IX. 386 Heinrich I besetzte die Stadt Meissen gegen die Dalemincier 922, eroberte 927 Branibor (Brandenburg), errichtete die Mark Meissen 928—930, ebenso die nordfächsische Mark, jene von Schleswig 931 u. s. w.; doch Albrecht der Bär mußte 1157 abermals Brandenburg für die Deutschen erobern. Pommern behielt slavische Herzoge bis 1637.

**) Zwischen 930—1080 bestand Polen aus zahlreichen Gebieten mit eignen Gewohnheitsrechten; erst seit 1130 verdrängen geistliche Gerichte die alten Volksgerichtsstühle und schon seit etwa 1230 tritt der Einfluß des gerne aufgenommenen deutschen Rechts sichtbar hervor.

***) Bergl. *Hopf Chronique gréco-romanes*. Berlin 1873 u. A.

Polen. Wien 1867; Volkmann über das älteste geschriebne polnische Rechtsdenkmal aus dem 13. Jahrhundert. Elbing 1897; mehr noch darüber und critischer in Helcel Starodawne prawa polskiego pomniki 1856, wonach das Statut von Wislica nicht dem Casimir zuzuschreiben ist, sondern als ein „Rechtsbuch“ compilirt eine Redaction ist von zwei kleinern polnischen Statuten (1347—1368) und eines großpolnischen Statuts von 1368.

Siehe noch bereits erwähnte Geschichts- und Rechts-Literatur von Rußland u. a. *)

Ferners hier hervorzuheben: Sczerbie Promptuarium statutorum omnium et constitutionum regni Poloniae. fol. Brunsbergae 1604; u. a. Trebecki Prawo polityczne i cywilne Korony polskiej — to iest Nowy Zbior praw obojga narodow ad roku 1347 az do terazniejszych czasow. Warschau 1789—1791.

Zahlreiche Urkundenwerke u. dgl. m. so der Codex Tinecensis (vom Kloster Tiniec) herausgegeben von dem Ossolinski'schen Institut. Lemberg 1871 u. a.

*) Außer erwähntem Werke von Bestushew-Rjumin Geschichte Rußlands übersezt von Schiemann, Mietau 1873 und andere, noch für slavische Rechtsgeschichte bemerkenswerther: die Schriften der südslavischen Akademie, beispielsweise: Bogisica Pisani zakoni na slovenskom jugu 1872—1873 u. s. w.

Zweite Periode.

Die carolingisch-fränkische Zeit. Begründung des römischen Kaiserthums deutscher Nation. Entstehung der alten Rechtsbücher.

§. 15. Zur geschichtlichen Einleitung.

Die zweite Periode beginnt mit den Capitularien und der Reichspolitik Carl des Gr., welcher die alten Volkseinrichtungen derart umgestaltete, daß sie die Beziehung zur monarchischen Gewalt des Königs erhielten und dies bald überall von den Herrschern in Europa nachgeahmt wurde. (Der deutsche „Karl“ wird slavisch: kral und ungarisch király, d. h. Name für den König). Carl verwandelte die nationalen Herzoge in Amtsbefehlshaber, obwohl sie den Titel duces beibehielten. Kirchliche Einrichtungen, vasallische Lehns-Treue und Kriegspflicht, wurden begünstigt, die Rechtsordnung gefördert und mit neuer Gerichts- und Heeresfolge die Zeit der Stände vorbereitet. (Die Großen des Reichs. Magnaten. Prälaten.)

Geschriebene Rechtsquellen werden seltner, bald veralten die frühern Volksrechte und ein aus schwankender Gerichtspflege hervorgegangenes Gewohnheitsrecht beherrscht die nach den Rechtszeugnissen von Urkunden benannte diplomatische Periode, bis endlich die „Rechtsbücher“ auftreten.

(Im 10. und 11. Jahrhundert: Privilegien, Rotuli, französische rôles, enquêtes oder inquestae per turbas, die attestaciones, records, Weisthümer, Assisen, recordaciones und dergleichen mehr).

Die Rechtsbücher leiten gerne ihre Entstehung von frühern Königen ab und greifen, nicht beschwert von historischem Gewissen, in ferne Zeiten zurück.

Der Autoritätsglaube, von der Kirche als blinder Gehorsam erzogen, sucht nach deckender Größe. So erblickte man allgemein in der Neubegründung des römischen Kaiserthums und in der Erstarkung der päpstlichen Kirchenhierarchie Organisationen, wie solche die Regierung der Völker verlange. Die alte Volksfreiheit, der wilde Drang der Wan-

derungen und Erobrungen, ja fast der Heldensinn und Opfermuth der Genossen werden aufgezehrt, der enge Kreis der Heimath erfüllt die Gemüther; feudaler Charakter breitet Rangunterschiede aus zwischen Stand und Land. Die Lehnsmonarchien umgeben sich mit rittermäßigem Adel; diesen treibt nicht sowohl die nationale Idee, als der Wahlspruch der Ehre, die allmählig nichts mehr ist als Kalaienvorthail der bessern Stellung im Dienste. („Gott meine Seele, mein Leben dem König, mein Herz den Damen, die Ehre für mich“)*)

Jemehr sich dieser Art Stände und Körperschaften, Landestheile und gewohnheitsrechtliche Provis unterscheiden, desto mehr tritt der Particularismus hervor und nimmt die Rechtsverwilderung überhand. — (In Frankreich: *pays du droit coutumier* und *pays du droit écrit*, in welcher letztern, südlichen, Ländern man noch römisches Recht anerkannte). — Die Autonomie privilegirter oder exemter Gerichtsstühle beginnt ihr reiches Sonderleben zu entfalten, besonders in Deutschland, wo die eigenthümlichen Verfassungen, vieler Landschaften und Städte, von Adel und Bauerschaften, entstehen. —

Die ehemaligen Stammesrechte sind Landrechte geworden, aber dies Territorialrecht dennoch oft verschoben nach bevorrechteten Volksklassen.

Die Einflüsse des Römischen, des Kanonischen Rechts und der *Libri Feudorum* immer mehr von Bedeutung. —

Universitäten**) werden errichtet; — ihre Lehren von Einfluß auf das Staats- und Rechtsleben der Völker.

*) „A'Dieu mon âme,
ma vie au roi,
mon coeur aux dames
l'honneur pour moi.“

**) Die Decretisten (Kanonisten) und die Legisten (*militēs legum*).
Universitäten: Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Cöln 1388, Erfurt 1392, Leipzig 1408 u. s. w. Rechtsschulen in Bologna 1120 — (die „Glossatoren“) — Padua 1222, Neapel 1224, Perugia 1226, Vercelli 1228, Ferrara 1241, (nachher in Rom 1303 und Pisa 1343); neue Rechtsschule zu Pavia 1361, Pisa wiederhergestellt 1472, Ferrara 1264 und 1391, Cremona 1413 u. s. w. Paris schon 1180 oder 1200, dann Orleans 1234, Montpellier 1289 (1180), Toulouse als Universität 1233 u. a. Cahors 1332, Angers 1364, Aix 1409, Poitiers 1431, Caën 1433, Bordeaux 1441, Valence 1452, Nantes 1463, Bourges 1465; Lissabon (nachher Coimbra) 1288—1290, Perpignan 1340, Salamanca, Valladolid 1346. Huesca 1354, Valencia 1410, Siguenza 1471, Saragossa 1474, Avila 1482, Alcalá 1499, Sevilla 1504, u. s. w. In Burgund Dole 1426, in Brabant Loewen 1426, in Schottland St. Andreas 1412, Glasgow 1454,

Diese Perioden sind aber nicht überall in gleicher Weise erfüllt; im Allgemeinen ist namentlich der Westen von Europa eher in eine neue Zeit öffentlicher Lebensordnung eingetreten, als der Osten; — sind in Frankreich, Deutschland, England mehr Rechtsaufzeichnungen und Staatsereignisse in pragmatischer Entwicklung aufeinander gefolgt, als anderswo; gibt es Länder, wo man mitunter sprungweise das Versäumte nachholte und dadurch die Perioden entweder länger ausdehnte, oder auch schneller zusammenzog, oder auch theilweise mit einander verschmolzen hat. So haben auch in Ungarn die Thronerbfolgekriege, dann die Türkeneinfälle und die durch die Verfolgungen der Protestanten genährten Bürgerkriege die naturgemäße Entwicklung zurückgehalten und war oft der untre Boden nicht vorbereitet, wenn schon Lustzug und Samentorn von Außen geübliche Aufnahme verlangten.

Buchkunde. Aus Vielem nur Weniges. Nebst betreffenden Lehrbüchern, so über kanonisches Recht noch: Maassen Beiträge zur Gesch. der juristischen Literatur des Mittelalters (im 12. Jahrhundert „Decretisten“). Wien 1857; Desselben über eine lex romana canonice compta. Wien 1860; Maassen Gesch. und Quellen des kanonischen Rechts im Abendlande. Graz 1870; Muther röm. und kanonisches Recht im deutschen Mittelalter. Rostock 1871 („Einfluß der Universitäts-Conservatoren“); u. dgl. m.

Die damalige Lehrmethode der Ergeese mit: Summa, Textus, Casus, Repetitio, Disputatio, Brocarda, Quaestio mit dem Apparatus und den sog. Glossae (namentlich des Accursius 1220). Die Einwirkung der Rechtsschulen.

§. 16. Karl des Großen Staatsbildungen und Rechtsquellen*).

Während der Regierungszeit dieses großen Monarchen (geboren 742, mit Karlmann seit 768, Alleinherrscher seit 771, gestorben 814) haben sich die meisten Staatsbildungen, zufolge seiner Kriegszüge, entwickelt und ist so ein neuer öffentlicher Zustand von Westeuropa emporgewachsen.

Die Hauptzüge Karls sind gewesen: Die Sachsenkriege 772 bis 803, die Eroberung vom lombardischen Italien 774 (mit Bei-

Aberdeen 1477, in Dänemark Kopenhagen 1479, in Schweden Upsala 1477, in Polen Krakau 1400, in Ungarn als höhere Schulen: Fünfkirchen 1367, Ofen 1465, Preßburg 1467. Vgl. dazu über „Rechtsstudium“ in Ab. Stölzel Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien 2 Bde. Stuttgart 1873, S. 33—133.

*) Vergl. hier §. 36. Vergl. außer bezüglichlichen Geschichtswerken meine Vorträge unter dem Titel: „Altgermanische Bilder und die Zeit Karls des Großen“. 1873.

Behaltung der „eisernen Krone“), der bairisch-awarische Krieg 788, 791—803, Gründung der spanischen Mark 785, — Böhmen ein zinsbares Kronergebnis Raub 806; der Dänenkrieg 808—811*)

Hiermit im Zusammenhang: die Gründung der Ostmark, die der Mark von Friaul (Forum Julii) 782—799); der sächsischen (Magdeburg), der thüringischen (Erfurt) u. a. **)

(Neue Herzogthümer***). Indem Karl in seiner großartig angewachsenen fränkischen Monarchie durch Gaugrafen (comites), durch Amtsherzoge (duces), durch Kommissäre (missi) die Centralisation der Regierungsbefugnisse durchführte — gegen Adels Herrschaft und Volksfreiheit — hat er gleichertweise die kirchlichen Ordnungen geregelt und Schulen errichtet.

*) Schon Karls Vater Pippin hatte die gottfridische erbliche Herzogswürde der Alemannen aufgehoben und „Kammerboten“ entsendet; den Herzog von Baiern aber ließ er Treue schwören und hatte das Reich nach Norden und Süden erweitert. Karl selbst vereinigte zunächst völlig Aquitanien mit dem Reiche, welches bis dahin dortigen Dynasten gehorcht hatte. (Baifar's Aufstände u. a.) Im Jahre 772 hatte Karl die sächsische Eresburg mit der Irminsul erobert, 774 Pavia. Im Jahre 777 hielt er zu Paderborn Reichstag; 778 Sieger in Barcellona, 782 in Verdun (Witukind); 783 Schlacht an der Hase gegen die Sachsen, 785 Witukind und Albion getauft in Attigny; 795—798 abermals Aufstände („Blutgefesse“). Friesischer Frieden von Selz 803. Im Jahre 810 in Effelveloburg (Zehoe); der bairische Herzog Thassilo 787 und 788 (Baiern einverleibt). Westliche Mark 791. 796.

***) Weiters sind zu unterscheiden: Kärnthén (mit Steiermark, Verona, Istrien, Treviso); Rhätien oder die windische Mark; die thüringische von Meissen, die sächsische von Brandenburg (928—931) und andere.

Spanische Mark seit 785, Barcellona fränkisch 803; (spanische Mark seit 888 unter selbständigen Grafen von Barcellona); u. a.

Danowirk 808—810. Deutsche Mark (Schleswig).

Königliche Hoflager (Pfalzen) zu Aachen, Ingelheim, Paderborn, Frankfurt, Tribur, Worms u. a. D.

***) Herzogthum Thüringen (849—908), Baiern (Luitbold etwa 904), Schwaben (Burkhard 917) u. a. Herzog Raginar von Lothringen, hernach für Frankreich, aber Elfaß und Utrecht auch damals (unter den letzten Karolingern) deutsche Reichslande.

Gegen die Slaven späterhin namentlich Hermann Billung Herzog in Sachsen und Markgraf Gero von der Ostmark (Lausitz, Meissen) siegreich; auch Boleslaw von Böhmen huldigt 950 u. f. w.

Kärnthén 984 von Baiern getrennt u. dgl. m.

(Fränkischer Heer- und Gerichtsban. Markgrafen mit Befugnissen, Landtage abzuhalten, Grenzverträge abzuschließen, die herzogliche und gau-gräfliche Gewalt zu vereinigen und so neue Machtquellen zu erwerben.)

Bisthümer: Paderborn, Münster, Osnabrück, Minden, Verden, Bremen, Hildesheim, Halberstadt*). Schulen zu Tours, dann Fulda, Hirfau, Sanct Gallen, Reichenau, Corbie, Weissenburg, Prüm a. andre**).

(Zehnten eingeführt durch das Capitulare vom J. 779 und jenes zu Paderborn 785).

Allgemeine Kirchenversammlungen, besonders die deutschen unter dem Voritze des Kaisers zu Regensburg 792 und zu Frankfurt 794†).

Als Karl die an den Pabst gemachte Territorialschenkung erweitert hatte — übersendete ihm Pabst Leo 796 die Schlüssel zu dem Grabe des h. Petrus mit dem Banner der Stadtrepublik Rom und der Einladung, den Eid der Treue in Empfang zu nehmen.

*) Auf deutschem Boden waren noch aus römischer Vorzeit Bischofs-sitze: Trier, Metz, Toul, Verdun, Cöln und Tongern; dazu im 7. Jahrhundert Maastricht, im 8. Lüttich. Aufrätsch treten hervor: Mainz, Speier, Strassburg und Worms. Römisch: Laureacum (Lorch) und Iuvavum (Salzburg). — Später Hamburg 831. (Bisihum Brandenburg erst 949, Bisihum Bamberg 1007 u. a.) Vergl. Zimmermann h. Bonifazius. Einsiedeln 1873 und Hope Conversion of the teutonic Race, so-wie dessen St. Boniface. Washbourne 1873.

***) Lehrer Alcuin (735—804), Einhard (770—844), Angilbert und Andre. Wattenbach und Duemmler „Alcuina“. Berlin 1873.

(Seit etwa 842 tritt völlig geschieden auf die romanische Sprache von der lateinischen.)

Scholae palatinae (mit trivium und quadrivium), Stifts- und Klosterschulen besonders zu St. Denys, Bobbio, Monte Cassino; Canterbury, Peterborough, Croyland (in England). —

†) Bisihof Felix zu Urgel hält Christum für einen Adoptivsohn Gottes ex voluntate. Carl sieht Bilber nur als Schmutz und Erinnerungs-zeichen an; aber „Bilberdienst“ wird 794 vom Bisihof Agobard von Lyon für eine Gözzenhuldigung erklärt, was die Frankfurter Kirchenversammlung auch so verkündet; der Pabst dagegen. Pabst Leo 796 (seines Vorgängers Hadrian Mörder?). Carl geht nach Rom „zur Unterfuchung der Verbrechen des Pabstes“. Carl's theologische Anschauung über den Ausgang des heiligen Geistes auch vom Sohne („filioque“), während nach griechischer Auffassung nur ex patre annimmt. Wohl war diesmal der „Unfehlbare“ (Papst Leo III.) der verständigen Ansicht: „die Lehre sei zu fein“ und rath von ihr ab, doch sie wird auf dem Concil zu Florenz 1055 noch-mals proklamirt (also schien vielleicht der Kaiser „unfehlbar“?) und damit die Scheidung der abendländischen Kirche von der morgenländischen vollzogen.

Diese geplante „*concordia sacerdotii et imperii*“ unter der weltlichen Oberhoheit des Schirmherrn des päpstlichen Stuhls, der Weltstadt Rom und des ganzen Occidents, erfolgte mittels der „*renovatio*“ des weströmischen Kaiserthums durch die Kaiserkrönung*) in Rom am 25. Decbr. des neuen Jahres Christi 800.

Die verschiedenen Reichsbestandtheile**) sind hernach wiederholt Theilungen unterworfen gewesen.

(Erstes Theilungsgeſetz 817); — Vertrag von Verdun 843***); Lotharingen seit 855 †). —

*) Der Ruf der „Wähler“ (*sacerdotes, ordo, populus*), der Geistlichen, der Honorationen und des Volkes von Rom (sowie der fränkischen Hölflinge und Krieger): „Heil Dir August, großer von Gott gekrönter friedfertiger Kaiser Roms“. —

**) Die germanischen Bestandtheile waren besonders: 1. Aufrastien d. h. Franken, Thüringen und Alemannien; 2. Baiern, seit Herzog Thassilo 788 fränkisch verwaltet; 3. Friesland, seit 734 einverleibt; 4. Sachsen seit 777—804; 5. germanische Ostmarken, 6. der Nordgau 7. andre „*limites*“. —

Die romanischen Bestandtheile waren: 1. Neustria inter Mosam, et Sequanum et Ligerim; 2. Britannia minor (Bretagne); 3. Burgundia und zwar ducatus oder duché de Bourgogne, Franche Comté, und Savoyen, mit einem Theile der Schweiz; 4. Provincia (Provence) und zwar a. Narbonensis, b. Viennensis und c. alpes maritimae; 5. Aquitania, mit Vasconia (Gascogne) und Septimania; u. a. dazu 6. das langobardische Italien, mit dem Herzogthum Benevent und der Freigraffschaft von Capua.

***)) Ein Hauptgrund für die Hinfälligkeit der damaligen Reiche war der Mangel eines bestimmten Thronfolgegesetzes (Primogenitorordnung?). Vorliebe des Vaters, Tüchtigkeit des Sohnes und andre Einwirkungen haben oft die Thronfolge bestimmt. Das Einverständnis der „Großen“ (zumal der „Hausmeier“) war entscheidend. — (Vergl. dazu auch: Schulze de testamento Genseric. Jena 1859.)

Ludwig der Fromme oder Alberne, schwach genug, um auf päpstliches Verlangen 816 sich nochmals (bischöflich) krönen zu lassen. Von da rascher Verfall der Königsmacht.

†) Das ältere regnum Lothariense (843—855) mit Italien, Provence, einem Schweizer Theil und einem aufrastischen Gebiet (mit Ausnahme jedoch von Speier, Worms und Mainz), sowie mit Friesland bis ans Meer, solcherart zwischen übrigem Deutschland und Frankreich der Grenzlänge nach sich erstreckend. Spätre Einschränkung. Italien mit der Kaiserwürde 875; Lothringen 870 abermals getheilt. Provence nach 863

Ludwig der Deutsche nach der Schlacht von Fontenaille 25. Juni 841; Carl der Dicke nochmals Alleinherrscher über die gesammte fränkische Monarchie; aber schon im Jahre 888 Arnulf im ostfränkischen Reiche deutscher König, und Frankreich abgesondert.

(Hugo Capet 987—996)*) — —

Die Gesetze dieser carolingischen Zeit sind in den Capitularien hinterlegt; diese sind ein Zeichen ebensowohl der allgemeineren königlichen Reichsgesetzgebung, als der besondern vollziehenden Staatsgewalt des Monarchen, wie nicht minder des Fortbestehens früherer, jedoch revidirter Volksrechte. Hiernach sind zu unterscheiden: capitula generalia et specialia, und capitula legibus addita, sowie allgemein verpflichtende Beschlüsse (Reichs- und Synodalgesetze), Specialverordnungen und Novellen zu den einzelnen Volksrechten**)

Auf Befehl Ludwig des Frommen und seines Sohnes Lothar wurden aus den Archiven Capitulariensammlungen veranstaltet***); hervorzu-

ebenfalls neu getheilt. Wiederholt Reichstheilungen 876. (I. galloromanisches Westfranken an Karl den Kahlen, II. Ostfranken an Ludwig und III. Aquitanien.) Vergl. Giesebrecht Gesch. d. Kaiserzeit. 4. Aufl. I. Bd. Braunschweig 1873.

*) Der Beginn dieser neuen (französischen) Königsfamilie ist an Odo Grafen von Paris und Herzog von Francien anzuknüpfen; nach Odo's Tode 898 kömmt zwar wieder ein Karolinger Carl der Einfältige (898—929) zur Herrschaft; aber es entstehen dabei weniger oder mehr unabhängige Reichsgebiete, so unter dem Grafen Boson das Königreich Niederburgund (Provence mit der Hauptstadt Arles, das arletanische Reich), am Juragebirge hinauf unter Rudolf ein Hochburgund, das Herzogthum Spoleto in Italien u. a. m.

**) Vergl. noch Theodor Sickel Beiträge zur Diplomatik. Wien 1864 (carolingische Mundbriefe, Immunitäten, Privilegien) und Sickel Urfunden der Karolinger. Wien 1867; das erwähnte Werk Sickels' über Carl Pertz Monumenta u. a.

***) Besondre Beachtung verdienen ihre polizeilichen und staatsöconomischen Ziele, Kirchen-Immunitäten, Blutrache, Wehrgeld, Meineid und Bannbußen, Bestimmungen gegen Trunksucht, Müßiggang, (für Arme ¼ als Zehnten), Todesstrafen (Hängen, Enthaupten), Zaubrer und Wettermacher (tempestarii) als Irrende oder Irzführende u. dgl. m.

Die acht Banne Karl des Großen: 1. dishonoratio ecclesiarum, 2. injustitia contra viduas, 3. contra orfanos, 4. injustitia contra pauperinos, 5. raptus feminae, 6. incendium, 7. qui harishut facit, 8. qui in hoste non vadit. — Königsbußen.

Seit 876 ein Scepter für königliche Gerichtsgewalt. Krone seit Carl dem Großen als Herrscher-Symbol,

heben die des Ansegisus, Abt von Fontanella, von Benedictus Levita zu Mainz 840; dazu die capitula Herardi archiepiscopi Tournoniensis collecta ex capitularibus regum Francorum anno 858 u. a.*); doch sind aus jener Zeit gegenwärtig nur sehr wenige Schriftstücke im Originale vorhanden, desto mehr wirkten aber damals Gesetze und Einrichtungen Karl's des Gr. nach auf alle Nachbarländer.

Buchkunde. Aus Vilem nur Weniges: Roy Charlemagne et son siècle. 13 ed. Tours 1870; Löns Vorfahren Hugo Capet's im Kampfe mit den letzten Carolingern. Deutsch-Krone 1870; Abel Jahrbücher des fränk. Reichs unter Carl dem Großen (768—788). Berlin 1866; Bonell Anfänge des karolingischen Hauses. Berlin 1866; Warnkönig-Gérard histoire des Carolingiens. Bruxelles 1862; Gfrörer Gesch. der Karolinger. Freiburg 1848; u. a.

Der Benedictus zuerst von Tillius, dann Pithoeus herausg. 1588, hernach von Baluze u. s. w. Berz. Dazu; praecipuae constitutiones Caroli Magni a Lothario nepote collectae“. Ingolstadt 1545; Tresenveuter de villis regum Francorum ad capitulare de villis. 4. Altdorf 1758; Alfred Boretius die Capitularien im Langobardenreiche. Halle 1864; Theod. Sickel Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata (Urkunden der Karolinger). 2 Bde. Wien 1867 (I. Lehre von Urkunden 751—840 und II. Register). —

Ufinger deutsches Staatsgebiet bis gegen Ende des 11. Jahrh. in Sybel's histor. Zeitschr. 1872. XIV. Bd. Dümmler Ludwig der Deutsche, der letzte Karolinger; Dümmler Gesta Berengari Imperatoris. Halle 1871. Dümmler De Arnulfo Francorum rege. Berlin 1852; Dümmler Pilgrim von Passau oder das Erzbisthum Lorch. Leipzig 1854; Dümmler Südöstl. Marken (im X. Bde. „östr. Akademie-Archiv“); Haas zur ältern Gesch. d. Nordgaus. Erlangen 1861; Wenf Erhebung Arnulf's und Zerfall des carolingischen Reichs. Leipzig 1852; Bübinger Untersuchungen zur mittlern Geschichte ((Dändiker und Müller Lindprand von Cremona 888—967). Leipzig 1870—1871 u. a. m.

§. 17. Formelsammlungen und fremde Rechte als Hilfswerte.

Nicht so rasch als sich altes Volksrecht in königliches Reichsgesetz umgestaltete und so leges zu edicta geworden sind, hat sich auch die Form derselben, namentlich die Sprache der Gerichtspraxis verändert; selbst die Bezeichnung capitula, capitularia, war nichts Neues; indeß war doch Veranlassung gegeben, Sätze und Schreibweise nach neuerm Curialstyl um-

* So die Sammlung des Isaac von Langres: „Canones et selecta capitula“. Kanonische Sammlungen von gleichzeitiger Bedeutung. (Siehe kanon. „Kirchenrecht“), — (Die Berz'sche Sammlung.)

zuwandelu, oder altgewohnte Wendungen und Begründungen beizubehalten. — Dies lehrten die Formelbücher und andre damaligen Hilfswerke.

Die formulae, notitiae, waren Aufsätze darüber, wie man Urkunden, processualische Schriften u. dgl. abzufassen habe; sie sind also wesentlich für die praktische Jurisprudenz bestimmt gewesen; aber auch Copialbücher, libri traditionum, (Uebergabsbücher) gehören hieher und gewähren Einblick in das Rechtsleben jener Zeiten, endlich sind auch Urtheile (sententiae), Weisthümer (scita, Rechtsprachen, Dessenungen) und dergleichen Rechtszeugnisse mehr als Quellen zu betrachten, die mitunter in Formelsammlungen vorkommen; (so auch die spätern Bstr. Banntabinge u. dgl. m.)

Buchkunde. Hervorzuheben: Formulae Marculfi (653—660) als praeceptiones regales und chartae pagenses herausg. von H. Bignon Paris 1613 und (Marculfi monachi aliorumque auctorum formulae veteres ed. ab H. Bignonio) 1665 u. a. Gewöhnlich nach der Stadt der Aufbewahrung oder nach dem Herausgeber, oder nach dem Gegenstand benannte Formelsammlungen: 1. formulae Andegavenses, 2. Arvernenses, 3. Baluzianae majores, 4. Baluz. minores, 5. Sirmondicae, 6. Bignonianae, 7. Alsaticae, 8. formulae Isonis (Goldast'sche), 9. traditionum Sct. Emmeranensium libri II (Anomodi monachi), 10. for. Longobardicae u. f. w., 11. Rofinger's Formelsammlungen. München 1857, 12. formules visigothiques und formules inedites herausg. von Eugen de Rozière 1851. 1853. 1854. 1858. Paris und 13. Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V au X siècle par Eugène de Rozière Paris (I. 1859 II. 1861 und III. Bb. 1871) u. a. m.

Römisches Recht in den Rechtsschulen Italiens — bald auch in andern Ländern — gelehrt, besonders durch die sogenannten „summae“ verbreitet*), kam schon in dieser Periode in theoretische und manchen Gebiets auch in praktische Anwendung, was weit mehr — für bezügliche Fälle des damals ausgebehntern Kirchenrechts — mit dem canonischen Rechte**)

*) Vergl. beispielsweise Schulte über eine Summa legum des Codex Gottwicensis No. 38 aus dem 12. Jahrhundert. Wien 1868 und Nachtrag 1870 (über römisch-kanonisches Proceßwesen) u. dgl. m.

**) Vergl. nebst andern auch Phillips der Codex Salisburgensis ein Beitrag zur Gesch. der vorgratianischen Rechtsquellen. Wien 1864 und dergleichen Beiträge mehr. Abgesehen von ältern Sammlungen (sogen. Duesnel'sche, die des Dionysius Exiguus und des echten Isidor von Sevilla). Hier bedeutsam der 774 an den fränkischen Hof geschenkte Codex Dionysio-Hadrianus, die pseudoisidorische Sammlung und nachherige Decretalencompilationen. Nebst andern zu erwähnen: Maassen Gesch. der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im

und den sogen. Pönitentialbüchern*) geschehen ist. Ebenso haben nach andrer Richtung die libri feudorum Benützung gefunden**).

Die von der päpstlichen Kanzlei gebrauchten Formeln besonders im sogen. „liber diurnus“***) —

Hieran schlossen sich — öfters schon der nächstfolgenden Periode angehörig — an die sogenannten dictamina, summae, rhetoricae, wie die Summa dictaminis des Magisters Rudolf aus dem 13. Jahrhundert, eine Summa Curiae Regiae aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts†) und dergleichen Hilfsbücher mehr, zu denen auch später die A. B. C.-darren, die Schlüssel der Rechtsbücher, und Repertorien als Nachschlagswerke hinzugekommen sind.

Buchkunde. Hier schon, aber mehr zur nachfolgenden Periode, zu erwähnen: Schmidt C. A. die Reception des Röm. Rechts in Deutschland. Rostock 1868; Leonard Beiträge zur Gesch. des röm. Rechts in Deutschland. Heidelberg 1868; W. Schöffner das röm. Recht in Deutsch-

Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters. Graß 1870; Hinschius Decretales Pseudo Isidorianae et capitula Angilrami Lipsiae 1863. (Regino von Prüm, Burkhard von Worms, Ivo von Chartres, Gratian) — Canones, Concilia, Capitula episcoporum, Decretales. — Vergl. Hinchius in Holzendorffs Encyclopädie 2. Aufl. 1872 S. 127 u. 607.

*) Siehe Wafferschleben die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. Hilgenbrand Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzburg 1851, und über germ. Beichtspiegel. Münster 1860; Kunstmann die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844 u. a. m. Dazu: Kunstmann Hrabanus Magnentius Maurus. Mainz 1841. (Vorbilder: engl. Erzbischof Theodor 676—705 und Beda Venerabilis nach 731).

**) Sie sind, wie später die Rechtsbücher ähnlicher Weise, aus Gesetzen und Privatarbeiten compilirt. Siehe außer den hier angegebenen, Laspeyres über Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. Berlin 1830. (Als Glossator hervorzuheben: Jacobus Colombini. Die Glossa Accursii. Apparatus als Lehrbücher.)

***) Ueber liber diurnus s. Ausgabe von Rozière. Paris 1869 liber diurnus ou recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du V au XI siècle publié d'après le manuscrit des archives du Vatican avec les notes et dissertations du P. Garnier et le commentaire inédit de Baluze. und dazu Supplement. Paris 1871—1872.

†) Siehe bei Stobbe u. A. sowie nachfolgende Periode. Ebenso können hier miterwähnt werden die Aufzeichnungen unter dem Titel: „Ordo iudiciarius“, so beispielsweise: D. K. Gross Ordo iud. auctoris incerti. Pars summae legum et tractatus de praescriptione (nach einer Göttinger und Wiener Handschrift). Innsbruck 1870 u. dgl. viel anders mehr.

land während des XII. und XIII. Jahrhunderts. Erlangen 1859 u. a. m., besonders Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. I—V. Band. (Die Rechtslehrer quatuor Doctores: Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugolinus).

Ferner: Gengler über den Einfluß des Christenthums auf das alte germanische Rechtsleben. Erlangen 1854; J. Friedrich Kirchengesch. Deutschlands. Bb. I., Römerzeit Bb. II., Merovingerzeit zc. Bamberg 1867, 1869 u. f. M. G. d'Espinay de l'influence du droit canonique sur le développement de la procedure civile et criminelle. (époque barbare) in der Revue histor. de droit. Paris 1856 V. S. 503 u. dgl. m., was zum größern Theile bis in vorige Periode zurückgreift.

§. 18. Besondre staatliche Veränderungen in der zweiten Periode.

Abgesehen von der mehr in sich abgeschlossenen und theilweise schon berührten Entwicklung des scandinavischen Nordens*) und der östlichen Länder, Polen**), Rußland, des byzantinischen Reichs***)

*) Zu erwähnten Ereignissen von Bedeutung in Norwegen Olaf der Heilige; die Eroberung von Nidaross (Drontheim) 997, von Bergen 1070. — Trennung Englands, Norwegens und von Dänemark 1041. 1044. Suen Estrithson's neue dänische Dynastie. In Schweden Erich Segersäll 935—993. Olav Schooskönig u. die spätern. — In England anzuknüpfen an den Freiheitsbrief Heinrich I. 1101 u. a. an die Schlachten von Tinchebrai 1106, an die Standartenschlacht 1138 u. f. m. Thronstreit und Bürgerkriege. Haus Anjou Plantagenet bis 1485.

**) Großer Aufstand der Slaven (Mistevoi) von Holstein bis Böhmen 983—996. Kriege des Polen Boleslav Chrobri. 1004—1018 u. a. m. ohne bleibende Nachwirkung auf die Rechtsgeschichte.

***) Die makedonischen Kaiser 867—1028. Isaac Comnenus und Alexius Comnenus 1081. (Basiliken durch Leo 887). Bereits Varäger, Normannen, Muselmanen als Feinde gefährlich. Unteritalien, Sicilien, Kleinasien für Byzanz verloren. A. M. A. Storia dei Musulmani di Sicilia III. Firenze 1873 — Methodios und Kirillos Slavenbefehrer. Beginnende Trennung von der abendländischen Kirche durch die Patriarchen Photinus 866 und Mich. Cerularius 1057. — Die Bulgaren besonders unter Simeon 888 bis 927 siegreich und mächtig, aber schon 1014 unterworfen. Petschenegen, Gumanen, Chazaren. Vergl. Köslers Römische Studien. S. 233 u. A.

Neue Herstellung des griech. Kaiserreichs am 25. Juli 1261. — (Vergl. über älteste Geschichte Venedigs Weiß in Gfrörer byzantinischen Geschichten. Graz 1873). Dann: Deputazione Veneta sopra gli studi di storia patria (Venetianische Archivquellen) 1873.

Im Kreuzfahrerstaate Jerusalem das christliche Königreich; ferner Fürstenthum: Antiochia, Grafschaft Edessa, Grafschaft Tripolis. — Hohe Barone von Tripolis, Caesarea, Joppe, Galiläa, sowie Bischöfe und Klöster als Territorialherren, Vergl. Recueil des historiens des croisades I, Paris 1873,

und von Ungarn*), sind es die übrigen romanischen und germanischen Länder im Westen von Europa, welche in vielgestaltigem Rechtsleben auf einander einwirkten.

Deutschland und Italien sind durch die ihnen gemeinsamen römischen Kaiser in enger gegenseitiger Beziehung zu einander gestanden. (Guelfen und Ghibellinen). Frankreich führte sich davon nahe berührt. England, Spanien hatten ähnliche Culturbedürfnisse und politische Strebungen, die überall hindrängten zur dritten Periode, zu jener der Lehnsmonarchien**) —

In Deutschland war nach der königlichen Reichsregierung Arnulf's (888—899) und des letzten Karolingers, Ludwig dem Kinde 900—911, nachgefolgt der gewählte Frankenherzog Konrad I. 912—918***) und Heinrich I. der Sachse 919—936; dessen Sohn Otto I. (der Große) sich (als Franke) krönen läßt†); nachher erlangt derselbe auch die lom-

*) Besonders rechtsgeschichtlich bedeutend: Andreas II. (Bulla aurea 1222), Andreas III. Hernach Stef. Werböcz: „Tripartitum“ (jus consuetudinarium) 1514. Siehe oben erwähnte Werke über ungar. Rechtsgeschichte.

**) Vielerlei lehrreich; in Burgund ehemals major domus, dux, comites; in der Provence: major domus, patricius, comites; in Schwaben praeses, tribuni, boni homines Curiales u. dgl. m. (Vergl. Zuvalts Forschungen über die Feudalzeit im kaiserlichen Raetien. Zürich 1871). Sächsische ducen angefangen mit Egbert (thüringische seit 849, doch bald zu Sachsen gehörig); bairische und seit 995 Herzoge von Kärnten; auf die schwäbischen Kammerboten nachfolgende Alemannenherzoge u. a. Vergl. Leo Territorien des deutschen Reichs seit dem 13. Jahrhundert. Halle 1865. — Die Hauptbestandtheile Deutschlands waren: 1) Franken und Lotharingen; 2) Sachsen und Friesland nebst Holland; 3) Schwaben, Elsaß, und die Schweiz; 4) Baiern, Oestreich, Tyrol, Kärnten (Steiermark später ausgeschieden); 5) Thüringen und Hessen; 6) Grenzmarken und 7) tributpflichtige Bundesvölker, besonders slavische Nachbarstaaten. — Burgund 1045 mit dem Reiche vereinigt. Das Haus der Welfen Herzoge in Baiern 1071, in Sachsen 1127; das der Staufer in Schwaben 1079 und in der Pfalz. Italiänisch-päpstliche Politik, überall hin sich vorzeigend. Vergl. Dr. Wilh. Frank die Landgraffschaften des heil. röm. Reichs. Braunschweig 1873.

***) Rom „Herrenstande“ gewählt, und zwar von Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern. Stein F. Gesch. des Königs Konrad I. von Franken. Nördlingen 1872. Einfälle der Ungarn.

†) Bedeutend für Städtegründung, Festungs- und Kriegswesen: Schlacht bei Merseburg 933, auf dem Lechfelde 955. — Dänenkönig Gorm zinspflichtig.

barbisch-italische Königskrone 961 und wird 962 vom Pabst Johann XII. zum Kaiser gekrönt*), da diese höchste Würde nur dem deutschen Könige zukomme, welcher also damals das heilige römische Reich deutscher Nation begonnen hat**) und dies, mit italischen Wirren, bis in unser Jahrhundert fortgebauert hat, um endlich erst in jüngster Zeit als nationales neu zu erstehen.

Nach der Regierungszeit des salisch-fränkischen Hauses (1024 bis 1125), welches mit Konrad II. seinen Anfang nahm***), folgte das

Für Hohenstaufenzeit besonders Raumer's Geschichtswerk Hohenstaufen. 4. Aufl. 1873 und Giesebrecht Kaisergeschichte. 4. Bd. Staufer und Welfen. Braunschweig 1872.

*) Als Otto (Herzog von Sachsen) zu Aachen 936 zum Deutschen Könige von den Großen und Herren erkoren wurde, hatte Herzog Giselfert von Lothringen die Gemächer und die Hofhaltung besorgt (Kämmerer), Herzog Eberhard von Franken die Tafel (Truchseß), Herzog Hermann von Schwaben Keller und Tisch (Schenk), Herzog Arnulf von Baiern stand an der Spitze der Ritter (Marschall). Sie waren damals die mächtigsten Herzoge, welche zugleich missatische (markgräfllich-herzogliche) Befugnisse und einen gewissen Antheil an der Reichsregierung überkommen hatten. Als später grade diese Erzhofämter den König wählten, sind sie dadurch Churfürsten geworden. — Die „Römerfahrten,“ — Der Huldeeid. — Die burgundische Königskrone an den deutschen König seit 1034. Niederburgund (Arelat) vereinigt 1045. — Italiänische Perwürfnisse. Heinrich III. noch einmal wie Carl der Gr. selbständig, in Fülle kaiserlicher Herrschermacht besetzt er nicht nur Herzogthümer (Oberlothringen, Franken, Schwaben, Kärnthén, Baiern), sondern auch den päpstlichen Stuhl mit deutschen Bischöfen, macht Nachbarstaaten sich ergeben, so Böhmen, Slavonien (Mecklenburg, Lauenburg, östl. Holstein), Ungarn (vorübergehend).

Der burgundische Königsfriede treuga dei 1043 ein Reichsgesetz.

**) S. Maurenbrecher Otto I. Kaiserpolitik in Sybel's historischer Zeitschrift V. S. 111.

***) Gewählt vom gesammten Herrenstande 1024, als Kaiser gekrönt 1027. Schon werden in Italien 1037 Kriegslehn erblich; Reichslehn wie ein Hausgut theilbar; doch Heinrich III. (1039—1056) noch ein Gewaltiger. — Pabst Gregor VII. (Hildebrand) Begründer neuer Kirchenhierarchie. Investiturstreit 1075—1122. Caligninisches Concorbat.

Bei der Wahl Lothar's von Sachsen 1125 übten die Vornwahl zehn Fürsten, was schon 1152 als erworbenes Recht angesehen wird.

Während des Römerzuges erhielt Albrecht der Bär von Ballenstädt aus dem Hause Anhalt die erledigte Markgraffschaft Nordachsen, welche er bis zur Ober erweiterte und mit deutschen Ansiedlern bevölkerte. Seit 1144 Markgraf von Brandenburg, dazu 1181 noch die östliche Hälfte

Herrschergeschlecht der alemannischen Hohenstaufen 1138—1254*), dessen erster Kaiser auch ein Konrad, Konrad III. 1138—1152 gewesen ist. — Die Stellung des Papstthums**). — Die Kreuzzüge.

Rudolf von Habsburg 1273 deutscher König († 1201). Viele Herrschaftsgebiete. Begründung der Hausmacht einzelner Häuser und Beginn der Landeshoheiten***).

In Frankreich Herzoge von Francien (und Grafen von Paris); die von Burgund, Aquitanien, Bretagne; nach Unabhängigkeit strebende

des Herzogthums Sachsen; doch bleiben davon dem welfischen Hause das sächs. Alod Braunschweig und Lüneburg (als Herzogthum seit 1235.)

*) Hervorzuheben: Friedrich I. Barbarossa 1152—1190. — Oestreich ein Herzogthum 1156. (falsche Freiheitsbriefe Herzog Rudolf's IV. 1358 bis 1359). Friedrich's Regalienfahrt 1158. Vergl. Kaumer Gesch. der Hohenstaufen. 4. Aufl. VI. Bd. Leipzig 1873.

Friedrich II. 1215—1250. Begründer feudaler Landeshoheiten. — Das Interregnum mit Faustrecht, Städtebündnissen, Herren- und Bischofsgewalt.

**) Vergl. Büdinger Skizzen zur Gesch. päpstlicher Machtentwicklung in Sybel's histor. Zeitschrift XII. S. 347 u. a., so Ranke's Geschichtswerke (spätre Periode); das auf Befehl des Papstes Innocenz IV. 1245 abgefaßte Verzeichniß päpstlicher Privilegien an Monarchen siehe in Huillard-Bréholles Examen des chartes de l'eglise romaine, contenues dans le Rouleaux de Clugny. Paris 1865. Dann Potthast Regesta Pontificum Romanorum (1198—1304). Berlin 1873.

Innocenz III. („Sonne gegen Mond“) Schiedsrichter bei Königswahlen, so für Otto den Welf gegen Philipp von Stauffen (Guelphen, Ghibellinen). Pontifex non urbis sed orbis. Erfinder der Inquisition und neuer Kezerverfolgungen. Schon früher päpstl. Ansprüche und Einmischungen bei Kaiser Ludwig II. 858—867, bei Karl dem Kahlen 872 bis 882 u. f. w.

***) Die Welfe mächtig seit der Erwerbung von Baiern 1070, die Staufen seit der Erlangung von Schwaben 1078. Dazu: anspruchsbürftige Babenberger, Jaehringer, Aiskanier, Wettiner, Wittelsbacher, Brabanter, Habsburger u. a., ferner Grafen von Hohenlohe, Nassau, Württemberg, Holland u. f. w.

Helvetien (Schweiz) war unter Conrad II. ganz zu Deutschland gekommen und stand unter Herzogen des Hauses Jaehringen 1097—1218. nachher mehr minder unter selbständigen Grafen von Savoyen, Ryburg, Habsburg u. a., derer man später los wurde.

Vergl. erwähntes Werk von Milliet (übers. von Brunner) u. a.

Bedeutamen Inhalts hier auch: Pannenburg Studien zur Gesch. der Herzogin Matilde von Canossa. Göttingen 1872 u. dergleichen Werke mehr.

Grafen von Toulouse, von Flandern, Vermandois (nachher Champagne*) u. a.

In Italien noch byzantinische Gebiete mitvorhanden; selbst Venedig unter oströmischer Oberhoheit von Constantinopel; die trevisanische Mark, Herzogthum Friaul, das Königreich Italien (Lombardei); Markgrafschaft Ivrea, Herzogthum Spoleto, Herzogthum Benevent (davon seit 851 Salerno und Capua getrennt), Neapel unter einem byzantinischen dux und neben alledem der praffende Kirchenstaat. — Araberzüge. Normannen in Sicilien, Apulien. —

Nachdem die zwei schottischen Reiche 838, 843 vereinigt, Irland durch Normannen heimgesucht und zum Theile seit 835 angefiebelt war, England sich gebildet hatte und später der Dänenkönig Knut zur Herrschaft gelangt war, nachher aber der letzte Sachsenkönig Harald fiel und der normännische Eroberer Wilhelm 1066 eine lehnsherrliche Regierung einführte — entstanden neue Lebenskeime weitrer Staatsentwicklung, welche namentlich mit Ertheilung der Magna Charta von 1215 ihre Begründung gefunden haben**).

Neben dem Culturstaate der Mauren in Spanien***) auch glau-

*) Hugo Capet (abstammend von einem Urgroßvater Wittichinus advena Germanus, und dessen Nachkommen Robert von Francien und Hugo dem Großen 987—997. Paris Residenz. Anfang des französischen Staates. Nachfolger Robert, Heinrich, dessen Bruder Robert Stammvater des Hauses Bourgogne. Normannen. Südfrankreich zu Burgund (Lyon); beide Burgund vereinigt 934, und 1045 deutsch.

Ludwig VI. (1108—1137) klugerweise Begründer städtischer Freiheiten durch communes, chartros, gegen den Uebermuth der Vasallen.

**) Johann ohne Land 1199—1216 verlor die Normandie, Anjou, Maine, Touraine, Poitou als verwirkte Lehen 1204—1205; wird vom Pabste Innocenz III. 1213 entsezt; endlich Ständevergleich mit König Johann. So kam es zur Magna Charta libertatum 19. Juni 1215. (Freie Wahl des Clerus, ständische Steuerbewilligung, städtische Freiheit Londons, Sicherstellung persönlicher Freiheit gegen gerichtliche Unbilde u. a.). — Versöhnung zwischen Sachsen und Normands, sowie Niederlage und Vertreibung der Franzosen 1217. Unter Eduard I. (1272—1307) Unterwerfung von Wales 1277. Ordnung des gemeinen Rechts. Ausbildung der Theilnahme des dritten Standes am Parlamente. Knights (sprich Keith's) aus Graffschaften und Vertreter aus Städten und Boroughs (sprich Barroff's) berufen. — Steuerbewilligung 1297.

***) Vergl. Dozy histoire de Musulmans d'Espagne jusqu'à la conquête de l'Andalousie. Dann Ibn-Abd-el Hakems history of the conquest of Spain ed. Jones; Al Makhari histoire des Arabes.

benseifrige christliche Reiche: 1. Leon (Hauptstadt seit 918*); 2. Castilien 1037 mit ersterm vereinigt; 3. Navarra; 4. Aragon (seit 1035 als Erbtheil Ramiro's von Navarra); 5. Grafschaft Barcelona (Catalonien) etwa seit dem Jahre 888.

Portugal, nördlichen Theils als eine frühere Eroberung von Leon; mit Heinrich von Burgund selbständiger; unter Alfons I. Sieg über die Mauren bei Durique 1139. — Reichstag zu Lamego 1143. — Eroberung von Lissabon 1147.

Die Kreuzfahrer erobern Constantinopel 1203, 1204: Balduin von Flandern Kaiser. Lehnsschenkungen und Erwerbungen von Venedig u. a. Griechisches Kaiserthum in Nicaea 1207.

Das byzantinische Reich in Verfall**)

Während der Zeiten dieser Geschichte beginnen die Aufzeichnungen der Rechtsbücher.

Buchkunde. Aus reicher Literatur kann nur Weniges berührt werden: die von der kgl. bairisch. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen „Forschungen zur deutschen Geschichte“ und aus den „Jahrbüchern“ (ebenderselben): Waitz Heinrich I., Hirsch Heinrich II., Loeche Heinrich VI., Dümmler Konrad I., ferner Scheffer-Boichorst Kaiser Friedrich I., letzter Kampf mit der Kurie. Berlin 1866 u. dgl. m.

Kaumer Gesch. der Hohenstaufen. 4. Aufl. VI. Bd. 1873; Zimmermann's Gesch. 2. Aufl. u. Schirrmacher's letzte Hohenstaufen. Göttingen 1872; Giesebrecht deutsche Kaisergeschichte 4. Aufl. 1873; Souhay Gesch. d. deutschen Monarchie. Frankfurt 1862—1863; u. a. Ottoc. Lorenz deutsche Gesch. im 12. bis 14. Jahrhundert. Wien 1863; Philippson Geschichte Heinrich des Löwen. Leipzig 1868; Bruß Heinrich der Löwe, Herzog von Baiern und Sachsen. Leipzig 1865; Bruß Kaiser Friedrich I. (1166—1177) Danzig 1872; Langefeldt Kaiser Otto IV. der Welfe. Hannover 1872 u. a. m.; besonders Monografien, so: Schirrmacher Entstehung des

*) Sanct Jago de Compostella Patron seit 808.

***) Vergl. Ville Hardouin histoire de la conquête de Constantinople (par de Wailly); mehr noch: Krause die Eroberungen von Constantinopel im 13. und 15. Jahrhundert (1204, 1261, 1453). Halle 1870; S. Voigt Eroberung Constantinopels in Sybel's histor. Zeitschrift III. 16 u. a., sowie Muralt Essai de Chronographie Byzantine 1057—1453. Genf 1871 (umfaßt die Zeit 395—1037) u. dgl. m., wie Hopf's Chronique 1873 u. a.

Ueber Ungarn und Stefan's Gesetze vergl. meine „siebenb. Rechtsgeschichte“ I. Bd. 1. Aufl. 1854; dann 2. Aufl. 1868. S. 80 und in meinen Materialien („Verfassungsgrundgesetze“) 1861 S. 1—20; sowie ungar. Geschichtswerke, von Szalay u. A., dann Hajnik Magyar Ország Alkotmány története 1872—3.; das erwähnte Werk von Krajner u. a.

Schuler-Bibloth. Europ. Staats- u. Rechtsgesch.

Churfürstencollegiums. Berlin 1873; dann: Heinemann Albrecht der Bär. Darmstadt 1864 u. dgl. mehr von Interesse für die Rechtsgesch., zumal aber: Baiß Verfassungsgesch. 2. Aufl., dann Baiß Urkunden zur Verfassungsgesch. im 11. und 12. Jahrhundert. Zimmermann heiliger Bonifazius. Einsiedeln 1873 für ältere Zeit, dann Kolbe Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1873.

Ferner: R. Pauli König Alfred. Berlin 1851; Weiß Gesch. Alfred des Gr. Schaffhausen 1852; Lau Entstehungsgeschichte der Magna Charta. Hamburg 1847; Sullivan an historical treatise on the feudal law and the constitution and laws of England, with a commentary on Magna Charta. 4. London 1772 und nebst andern: William Stubbs Select Charters and other Illustrations of English constitutional history... to the reign of Edward I. Oxford 1870.

Endlich bedeutend: Brial sur la véritable époque de l'association de Louis le Gros au trône — sur une assemblée à Chartres (1150) — sur un concile à Chartres l'an 1124 — Boissy d'Anglès sur la fin du règne de Charles VI. 4to. Paris 1806—1809; andrerseits: Capefigue histoire constitutionnelle et administr. de la France depuis la mort de Philipp August. première époque (Louis VIII — Louis XI. 1223—1483), 4 vols. Paris 1833; Gollut les mémoires historiques de la république Séquanoise et de princes de la Franche Comté de Bourgogne. nouvelle édition par Duvernoy Paris 1856.

Bon italiänischen Specialitäten mögen erwähnt sein: Verci storia della marca Trivigniana e Veronese. 20 tomes. en 10 vols. Venezia 1786—1791; Villani istorie Fiorentine fino al anno 1348. 8 vols. Milano 1802; Palladio degli Olivi historie della provincia del Friuli. 2 tom. Udine 1660; de Vita thesaurus antiquitatum Beneventanarum. 2 tom. Romae 1754—1764 u. dgl. m. Schlußlich: Fider über „Lombardenbund“ (1167) und Desselben „Forschungen zur Gesch. Italiens“ IV. Bd. 1873 u. a.)

§. 19. Die Rechtsbücher-Periode.

I. von Deutschland.

Nach der Periode der Capitularien folgte eine Zeit des Gewohnheitsrechtes und urkundlicher Rechtszeugnisse, (die erwähnte diplomatische Periode), welche dahin führte, daß sich ein lebhaftes Bedürfnis nach Gesetzen geltend machen mußte. Privatcompilationen des bestehenden Rechtes gewährten die Anshilfe und diese Arbeiten nennt man „Rechtsbücher“. — Hierher gehören auch die meisten der bereits erwähnten Königs-gesetze aus dem Norden und Osten von Europa*). Im Westen aber unterschreiben wir:

*) S. die scandinavischen, russischen, ungarischen Königs-gesetze; dann Kukuljevic „Arkiv za povostriku jugoslavensku“ und in dem Kolo 1843 „Zakon Vinodolski“ vom J. 1288 u. dgl. m. Siehe

I. Rechtsbücher in Deutschland:

1. Der *Sachsenspiegel*, enthaltend eine Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten, zumal sächsischer, verfaßt vom anhalt-thüringischen Schöffen Eike von Repgow aus der Grafschaft Aschersleben *), welcher das Rechtsbuch auf Bitten eines Grafen Hoyer von Falkenstein (in der Zeit von 1224—1235) niedergeschrieben haben soll. Es hat zwei Theile (Land und Lehnrecht); dazu der *autor vetus de beneficiis*. Verschiedne Prologe, Epiloge. Eintheilung in je 3 Büchern und in Verse oder Artikel. Darin die sogenannten zehn Irrthümer, nachträglich vom Papste verdammt (1356, 1374 und 1431) als sogenannte *articuli reprobati* (Das Decadicon des Klenof und des Inquisitors Kerlinger).

Uebersetzungen (lateinische, holländische, polnische) verbreiten das Buch über die Grenzen von Deutschland **).

Buchkunde. Besonders folgende Ausgaben sind geschätzt: die von Homeyer. Berlin 1835 — nach einer Handschrift von 1369 — und nachfolgende (nebst den dazu gehörigen verschiednen Abhandlungen desselben Verfassers); dritte Ausgabe. Berlin 1861. Maaßmann Land- und Lehn-Rechtsbuch (*Sachsen- und Schwabenspiegel*) 1863; die Ausgabe von Weiske-Hildebrand 4. Aufl. 1870; die von Göschen (nach einer Quedlinburger Handschrift) 1853; Sachsse (nach einer Heidelberger Handschrift) Heidelberg 1848; ferner Ausgabe von Daniels (in Daniels, Gruben, Kühns) *Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters u. a. D.* Loersch älteste Handschrift des S. S. in *Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift*. 1873. XI. S. 267.

(*Editio princeps* des Landrechts. Basel 1474 u. a., besonders die sogen. (Leipzig 1538) Zobel'schen bis 1614; Lehnrecht 1482 und später bis Homeyer etwa 25 Ausgaben; *autor vetus* erschien 1569 u. f.)

Von Abhandlungen hervorzuheben, außer jenen Homeyer's: Martitz das eheliche Güterrecht des *Sachsenspiegels* und der verwandten Rechtsquellen. Leipzig 1867 (Einleitung: über Quellen des sächs. Rechts); Hoefler *Altville im Schsspgl* (altville = Hermaphroditen oder alte Feile = dumme Leute?). Halle 1870; Jolly über das Beweisverfahren 1846; Hänel *Speculum saxonice et suevicum quatenus in jure probandi inter se discrepent vel congruant*. 2 part. Lipsiae 1857—1858; Eschenburg *Dissert. de delicto manifesto jus. Saxon.* Berol. 1866 u. a. (Vergl. dazu: Hayme *lexicon juris saxonici* oder kurzgefaßtes Sachsenrecht. Leipzig 1736 u. a.)

Wenzel über Dalmatien u. a. Dann die erwähnten hier für die erste und zweite Periode einzubeziehenden Gesetze Duschan's in *Safarik Památky drevního pisemnictví Jiho slavanno* 1851 u. dgl. m.

*) Vergl. Jolly „Eike“ in *Bluntzschli-Brater Staatswörterbuch* III. B. S. 323.

**) Näheres in Werken über deutsche Rechtsgeschichte, von Stobbe, Daniels, Schulte, Zöpfl u. A.

2) Der Deutschenspiegel, ein wahrscheinlich in Augsburg um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßtes Rechtsbuch, nebst römischen Rechts Spuren.

Buchkunde. Julius Ficker Spiegel der deutschen Leute (nach einer Innsbrucker Handschrift). Innsbruck 1858 und 1859. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels aus dem Deutschenpiegel. Innsbruck 1019.

3) Der Schwabenspiegel, ein Rechtsbuch, welches besonders seit 1609 von Goldast so benannt worden ist, aber ursprünglich als Kaiserrecht (großes) gegolten hat; vielleicht 1273—1282 entstanden (möglicherweise vom Bruder David von Augsburg?), mit Compilationen aus damaliger Rechts- und Gesetzkunde verschiedner Art, wohl nicht frei von päpstlich-günstigen Nebenabsichten. Land- und Lehn-Recht. Artikel und Capitel-Vorreden. Uebersetzungen.

Buchkunde. Geschätzte Ausgabe von Wackernagel 1840; Freiherrn von Laßberg 1840 und später. Von frühern mag hier erwähnt sein: Schwabenspiegel Kayserl. und Königl. Land- und Lehnrecht. Satzungen, Sitten und Gebrauch. An den Tag gebracht durch Seb. Reichßner Frankfurt a. M. 1576. Homeyer erwähnt vom Landrecht 222 Handschriften, vom Lehnrecht 202. (Zwei sogen. Jankowich'sche Handschriften im Bester National-Museum); Mandry über zwei Handschriften in der Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1866 (V. Bd. S. 303); Rokinger Berichte über die Untersuchungen von Handschriften des sogen. Schwabenspiegels. Wien 1873 u. a. Uebersetzungen (böhmische, latein., niedersächs.) französisch von Matile als le miroir de Souabe. Neuchâtel 1843. — Die Editio princeps (sogen. Sorgen'sche) Augsburg 1480. —

Außer dem *vetus autor de beneficiis* und dem *Berliner Lehnrecht* sind noch als hieher gehörige Rechtsbücher und Hilfswerke anzuführen:

4) Die Glosse des Sachsenpiegel's wahrscheinlich von Johann von Buch um das Jahr 1330; nachher bearbeitet und vermehrt von Nicolaus Wurm (Wermis), von Brand von Tzerstede um 1442, von Tammo und dessen Bruder Theodorich von Vocksdorf, endlich von Petrus de Polena*).

5) Das sächsische (oder Magdeburgische) Weichbild, sowie die Magdeburger Fragen**).

*) Nebst nachfolgenden zu erwähnen: Homeyer Rechtsbücher des Mittelalters 1856; Wasserfchleben Sammlung deutscher Rechtsquellen. Gießen 1860.

***) Editio princeps. Augsburg 1482 vom Weichbild. Gaupp das alte magdeburgische und halle'sche Recht. Breslau 1826; v. Thüngen das sächs. Weichbildrecht. Heidelberg 1837; v. Daniels dat buk wichhelde recht.

6) Das schlesische Landrecht, etwa 1356 vollendet;*).

7) Die sächsischen Distinctionen und deren Nachbildungen**), wie die sogen. Poelmann'schen neun Bücher Magdeburger Rechts u. a. das Rechtsbuch Purgold's von Eisenach 1480—1490.

8) Der Nichtsteig Land- und Lehnrechts; die Blume des Sachsenspiegels; die Cautela und Premisse***).

9) Die dazu gehörigen A-B-C-Darien, und Schlüssel†), wie dergleichen bereits als Hilfswerke erwähnt worden sind.

Dem Schwabenspiegel nachgebildete Rechtsbücher sind:

10) Das Rechtsbuch Ruprecht's von Freysing, was jedoch mehr den Charakter eines Stadtrechts an sich trägt, etwa aus dem Jahre 1328††);

11) Das kleine Kaiserrecht (der Frankenspiegel) in 4 Büchern, etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts†††).

Berlin 1853; Franklin Magdeburger Weisthümer für Breslau. 1856; ein Rechtsbuch von Glogau bei Wassersleben u. dgl. m.; Walther das Sächs. oder Magdeburgische Weichbildrecht (nach einer Handschrift von 1381). Leipzig 1871; Behrend die Magdeburger Fragen. Berlin 1865; Orloff Blume des Magdeburger Rechts (nach einer Eisenacher Handschrift) 1836; Böhlau Blume von Magdeburg. Weimar 1869.

*) Vergl. Druckausgabe des sogen. schlesischen Landrechts von Böhme 1770—1775; Gaupp schlesische Landrecht. Breslau 1828.

**) Orloff Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenach'schen Rechtsbuch. Jena 1836; Poelmann'scher Druck in Magdeburg 1547; Steffenhagen die neun Bücher Magdeburger Rechts (von Eckhard). Königsberg 1865. Vergl. Stroband Culmisches Recht. Thorn 1584; Laband Magdeb.-Breslauer systemat. Schöffenrecht. Breslau 1863; Bischof Krakauer Rechtskodex. Wien 1865.

***) Homeyer (in Berlin) und gleicherart Unger (Göttingen) 1857: über: Nichtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis.

Dazu fingirte Rechtsfälle als: „Weise des Lehnrechts“, „Behmgerichtsbücher“ und dergleichen processualische Werke aus dem 15. Jahrhundert, welche die Literatur der Rechtsbücher weiter fortführten. (Die „Reformatio ex speculo Saxonum“ u. a.)

Dazu Baerwald M. Baumgartenberger Formelbuch. Wien 1866; Böhlau: Theodor v. Bocksdorf Gerichtsformeln in der rechtsgeschichtl. Zeitschrift. Weimar 1862 u. dgl. m. (Siehe bei Stobbe I. S. 443.)

††) Älteste Handschrift vom J. 1473. Ludw. v. Maurer das Stadt- und Landrecht'sbuch Ruprecht's von Freysing 1839.

†††) Älteste Handschrift etwa 1372; editio princeps bei Senkenberg 1740, von Bondam (Utrecht 1777), Endemann (Vorrede von Hille-

§. 20. Die Rechtsbücher-Periode.

II. von Frankreich.

Ähnlich wie in Deutschland sind auch in Frankreich Rechtsaufzeichnungen erfolgt*); Quellen, (Gesetze, Urkunden, Gewohnheitsrecht) nach verschiednen Landestheilen, je nachdem in den Ländern der langue d'oïl sowie der Normandie mehr ein germanisches Recht, droit coutumier, vorherrschte, — oder in den Gebieten von langue d'oï das droit écrit und damit Römisches Recht sich geltend machte**).

Es giebt dabei theils compilatorische Aufzeichnungen***), theils eigne, mehr wissenschaftlich gehaltne Rechtsbücher, dann Sammlungen von Urtheilen und Weisthümern †) sowie Verzeichnisse von Rechtsregeln,

brand); das kleine Kaiserrecht. Rassel 1846; Gosen das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrecht. Heidelberg 1866.

Hier, sowie nachgehends hervorzuheben G. Brunner's Gesch. und Quellen des deutschen (und französisch-englischen) Rechts in Holzendorff's „Encyclopädie“ 2. Aufl. 1872.

*) Vortheilhaft wirkte dabei in Frankreich ein, daß die Königsgevalt, früher als in Deutschland Trägerin des Staatsrechts geworden ist; obgleich mächtige Lehnsvasallen selbständige Stellung behaupten. — Die Curia regis — (hernach zu Parlamenten erweitert) — und das königliche Beamtenthum, sowie die für dasselbe erlassnen Ordonanzen sind von großem Einflusse; man gelangte rascher in den Charakter der nächsten Periode, hatte schneller Gegensätze überwunden, aber öfters auch Extreme berührt. So gaben sich dann in Frankreich Absolutismus und Revolution als Kinder derselben „großen Nation“ zu erkennen.

**) So im „conseil“ des Peter des Fontaines. vom J. 1253 (Ausgabe von Marnier le conseil de Pierre de Fontaine ou traité de l'ancienne jurisprudence française. Paris 1846); im li livres de justice et de plèt von Orleans (Ausg. von Rappetti. Paris 1850); auch im livre de la Reine Blanche (Mutter Ludwig IX.). Siehe Klimrath in den travaux sur l'histoire du droit français und Literatur der spätern Periode.

***) So die compilatio de usibus et consuetudinibus Andegavie (siehe Marnier Usages inédits d'Anjou 1853); livre des droiz et de commandemens d'office de justice für Poitou (herausg. von Beaumont-Beaupré 1865) u. a. siehe noch Giraud „essai“, dann: Marnier ancien coutumier de Bourgogne 1858.

†) Die ältesten Register dieser Art heißen kurzweg Olim. Vergl. Graf Beugnot les olim ou registres des arrêts rendus par la Cour du roi 1839 (vom J. 1254—1318); dazu andere Sammlungen; weiters hieher gehörig; contumes tenues toutes notoires et jugées au Châtelet de Paris

Satzungen, Anordnungen (établissements et ordonances)*), endlich offizielle Sammlungen, sowohl des Gewohnheitsrechtes, als königlicher Ordonanzen, woran sich die spätre Literatur angeschlossen hat**).

Als normannische Rechtsquelle ragt hervor der sogen. „Grand Coutumier“ oder Somma de legibus consuetudinum Normaniae***) andererseits aber des Beaumanoir „Coutume du Beauvoisis“ vom Jahre 1283 †).

Dazu später zu bemerken:

a. Der stilus curiae Parlamenti von De Breuil etwa 1330 ††);

b. le grant coutumier de France, eine Compilation jener Zeiten †††).

(1330—1387), gedruckt bei Brodeau contume de Paris commentée 1658 1669; daselbst auch: décisions de Jean Desmares u. a. (bei Marnier ancien coutumier de la Picardie 1840.)

*) Hervorzuheben: Etablissements, so die de Saint Louis für Anjou 1270. Ausgabe bei Du Cange und Laurière (ordonances des rois de France) u. dgl. m. Besonders diene als mehr römisch-rechtliches Lehrbuch: Jean Boutillier „Somme rural“ wo er die „coutume“ als ein droit haineux bezeichnet („feindselig“). Ausgabe bei Charondas le Caron 1711 (ins Blämische übersezt).

**) Unter dem Namen li usages (z. B. de le cité d'Amiens, de Bourgoigne) oder unter dem Namen: „Anciennes constitutions“ oder als li droict et lis Coustumes z. B. de Champagne et Brie, de Ponthieu u. a. erscheinen diese Rechtsquellen, welche auch meist Herausgeber gefunden haben.

***) Siehe Rozière de l'histoire du droit en général, du grand Coutumier de Normandie et des rapports du droit anglais avec le droit Normand. Paris 1867. Die Abfassung mag vor 1280 erfolgt sein; älteste — mit Nachträgen vermehrte — Ausgabe 1483 (?), letzte, vor der Homologirung mit Röm. Recht. 1578. Vergl. Lecesne E. Exposé de la législation contumière de l'Artois. Paris 1870 u. a.

†) Ausgabe von Berryat und Graf Beugnot les coutumes de Beauvoisis. 1842.

††) Etwa aus dem J. 1330 („das erste westeuropäische Lehrb. des Civilproceßrechts.) Ausgabe Du Moulin. Paris 1681 (in dessen Opera omnia).

†††) Benützt bis etwa zum J. 1539. Ausgabe von Charondas le Caron 1598; neure von Laboulaye und Dareste 1868.

Hierzu andre derartige Arbeiten. Für normännisches Recht hervorzuheben: Stapleton Magni Rotuli Scaccarii sub regibus Angliae mit;

Obwohl mehr den Charakter nachfolgender Periode des Lehnswesens an sich tragend und wie Stadtrechte abgefaßt, mögen hier angeschlossen werden die Assises von Jerusalem*), wie andre derartige Bücher, besonders die Sammlung Ludwig IX. vom Jahre 1250 für Court de Bourgeois und andre „livres“ (Rechtbücher) dieser Art mehr**).

Buchkunde. Außer bereits früher und hier in den Noten erwähnten Werken noch literärisch-bibliografischer Bedeutung: Boulainvilliers (le comte de . .) *histoire des anciens parlements de France* fol. Londres 1739; Arets notables de la cour du parlement de Provence fol. Paris 1750; Pillichody *essai concernant les ordonances et l'usage, qui ont derogé au Coutumier*. Neuenburg 1756; Beugnot *essai sur les institutions de St. Louis*. Paris 1821; Boullée *histoire complète des états généraux et autres assemblées représentat. de France (1302—1626)* 2 vols. Paris 1845; Vergl. *Catalogue of books on foreign law founded on Ch. Purton Coopers collection in the library of the Society of Lincolns Inn: Law and Jurisprudence of France*. Roy 8. London 1849 (enthält eine altfranzösische Rechtsbiografie). Dazu, obwohl mehr späterer Periode angehörig: *Institution au droit français par Claude-Fleury* (vom J. 1685) publiée par Laboulaye et Dareste. Paris 1858; Brunner in *Holtzendorff's Encyclopädie* und Brunner *anglonormannisches Erbsolgsystem und Excurs über coutumes*. Leipzig 1869; auch Brunner *Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karoling. Zeit*. Wien 1866.

„observations on the great rolls of the Exchequer“ (spr. ektschéhk'r) 1840—1844; ferner verschiedene Aufzeichnungen, als: *Statuta et Consuetudines, Assissiae* und andern Namens. Vergl. Houard *anciennes loix des Français, conservées dans les coutumes anglaises*. Rouen 1766, sowie Houard *traités sur les coutumes Anglonormandes*. Rouen 1776 u. weitre freilich schon immer mehr römisch gefärbte Compilationen, als: *Coutume, Style et Usage aux temps des échiquiers de Norm. Caen* 1847, endlich Rozière; ferner: Bourdot de Richebourg *Coutumier général*, Laboulaye et Dareste *le grand coutumier de France* nouv. édit. Paris 1868 u. a.; dazu flandrische Keuren (bei Warnkönig), Landrechte (bei Girard) u. a. m.

*) Dieselben zeigen Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel und sind gewissermaßen ein Bindeglied, welches germanisches, romanisches und selbst griechisches Recht widerspiegelt und vermittelt. Zwei Rechtbücher: 1. *le livre des Assises de la haute cour* von Philipp de Navarre, 2. *le livre des Assises de la basse cour*, dazu 3. *la clef des Assises* und 4. *le livre du plaidoyant* (als Richtsteig und Schlüssel des Rechts). Arbeiten von Jean d'Ibelin, Geoffroy le Tort, vom Jacques d'Ibelin und Späteren.

*) Hervorzuheben: *Livres des Ritters Gérard von Montreal für haute cour*; die *livres für Cyprien*, etwa 1254 von Philipp von Navarra

§. 21. Die Rechtsbücher-Periode.

III. von England.

Während die englischen Rechtsquellen einerseits sich enge an die alten Volksrechte anschließen*), gehen sie zugleich über in das Wesen von Rechtsbüchern, welchen Charakter sie auch späterhin gerne beibehalten, so daß Privatkompilationen einen überwiegenden Einfluß geltend zu machen im Stande gewesen sind.

Anfänglich hatten wohl König Witenagemot, sowie die Theilnahme der Kirche an der Staatsverwaltung ein einheitliches öffentliches Recht ausgemacht; aber schon unter Knut dem Gr. streben mächtige Earle (sprich Örle, Grafen) nach Feudalgewalt, was in der Normannenzeit noch weit mehr geschieht; doch wird auch dies Feudalsystem überwacht durch den Justitiar, die curia regis und die Schatzkammer. In Kämpfen dieser Factoren erscheint die Magna Charta wie ein Friedensvertrag, welcher königliche Gewaltherrschaft zu brechen hat. Hernach bedeutfam die Weisthum- und Richterspruch-Sammlung im domesdaybook (spr. duhmsdeuhk), die assissae und constitution von Clarendon, Northampton, die assissae armorum u. dgl. mehr.

Die Quellen, woraus man schöpfte, waren:

1. Statutes (statute law und common law, letzteres das Gemeinrecht gewohnheitsrechtlichen Ursprungs)**); dazu gehörig ältere constitutiones, assissae, chartae (charters) und andre Urfunden, zumal die Magna Charta von 1214 und 1215 sowie nachfolgende Acte (Provisionen von Oxford aus dem Jahre 1258; Wahlauschreiben zu dem durch Simon v. Montfort auf den 20. Jan. 1265 berufenen Parlament) u. dgl. m.

und 1266 Jean's von Ibelin; sowie dazu gehörige Lehnrechtsbücher. (Kausler's Ausgabe der Assisses des Bourgeois. Stuttgart 1839; dann nebst italiänischer Uebersetzung von Foucher „Assisses du royaume de Jerusalem“ Rennes 1839—1841, ferner Graf Beugnot Ausgabe vom J. 1841.)

*) So die Pseudoleges Canuti, die sogen. leges Henrici I, die leges Edwardi Confessoris und vereinzelt Aufzeichnungen jener Zeit. Vergl. Palgrave the rise and progress of the english commonwealth 1831—1832.

**) Die Statutes (sprich stätschjuhts) theilweise publicirt von Spelman, Wilkins, Houard (vergl. Littleton Th. anciennes loix de François conservées dans les coutumes angloises trad. de l'anglois par Houard. 2 vol. Rouen 1766); dann (bis 1714) the statutes of the Realm from original records. 11 Bde. 1810—1818; dazu Coke (sprich Kohf) Institutes of the laws of England part. II; eine kleinere Ausgabe von Tomlins and Raitby. London 1811,

2. Gerichtsquellen, als:

- a. writs (sprich reit's). Mandate für begünstigtes Rechtsverfahren*);
- b. records (sprich rekkahrd's) als Protokolle, dazu rotuli curiae regis, placita, und dergleichen Aufzeichnungen**);
- c. reports (sprich rihpohrt's); dazu yearbooks (sprich jhrbuhks) u. dgl. m.***).

Die wichtigsten Rechtsquellen fallen in die Zeit Edwards I. (1272 bis 1307), dann Heinrich III., denn es bildete sich ein permanenter Staatsrath the continual council, privy council (sprich priwi kaunszil), bestehend aus geistlichen und weltlichen Staatswürdenträgern, zu welchen für das magnum concilium Prälaten und Barone periodisch zugezogen wurden, wobei noch für gewisse Fälle Vertreter der Grafschaften und Städte berufen worden sind, welche sich, in ständischer Theilnahme, seit Eduard III. als besondre Körperschaft (Unterhaus) constituirten †).

Eine weitere besondre Art von Rechtsquellen sind:

3) die eigentlichen Rechtsbücher, so:

- a. der dialogus de Scaccario, Abhandlung über das Schatzamt und Rechtsfragen, verfaßt von Richard Fitz-Nigel (sprich Fiss-Neidschl) ††);
- b. tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae,

*) Erst im 1531 erschien eine offizielle Formelsammlung das Registrum brevium, commentirt von Fitzherbert (sprich Fihshberbert): New Natura brevium 1534, neunte Auflage. 1794.

**) Besonders „Rolls and Records of the court“ von Balgrave (spr. Bahlgrehw) 1835 in 2 Bde. und andre Publicationen; 1810—1828 die Ausgabe in 40 Bde. von Statuts of Realm — from original records and authentic Manuscripts.

***) Ausgaben von Alfred Horwood (spr. Harmud) mit englischer Uebersetzung des altfranzösl. Textes. Seite 1362 englische Gerichtssprache, bis dahin unter Normannen französisch und lateinisch; selten angelsächsische Aufzeichnungen.

†) Vergl. dazu den „report on the dignity of a Peer“; besonders aber die Wahlurschreiben, Statuten von Westminster, das sogen. statut de tallagio non concedendo und bei Stubbs „select charters“ den modus tenendi parliamentum.

††) S. Ausgabe im Anhang bei Madox (sprich Maddox): the history and antiquities of the Exchequer (spr. eckstschekör) of the Kings of England. London 1711 und 1769.

tempore R. Henrici II. von Ranulph de Glanvilla (nach 1187)*).

- c. libri quinque de legibus et consuetudinibus Angliae von Heinrich v. Bracton (sprich Bräkten), ober Bratton, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts**);
- d. Fleta seu commentarius juris Anglicani, ein im Fleetgefängniß etwa nach 1292 verfaßtes Rechtsbuch eines unbekanntem Juristen***);
- e. weiter Compendien, zumeist aus Bracton's größern Werken, eines von Thorton etwa 1292 †) und ein andres in französischer Sprache von Britton ††), wozu noch kleine Aufsätze hinzugekommen sind †††).
- f. endlich noch hervorzuheben das unter Eduard I. functionirte Statutum Walliae de Bothelon*†).

Die ordinationes Hiberniae (1171) und die Einführung des englischen Rechts in Schottland (1292) erfolgten ohne völlige Verdrängung des alten Nationalrechts. — (Spätre Entwicklung fällt in folgende Periode).

*) Siehe Ausgabe bei Phillips engl. Rechtsgesch. und in Houard traités. Engl. Ausg. von Staunforde 1554, 1604, 1673 (Glanvilla tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae) dann Ausgabe 1780 und andere.

**) Ausgaben des Bracton 1569, 1640. Vergl. Güterboß Henricus de Bracton und sein Verhältniß zum röm. Rechte. 1862.

***) Gedruckt 1647, 1685 (Fleta s. commentarius juris angliani sic nuncupatus sub Edwardo rege I (subjungitur Seldeni dissertatio) ed II. Londini 1685; vergl. die rechtsgeschichtl. Werke von Brooke. London 1788 (bibliotheca legum Angliae) und Cooper An account of the most important public records. 1832 und in der Einleitung von Stephen New Commentaries on the Law of England. 6. Ausgabe 4 Bde. 1858.

†) Siehe Selden Dissertatio ad Fletam.

††) Ausgaben gedruckt 1540, 1640, dann Edition mit engl. Uebersetzung von Nichols (spr. Nikols). Oxford 1865.

†††) Siehe Anfang bei Fortescue (spr. Färtiskju). Vergl. Hauptwerke, so namentlich in Gneist Gesch. des Selbstgouvernements S. 56 und 147 u. a. (so Reeves, Stubbs).

*†) Vergl. Aneurin Owen (spr. Ohn) ancient laws and institutes of Wales. London 1841 (veröffentlicht durch eine Recordcommission).

§. 22. Die Rechtsbücher-Periode.

IV. in Portugal, Spanien und Italien.

Während die Rechtsbücher-Periode in England längere Zeit andauert und auch in Deutschland und Frankreich neben andern Rechtsquellen sich charakteristisch behauptet, ist dies in Spanien und Italien bei weitem weniger der Fall. Im erstern Lande (Spanien) verdrängt eine mit königlicher Autorität abgefaßte Sammlung die Privatcompilationen; in Italien herrscht vor Römisches und Longobardisches Recht die Pflege eines gelehrten Juristenstandes (der Glossatoren).

Zwei gesetzgeberische Werke sind gleichwohl schon in dieser Periode zu erwähnen, da sie ihrem Inhalte nach sich ebenfalls an die Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes anschließen und noch nicht völlig in die Periode der Reception des römischen Rechts oder in jene der vollendeten Lehnsmonarchie und vorherrschender königlicher Gewalt gehören.

In Spanien hatte sich der „fuero juzgo“ neben einzeln Provinzialrechten erhalten und waren ihm viele locale „fueros“ nachgebildet worden *).

König Alfons IX. (der Weise) ließ — zumeist aus frühern Quellen, ähnlich den deutsch-rechtlichen Weisthümern, jedoch mit Benützung des Römischen Rechts — das Gesetz der sieben Theile (Ley de las Siete Partidas) 1251—1258 abfassen, welches Rechtsbuch in mehreren Titeln Einzelgesetze enthält und dabei den Gegenstand in folgender Einteilung behandelt: I. das Wesen der Gesetze, des Gewohnheitsrechtes im Allgemeinen und vom Rechte der Kirche; II. vom öffentlichen Rechte; III. gerichtliche Personen und gerichtliches Verfahren in Civilsachen; IV. Sponsalien, Ehesachen, väterliche Gewalt, Patrons- und Lehnsverhältnisse; V. Vertragsgeschäfte; VI. Testamente, Erbschaften und Vormundschaften; VII. Theil: Strafrecht und Strafproceß.

Da in diesem merkwürdigen Buche bereits eine Verschmelzung des römischen Rechts mit dem alten Gewohnheitsrechte stattgefunden und selbst neuere Rechtsverhältnisse (z. B. Handelsgeschäfte) ihre Regelung erfahren haben, leuchtet es hervor, wie ein Vorbild von glänzenden Eigenschaften, welche in andern Ländern erst viel später — nach der Reception des Römischen Rechts — erreicht worden sind. Das Gesetzbuch hat sich auch fort und fort im Ansehen erhalten und ist noch 1868 als ein Zeugniß des öffentlichen Rechts angerufen worden.

*) So der Städte Leon, Villavicencia, Noxera, Sepulveda, Logrono, Salamanca, Toledo, Madrid u. a. m. Vergl. Thomas Munoz y Romero Collection di fueros municipales y cartas publicos de la Reynes de Castilla, Leon, Aragon y Navarra. Madrid 1847.

Buchkunde. Editio princeps zu Sevilla 1491, u. a.; so eine geschätzte Ausgabe Madrid unter dem Titel: „Las Siete Partidas del sabio Rey Don Alonso el nono, nuavemente glossadas por el licenciado Gregorio Lopez del consejo real de India de su Magestad“ (3 Bde. und 1. Bd. Register); neue Ausgabe 1807 und eine andre 1843—44. Don Juan Zempere Historia del derecho Espanol (benützt von Brauchitsch); Unger römisches und nationales Recht im Königreich Castilien. Göttingen 1848; Marino Ensayo historico-critico subra legislacion edit 2. 1843; Zuaznavar Ensayo histor. crit. sobre legislacion de Navarra 1817—29; dann die 1847 erschienene Sammlung „les codigos espagnoles concordatos y anotatos.“ 12 Bb. u. f. Geschichtswerke, so von Ordis de Zarata 1845; Marichalar u. A.

In Portugal ähnliche Gestaltungen, 'foraços, Capitulos der Cortes, costumes et usos, dann ordinacoens als Hauptquellen des einheimischen Rechts*); dazu concordias mit der Geistlichkeit, Römisches und Kanonisches Recht, sowie Einfluß des spanischen Rechtsbuches der sieben Theile**).

In Italien ist das merkwürdigste Zeugniß dieser Periode ein Rechtsbuch, genannt: constitutiones regni Siciliae“, eine Compilation frührrer Rechte, verfaßt vom Kanzler Petrus de Vineis und vom Kaiser Friedrich II. 1231 öffentlich bekannt gegeben. Die Vorrede mahnt an jene des Schwabenspiegels, die drei Theile des Rechtsbuches (mit 172 Titeln) enthalten neben ursprünglich germanischem Gewohnheitsrechte, wozu auch normannisches hinzugekommen ist, deutliche Spuren spätrrer Gesetze, der Lombarba und des Römischen Rechts und hat mithin Aehnlichkeit mit dem Wesen des früher erwähnten spanischen Rechtsbuches***).

Buchkunde. Älteste Ausgabe Venedig 1580; dann wiederholt, so zu Neapel 1773, 1786. Vergl. J. Merkel Commentar. ad fragm. juris Siculi. Halle 1856. Vergl. über spanisch-aragonische Herrschaft in Neapel: Trinchera Codice Aragonese. Napoli 1870.

*) Aus allen diesen Quellen entstand das übrigens mehr in die nachfolgende Periode gehörige Gesetzbuch Alfons des V. 1446, die „Ordinacoens“ 5 Bücher u. Titel. gedruckt 1792. S. Figurido Synopsis chronologica d. subsidios para historia. Lisboa 1790; Melli Feirerius (Freire) Gesch. u. Institutionen des portugies. Rechts (lateinisch) 1794 u. a., sowie Schaefer's erwähntes Geschichtswerk.

**) Dabei zu bemerken die Beschlüsse der Cortes von Lamego 1143, Gesetze von Coimbra 1211, von Lieiria 1254 u. f. w. Cortes von 1383, aber schon früher römisches Recht benützt.

***) S. nebst andern das rechtsgeschichtl. Werk Clarenza's über Sicilien 1839; neuere erwähnte Werke vom Graf Slopis Storia della legislazione Italiana. 2. Ausgabe 1863—1864 u. a.

Anmerkung. Was slavische und sonstige Rechtsquellen betrifft, hervorzuheben der „Zakon Vinodolski“ vom Jahre 1288 und andre derartige Rechtszeugnisse*). —

Jenen Zakon habe ein Graf Leonard in Novi niederschreiben lassen für die Gegend von Vinodol an der ungarisch-dalmatinischen Küste zwischen Zeng und Fiume und für die Insel Veglia**).

Dazu die „alten croatischen Gerichte“ der Stadt Grech (b. i. Agram) aus dem Jahre 1242—1459 u. dgl. m.

(Königsgesetze und Statuten in Ungarn, Polen)***).

*) S. Wenzel *egyetesemes europ. jogtörténet* 3. Aufl. S. 335 und späterhin; dann Daten in *Destr. Literaturblättern* 1855—1857. Vergl. Daten in spätern §§., so hier §. 49 u. *Kastamarow Ssewerno-russkija narodo prawstwa*. St. Petersburg 1863.

***) Herausgegeben von Mazuranic 1843 in der Zeitschrift *Kolo*.

*) Siehe bei Wenzel betreffenden Orts. — Andererseits auch hier von Interesse: *Andree Wendische Wanderstudien* (Lausitz Sorbenland). Stuttgart 1874 u. a.; ferner *Roskinen Finnische Geschichte*. Leipzig 1874.

Dritte Periode.

Zeit der Lehnsmonarchien, der Land- und Stadt-Rechte, sowie der Reception des Römischen Rechts.

§. 23. Zur geschichtlichen Einleitung.

Obwohl schon im Zeitalter der Merovinger, besonders in Folge der Araberkriege*) sich das Beneficialwesen ausgebreitet hatte, ist doch erst im 13. Jahrhundert mit der Erblichkeit der Lehn, der Unterschied der Stände so sehr hervorgetreten**), daß sie in eignen Land- und Stadtrechten ihr besondres Rechtsleben zu wahren suchten. Allerdings reicht auch hier Vieles in die frühere Periode zurück, oder macht sich noch in der nachfolgenden geltend, gleichwohl kann man eine dritte Periode mit nicht genau bestimmten Grenzen bezeichnen, welche die Reception des Römischen Rechts abschloß; indem eben dieses den Boden zu einheitlich-staatlichen Rechtserschöpfungen ebnete, den ständischen Freiheiten die Allgewalt des Staates und die gemeinbürgerliche Rechtsgleichheit entgegensetzte.

(Die Landfriedens-Gesetze***) Es vertheilen sich also die Rechtszeugnisse dieser legislativen Periode in den einzelnen Staaten auf

*) Vergl. Waitz u. Paul Roth über Beneficialwesen und fränkische Verfassung. Im Allgemeinen mag hier schon erwähnt sein, daß die Seniores fränkischer Zeit Leihgüter erhalten hatten, Antrustionen als Große hervorragten (Magnaten), Leudes Kriegersleute gewesen sind, Krongüterverleihungen, Säkularisationen stattgefunden haben, daß aber daran Eigenthum und obrigkeitliche Befugnisse die königliche Gewalt ausübte, welche alle Unterthanen als leudes zu Heer- und Gerichtsbann heranzuziehen vermochte, ohne schon damals Lehnverpflichtungen erblich und unwiderruflich zu begründen.

**) Vergl. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschlands. 2. Ausgabe. Berlin 1830; Brockhaus de comitatu germanico. Leipzig 1863 u. andre Werke (s. spätre §§.).

***) Eblner Landfrieden 1103; zur Einschränkung der Privatfehde an bestimmten Tagen; viele andre mehr; ewiger Landfrieden 1495 (Kammergerichtsordnung). S. Kluckhohn Gesch. des Gottesfriedens. Leipzig 1857 u. a., so: Böhlau Constitutiones Dom. Alberti (d. i. Landfrieden von 1235). Weimar 1858 u. f. w.

verschiedne Zeiten, im Allgemeinen aber mit dem besondern Charakter aristocratischer Tendenzen, welcher den Rechtsbüchern weniger zu eigen ist, da diese mehr ein Territorialrecht aller Volksclassen und die gemeinbürgerliche Rechtspflege im Auge gehabt haben.

Schon im 9. Jahrhundert beginnt ein offener Kampf um ständische Vorrechte*), aber erst mit Kaiser Friedrich des II. „confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ 1220 und mit dessen „statutum in favorem principum“ 1232 tritt das Wesen der neuen Lehnsmonarchie in ihrer feudalen Gliederung klar hervor**), behaupten Privilegien immer mehr ihre Geltung im öffentlichen Rechtsleben. — Ritterorden entstehen, breiten sich aus, erwerben sogar Land und Leute**); Könige selbst werden Vasallen andrer Oberlehnsherren. Mehr als der Staatsverband verbindet oder trennt, geschieht es durch das besondere Treuverhältniß der Lehnspflichtigkeit, bis endlich monarchische

*) Viele Beispiele der Kämpfe gegen und für Volksfreiheit; so zu erwähnen: Derichsweiler der Stellingabund. Zur Gesch. der Vernichtung gemeiner Freiheit durch die Lehnsaristocratie im 9. und 10. Jahrhundert. Köln 1868.

Ueber die Abschließung des ständischen Classenwesens vergl. noch Ficker Vom Heerschilde. Innsbruck 1862, und „vom Reichsfürstenstande“ Forschungen zur Gesch. der Reichsverfassung (XII. u. XIII. Jahrhundert) I. Bb. Innsbruck 1861 u. a.

**) Zu benützen aus vielerlei: Wegele Friedrich der Freidige. Markgraf von Meissen und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325). Nordliegen 1870; Philippson Gesch. Heinrich des Löwen und der welfischen und staufischen Politik seiner Zeit. 2 Bde. Leipzig 1868; u. a. m.

***) Vergl. Voigt Gesch. des Ritterordens. Berlin 1859; Büttner Vereinigung des livländischen Schwertbrüderordens mit dem Deutschen in Mittheilungen aus livländ. Geschichte. XI. Bb.); Strehlke Hartmann von Helbrungen's Bericht über die Erwerbung Livlands. Riga 1866; Fabricius Studien zur Gesch. der wendischen Ostseeländer 1856—1859; Mittheilungen aus der Gesch. Liv.-Esth- und Curlands 1—11 Bde. Riga 1837 bis 1868 u. f.; ferner Hirsch Handelsgeschichte von Danzig. 1858. Dazu Winter Brämonstratenser des 12. Jahrhunderts (germanisirtes Wendenland). Berlin 1865; Hausmann Siegen der Deutschen und Dänen um den Besitz Esthlands (bis 1227). Leipzig 1870; Sybel in dessen „Histor. Zeitschrift“ Deutschland und Dänemark im 13. Jahrhundert. XII. Bb. Richter Gesch. der russisch-deutschen Ostseeprovinzen; dazu Schirren's u. A. Mittheilungen solcher Art; wie zuletzt Matthäi Deutsche Ansiedlungen in Rußland. Leipzig 1866.

Interessen wieder den Boden einer gemeinsamen Staatsverfassung darzubieten vermochten.

Zu gleicher Zeit der tiefe sittliche Verfall der katholischen Religion durch den Schlamm exaltirter Kirchenschwärmerei*), durch die schamlose Auspressung des gern gepflegten Aberglaubens, damit die Geldgier und die Herrschsucht des Clerus, wie Luther über den Papst zürnte, der den Kern der Reiche für sich nehme, die Schalen aber dem Könige überlassen bleiben.

Die Concordate**) zur Einschränkung päpstlicher Willkür; — ebenso die *constitutio Ludovici Bavari de jure et excellentia imperii*

*) Aus vielen charakteristischen Beispielen, der damals kirchliche Ausspruch: „Maria hat Gott überwunden, so daß er nichts als Gnade bietet“. — Reliquienschwindel; Ablassbetrug; Heiligensfabrikation von Papst Alexander III monopolisirt. Fürbitten und Beistand werden erkauft. Der Neumerker Probst zu Goslar Heinr. Minnke deshalb verbrannt, weil er lehrte — und nicht widerrufen wollte — „daß die göttliche Weisheit doch über die der Jungfrau Maria gehe“ (29. März 1225). Man konnte durch die albernste Heiligenverehrung als regelrechter frommer Christ gelten, wenn man auch ein grundschlechter Mensch war und blieb.

**) Vergl. Geschichtswerke über calixtinisches Concordat (Investiturfreit) 1122; über das Constanzer Concordat 1418, über die Fürstenc concordate 1446, über das Wiener (Schaffensburger) Concordat 1448. — Der Papst hat nach den Decretalen Gregor IX. ein „*coeleste arbitrium*“; er kann als Christi Statthalter aus Unrecht Recht machen, bei ihm allein gilt: „*Stat pro ratione voluntas*“. Niemand darf nach dem „*Warum*“ fragen; er entbindet von Eiden, übernimmt Appellationen, selbst *ante sententiam*, er ist stets bereit unter phantasiereichen Titeln aller Art Geldopfer (Tagen, Palliengelder, Annaten, Bußen, Dispensen, Peterspfennige, Türkensteuer u. s. w.) in Empfang zu nehmen. Deshalb werden bald seine Legate als „gefährliche Wölfe“ angesehen; indeß erklärt Innocenz III. ihre Aussprüche für *sacrosanct*. Hadrian IV. erbittet sich die Pfündenbesetzung 1154, bald aber wird es als Recht gefordert; im J. 1215 war das Ernennungsrecht nur als „*Devolutionsrecht*“ angesehen; später: Provisionen, Expectativen und vielerlei hierarchischer Unfug, Brellerei der Christenheit; — andrerseits von weltlichen Ansprüchen: Regalrechte, Spolienrecht, Freßzettel, Vogtei. Dazu Hefele *Conciliengeschichte*. 2. Aufl. Freiburg 1874 und *Acta et Decreta sacrorum conciliorum recentiorum*. IV. Bd. Freiburg 1873; ferner Froerer *Papst Gregorius VII.* 7 Bände u. andre kathol. Werke mehr.

1338 (erster Kurverein zu Rheife) — gegen die Anmaßung päpstlicher Entscheidung bei strittiger Königswahl*).

Römisches und Kanonisches Recht beherrscht die Universitätsdoctrinen; letzteres auch vielfach als praktisches Gesetz von processfördernder Wirkung.

Im Allgemeinen sind also in Geltung:

1. Die Rechtsbücher, immer mehr zurücktretend, nur in England sehr bedeutsam;
2. Das Gewohnheitsrecht, aber eingeschränkt auf bestimmte Gerichtshöfe nach ihrer Praxis;
3. Die fremden Rechte, immer mehr hervortretend;
4. Reichs- und Staatsgesetze verschiedner Art; Freibriefe und Verträge; Beschlüsse großer Körperchaften;
5. Besondre Landfriedens-, Gerichts-, Straf-, Lehns- und Kriegs-Gesetze;
6. Verfassungsbestimmungen und ständische Landrechte für einzelne Gebietstheile;
7. Stadtrechte verschiedner Art mit eignen Privilegien, Freiheiten und Sonderfügungen (Autonomie, Statuten und Urtheilssprüche);

8. Bäuerliche Rechtsquellen mit Herrenhof-, Dorfs- und Markt-Gerechtfamen, eignen Weisthmern, Dingobeln, Bauersprachen, Ehehaften, Bannteibingen (vielfach verschiedne Namen führend), alle reich an Sonderbestimmungen eines sich stets neu abzweigenden Particularismus.

Buchkunde. Aus der überreichen Literatur kann nur Einiges charakterisirt werden: Winkelmann Geschichte Kaiser Friedrich des II. und seiner Reiche; Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum im 11. u. 12. Jahrhundert. 1859; Böhmer Regesten und Reichsgesetze (900—1700). Frankfurt a. M. 1832; Rokinger über Recht und Rechtspflege im 13. Jahrhundert und von demselben: über bairische Landfriedensurkunden (in den bairischen Akademie-Sitzungs-Berichten). München 1866 I. 3. u. dgl. m. Dazu: Helfferich deutsches Markt- u. Weichbildrecht. Berlin 1867; Gaupp deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 2 Bde. 1852; (desgleichen von Gengler neue Ausgabe. Nürnberg 1866); Heusler über den Ursprung der deutschen Stadterfassung. Weimar 1871 (siehe später Werke von Arnold, Lambert u. A.). Homyer Stadtbücher des Mittelalters; G. L. v. Maurer Gesch. der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1871 und derselbe Gesch. der Dorfverfassung in Deutschland. Erlangen 1865—1866. Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16.

*) Nebst andern: Hübler die Constanzer Reformation und Concordate von 1418.

Jahrhundert von der bayr. Akademie der Wissensch. IX. Leipzig 1871 u. fortgesetzt.

Mehr in Specialwerken, so Daten zu vergl. außer in meiner deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. 1868. Seite 19—32, Schulte, Böpfel, Stobbe. —

Bedeutfam Wilh. Frank die Landschaften des heilig römischen Reichs. Braunschweig 1873. Kreyßig unfre Nordostmark. Danzig 1872.

§. 24. Besondere wichtige Staatsereignisse der dritten Periode.

Nachdem Rudolph Graf von Habichtsburg (Habsburg) und Kyburg, Landgraf im Elsaß durch sieben Reichsfürsten*) zum deutschen König erklärt worden war, bezeugte er zwar dem Papste christliche Ergebenheit und bestätigte die an Rom gemachten Schenkungen; doch glücklichweise von bergjenseitigen (ultramontanen) Händeln abgezogen**), ist er ein Schirm und Hort der Gerechtigkeit, des Landfriedens, der Kronrechte gegen Raubritter und übermüthige Vasallen — nach Ottocar's von Böhmen Unterwerfung eifrig bedacht, die eigne Hausmacht zu begründen (1278—1283***).

*) Vergl. Kopp G. Erzbischof Werner von Mainz. Göttingen 1872; Römer-Büchner Wahl und Krönung deutscher Kaiser; Philipps deutsche Königswahl bis zur Bulle. Wien 1858. Vergl. dazu Kolbe Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1873; Waitz Formeln der Krönung vom 10. bis 12. Jahrhundert. 1873.

**) Zu jener Zeit Carl v. Anjou (sicilianische Vesper 30. März 1282); Hilfe für Sicilien durch Manfred's Eidam Pedro von Aragon (1276 bis 1285).

***) Oestreich, Steiermark und Krain 27. Decbr. 1282 an Albrecht und Rudolf, des Kaisers Söhne. Kärnthén 1286 an Graf Meinhard von Tirol.

Reichsunmittelbare Landleute von Schwyz, Uri und Unterwalden schließen den ewigen Bund 1291. Im Jahre 1308 die „Burgen“ gebrochen. — Andererseits Dahlmann-Kolster Geschichte Dithmarschens. Leipzig 1873.

Aufblühen mächtiger Dynastengeschlechter und von Stadtrepubliken, besonders in Italien. Guelfen und Gibellinen, auch ohne Rückbeziehung auf Papstthum und Kaiserthum also geheißén und in Gegnerschaft. Die Este, die Torre, Visconti in Mailand, die Gonzaga in Mantua, Della Scala in Verona, Carrara in Padua u. a. m. — Grafen von Savoyen erweitern ihr Gebiet; Markgrafen von Montferrat. Stadtherrschaften: Pisa (Niederlage durch Genua 1284). Genua mächtig. In Venedig 1297 das goldne Buch der Aristocratie. Florenz u. a. In

Nach Rudolfs Tode beginnt mit dem ewigen Bunde der drei freien Schweizer-Landschaften*), mit dem Kampfe der Habsburger und Luxemburger, mit der Uebermacht der Churfürsten — (bulla aurea vom J. 1356**) — mit landesherrlichen Ansprüchen und Erwerbungen aller Art, mit Einigungen und Bündnissen von Städten und Ritterorden***), mit gesellschaftlichen Freisen vieler Heimbedürfnisse (in Gilden, Genossenschaften†), mit nochmals vordringenden lombardischen und päpstlichen Angelegenheiten eine zwar vielbewegte, aber nur an geringen Erfolgen reiche Zeit deutscher Königs-geschichte. Die Hauspolitik wird, arm an großen Ideen, vor allen Dingen ein ehrgeiziges und ländergieriges Trachten nach des Reiches Zersplitterung und nach Ausdehnung eigener Landes-hoheiten)†† —

In Frankreich, Schottland, England gegenseitige Thronstreitigkeiten und Kriege. (Robert Bruce (sprich: Bruhs), 1306 gekrönter Schottenkönig). Die Kreuzzüge †††).

Unteritalien Wilhelm der Eisenarm als normännischer Eroberer von Melfi 1040; Robert Guiscard (1056—1085) „Graf, dann Herzog von Apulien“ und schon Roger II. (1130—1154) König. Vergl. Atti dell' Acc. di Archaeologia, Letteratura et Belle Arti, so: De Blasiis La insurrezione Pugliese a la conquista Normanna nel secolo XI. vol. III. Napoli 1873.

*) Vergl. Bluhmer Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Democratieen. Sct. Gallen. 3 Bände 1850—1859; Ropp (hernach Lütolf und Buffon) Gesch. der eidgenössischen Bünde. m. Bde. bis 1872 u. a. Geschichtswerke. Dazu Ruch Appenzell'sches Landbuch vom Jahre 1409 (ältestes Landrecht der schweizerischen Democratieen). Zürich 1869. (Erster eidgenössischer Bundesbrief 1315). Milliet (übersetzt von Brunner) der Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Aufl. Arau 1873.

**) Nebst andern siehe auch: Muffat Geschichte der bayrischen und pfälzischen Cur. München 1871.

***) Viele literarische Nachweise; beispielsweise: Menzel Gesch. des rhein. Städtebundes im 13. Jahrhundert. Hannover 1871.

†) S. Gierke das Genossenschaftsrecht. 2 Bde. Berlin 1868; Hegel zur deutschen Städtegeschichte in Sybel's Histor. Zeitschrift II. 443.

††) Viele Spezialwerke, so bemerkenswerth: Knochenhauer Gesch. Thüringens (1039—1247) mit Vorrede Ufinger's und Noten von Merkel. Gotha 1871; Marx Gesch. des Erzstiftes Trier. V Bd. 1864. u. dgl. m. (erwähntes Werk von Frank „Landgraffschaften“).

†††) Vergl. nebst andern: Recueil des historiens des croisades publiée par l'Academie. Paris 1873. I. Bd. histor. orientaux.

Philipp IV. in Frankreich (1285—1315) Gegner des Papstes Bonifaz VIII., beruft 10. April 1302 die Reichsstände (états généraux*).

Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Avignon**)

Nachbarskämme beladen sich mit gegenseitigem Volkshaffe, genährt auch von alten bösen Erinnerungen. — Italien und ein sich neu gestaltendes Burgund sind mehr Feinde als Glieder des Reichs. In solcher Zeit Adolf von Nassau und Albrecht von Oestreich 1298; dann Heinrich VII. der Lützelburger 1308—1313, kaisergekrönt 1312.

Bicarien in Italien 1311***). Neuer Zwiespalt, neue Reichsvergabungen bei der Doppelwahl Ludwig des Baier und Friedrich des Schönen von Oestreich. — Die Schweiz 1315†) — Bürgerkrieg. — Papst Johann XXII. zum Tode verurtheilt. — Versöhnungs-Versuche. Kurverein zu Rhense 1338. Ludwig des Thrones verlustig erklärt 1346.

Der Luxemburger Carl IV. (Böhmens Vater, des Reiches aber Erztiefvater) 1346††) — (Gegner Günther von Schwarzburg) — zum Kaiser gekrönt 1356.

*) Philipp's trugvolle Politik. Aufhebung des Templerordens 1314. Der tiers état gestärkt. Boutaric La France sous Philipp le Bel.

**) Nebst andern s. Rich. Zoepffel die Papstwahlen (besonders die von 1130). Göttingen 1872. Büdinger Skizzen zur Gesch. päpstlicher Machtentw. in Sybel's histor. Zeitschrift XII. 347. Höfler Kaiserthum und Papstthum; Floß Papstwahlen unter den Ottonen. Vergl. noch Griesinger Mysterien des Vatican's oder Sünden des Papstthums. 2 Bde. Stuttgart 1864.

***) Vergl. Sidel das Vicariat der Visconti, der ambros. Republik und das Haus Savoyen. Wien 1855—1859. Seibert Gesch. des Königreichs Neapel 1050—1505. Amari storia dei musulmani di Sicilia.

†) Bund der Waldstädte in der Schweiz zur Behauptung der Reichsunmittelbarkeit 6. Decbr. 1315; dann Zürich's Eidgenossenschaft 1351, von Glarus und Zug 1352, von Bern 1353 u. s. w. (Schlacht von Sempach 1386; östr. Adel geschlagen bei Näffels 1388 u. spätre Siege).

††) Das Zeitalter der Standeserhebungen im Schwunge. Handwerker gegen Patricier. Briefabel. Karl erwirbt zu Böhmen 1355 noch Schlesien, Oberpfalz, Brandenburg und die Niederlausitz 1370; doch bald Theilung dieser luxemburgischen Hauslande. Karl's Bruder Wenzel hat seit 1354 Luxemburg als Herzog; Karl's Sohn Wenzel bekömmt Böhmen und fast ganz Schlesien; Johann die Lausitz und Schweidnitz; Söhne von Johann (Karl's Bruder) erhalten Mähren und der eigne Sohn Sigismund Brandenburg.

Die goldne Bulle*) 1356.

Carl des IV. Schwiegerohn Rudolf IV. von Oestreich in machtanstreben-der Stellung. — Allenthalben Reichstheilungen und Ländererwerb durch Erbschaft und Heirath: Die Völkler ein Hausgut der Fürsten**). (Oestreich erwirbt Tyrol 1363, die windische Mark 1374). —

Die Jacquerie, ein Bauernkrieg in Frankreich 1358.

Spanien, Frankreich in dynastischen Kriegen.

Deutsche Seemacht der Hanse (1358, 1367, 1386 u. f. w.); Dänemark zum Frieden vom Jahre 1370 gebehmüthigt ***). Der eidgenössische Bund der acht alten Orte 1353 von Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucern, Zürich, Zug, Glarus und Bern†).

Wenzel 1378 nicht fähig, den glücklich gefassten Plan durchzuführen, das Einigungswesen und Königthum in Verbindung zu setzen; bald dem Reiche entfremdet und als Wenzel der Faule 1400 abgesetzt ††). —

Calmarische Union der scandinavischen Reiche im Juli 1397. — Die 7 friesischen Seelände †††). — Wenzel's Bruder Sigismund 1387 ungarischer König. Der Reichsvicar von Mailand Galeazzo Visconti 1395 zum Herzog erhoben. — Hussiten. — Die Türken. (Schlacht

*) Grundsätze hervorzuheben: Untheilbarkeit der Churländer, bei weltlichen Fürsten: Primogeniturordnung. Stellung der Churfürsten. Vergl. dazu Soldan Königswahlen in Raumer Histor. Taschenb. 1862 u. dgl. m. Vergl. Schirmacher Entstehung des Churfürstencollegs. Berlin 1873.

**) S. Geschichtswerke, so bemerkenswerther: Büdinger Entstehung des Königreichs beider Sicilien in Sybel's Histor. Zeitschrift VIII. S. 335. Hartwig Beiträge zur Gesch. Siciliens im Mittelalter. Daselbst XX. Bd. 1. Bietersheim Histor. Erinnerung aus Friaul und Dalmatien. Daselbst XIII. 430, u. so viel anders mehr; De Blasiis u. A.

***) Enger Bund der Hanse 1358, 1367, 1386. S. Geschichtswerke, so von Falke u. A. Vergl. Junghans Schutzbündnisse und Wehrkraft der Hanse im 13. und 14. Jahrhundert, in Sybel's Zeitschrift XIII. S. 309 u. in deutscher Nationalbibliothek.

†) Auch in Deutschland selbst viele Bündnisse und Waffengenossenschaften der Fürsten, der Ritter, der Städte. (Schwäbischer Städtebund 1376; oberdeutscher Städtekrieg 1383).

††) S. in bairischen Akademieschriften Weißaker d. Reichstagsacten unter Wenzel I. München 1867.

†††) Außer Geschichtswerken vergl. ethnografische Nachweise über die Bevölkerung der Niederlande, — über Wallonen und Flämen.

von Nicopolis 1396, von Barna 1444 und Schlacht von Kossova 1448; Eroberung von Constantinopel 1453*).

Rupprecht von der Pfalz bis 1410 im Königsstreite; ebenso drei Päbste um die Triara.

Sigismund in Deutschland 1410—1437. — Constanzer Concil 1414—1417, Baseler Concil 1431—1449. Hussitenkrieg. Reichsmatrikel 1422; gemeiner Pfennig 1427 (neues Kriegs- und Finanzwesen). Hussitenkriege**).

In Ungarn — Siebenbürgen adlige Insurrection, Städtedeputirte, sächf. Vertheibigungskirchen und Bauernburgen. — Sigismund's Schwiegersohn Albrecht II. 1437, stirbt bereits 1439.

Ungarn abermals ein Wahlreich. — Mathias Corvinus 1458—1490, ein Helbenkönig.

Für Oestreich der länderverbindende, für Deutschland aber ein unthätiger Träumer Friedrich III. aus der steirischen Linie des Hauses Habsburg, der letzte in Rom gekrönte Kaiser 1452.

Im Westen Europa's große Parteikämpfe.

Schweizerbund 1450 — (das „Reislaufen“). — In Frankreich das Haus Valois (1314—1380). Ausschluß der Weiber von der Thronfolge durch die loi Salique 1317.

Die englisch-französischen Kriege 1337. 1415—1451.

Eduard III. beruft 1343 das englische Unterhaus. Peter de la More erster Sprecher.

Schlacht bei Crecy 1346. Tractat von Tropes 1420. Carl VII stirbt 1461***). Endwig IX. 1461—1483 stärkt die Königsmacht durch ein stehendes Heer.

*) Von Geschichtswerken hier zu erwähnen: Haneberg das muslimische Kriegsrecht. München 1871. — Die „Glaubensstreiter“ halten Juden und Christen als tributpflichtige dimmt zulässig, sonst aber Heiden zu vertilgen. — S. Voigt in Sybel's Zeitschrift u. Nordmann Belagerung und Eroberung Constantinopels. Bemerkenswerth: Tischendorf P. A. Lehnswesen in den Moslemischen Staaten. Leipzig 1872.

***) Neben andern: Berger Johannes Huß und König Sigismund. Augsburg 1871. Werke von Palaschy, so dazu auch Dessen urkundliche Beiträge zum Hussitenkrieg. Prag 1873.

Die Hohenzollern erhalten 1415 durch Kauf die Mark Brandenburg (1411—1417). Vergl. dann Ohnesorge Gesch. des Entwicklungsganges der brandenburgisch-preussischen Monarchie. Leipzig 1841 und Ranke Genesis des preuß. Staates (4 Bücher pr. Geschichte). Leipzig 1874.

***) Dausin Charles IV. u. a. Geschichtswerke.

Des deutschen Friedrich's Nachbarkönige sind Helbengefalten; neben Mathias Corvinus von Ungarn noch der gewandte Podiebrad von Böhmen und Carl der Kühne von Burgund*).

(„Tu felix austria nube“, Osterreich. Heiraths-Politik). —

Während dieser Staatsentwicklung hatten in Spanien die bigotten Christen ihre Herrschaft gegen die culturfreundlichen Mauren und zugleich die Könige ihr Machtgebiet immer mehr erweitert. Pedro der Große von Aragon 1276—1285, Alfons III. und Pedro IV. ragen hervor. Dieser letztere hebt die „Unionen“ auf. Die Justitia an der Spitze der Stände von großem Einflusse.

Herrschaft Aragon's über Sicilien und Sardinien**) — Vereinigung der Reiche Castilien und Aragon 1479. In Mailand Franz Sforza Herzog 1450; Savoyen vergrößert sich, Herzogthum seit 1417; die Medici in Florenz. (Cosimo 1434—1464); Bologna, Genua, Venedig Freistaaten; letztes erwirbt Corfu, Cefalonia, Zante, Lepanto und Candia.

In Polen ebenfalls Erstarken neuer Königsmacht. (Reichstag zu Cherecin 1331). — Kasimir III. der Große gewinnt Rothrußland (Blabimir Lodomerien, Halitsch Galizien) 1340.

Schweizer Siege gegen Burgund***).

In Deutschland Reichstage ohne Rath und That. Faustrecht. Papst Innocenz III. Erfinder der Harenproceffe 1484; Papst Alexander VI. der Generalpächter der Censur 1501.

Maximilian I. der letzte Ritter 1493—1519 (erfolgloser Römerzug 1508), voll Leben und Bewegung, angeregt von neuen Ideen, welche dem kommenden Zeitalter neue Bahnen eröffnen sollten, aber ihrer keineswegs mächtig †).

In Polen Kämpfe gegen den deutschen Orden; unter Kasimir IV. Landboten, nuncii, zu den Reichstagen entsendet. Königsgewalt beschränkt.

Tartarische Raubfahrten. Die in der Ukraine (an der Grenze) lebenden Slaven werden Kosaken (Räuber), aus Nothwehr gegen Polen und Tartaren.

In Rußland Ivan III. Wassiljewitsch 1462—1505, Wiederhersteller des Reichs. Rußland selbstständig 1487.

Ungarn, einst unter Ludwig I. Herr an drei Meeren; doch

*) Philipp der Kühne 1363, Stifter dieses burgundischen Thrones.

**) Ganz Neapel 1503 spanisch. S. Geschichtswerke von Baumgarten u. A.

***) Nebst andern s. Henne Amrhyn Gesch. des Schweizervolkes. Leipzig 1865.

†) Vergl. Klüpfel Kaiser Max I. Berlin 1864.

nach den Türkeninfällen und bei aristocratisch-oligarchischer Königswahl steigender Verfall des ungarischen Staatswesens. — Englische Rosenkriege.

Die Schweiz 1499 vom Reiche losgelöst*).

Schießpulver, neue Kriegsweise**), Landsknechte. Römische milites legum. Bauernknechtung, aber wissenschaftliche humanistische Richtung. Buchdruckerkunst. Neue Verkehrswege für den Welthandel. Amerika entdeckt 1492. Afrika umsegelt 1486***).

In die schweizerische Eidgenossenschaft treten 1501 Basel und Schaffhausen, 1513 Appenzell. — Friesen, Dithmarsen†).

Ferdinand der Katholische in Spanien, Ludwig XI. in Frankreich und Heinrich VII. (Tudor) in England, Hauptträger königlicher Staatsvollmachten, hinüberführend ins Zeitalter des Absolutismus.

In Deutschland ewiger Landfrieden und Kammergerichtsordnung 1495 ††) aber ein kräftiges, „Reichsregiment“ verhindert; die so dringende Kirchenreform an Haupt und Gliedern nicht gelöst.

In schlawer Cabinets-Politik Frankreich wegen des burgundischen Erbes und in Italien Gegner, bald der deutsche Erbfeind, wenig verlegen um Vorwand zu Eroberungskriegen. Türken vorbringend; allenthalben große Bewegung neu eintretender Factoren für die Staats- und Rechtsgeschichte von Europa †††). — Die Niederlanden †*).

*) Erwähnte Geschichtswerke, Kopp, Henne Amrhyn u. a., so besonders auch: Milliet (übersetzt von Brunner) der Ursprung der schweizer. Eidgenossenschaft. 2. Aufl. Aarau 1873.

**) Fußsoldaten und Söldnertruppen (Schweizer, Janitscharen, Hussiten, italiän. Condotten, französ. Kameradschaften, Armagnacs, ungar. schwarze Legion des Mathias. Garden). Donnerbüchsen in der Schlacht bei Alicante 1331. Kanonen frühe schon in Städten; auch bald Feldschlangen, aber spärlich eingeführt.

**) Portugiesen in Ostindien. Vasco di Gama 1498 nach Calicut.

†) Das erwähnte Werk von Dahlmann-Rolster. 1873.

††) Nebst andern s. Löher Ritterchaft und Adel im spätern Mittelalter.

†††) Aus der überaus reichen Literatur kann nur Weniges angebeutet werden; so wären für Hussitenkämpfe 1420—1435 sehr belangreiche Quellen in Grünhagen Scriptorum rerum Silesiacarum. VI. Bd. Breslau 1871 und daselbst VII. Bd.: Peter Eschenloer historia Vratislaviensis, herausgegeben von Markgraf. Breslau 1872; sowie Bezold König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten. München 1872 u. a. m.

†*) Vergl. Treitschke Republik der vereinigten Niederlande in dessen Histor. Pol. Aufsätzen. 4. Aufl. II. Bd. Leipzig 1871 u. Spezialgeschichts-

§. 25. Landrechte und ähnliche Rechtsquellen der feudalen Periode*).

Mit der italischen *constitutio de Regalibus* vom 3. 1158 Kaiser Friedrich des I. sollte über „*civitates, ducatus, marchiae, comitatus, monetae, teloneum, mercatum, advocatiae regni, jura centuriorum et curtes, militia et castra regni*“ die plenitudo imperatoris erstreckt werden; indessen wurden alle diese königlich-kaiserlichen Regalrechte Gegenstand der weitem Belehnung und somit ein Hauptgrund zur Entstehung einer wesentlich auf Vasallen gestützten Lehnsmonarchie.

Je mächtiger der Herrenstand emporkam und die Königsgewalt sich schwächte, desto mehr gebieh auch das Recht der Privatfehde, die Bekriegung der Mächtigen um vermeintliches Recht. Wie einstens die alten Volksrechte gegen die Blutrache das Compositions-system des Wehrgeldes festsetzten, so trachtete man jetzt nach Landfriedensbündnissen, um das Faustrecht zu beschränken. — Hiemit im Zusammenhange sind privilegirte ständische Gerichte entstanden, neben denen des Reichs, welche die kaiserliche oder königliche Gerichtsbarkeit übten. Die Fülle der Staatsgewalt war zersplittert, die Splitter aber oft ohnmächtig im Dienste persönlicher Interessen**); so mußte es dahin kommen, daß man, je nachdem das Königthum oder die Vasallen sich mächtiger fühlten, ihre gegenseitigen Vorrechte vermittelte und neben ständischen Freiheiten auch die noch übrig gebliebenen fürstlichen Regalrechte anerkannte.

Lehrreich ist in dieser Beziehung die freilich erst später für rechtsverbindlich angesehne *Majestas Carolina* Karl des IV. vom Jahre 1355***) und die vor und nach ihr in verschiedenen Theilen des deutschen Reichs und außerhalb desselben entstehenden landesfürstlichen Ordnungen, gewohnheitsrechtlichen und ständischen Landesgesetze, größere Gebietsrechte, Lehn- und Dienstrechte und dergl. m. †).

werke, so zur Utrechter Union Muller Geschiedenis der regeering in de nader geunierde provincien tot aan de komst van Leicester. Leyden 1867.

*) Zu erwähnen nebst andern: Giesebrecht Gesch. deutscher Kaiserzeit; Büdinger Untersuchungen zur mittlern Geschichte. Leipzig 1871. Dazu Specialwerke, wie: Flathe Gesch. des Curstaates und Königreichs Sachsen. III. Bd. Gotha 1873, nebst Weber Archiv für sächs. Geschichte. XI. Bd. 1872 u. dgl. mehr.

***) Die künftigen kurfürstlichen Stimmen bei Königswahlen u. a. m.

****) S. Franz Belcol in den Schriften des deutsch-historischen Vereins (von Grohmann); dann: Jos. Winter (dasselbst): Ferdinand'sche Landesordnung; Schlesinger Gesch. Böhmens. Leipzig 1869.

†) S. rechtsgeschichtliche Werke, so Daten auch in meiner deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Wien 1808 S. 21 und 28—31; andrerseits in meiner „siebenbürgischen Rechtsgeschichte“. 2. Aufl. 1867. S. 81—120,

Buchkunde. Aus Vielem mag hier Weniges seinen Platz finden: Osenbrüggen Strafrecht in Kaiser Ludwig's Landfriedens-Rechtsbuche v. J. 1346 (in der Münchener krit. Vierteljahrsschrift 1866. VIII. Bd. S. 165); Kofinger Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwig's oberbairischen Landrechten. München 1868; Lerchenfeld altbair. Freiheitsbriefe 1855; nach andrer Richtung hervorzuheben: Wiarda Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstinger. Berlin 1805; Wiarda Willküren der Brokmänner 1820; Richthoffen Friesische Rechtsquellen. 1820; Michelsen Altditmarsische Rechtsquellen. Altona 1842; Rapp über tirolisches Statutenwesen (Beiträge zur Gesch. 1827. III. Bb.). Vergl. Egger Gesch. Tyrols. Innsbruck 1872. Ueber die culmische Handfeste 1232, 1251, siehe die 1832 erschienenen Monografien von Leman, Kretschmer, Praetorius (Lohde) u. dgl. In Oestreich hervorzuheben: Hasenöhrl Oestr. Landesrecht im 13. u. 14. Jahrhundert. Wien 1867; Luschin Entstehungszeit des östr. Landrechts (1298). Wien 1872 u. dgl. m.

Verschiednes über Landstände; doch meist der spätern Periode angehörig, beispielsweise so: Böhlau Mecklenburgisches Landrecht. Weimar 1871; Hegel Gesch. der mecklenburg. Landstände bis 1555. Rostock 1856 u. a. m.*)

Viel mehr zusammenfassend konnte sich in Spanien die Rechtsgeschichte entwickeln. Mit dem Gesetzbuche der sieben Theile war der Boden staatlicher Gesetzgebung gefunden, welchen besonders die Verordnungen von Alcalá 1348, die leyes de Toro vom 7. März 1505 und endlich die nueva recopilacion von Philipp II. aus dem Jahre 1567 behaupteten. Neben den ordenanzas reales jener Zeiten kamen aber auch Sammlungen vor über einzelne Landesrechte, so schon das altcastilische Recht fuero vieijo de Castilla 1250 und ähnliches mehr; doch gehört die spätre Entwicklung bereits in die Periode der vollzogenen Reception des Römischen Rechts, welche hier viel früher eingetreten war, als in andern Ländern. —

Dasselbe gilt von Portugal und Italien, wo die verschiednen ständischen Landrechte nicht so wie in Deutschland eine eigne Rechtsgeschichte für sich bilden, sondern erstre bald in der des Staates aufgehen,

*) S. Mayer Allgemeine Gesch. des Faustrechts in Deutschlands. Berlin 1799. Wackernagel Bischof- und Dienstmannenrecht von Basel. 1852; Fürth Ministerialen. 1836; bei Stobbe Nähres, so bedeutamer daselbst: Daten über das Landrecht der Grafschaft zum Hornheimer Berge vom J. 1303, das sogen. Rheingauer Landrecht, das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg, das Landrecht der Willwärder Landschaft in Holstein aus dem 13. Jahrhundert u. dgl. m.

die italischen aber sich meist den verschiedenen republikanischen Stadtrechten anschließen, oder in aristocratischen Herzogthümern eine neue Belebung erfahren.

Aus der Buchfunde zu bemerken: Zagasta cronica della citta di Verona (ampliata e suppliata da Giamb. Biancolini). 3 vols. Verona 1745—1749; Morbio storie dei municipi Ital. 6 vols. Milano 1846. Leges et statuta ducatus Mediolanensis comment. illustr. a Carpano fol. Med. 1616; Verri storia di Milano. 2 vols. Milano 1835; Constituta, leges et usus Pisanae civitatis (aus dem 13. Jahrhundert) edita a Franc. Bonaino. Firenze 1870; Romanin storia di Venezia; Berlan degli statuti Italiani; Nardi Istoria di Firenze u. a. m. (Spezialgeschichtswerke von Hegel, Bethmann-Hollweg u. A.); (sowie Schlußnote Seite 112.)

Scandinavischer und slavischer Rechtsentwicklung wurde bereits gedacht; besonders mag hier noch erwähnt sein, daß der Zakony des Iwan Wassiljewitsch III. vom J. 1497, später von Wassiljewitsch IV. 1550 revidirt und vermehrt, den Namen Sudebnik erhielt. — Polnisches Statut von Wislica (1347—1368), Statut von Warta 1420 bis 1423 u. a. — In den Ostseeländern Ritter- und Städterecht deutschen Charakters*).

In Frankreich schlossen sich an den bereits erwähnten: „le grant coutumier de France“ (Ausgabe von Laboulaye und Dareste 1868) und an die königliche Gesetzgebung verschiedene Sammelwerke an, welche sich theils als officiële Redactionen der coutumes, theils als solche der ordonances ankündigten; hie und da zugleich getragen durch die Darstellung sowohl des gerichtlichen Verfahrens, welches am ehesten staatlich geregelt wurde, wie nicht minder durch Aufzeichnungen, welche sich auf besondere Rechtsverhältnisse einzelner baillages, seigneuries, und villes bezogen**), — wobei sich jedoch bald das Bestreben kund gab, die erwähnten Rechtsquellen dem Römischen Rechte immer mehr anzu-
bequemen oder zu homologiren.

*) S. erwähnte Geschichtswerke von Kurd Schläzer, Barthold, Falke, Hirsch, ferner Bunge, Mabai Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands. Dorpat 1842; Bunge Quellen des Revaler Stadtrechts. 1842—1846.

S. weiter Daten in mehrerwähnten ungarischem Werke von G. Wenzel Egyetemes európai jogtörténet. 3. Aufl. Seite 470 und weiterhin.

**) Vergl. Lippelskirch Alte Parlamente Frankreichs; Béchard Droit municipal dans le 16 et 17 siècles.

Carl VII. hatte 1453 eine Ordonance erlassen, wornach die usages et coutumes sollten durch Männer jeden Standes aufgezeichnet werden; doch kamen zunächst so nur die Gewohnheitsrechte von Burgund zu Stande 1459 *).

Auch in England war die Rechtsentwicklung auf Grund der bereits erwähnten Aufzeichnungen fortgeschritten **). An die früher angegebenen Rechtsbücher und an die „mirour aux justices“ genannte Privatarbeit von Andreas Horne (1307—1327) schlossen sich hauptsächlich zwei Werke von großer Bedeutung an, das eine von John Fortescue (sprich Färtiskju), etwa 1471 verfaßt „de laudibus legum Angliae“ ***); das andre von Thomas Littleton (sprich Littl'm) verfaßt in der Zeit König Eduard des VI. (1461—1483), welches den Landbesitz „tenures“ (sprich tennjuhr, die Besitzrechte) in französischer Sprache behandelt †); englische Uebersetzung von Edw. Coke (spr. Kof); — beides Werke, welche noch heutzutage in England hochgeschätzt werden.

§. 26. Stadtrechte.

In Italien sind die Stadtrechte von der größten Bedeutung gewesen — (Statuten von Pistoja 1107, 1161, von Genua 1143, von Pisa, Ferrara 1208, von Modena 1213, von Mailand 1216, Verona

*) S. Chassenaeus Consuetudines ducatus Burgundiae fereque totius Galliae. fol. sumptibus Sam. Crispini. 1647.

***) Die Statutes und dergleichen Rechtsquellen mehr wurden gesammelt (Statuta vetera et nova); ferner amtlich redigirte Statute rolls herausgegeben. Als Verordnungen kamen ordinances vor, Gesetze zeitweiligen Charakters. Unter Eduard III. eine Sammlung der writs (brevia de cursu), nachher benannt Old Natura Brevium. Amtliche Reports schließen ab mit Heinrich dem VIII.

****) Sehr geschätzte Ausgabe die folio 1737; neue von Amos 1825. Vergl. Foss the Judges of England. 9 Bde. bis 1864 (IV. S. 215 u. 308), dann Gundermann in Bluntschli-Brater Staatswörterbuch über Fortescue.

†) Älteste Ausgabe 1481; altfranzösischer Text mit englischer Uebersetzung herausgegeben von Tomlins (sprich Tammlins). Vergl. Foss (sprich Fass) Judges. IV. Bb. S. 436; dazu Finlason (sprich Finlesn) the history of law of tenures of Land in England and Ireland. London 1870. Vergl. in Mohl Gesch. u. Literatur der Staatswissenschaften die englischen Rechtsquellen.

1228 u. a. m.)^{*)}; — ähnlicher Weise, doch minder einflussreich in andern Ländern, zumal in Frankreich und in dem städtereichen Deutschland, wo einzelne Stadtrepubliken auch bis zur vollen Landeshoheit das eigne Stadtrecht ausbilden.

Die französischen Stadtrechte haben so wie die Landrechte einen verschiednen Charakter, je nachdem sie die nördlichen (flandrischen) Niederlande, — die Länder der ehemals germanischen Gewohnheitsrechte (pays coutumiers)^{**} — oder die terres d'empire — oder jene südlichen mehr römisch-rechtlichen Länder des droit écrit betreffen, wobei noch insbesondre im Westen die Bretagne und Normandie, im Osten aber die Freigrafschaft (Herzogthum, Königthum) Burgund ihr besondres Gepräge hatten.

Am meisten treten hervor: Namur, Hennegau, Luxemburg, Cambrai, Metz (Messine), Toul, Verdun, Nancy, Spinal, Marsal, Lille, Rheims u. a. m., welche Privilegien erlangt, Statutarrechte ausgeübt haben^{***}).

^{*)} Siehe hier S. Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städtefreiheit 1846; Hegel Gesch. der Städteverfassung in Italien. Leipzig 1847.

Vergl. Werke, wie: Leges et statuta ducatus Mediolanensis comment. . . illustr. . . a Carpano fol. Madrid 1616 u. a. Heusler Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.

^{**}) S. Klippel étude sur l'origine et les caractères de la révolution communale dans les cités-episcopales romanes de l'empire germanique. Strassbourg 1868 (germanische Rechtsbildung besonders in Toul, Verdun, Cambrai, Besançon, Genf, Lausanne, Metz).

^{***}) Aus der Buchkunde bemerkenswerther: Vitet histoire des anciennes villes de France. Dieppe 2 vols. Paris 1833; Roisin franchises, lois et coutumes de la ville de Lille (im 13. und 14. Jahrhundert) par Brun Lavaine Lille 1842; Klippel Les paraiges Messins. histoire sur la republique Messine du treizième au seizième siecle. Metz et Paris 1863. (Metz früher Divodurum, Mettis geheissen, von Attila 452 zerstört; dann fränkisch-deutscher Graf, neben romanischem Bischof, mit Advocaten oder voués als Vögte; die Bevölkerung freie und unfreie, dann hospites (hotes). Schöffenverfassung mit Cooptation der Mitglieder, maitre échevin als scabinus major wird Vorsteher). — Anzuführen: Archives legislatives de la ville de Reims (Coutumes, Statuts, Regesta betreffend Reich und Stadt) par Varin Paris 1839—1840. Vergl. Clos Leon recherches sur le régime municipal dans le midi de la France au moyen âge. Paris 1854; Dansin histoire du gouvernement de la France pendant le règne de Charles VII. Paris 1858; Barginet histoire du gouvernement féodal. Paris 1825 u. a. m.

Sehr reichhaltig und mannichfach verschieden sind diese Rechtsquellen in den deutschen, schweizerischen und holländischen Landestheilen. Im Allgemeinen kann man aber Gruppen von Mutter- und Tochter-Städten unterscheiden und zwar: I. in Norddeutschland 1) die halleisch-magdeburgische Städtefamilie*), 2) die lübische und 3) die friesische Städtefamilie. II. in Süddeutschland: 1) die rheinische und westfälische, 2) die schwäbische (besonders Augsburger, Ulmer und Straßburger Städtefamilie), dann 3) die fränkische Städtefamilie**), sowie in Mittel- und Ost-Deutschland die thüringischen Stadtrechte, die böhmisch-mährisch-österreichischen und Ausläufer bis nach Ungarn, welche jedoch häufig den Charakter von Tochterstädten haben und sich nicht selten auf das Magdeburger Recht stützten***).

*) Aus Vielem nur Weniges zu bemerken, so: Laband Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869; Böhlau Blume von Magdeburg. 1868; Lambert Entwicklung der Städteverfassung. Halle 1865; (die erwähnten Werke von Gaupp, Gengler, neue Ausgabe 1866; Heusler, Maurer, Homeyer u. A.). Ennen Quellen zur Gesch. der Stadt Köln. 4 Bde. Köln 1870; Donandt Gesch. des bremischen Stadtrechts. Bremen 1830; Dunze Gesch. der fr. Stadt Bremen. 1845—1848; Lucht das Kieler Stadtbuch von dem J. 1264—1289. Kiel 1842; Statuta und Stadtrecht der kaiserl. fr. Reichsstadt Lübeck. Lübeck 1860 u. a. Loesch Nachner Rechtsdenkmäler aus dem 13. und 15. Jahrhundert. Bonn 1871—1872; Köslor altprager Stadtrecht. Prag 1845 u. a. Fabricius das älteste strafrechtliche Stadtbuch 1276—1310. Berlin 1869—1872 u. f. w.

**) Hervorzuheben: Meyer Chr. Stadtbuch von Augsburg (besonders vom J. 1276). Augsburg 1872; Jäger Ulm's Verfassung. Stuttgart 1831; Gaupp über deutsche Städtegründung (Cöln und Freiburg). Jena 1824; dazu Leu Eidgenössisches Stadt- und Landrecht. Zürich 1727 bis 1730; Schnell Rechtsquellen von Basel. Basel 1856—1865; Heusler Verfassungs-geschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860; sowie Heusler Ursprung der deutschen Städteverfassung. 1872; Wattenmühl von Diesbach Gesch. der Stadt und Landschaft Bern. Schaffhausen 1867 (mit Handfesten von 1273—1274) u. a.

***) Nebst andern auch hier zu erwähnen: Kurd Schölzer Gesch. der Hanse und des deutschen Ritterordens. 1851; Barthold, J. Falke Gesch. der Hanse. Berlin 1863 (vergl. Vorträge von Arnold Schaefer über die Hanse. Bonn 1869) u. dgl. mehr; ferner einflußreich: Bischof schwäbischer Städtebund (1376—1389). Göttingen 1861; Osan Gesch. des schwäbischen Bundes (1487—1493). Gießen 1861; Klüpfel Kurfürst Berthold von Mainz und der schwäb. Bund. Berlin 1863; Bode Gesch.

Oft war zugleich die Mutterstadt der frei gewählte Oberhof (die Appellations-Instanz), dessen Rechtspflege (Privilegien, autonome Satzungen, Weisthümer, Urtheilssprüche, Rechtsmittheilungen) die Nachahmung in den Tochterstädten gefunden haben.

Es war nelmlich Sitte und Rechtsgeflogenheit, daß in jenen Ortsgemeinden, welche sich über die Landbdörfer erhoben hatten — sei es als Sitz eines Bisthums, einer Immunität, einer Pfalz, einer Festung oder eines Handelsplatzes — Burgen angelegt, Ringmauern erbaut wurden und daß ihre Bevölkerung vorzugsweise Handel und Gewerbe betrieb. Die entstehenden Genossenschaften (Gilden, Zechen, fraternitates*), sowie die bessern Ursprungs sich haltenden Geschlechter, ritterliche Pfalzbürger, Patricier, behaupten ihr altvölkstümliches Waffen- und Vorrrecht und mehr oder minder als allein schöffenbare Leute auch die (ebenfalls altvölkstümliche) Theilnahme am Gerichtstage des eingesetzten bischöflichen oder königlichen Vogtes.

In Burgfrieden werden sie, gegenseitig sich das Recht verbürgend, Bürger von Städten**). — Ihr besondres Weichbild (Ortsrecht) entsteht namentlich durch eigne Markt- und Zollbefugnisse, durch Bildung von Collegien, Rathskörpern, von Schöffenstühlen, durch Erobrung von Vogteigerechtigamen, eigne Gerichtsbarkeit, Wahl der Vorsteher, durch Abgabenbezüge oder Befreiungen von öffentlichen Verpflichtungen, durch allmählig erworbne, anfänglich meist patricisch-aristocratische Selbstregierung und Autonomie, wozu sie Handfesten, Freibriefe erlangen, Rären, Satzungen, Statuten beschließen, Schöffensprüche sammeln u. s. w., andre Städte mit solchen Rechtsquellen bewidmen, endlich durch neue Abfassungen, (hernach Reformationen) diese Stadtrechte weiter ausbilden und dieserart eigne Gesetzbücher einführen***).

des Bundes der Sachsenstädte. Göttingen 1861 u. a. m. Vergl. Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (besonders Worms). 2 Bde. Gotha 1872; Tomaschek der Oberhof in Iglau und seine Schöffensprüche. (XIII.—XVI. Jahrhundert). Innsbruck 1868. (Siehe Schlußnote S. 113).

*) Vergl. außer Gierke, noch Wilda das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831.

***) Vergl. Arnold Verfassungsgesch. der Freistädte (besonders von Worms), Hamburg. Gotha 1854; Arnold zur Gesch. des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861.

****) Zu bereits erwähnten Werken hier noch anzuschließen: Bischoff Destr. Stadtrechte und Privilegien. Wien 1857; Stumpf zur Kritik der deutschen Städteprivilegien im XII. Jahrhundert (besonders von Worms

1156). Wien 1860; Tomaschek Oberhof Iglau. Innsbruck 1868 u. a. m. Schuster Wiener Stadtrechtbuch und Reichsbildbuch. Wien 1873 und Gengler über Wiener Stadtrecht im Nürnberger Anzeiger deutscher Vorzeit, 6. Juni 1873. Zu alledem hier erwähnenswerth; Chroniken der deutschen Städte. X. Band (bayrische Akademieschriften) Leipzig 1873; Basler Chroniken von Bischer u. Stern. Leipzig 1873 u. a. so bezüglich: Italiens Codex diplom. Cavensis von Morcaldi, Schiano und Stephani I. Napoli 1873 u. f., dann Blumenthal Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Genua im 12. Jahrhundert. Göttingen 1873; dazu die Werke von Lombroso u. s. w.; für Polen (Kadlubek u. andre Quellen): Bielowski Monumenta Poloniae historica. Lemberg 1873 u. a.; für slavische Rechtsgeschichte besonders bedeutsam die Werke von Bogisic; mehrere in den „Rad“ (Denkschriften) der südslavischen Akademie; dazu die Consuetudini del paese di Croazia di Zara fino a Novi descritti nel 1531 u. s. w.

Vierte Periode.

Die Reformation. Die Reception des römischen Rechts. Absolute Königsgewalt.

§. 27. Zur geschichtlichen Einleitung.

Kirchenstreit und selbstherrliche Politik eröffnen das neue Zeitalter der meisten mitteleuropäischen Staaten, zumal in Deutschland. Karl V. (der Spanier) Kaiser 1519—1556. Sein Gegner Franz I. von Frankreich*).

Die Wahlcapitulation vom J. 1519 wird ein sehr wichtiges Reichsgesetz in Deutschland**); während sie den Kaiser beschränkt, erlangen die Churfürsten und andre Landesherren eine immer mehr selbständige Regierung, die nachher zur staatlichen Souveränität heranreift und 1648 mit dem Zugeständnisse des eignen Gesandtschaftsrechtes, dann der eignen Besteuerung im Lande, auch staatsrechtlich anerkannt wtrd. (1654, 1670 u. 1671).

Ferdinand (Carl des V. Bruder) 1521 in den österreichischen Landen Herzog, 1526 ungarischer König, 1556—1558 deutscher König und römischer Kaiser (bis 1564).

Heinrich VIII. von England regiert als Despot 1509—1547.

Sultan Soliman II. (1520—1566) hervorragend in Kriegserfolgen***).

Während der Regierung jener beiden Brüder aus habsburgischem Hause in Deutschland die Erneuerung der Kirche durch Luther. †)

*) Bedeutame Schlacht von Pavia 24. Febr. 1525. Friede 1526 und 1529. — Herzoge Gonzaga in Mantua; Alexander Medici in Florenz; — Malta an die Johanniter. — Parma und Piacenza päpstlich.

***) S. meine „deutsche Rechtsgesch.“ (2. Aufl. 1868). S. 68.

***) Solimans Eroberung von Rhodus 1522; Türken vor Wien 1529. (Bund Franzen's von Frankreich mit Soliman 1535 und Einverständniß mit Pabst Clemens VII.).

†) Zunächst in Sachsen. — Dort seit der Theilung von 1485 die Ernestinische Kurlinie und die Albertinische; dieser letzteren angehörig: Moriz v. Sachsen 1541—1553; belehnt mit dem Kurlande 1547. Vergl.

Der reformatorische Kernsatz, daß alle Christen wahrhaft geistlichen Standes seien, bricht einerseits die Herrschermacht römischer Kirchenhierarchie und gewährt andererseits dem wissenschaftlichen und religiösen Freiheitsdrange den Boden zur Erkenntniß und Erforschung der Wahrheit. Es wurde so den Menschen gestattet, gebildeter zu werden, nach Wissenschaft zu streben und durch die Reformation die Gewissen gezwungen, echte Sittlichkeit anzuerkennen, nach moralischer Besserung zu trachten, während bis dahin blinder Autoritätsglaube und äufre Frömmigkeit, Reliquienhandel und Freikauf von der Sünde durch Ablass und Formelwesen vorherrschten, Gewissenszwang ausgeübt wurde. (Luther's Bibelübersetzung 1521—1534 von Einfluß auf Sprache und Literatur)*). Spätre orthodoxe Intoleranz. —

Ulrich Zwingli in der Schweiz. — Calvin und die Reformatoren von Kirche und Schule**).

Ein ähnlicher Freiheitsdrang auf dem Gebiete weltlicher Herrschaften ist nicht von gleichem Erfolge begleitet***). So scheitert das Unternehmen der Ritterschaft unter Franz von Sickingen und Ulrich von Hutten†), ein mächtiges Kaiserreich an die Spitze des Abels und freier Bürgergemeinden zu stellen, um so die verderbliche Vielherrschaft der großen Fürsten zu brechen ††).

Maurenbrecher in Sybel's Zeitschrift XX. 271 und Böttiger Gesch. des Kurstaates und Königreichs Sachsen. 2. Aufl. von Flath. Gotha 1870. III. Bd. 1873.

*) Siehe bibliografische Daten in meinem „Protestant. Kirchenrecht“ Seite 33 u. 131, Note 2.

***) S. Ranke Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation (seit 1839 mehrere Aufl.); die bekannten Werke von Merle d'Aubigné, Rossmann u. A.

***) Während in Deutschland fruchtloses Ringen — anderwärts Neugestaltungen. Genf reißt sich los von Savoyen; Bern erobert das Waadtland 1536. — Friede zu Cresspy 1544. Bourgogne französisch; Neapel erhält Hoheit über Flandern und Artois bleibt dem K. Karl. Mailand seit 1545 an Philipp II.

†) S. David Strauß „Ulrich Hutten“ und Geschichtswerke.

††) Stern über die 12 Artikel der Bauern; Leipzig 1868 (Verfasser Balthasar Hubmaier oder Christ. Schapler?). — Knaake Jahrbücher des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1872 u. viele a., so auch für später: Schmidt Gesch. der kathol. Kirche Deutschlands von Mitte des 18. Jahrhunderts. München 1872.

Im Bauernstande Gährungen. Der deutsche Bauernkrieg 1525); (der ungarische 1514).

Unseliger Zwiespalt evangelischer Lehren; gemeines Interesse persönlichen Vortheils, welches manche evangelische Fürsten an den Tag legten. Fortbauern der Grund weitrer Reformation und der Bekämpfung des Confessionalismus. — Albrecht, Erbherzog in Preußen, vollführt 1525 die erste Säkularisation von großer Bedeutung.

In dieser Zeit verlorne Schlacht von Mohács 1526*).

Augsburger Confession 1530. Tridentiner Concil 1545, 1551, 1562—1564 von unzulänglicher Hilfe**).

Zu dem tiefen Weh landesherrlicher Zersplitterungen, Stammesabneigungen und Mangel des Gemeingefühls für ein großes Vaterland nun auch die weithin erschütternde Kluft dreier Confessionen; in blindem Glaubenseifer zu gegenseitigem Haß, zur Verfolgung von der Geistlichkeit aufgestachelt, wenig der christlichen Liebe, der Gottheit im Geiste und in der Wahrheit gedenkend.

Protestanten 1529. Schmalkaldischer Krieg. Türken an der Grenze. Die beiden Religionsfrieden 1552—1555***).

Deutscher Zwiespalt günstig für Frankreich; dessen König Heinrich II. Metz, Toul, Verdun besetzt und ihm das löstige Eroberte 1566 verbleibt.

In England Gestaltung der bischöflich-anglikanischen Kirche 1547—1553; aber schon 1553—1558 Maria die Blutige.

In Schweden Gustav Wasa 1523—1560. (Neues Kirchen- und Abelswesen)†). — Vereinigung Norwegens und Dänemark 1532. — Polen zerrüttet als Wahlreich; Preußen davon ein Lehnshertzogthum. (Albrecht 1525—1568). Livland selbständig unter dem Heermeister Walter von Plattenberg 1521.

*) S. ungar. Geschichtswerke; in meiner siebenb. Rechtsgeschichte. 2. Aufl. I. Bd. Daten S. 103.

***) S. Bungeners Gesch. des Tridentiner Concils. Reimann in Sybels Zeitschrift XV. 1873; vergl. Hefele Conciliengeschichte. 2. Aufl. 1874; Sarpi Istoria del consilio di Trento. fasc. XV. 1873 u. a.

****) S. m. deutsche Rechtsgesch. S. 70 und vergl. mein „Protestant. Kirchenrecht. Hermannstadt 1871.

†) Vergl. dazu Sylvander Kalmar stotts och stats politiska historia (1561—1604) 3 afdelningen. Kalmar 1872 und Specialgeschichtswerke, wie über schwedische Kriegsgeschichte u. a. m.; Munch Samlede Afhandlinger (herausgegeben von Storm) Christiania 1872; ferner: Allen De tre nordiske Rigers historie 1497—1536. femte bind. Kjøb enhavn 1873.

Unruhen in Deutschland.

Im Jahre 1555 hatte der Augsburger Reichstag die kirchlichen Angelegenheiten geregelt. (Der „geistliche Vorbehalt“).

Mit Maximilian II. (König 1562, regierte 1564—1576)*, ein Zeitalter der Duldung und Ausbreitung der Kirchenreformation.**). Der Jesuitenorden; die Gegen-Reformation. Druck von Oben; Gewalt-herrschaft im Dienste der Clericalen; doch die Niederlande und England endlich glücklich im Kampfe gegen den spanischen Philipp II. — Elisabeth von England 1558—1603 kraftweckenden Geistes. Beginn englischer Seemacht. Colonial-Politik. —

Der Index prohibitorum librorum päpstliche Erfindung seit 1540.

— Pariser Bluthochzeit 24. Aug. 1572 („Te Deum“ in Rom).

Der abergläubische Kaiser Rudolf II. 1576; dessen Bruder Matthias 1612. Die Jesuitenzöglinge Ferdinand von Steiermark und Maximilian von Baiern Glaubenskrieger für Rom***), welches den geistigen Aufschwung der bekämpften Länder zerrüttet und ihren Wohlstand schädigt. (Evangelische Union 1608; katholische Liga 1609.)

In solchen luftschwebenden hohlen Streitigkeiten über theologische Märchen ist das Reich in Deutschland bis zur Ohnmacht geköhmt; kaum werden der Verlust von Livland 1561 an die polnische Oberlehnshoheit, die Utrechter Union 1579 als wichtige Angelegenheit von großer staatlicher Bedeutung erklärt, viel weniger gehindert. Die Kaiser oft schwach und nicht selten in den Händen ihrer zum Theile von Jesuiten und Reichtvätern geleiteten oder zuweilen auch sonst schwachköpfigen Umgebung.

Portugal nach 1580 spanisch. Die Armada 1588 ohne Erfolg. In Polen Sigismund II. August 1548—1572; dann Heinrich von Anjou und hierauf Stephan Bathory 1575—1586. Sigismund Wasa 1587—1632.

(Esthland wird 1561 schwedisch, Litthauen 1569 polnisch; Gotthard

*) S. Reimann in Sybel's Zeitschrift XV. und Maurenbrecher daselbst VII. 351.

**) Zu obigen Daten sind besonders namhaft zu machen: Raumer Gesch. von Carl V. bis zum westfälischen Frieden in Desselben historischem Taschenbuch 1831—1832; daselbst Scherer über Metz, Loul; Maurenbrecher Carl V. und die deutschen Protestanten, 1865 u. a. m.; dann Gindely Rudolf II. (1600—1612). 1863; Koch Gesch. des deutschen Reichs unter Ferdinand III. Wien 1865, sowie auch Buchholz Ferdinand I. und Hurter Ferdinand II. vom katholischen (ultramontanen) Standpunkte.

Kettler nach Abtretung Livlands an Polen 1561, erster Erbherzog von Curland und Semgallen).

Iwan IV. Wasiljewitsch 1533—1584; Kasan wird 1552, Astrachan 1554 und Sibirien 1581 dem russischen Reiche einverleibt.

Einführung der Leibeigenschaft seit 1597. — Thronprätendenten. — Wahl des Michael Feodorowitsch Romanow 1613.

Russische Verluste an Schweden und Polen. Staatshandel im Norden von Europa.

In Deutschland jesuitische Gegenreformation. — (Rudolf's Majestätsbrief für Böhmen 1609).

So kommt es, von politischen Motiven weiter getragen, zum dreißigjährigen Kriege in Deutschland (1618—1648)*)

Ferdinand II. seit 1617 Kaiser; Ferdinand III. 1637—1658 entfremden sich durch Glaubenseifer die deutschen Gemüther. — (Gustav Adolf von Schweden)**).

In Frankreich dagegen nationalen Sinnes Heinrich IV., ermordet 1610; (Minister Sully); Ludwig XIII. (Minister Richelieu); Ludwig XIV. 1643, seit 1655 als selbstherrlicher Autocrat Begründer französischen Glanzes und großer Machtansprüche voll***). —

In England Jacob I. Stuart 1603—1625 und Carl I. 1625 bis 1649. Englische Revolution. Oliver Cromwell (sprich: Krammwell). Rang's Parlament 1640—1653. Navigationsacte. Cromwell stirbt 1658 †). — Carl II.

Westfälischer Friedensschluß mit Reichszerrückelungen, Amnestieen, Zusicherungen — (Normaljahr 1624 für confessionelle Bestim-

*) Der böhmisch-pfälzische Eroberungskrieg; der spanisch-niederländische, der norddeutsch-dänische bis 1630, der schwedisch-deutsche bis 1635, der französisch-schwedische und der dänisch-schwedische Krieg. Verschiedne Geschichtswerke; dazu Benedey über Tilly und Gustav Adolf nach Onno Klopp in Sybel's Zeitschrift VII. 381 und daselbst VII. 455. Barthold Gesch. des großen deutschen Kriegs. 1842; Archenholz Gesch. des 30jährigen Kriegs. 8. Aufl. 1864 u. a.

**) Droysen Gustav Adolf. Leipzig 1871. — Ueber Jesuitenorden vergl. Joh. Huber Berlin 1873 u. a.

***) Vergl. Philippson Heinrich IV. und Philipp III. Begründer des französischen Uebergewichts in Europa (1598—1610). Berlin 1870; Bonnemère La France sous Louis XIV.

†) S. Merle d'Aubigné Der Protector (übersetzt von Papst, dann übers. von Merschmann); Straeter Oliver Cromwell. Leipzig 1871; vergl. englische Geschichtswerke von Carlyle, von Ranke, und Reinh. Pauli in Sybel's Zeitschrift VIII. Bd.

mungen) — Regelung der Religionsbeschwerden und der politischen mit Auerkennung der Schweiz und der Niederlande als unabhängiger Staaten.*)

Reichsabschied (jüngster) zu Augsburg 1654. —

Kaiser Leopold seit 1658.

Carl Gustav's nordischer Krieg 1655—1660. Dänemark erlangt selbständige Souveränität. Ludwig XIV. schweigt im Principat Frankreichs über Europa. Selbstherrscher von blendender Hoferscheinung. (Mazarin, Colbert, Turenne, Condé, Vauban, Louvois, Catinat). Eroberungskriege — Aufhebung des Edicts von Nantes 1685**).

Schon in den letzten Jahren des „großen Königs“ Niedergang der französischen Obermacht; finanzieller Staatsverfall, Vorboten der Revolution. — In England mit Georg I. (1714—1727) das Haus Hannover; Spanien durch Ulerus und Hof innerer Schwäche verfunken; in Schweden Carl XII. 1697—1718 Held von eisernem Eigensinn, ohne staatskluge Regierung. Peter der Große in Rußland gründet Petersburg 1703. Reformator des Reichs Stanislaus Leszcynski in Polen, gewählt 1704.

Kaiser Leopold I. (1658—1705) selbstherrlicher Monarch; Türkenbesieger durch Montecuculi, andre Feldherren, hernach Eugen von Savoyen (Eugenio von Savoy)***). Soldatenwesen, Priestermacht im Steigen; Bürgerthum ohne Selbstgefühl, Bauernstand verdorben. — Absolutismus nöthig, um die Trümmer des Mittelalters nach und nach aufzuräumen, die neue Zeit vorzubereiten. Die Staatsschulden im Wachsen. Oestreichische Absonderung; französische Ländergier (Reunionskammern),

Siebenbürgen an Ungarn des Hauses Oestreich 1691. 1699.

Innre Verwaltung und Kirchenwesen wird immer mehr geordnet †).

Spanischer Erbfolgekrieg ††). (Oestreich bekümmet 1714—1715 die spanischen Niederlande. Neapel, Sardinien, Mailand und Mantua).

*) S. Hanser Deutschland nach dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1866; u. a. (siehe m. deutsche Rechtsgeschichte. S. 71—73).

**) Holst Ludwig XIV. und die Hugenotten in Sybel's histor. Zeitschrift. XV. S. 277. Siehe Eugenheim's Aufsätze und biografische Skizzen zur franzöf. Geschichte. Berlin 1872.

***) Arneht, „Eugen von Savoyen.“

†) Hier mitzuerwähnen Werke, wie: Meermann G. novus thesaurus juris civilis et canonici continens varia et varissima optimorum interpretum inprimis Hispanorum et Gallorum. 7 tomi in 4 vols. fol. Hagae 1751—1753; Espen van Jus ecclesiasticum univers. hod. discipl. praesertim Belgii, Galliae, Germaniae, Colon. 1729—32 u. a.

††) S. besonders Norden's Gesch. Europa's im 18. Jahrhundert. Düsseldorf 1870. — Bezüglich Rußlands Clard's Sulfurstudien: Pierson u. a., so Hermann Rußland unter Peter dem Gr.

Brandenburg löste das Herzogthum Preussen 1657, 1660 vom polnischen Lehnsverbande; der Churfürst Friedrich Wilhelm staatsklug und tapfer, bald Feind, bald Bundesgenosse des erobrerungslüchtigen Frankreich.

Preussischer Staat, von Jesuiten nicht irregeleitet und meist sparsam und gerecht verwaltet, in wachsender Entstehung. Der große Kurfürst; der Brandenburger Friedrich III. (Hohenzollern) den 18. Jan. 1701 König von Preußen als Friedrich Wilhelm I.*).

Churfürst Friedrich August von Sachsen polnischer König 1697 (bis 1704. 1706).

Kaiser Josef I. seit 1690 römischer König, dann Kaiser (1705 bis 1711), besserer Zeiten würdig.

In England unter Georg I. Robert Walpole Minister. In Polen, sowie anderwärts, Jesuiten-Umtriebe schwachvoller Brutalität und Hinterlist. Katharina I. in Rußland 1725—1727. — Allgemeines Drängen nach staatlicher Vollmacht. — Jämmerliche Reichszustände im zerstückelten Deutschland; auch Italien versunken; nur in Savoyen ein aufgeklärter Despotismus**).

Karl VI. (1711—1740) römischer Kaiser deutscher Nation, Herr von Neapel, Mailand, Sardinien, der Stati degli Presidi und der spanischen Niederlande, erweitert die österreichisch-ungarische Monarchie mit dem Banate — vorübergehend auch mit der kleinen Walachei (1714—1718), sucht die Gewährleistung des neuen Hausgesetzes der pragmatischen Sanction zu Gunsten seiner Tochter Maria Theresia***).

Oesterreichischer Erbfolgekrieg. Preußen in Ostfriesland 1744.

Siebenjähriger Krieg 1757—1763 †). —

*) Hiezu: Hahn Churfürst Friedrich I. von Brandenburg; Haefen Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Berlin 1869; Stilsfried u. Maerker Momenta Zollerana. Berlin 1852—1859; Cosel Geschichte des preuß. Staates und Volkes unter den Hohenzollern'schen Fürsten. 6 Bb. Leipzig 1872; Droysen Staat des großen Kurfürsten. Leipzig 1865—1866 u. a. Schmol-ler Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. in Sybel's Zeitschrift XV. 1873. Ranke Genesis des pr. Staates. Leipzig 1874.

**) Vergl. besonders für spätere Zeit: Bollati Monumenti legali de regno Sardo; Ricotti Storia della monarchia Piemontese.

***) Arneth's Geschichtswerke zu erwähnen.

†) Schaefer Gesch. des siebenjährigen Kriegs. Berlin 1870 u. f. Ranke Ursprung des siebenjährigen Kriegs. Leipzig 1871; Ranke deutsche Mächte und der Fürstenbund 1790—1790. Leipzig 1872; Beaulieu-Marcconay Hubertsburger Frieden. Leipzig 1871.

Kaiser Carl VII. und Franz I. (Gemahl der Maria Theresia) 1745—1765. Josef II., seit 1764 römischer König, 1765 Kaiser. Leopold II. 1790—1792. Kaiser Franz II. 1792—1806 (Niederlegung der deutschen Kaisertrone); dann östreichischer Kaiser bis 1835.

In Preußen Friedrich II. der Große 1740—1786. Der erste (aber absolutistische) Diener des Staates*). Die Aufklärungs-Periode. Zeitalter der Philantropie. (Aufhebung der Leibeigenschaft in vielen Staaten). Beginn der Gesetzes-Codificationen.

Stanislaus Poniatowski in Polen 1764. — Theilungen Polens**). — Gustav III. in Schweden als Hersteller der Ordnung. —

Mit der französischen Revolution von 1789 schließt das Zeitalter feudaler Ideen; neue suchen die Welt mit Grundsätzen constitutioneller Regierungsformen zu erretten***). — Der einseitige Liberalismus.

Buchkunde. Sehr viel Einzelnes von besondrer Bedeutung, so: Siebenkees Gesch. der venetianischen Staatsinquisition. Nürnberg 1791; zumal aber: Raumer Gesch. Europa's seit Ende des 15. Jahrhunderts. 8 Bände; Raumer Europa 1763—1783, in 3 Bden. u. s. w.; ferner: Schloffer Gesch. des 18. Jahrhunderts; dann Häußer Gesch. der franzöf. Revolution, herausgegeb. von Duden; Sybel Gesch. der Revolutionszeit. 2. Aufl.; Gervinus Gesch. des 19. Jahrhunderts u. a. Blanc histoire de la révolution française. Ranke Gesch. der Päbste in letzten vier Jahrhunderten. 6. Aufl. Leipzig 1873.

§. 28. Die Reception des Römischen Rechts. Reformation von Stadt- und Landrechten.

Durch die Universitäten gefördert, hatte das Römische Recht, bei der Unzulänglichkeit vieler einheimischer Quellen, mehr und mehr Anwendung gefunden; das nach staatlicher Vollgewalt strebende Kaiserthum, der nach Gleichheit vor dem Gesetze ringende Bürgerstand, Gelehrte und Staatsdiener waren beflissen, die Reception (Homo-

*) S. Geschichtsmerte, so von Carlyle Gesch. Friedrich II. (deutsch von Neuberg und Althaus). 6. Band. Berlin 1869; dazu Riedel Gesch. des preußischen Königshauses; Voigt Gesch. des brandenburg. preußischen Staates. 2. Aufl.; Eberly Gesch. des preuß. Staates (VI. Bb. 1806 bis 1815). Breslau 1872; Droysen Gesch. der preuß. Politik. 4 Bb. Leipzig 1870 u. fortgesetzt.

**) Waiy erste polnische Theilung in Sybel's histor. Zeitschrift III. u. VI. Bb.; Janssen Zur Genesis der ersten Theilung Polens; Schmitt Geschichte Polens 1733—1832 u. a. Simiński Leben von Thadd. Kosciuszko. — Beer Theilung Polens. 1873.

***) Häußer Deutsche Gesch. vom Tode Friedrich des Gr. bis zur Gründung des D. Bundes. 3. Aufl. 1863.

logierung) des fremden Rechts als einer geschriebenen Vernunftquelle (raison écrite) vorzubereiten*); indeß gab es dagegen auch Widerstand, war doch die Disciplin und Methode völlig ausgeartet**) (die Bartolisten); fremder Lateinsprache, unpassender Institute nicht zu gedenken, führte das römische Recht zu schriftlichem theuren Proceßgange, verdrängte die Volkstheilnahme am Gerichte, schien damaliger Städtefreiheit gefährlich, nationaler Rechtsentwicklung hinderlich, gab stets zu Controversen Anlaß und hatte allerlei verborgne Irrgänge, die man nicht zu überblicken vermochte. (Rabulistische Casuistik).

Seitdem aber die Buchdruckerkunst erfunden, die protestantisch-humane Wissenschaft auch dem Rechte sich zugewandt hatte und eine Vermittlung mit einheimischen Rechtsquellen angestrebt wurde, war die elegante Jurisprudenz***) dieser Zeit darauf bedacht, einen usus modernus pandectarum herzustellen, welcher nicht nur das Römische Recht quellenmäßiger und verständlicher darzustellen hatte, sondern es auch mit dem einheimischen verbinden und dasselbe dem Bedürfnisse des Lebens anschließen sollte, so daß hiedurch auch der Rechtswissenschaft (zumal der französischen und deutschen) eine neue Richtung der Forschung und Darstellung gegeben wurde†).

*) Vergl. Rod. Stinzing Gesch. der populären Literatur des röm. Kanon. Rechts in Deutschland am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1867; dazu: Schöffner das Römische Recht in Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert; Franklin Beiträge zur Reception des Röm. Rechts u. a.

**) Nach der alten Schule der Glossatoren hatten die Späteren sich oft sehr geistlos den Aussprüchen einzelner Lehrer angeschlossen, besonders dem Durantis († 1296), dem Bartolus († 1359), dem Baldus († 1400). Ueber die Eindringung des Röm. Rechts in Administration und die Gerichte, welche die Reception des Römischen Rechts theilweise schon frühe anticipirten, vergl. Ad. Stölzel die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien (besonders in Hessen). 2 Bde. Stuttgart 1872 und darüber Stinzing in Sybel's Zeitschrift.

***) Vergl. Stinzing: „Ulrich Zasius.“ Basel 1857; Stinzing „Hugo Donellus“ (Doneau) in Altdorf. Erlangen 1869; Donelli. Eysell. Doneau (1527—1591) sa vie et ses ouvrages. L'ecole de Bourges trad. du Latin par Simonnet. Dijon 1860; die hervorragenden Franzosen Cujas (Cujacius) und Doneau (Donellus), Peter Lorient, Budé (Budaeus), Gothofredus und der Italiäner Alciati. (S. m. deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. S. 53. S. 34).

†) Vergl. Stobbe „Hermann Conring“. Berlin 1870; Carpzow († 1666). Schilter († 1705), Stoyk († 1710), Böhmer († 1749).

Buchkunde. Zahlreich sind die Schriften jener Zeit. — Eine Vermittlerrolle war dem Professor Berneder zugefallen, dessen „Institutionen Auszug un Anzaiung etlicher geschriben Keyf. u. Reichsrechte“. Ingolstadt 1551, dann seine „institutiones d. i. Außzug und Anleitung etlicher Keyserl. geschribner Rechten sampt gerichtl. Proceß 2c. summa Rolandini, Reguln Socini.“ fol. Ingolstadt 1614 viel studirt worden sind; nicht minder Gobler der Rechten=Spiegel auß Natürlichem den Beschriebnen Geistl. Weltl. u. a. gebreuchl. Rechten zugericht. fol. Frankfurt 1552, dann 1573 (besonders die Ausgabe von Burgkmair in Frankfurt); dazu viele Werke über Römishes Recht, besonders von Cujacius, Alciati, Budé, Gothofredus, welche hochgeschätzt gewesen sind. —

Von den vielen Landrechten jener Zeit in Deutschland mögen hervorgehoben sein: die hessische Gerichtsordnung 1497, das badische Landrecht (Reformator Ulrich Zasius), ebenso der Markgraffschaft Baden Statuten und Ordnungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften 1511; bairische Landesordnungen 1516, 1518, das Henneberg'sche Landrecht (Reformator Gemeln) 1539; Gerichtsordnung und Landrecht der Grafschaft Solms (Reformator Fichart), wozu andre hinzugekommen sind, wie die Prozeßordnung des Churfürsten Johann Georg von Sachsen 1622 und dieserart viele neue, wenn auch nicht immer römisch=rechtliche reformirte Landrechte, doch immerhin mit dem Bestreben einer mehr wissenschaftlichen Darstellung, womit ständische und privatrechtliche Verhältnisse einzelner Landestheile neu geregelt wurden.

In der Buchkunde mag hier zu den Mittheilungen in Werken über deutsche Rechtsgeschichte, noch besonders bemerkt werden: Reformation neue des Landtgerichts d. Herzogthumbs zu Frannden 1512; Steffan Schlick grave zu Bassan herr zu weyskirchen Elbogen und Schlackenwerd Bergwerksordnung fol. Leipzig 1518; (das Jglauer Stadt- und Bergrecht); Reformation der bayerischen Landrecht nach Christi unfers Hailmachers gebürde im 1518 jar aufgericht. München 1518; Reformationsgesetze und statuten unter Philipsen von G. G. Landtgraven zu Hessen Grauen zu Cagenelnbogen Kassel 1535; Landrecht Wirtemb. Stuttgart 1555 (Wirtembergische neue Landtsordnung gebessert 1552. Hovegerichtsordnung 1557. Confirmation des Tüwingischen Vertrags 1551. Ordnung in Chesachen 1553); des Böbl. Fürstenthums Steyr Landt- u. Peinl. Ger. Ordnung im jar 1574 verpessert. Landhandvest des Herzogth. Steyr gedr. durch Mich. Manger 1574; Reformation new verfaßte ainer erfamen Landschafft d. Fürstenth. Steyr d. Landes- u. Hofrechts im Jar 1574 auffgericht. Augsburg 1583; Distelmeier Esliche Statuta vnd Gewonheiten der Chur- und Marcke Brandenburg. Jena 1608; Stadt en Land Regt des Graefscaps Cuylenborg, Cuylenborgs Egts Ordre gepubliceert 1608, 1680 u. a.: dat Rigische Recht und dat

Liffend Riderrecht von Delrichs. 4. Bremen 1773; Helmersen Abhandlungen aus dem Gebiete des lievländischen Adelsrechtes. Dorpat 1832; Dittmer das Sachsen- und Holsten-Recht im 16. Jahrhundert. Lübeck 1843; vergl. dazu Werke, wie Seibertz Landes- u. Rechtsgefch. des Herzogthums Westfalen. 1.—4. Bd. Arnberg 1839—1864; Görz Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft. Breslau 1867; Rubhardt die Gesch. der Landstände in Bayern. Heidelberg (dazu viele spätre Mittheilungen, besonders von Rofinger); Weber Darstellung der sämtl. Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern. 5 Bde. Augsburg 1838—1844; Kurz Churfürstl. Mainz'sches Landrecht von 1755. Aschaffenburg 1868; Spies Handbuch des Bamberger Provinzialrechts. Bamberg 1838; Schletter Constitutionen Kurfürsts August von Sachsen v. J. 1572. Leipzig 1857; Schletter Herm. die Revisio differentiarum juris civilis et saxonici in den J. 1571, 1572, Leipzig 1869; Jiricek Herm. Codex juris bohemicus. II. Bd. Prag 1870; dazu: Loman böhm. Staatsrecht u. Entwicklung der östreich. Staatsideen vom J. 1527—1848. Prag 1872 u. dgl. viel a. m.

Zahllos ist die Reihe der verbesserten, meist römisch-rechtlich reformirten Stadtrechte, besonders in Deutschland, von denen die wichtigern sind: die Nürnberger Halsgerichtsordnung 1481; mehrere Nürnberger Reformationen des dortigen Stadtrechts von 1479 bis 1564; die Hamburger Reformation 1497, 1603; die von Freiburg im Breisgau 1520 (Ulrich Zasius); das Stadtrecht von Frankfurt am Main (Fischart) 1509, 1578, 1611 u. a. m.; dagegen wahrh. Lübeck einheimische deutsch-rechtliche Fortbildung 1586 u. a. norddeutsche Städte (Hanseatisches Seerecht vom J. 1614)*).

Buchkunde. Nur Weniges kann hier Platz finden, so: Jacobij Gesch. des Hamburger Niedergerichts. Hamburg 1866; Nüve Stattrechten und Statuten d. löbl. Statt Fryburg im Prysgow geleg. (herausgegeb. von Ulrich Zasius) mit 2 Holzschnitten von Holbein. Basel (Petri) 1520 (dazu das früher erwähnte Werk von Gaupp); Reformation der Stadt Worms auch enderung vnnnd mehrung etlicher darinnen verleybter Geseze sampt d. Kayserl. Confirmation sol. Wormbs 1561. (Dazu das erwähnte Werk von Stumpf) u. so a. m. Reformation der Statut vnd Geseze, die ein erber Räte der Stat Nüremberg umb gemains nuzes notdurfft vnnnd vrsachen willen fürgenommen hat. Nüremberg 1484, — verneute der Stat Nüremberg 1564 u. a. Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603. Herausgegeb. von Westphalen. Hamburg 1837; Kriegl Gesch.

*) S. Daten in deutscher Rechtsgefch. u. andre betreffenden Ortes; so: Frensdorff das Lübische Recht noch seinen ältesten Formen, Leipzig 1873.

von Frankfurt a. M. Daselbst 1871; Kriegt deutsches Bürgerthum im Mittelalt. (Frankfurter) Frankfurt 1871; Posern Klett Urkundenbuch der Stadt Leipzig 1870; u. dgl. sehr viel. Dazu: Matthaeus Norman Summaria des wendischen in Rügen Rechts und Gebrudes dat olde wendische Recht und rüganische Gebruk 1532, gedr. von Dreyer; dann: Gadebusch 1777 (in der Weise der alten Rechtsbücher nicht römisch-rechtlich abgefaßt, aber dieser spätern Zeit angehörig).

Für das Seerecht mögen hier Erwähnung finden: Leggi delle compere di S. Giorgio 1568 fol. Genova 1602; Riforma et giunta alle leggi di S. Giorgio. Genova 1593; Leges comperarum S. Georgii a 1634 et praelo noviter subjectae ad pras. an. 1698 fol. Genuae 1698; — Ordenanzas de la illustre Universidad y Casa de Contratacion de la villa de Bilbao confirmadas 1737, 1814 fol. Madrid 1819; Spano testo ed illustrazioni di un codice cartaceo del secolo XV contenente le leggi doganali e marittime del porto di Castel Genevose e la storia dell antica città di Plubium. Cagliari 1859.

Endlich erwähnenswerth: Schuback Commentarius de jure littoris (vom Strandrechte mit Urkunden von 1238—1749). Hamburg 1751.

§. 29. Deutsche und fremde Reichsgesetze. — Englische Rechtsbücher.

Während in Deutschland die einzelnen landesherrlichen Gebiete zu Staaten mit fast absolutistischer Fürstengewalt emporwachsen, gibt es doch, freilich wenig wirksame, allgemeine Reichstage und Reichsgesetze, die nach gewissen Richtungen auch mitunter Erfolge erzielen. So sind hier bemerkenswerth:

1. Die Reichskammergerichts-Ordnungen 1495 (1471), 1521 u. f., sowie die Executions-Ordnungen 1555 und spätre; dazu die Reichshofraths-Ordnungen*).
2. Die Wahlcapitulationen; die Reichstagsabschiede**).
3. Die Religionsfriedensschlüsse.

*) Herkenhahn Gesch. der Entstehung, Bildung und gegenwärtige Verfassung des kaiserl. Reichshofraths. 3 Bde. Mannheim 1792—1793; Franklin das Reichshofgericht im Mittelalt. I. Bd. Weimar 1867 und II. Bd. 1869; dazu Franklin sententiae curiae regiae. Hannover 1870 u. a.

***) S. Neue u. vollständige Sammlung der Reichsabschiede (von Conrad II. bis jetzt). 4 Thle. fol. Frankfurt a. M. 1747 (Ausgabe von Koch); Gerflacher Abhandlung von den Gesetzordnungen, Friedensschlüssen u. a. Hauptnormalien des deutschen Reichs. 4 Bd. Frankfurt, Leipzig 1786—1789; Gerflacher Corpus Juris Germanici in 11 Bd. 1786—1764 u. f. w.

4. Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carl V. vom Jahre 1532 (die Carolina*).

5. Die Notariatsordnung vom Jahre 1512 und spätre**).

6. Die Reichskriegsmatrikeln 1442, 1521, 1681 u. s. w., sowie die Artikel der Reiterbestallung und der deutschen Fußknechte 1570, welche als ein Militärstrafgesetzbuch angesehen worden sind.

Als Rechtsbücher treten (mit römisch-rechtlicher Färbung) hervor:

1. Der richterliche Klagspiegel, von Sebastian Brandt herausgegeben (1474—1477, 1497—1500)***).

2. Der Layenspiegel von Ulrich Tengler†).

Neue Lehrfächer des Rechts an deutschen Universitäten (für deutsches Recht, Staatsrecht u. a.) ††)

In Italien setzen sich frühere Zustände fort. — Städte und Piemont (Savoyen) hervorragend †††).

In Spanien erschienen viele neue recapitulationes einzelner Rechte. Philipp des II. „nueva recopilacion“ vom Jahre 1566

*) Besonders zu erwähnende Ausgaben: Samr peincl. Proceß d. i. gründliche und rechte Underweisung wie man in peinlichen Sachen . . . Receß halten und procediren soll. 3. Aufl. Frankfurt 1587; Carl des V. Hals- ober peincl. Gerichts-Ordnung herausgeg. von J. Chr. Koch. 4. Aufl. Gießen 1787; neue Ausgabe von Beyer Leipzig 1824, dann von R. Schmidt Jena 1835. Gobleri interpretationem denuo vulgavit Abegg Heidelbergae 1837; ferner zu vergl. Commentare, so Malblank Gesch. der peincl. Ger.-Ordn. Carl des V. Nürnberg 1783; Böhmer über authent. Ausgaben der Carolina. 2. Aufl. Göttingen 1837 u. a. (S. Geschichtswerke, so Schulte d. Rechtsgesch. 2. Aufl. Seite 280).

***) Vergl. Lindenfels Speculum notariatus. Notariatspiegel. Neustadt a. d. Hardt 1598.

****) S. Adrian in Linde's Zeitschrift 1845 gegen Brandt's Autorschaft.

†) Layenspiegel von rechtmässigen ordnungen in burgerlichen und peinlichen Regimenten mit Schlußwort von Seb. Brandt. fol. Augsburg 1509, 1511. Straßburg 1538 u. f.

††) Conrad Zagus (Hasse) † 1546 an der Wittenberger Universität. — Leibnitz nova methodus docendae discendaeque jurisprudentiae. — Herm. Conring; Georg Beyer; Dominicus Arumaeus; Joh. Jac. Moser; Joh. Stef. Pütter; Just. Henning; Böhmer; Georg Ludw. Böhmer; — Pufendorf; Thomafius; Wolff u. nachfolgende Schulen.

†††) Piemontesische Ebdite von 1430, 1561 ordnen das Recht, wovon 1770 eine officiële Sammlung erfolgt. (Siehe Daten bei Graf Sclopis Rechtsgesch.)

mit dem Ansehn eines Staatsgesetzes von allgemeiner Rechtsgültigkeit, wozu immerfort spätre Nachträge hinzugekommen sind (1569, 1580, 1610, 1640, 1723, 1745 — *nuevissima recopilacion de las leyes de Espanna* — *), 1772, 1775, 1777, 1798, 1804; dann neuere Codificationen).

Ähnlich sind in Frankreich bei Verabschiebungen der Reichsstände Ordonnanzen der Könige publicirt worden**); besonders bedenklich die allgemeine Ordonance Ludwig des XIII. vom Jahre 1629 (*Cocq Marillac*) und ähnliches weiterhin.

Ludwig des XIV. Proceßordnung 1667, die *ordonnance criminelle* 1670, die *ordonnance du commerce* 1673 u. a. m.***).

(Die Königsgesetze von 1723 bis 1850 erschienen als *ordonnances des Rois de France* im sogen. *Recueil de Louvre*.)

In ähnlicher Weise sind auch in andern Ländern Gesetze zu Stande gekommen, publicirt und gesammelt worden; besonders mögen die russischen erwähnt sein, welche der Czar Alexei Michalowitz 1649 abfassen ließ und die als Rechtsbuch den Namen *Uloschenie* führen†).

*) Seit 1745 die weitem Ausgaben als *nuevissima recopilacion de las leyes de Espanna*. (Ausgabe Paris 1832). Vergl. *Tejada* in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslands. XI. S. 397; dann *Klimrath* u. A. so die Werke von *Sempere* (1842), *Antequera* (1849), *Marichalar*.

***) Neben den Sammlungen und Homologirung der reformirten *coutumes* einzelner Landestheile. Vergl. besonders als solche Sammlung: *Nouveau Coutumier général de France* von *Bourdot de Richebourg*. 4 Bd. folio. 1724. (S. noch *Berroyer et de Laurière Bibliothèques des coutumes* 1699.)

****) Darunter Arbeiten, so unter Ludwig XV. die des Ranzlers *d'Aguessau* über Schenkungen 1731, über Testamente 1735, Substitutionen 1747 u. a.

†) Bezüglich anderer Rechtsquellen noch anzubeziehen: *Statuts et ordonnances de l'ordre du Benoist Saint Esprit estably par Henry III. roy de France et de Pologne*. Paris 1629 u. a.

Zwan der Schreckliche hatte 1570 die Rechte der Kosaken bestätigt. (Erweiterungen ihrer Einrichtung von *Sotnien*, *Hundertchaften*). —

Selbst neuere Werke hier belehrend, so für die Zeit Peter des Großen *Hermann Zeitgenössische Berichte*. Leipzig 1872 u. a.

In England sind hervorzuheben neben ähnlichen Rechtsquellen*), wie früher erwähnte, folgende juristische Werke von:

1. *Jerman dialogus de fundamentis legum Angliae et de conscientia*, gedruckt 1523**);

2. Anthony Fitzherbert *New Natura Brevium*; dann *Grand Abridgment* u. a. Arbeiten;

3. William Staunforde (1554—1556) „the pleas of the crown“ über Strafrecht und Strafproceß***);

4. Eduard Coke durch dessen „Reports“ und die „institutes of the law of England“ 1628 berühmt†); wozu noch andre Arbeiten und andre Schriftsteller hinzukommen und die englische Rechtsliteratur weiter führen††), bis auf:

5. William Blakstone (sprich Bläckston) geboren 1723, gestorben 1780, mit dessen „commentaries on the laws of England“ (erste Auflage 1765†††) — woran sich die neuere Zeit der Rechtsentwicklung anschließt.

*) So die Reporters zu bemerken Dyer (sprich Deier) unter Heinrich VII. u. VIII.; Plowden unter Eduard VI.; Coke u. Croke u. A.

Dazu Römisches und Kanonisches Recht bei einzelnen Gerichtshöfen als Subsidiarquellen, nehmlich bei court of Chivalry (Militärgerichtshof), dem Admiral Court, bei den Universitäts- und geistlichen Gerichten (curiae christianitatis).

***) Englisch übersetzt als *Doctor and Student* 17. Aufl. by William Muchall 1787.

****) Vergl. Bridgman *thesaurus juridicus* 1798, 1800, 1806 u. a. (E. spätre Periode).

†) Geschätzte Ausgabe Coles London 1817 in 6 Bb.; mit Noten von Gargrave u. Butler. 19. Ausgabe 1832.

††) M. Hale *history of the common law, and history of the pleas of the crown* (als *historia placitorum coronae*), herausgeg. 1739 mit Noten von Dogherty 1800. Will. Hawkins (spr. Hahkins) *treatise of the pleas of the crown or a System of the principal matters relating of theat subject* 1716. 8. Aufl. von Curwood (spr. Kormoudd) 1824 mit Nachträgen von Leach (spr. Lihtsch); John Comyns *Reports* 1744, und *Digest of the laws of England* 1762. 5. Ausgabe 1822; Wood *Institutions* vom J. 1720; Sullivan *Lectures* und Wooddesson *Systematical View of the Laws of England* 1777 u. mehrmals aufgelegt.

†††) Mehr als 20 Auflagen, letzte gehören in nachfolgende Periode; doch hier schon zu bemerken; Blakstone *commentaries on the laws of England in four books*. London 1787; dasselbe als *Handbuch des englischen*

Buchkunde. Zur ergänzenden Charakterisirung des überaus reichen Stoffs dienen hier einige Mittheilungen über Frankreich: Fontanon *Les édits et ordonances des rois de France depuis Louis le gros l'an 1108 jusqu'au roi Henri IV. 1580* (1611 von Maillet neu aufgelegt); dazu später materienweise Bearbeitungen, so von Barnabas Brissonius (der sog. Code de Henry III.), dritte Aufl. von Charondas le Caron 1609; ähnlich Code de Henry IV. von Cormier 1615 und Code de Louis XIII. von Corbin 1628. Dazu 1687 das *Tableau chronologique, contenant un recueil en abrégé des ordonances (1115—1687)* von Guill. Blanchard. Eine offizielle Sammlung erschien 1723—1849 von mehreren Rechtsgelehrten (Berroyer, Lojer, Laurière bis Pastoret u. Pardessus) unter dem Titel: „*Ordonances des rois de France*“ (die sogen. collection de Louvre) in 21 Bden., welche bis zum J. 1514 reichen. — Hieran schließen (nebst bereits früher erwähnten) Pardessus *Table chronol. des ordonances* (— jusqu'au Louis XII.) 1847, dann die nachherigen Collectionen (recueils) von Néron und Girard, fortgef. von de Laurière und de Ferrière 1720; neuere Sammlung im Corps du droit français von Walker (1420—1788) und Gallisset (1788—1854.)

Eine Auswahl der wichtigsten Gesetze *Recueil général des anciennes lois françaises* von Jsambert, De Crussy und Taillandier 1822—1833

Borzüglüche Juristen waren: Du Moulin (Molinaeus † 1566), Antoine Loisel († 1615) „*Institutes contumieres*“ (mit Commentar von Laurière u. neu 1846 von Dupin u. Laboulaye; Fleury Claude (1640—1723) *Institution au droit françois publ. p. Laboulaye et Darreste* 2 vols. Paris 1858. Andre Juristen: Laurière, Pothier über das *Gewohnheitsrecht* von Orléans.

Als Lehrbücher besonders das von Argou *Institution au droit français* 1692 u. mehrmals aufgelegt; Bernardi *Institution* 1789. Vergl. noch, außer schon erwähnten Brewer *Gesch. der französischen Gerichtsverfassung vom Ursprung der fränkischen Zeit bis zu unsern Zeiten.* 2 Thle. in III Bb. Düsseldorf 1835—1837 u. a.

Rechts (nach der verkürzten Ausgabe von John Gifford 1820) übersetzt von Colberis 2 Bde. Schleswig 1822—1823 u. mehr Ausgaben; so Blackstone's *Commentaries abridged and adapted to the present state of the law* by R. M. Kerr. new edit. London 1873 u. a. Blackstone's 4 *Rechtstheile* sind: I. *Personenrecht*, II. *Sachen- und Obligationenrecht*, III. *Civilunrecht private wrongs*, IV. *Verbrechen, Strafen, Strafproceß als public wrongs*.

Vergl. spätern bezüglichen § u. dazu noch: Bishop J. P. *Commentaries on the Criminal Law.* fifth ed. 2 vols. 1872. Smith T. W. *Manual of Common Law.* 3 edit. 12 ez. London 1867 u. a. noch zu erwähnende *Handbücher*.

Ferner: Brunner über normannische Rechtsquellen in Holtzendorff Encyclopädie erste Aufl. S. 212, zweite Aufl. Seite 233.

Ueber Deutschland mag hier noch Weniges seinen Platz zur weitern Erörterung finden: Lapidè dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano Germanico 3 p. in 1 vol. 4. 1640; Limnaeus jus publ. imperii rom. germ. 3 partes in I, 4. Argentor. 1657; Pütter Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs 3 Bde. 3. Aufl. Göttingen 1798; Monzambano (Samuel v. Pufendorf.) Ueber die Verfassung des deutschen Reichs übersetzt von Breslau, Berlin 1871.

Carpzow B. practica nova imperialis saxonica rerum imperialium 3 part. ed. XI. fol. Lipsiae 1723 u. a. Ludovici mehrere Werke, so 1) Einleitung zum Civilprozeß 8. Aufl. 1725; 2) Peinl. Prozeß 8. Aufl. 1725, 3) Concursprozeß 6. Aufl. 1725, 4) Consistorialprozeß 6. Aufl. 1726, 5) Wechselprozeß 6. Aufl. 1724, 6) Additiones zum Civil-, Concurs- und Wechselprozeß 1725, 7) Lehnsprozeß 4. Aufl. 1725, 8) Kriegsprozeß 5. Aufl. 1724, (spätre weitre Aufl. von Schlitte 1732.)

Der bairische Codex (Kreitmayr) München 1842 (ehmals als: Codex juris bavarici judicarius oder baier. Gerichtsordnung vom J. 1753 mit Anmerkungen von Kreitmayer.) 2 Bde. Vergl. dazu M. Freyberg pragmat. Gesch. der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian des I. 4 Abthlg. Leipzig 1836 1839. (Siehe spätre Periode.)

Silberschlag Grundriß der Verfassung, Verwaltung u. Gesetzgeb. des preußischen Staats seit der Zeit des 30jährigen Kriegs bis 1850. Berlin 1860 u. dgl. vieles m.

Betreffs Polen hervorzuheben Processus juris civilis Cracov. a consulibus civitatis a 1544 conscriptus ed. Rzesinski Cracov 1840; Prawo polityczne i cywilne Korony polskiej . . . to iest Nowy zbior praw obojga narodow od roku 1347 az do terazniejszych czasow. (ed Trebecki) 2 vol. fol. Warszawa 1789|1791; Sczerbic P. Promptuarium statutorum omnium et constitutionum regni Poloniae fol. Brunsbergae 1644 u. a. Wegner: Der letzte Reichstag zu Grodno, sowie „die Grod- und Landtschaftsacten. III. Bde. Lemberg 1872 als „Acta grodzkie i ziemski z czasow zreczy polspolitej polskiej“ u. a.

Bezüglich der Niederlande u. Belgiens beispielsweise: Keuren en ordonnantiën der stad Delft van den aanvang der XVI. e eeuw tot het jaar 1536 . . . door Soutendam Delft 1872; Landregt Emsiger van 1312 . . . oud Friesch en Nederduitsch m. aanteken uitgeg. door M. Hettema 8 Leeuw 1830. (— und das Selwerder Landregt van 1529 door H. O. Feith); Christinaei Pauli in leges municipales Mechlinienses commentaria ac notae ed II. fol. Antverp. 1642; Costumen ordonnantiën en statuten der stad Middelburg in Zeeland van Timmermann et Versluys. Middelb. 1771 u. s. w. Dann: Livre des feudataires de Jean III. duc de Brabant publié par Galeskoot Bruxelles

1865. Von der „Commission royale pour la publication des anciennes lois et ordonances de la Belgique“ Bruxelles 1848, 1852, 1859 u. f. w. ver-
öffentlicht Privilegien, Keuren, records, contumiers u. f. w. Vergl.
Recueil des ordonances de la principauté de Liège par Polain Bruxelles
1855—1860 u. bgl. m.

Fünfte Periode.

Das Zeitalter constitutioneller Staatsformen und moderner Gesetzcodificationen.

§. 30. Zur geschichtlichen Einleitung.

Mit der französischen Revolution 1789*) sollte ebensowohl dem ständischen Rechtswesen das — wenn auch nicht sociale, doch politische — Ende bereitet, als auch zugleich constitutionellen Staatsformen Eingang verschafft werden. Das historische Vorrecht der Privilegirten, die absolute Königsmacht, wurden unter dem Schlagwort: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ (liberté, égalité, fraternité) bekämpft und sociale Bestrebungen ins Leben gerufen. Die Menschenrechte proclamirt in der Augustnacht des vierten vom 3. 1789.

Französische Republik 21. Septbr. 1792.

Ludwig XVI. enthauptet 21. Jan. 1793.

Französische Revolutionskriege. Im östlichen Europa zweite Theilung Polens 1793 und dritte völlige 24. Octbr. 1795.

Napoleon Bonaparte Consulat 1799—1804.

Napoleon Kaiser 1804.

Napoleonische Kriege.

Nach dem östreich. Friedensschlusse zu Campo Formio 1797 und dem Raftatter Congreß (Abtretung des linken Rheinufers) der Reichsfriede zu Rüneville 1801 und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, welcher dem deutschen Reiche die letzte Lebenskraft nahm.

Oestreich bis zur Etsch; Deutschland bis an das rechte Rheinufer.

Abtretungen hier, Erwerbungen da. Churwürden an den Großherzog von Toscana mit Salzburg, an Württemberg, Baden und Hessen-Cassel.

45 Reichsstädte wurden mediatisirt.

Franz I. 1804 östreichischer Kaiser.

Oestreichischer Krieg 1805; preußischer 1806.

Friede zu Preßburg 1805.

(Königstitel für den Churfürsten von Baiern und Württemberg;

Murat Herzog von Cleve und Berg.)

Rheinbund 17. Juli 1806.

*) S. früher erwähnte Geschichtswerke, besonders von Sybel u. A.

Das römische Kaiserreich deutscher Nation erloschen;
Großherzogthümer, Fürstenthümer errichtet.

Tilsiter Friedensschluß.

Ferome im „Königreich Westfalen.“

Das neue Herzogthum Warschau und der Kottbusser Kreis kam an den König von Sachsen.

Wiener Frieden 1809.

(Salzburg, Innviertel an Baiern; illyrische Provinzen an Frankreich; Westgalizien an Sachsen, Ostgalizien an Rußland).

Der deutsche Orden wird mediatisirt; die Länder des Fürsten Primas 1810 ein Großherzogthum Frankfurt; die französische Reichsgrenze bis an das arg geschmälerte Preußen herangerückt, mit Einbeziehung von Holland, Westfalen, Oldenburg u. a. Territorien. Deutsche Heertruppen nach den Schneefeldern Rußlands geführt; Hunderttausende für des Eroberers Pläne hingeopfert.

Spanischer Krieg.

Spaniens Constitution der Cortes von 1812.

Die Befreiungskriege in Deutschland. Völkerschlacht von Leipzig 1813.

Die beiden Pariser Frieden 1814*). 1815.

Englands Seeprincipat**).

Der Continent im Zeitalter der Restauration und Legitimität; doch norwegische Verfassung vom 4. Novbr. 1814, niederländische vom 29. März 1814, polnische Verfassung vom 27. Novbr. 1815 u. a.

Carbonari in Italien***).

Ludwig XVIII. in Frankreich; die Charte†).

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 schuf einen neuen Staatskörper††), nachdem Oestreich seine frühern Besitzungen und Vergrößerungen (Lombardei), Preußen seine ehemaligen Gebiete und dazu fast eine Hälfte von Sachsen, das Großherzogthum Berg u. a. Gebietstheile erhalten hatten. An die Stelle des französisch-westfälischen Königreichs trat ein, zwar nicht mit gleichen Grenzen, doch ähnlich nachgebildetes (englisches) Königreich Hannover. Die Fürstenthümer Braunschweig,

*) Schlacht bei Belle Alliance (Waterloo) am 18. Juni 1815.

**.) Vergl. neben erwähnten Geschichtswerken Pauli N. Gesch. Englands seit den Friedensschlüssen 1814—1815. 2 Bde. Leipzig 1864—1867.

***.) Die Aufstände 1821, 1848 u. a.

†.) B. Duvergier de Hauranne histoire du gouvernement parlementaire en France 1814—1848. Paris 1872.

††.) So nebst andern meine deutsche Reichsgesch. 2. Aufl.

Oldenburg und Hessen-Cassel wurden wieder hergestellt und von den Rheinbundsgliedern bloß die kleinen Fürsten und der von Lehnen mediatisirt. Die schon früher mediatisirten erlangten nicht wieder die Landeshoheit.

Das Großherzogthum Frankfurt war schon 1813 durch Niederlegung der Würde erloschen. Vier unabhängige freie Städte: Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt a. Main wurden wieder hergestellt.

So kam Deutschland dazu, statt der frühern zersplitterten Machtfülle von mehr als tausend einzelner Staatskörper, nur mehr etliche dreißig Vaterländer zu erhalten*).

Frankfurter Bundesverf. eröffnet 5. Novbr. 1816. (Das Bundesheer, Bundeskasse; — Wiener Schlußacte 1820; — seit 1834 Bundeschiedsgericht.)

Griechischer Freiheitskampf, besonders 1821—1828. Griechisches Königreich 1832**).

Französische Juli-Revolution 1830. Carl X. vertrieben. Louis Philippe der Bürgerkönig. (Orléans).

Italiänische Bewegungen (Giovine Italia); polnische Freiheitskämpfe 1830 ohne Erfolg; Belgien ein Königreich 1830***).

Preußischer Zollverein†). Gute Staatshausverwaltung ††).

*) Neben andern (siehe Werke über deutsche Rechtsgesch.) besonders: Meyer u. Böpfel Corpus juris confederationis germanicae. Staatsacten für Gesch. und öffentl. Recht des d. Bundes. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 3 Bde. 1858—1868. Zachariae Deutsches Staatsrecht. 3. Aufl. 2 Bde. Göttingen 1865—1867. Bedeutsam das „constitutionelle Königthum“ in Heinr. v. Treitschke Historische u. politische Aufsätze. 4. Aufl. Leipzig 1871 III Bd. S. 491 u. a. m. Hervorzuheben: Inama-Sternegg Die Tendenz der Großstaatenbildung in der Gegenwart. Eine polit. Studie Innsbruck 1869.

***) Damit die ionischen Inseln vereinigt und anerkannt 26. Juni 1863. (König Otto verläßt Griechenland 24. Octbr. 1862. Prinz Wilhelm (Georg) von Dänemark 6. Juni 1863 griech. König.)

Am 23. Decbr. 1861 proclamirt Fürst Couza die Union der Donaufürstenthümer als Rumänien; 5. Febr. 1862 gemeinschaftliches Ministerium u. s. w. (Siehe nachfolgenden §.)

****) Neben andern Juste les fondateurs de la Monarchie Belge. Bruxelles 1871.

†) Festenberg: Patisch. Gesch. des d. Zollvereins mit bes. Berücksichtigung der staatlichen Entwicklung Deutschlands. Leipzig 1869. Treitschke erst. Verfassungskampf 1815—1823 in preuß. Jahrbüchern. Vergl. Roscher zur Gründungsgesch. des Zollvereins. Berlin 1870; Falke Gesch. des d. Zollvereins. Leipzig 1869. (Siehe Klüpfel Note 3 S. 135.)

††) Vergl. nebst andern: Derselb Preußen in staatsrechtlicher, kameralistischer u. staatswirthschaftlicher Beziehung. 2. Aufl. Breslau 1871.

Karlisten und Christinos in Spanien. Estatuto real 10. April 1834*).

Die Bewegungen des Jahres 1848. Frankreich eine Republik**). (Cavaignac und Louis Napoleon III.). — Oestreich=Ungarn.

Frankfurter Reichs=Parlament in der „Nationalversammlung“ 1848—1849. Erzherzog Johann Reichsverweser 12. Juli 1848 bis 20. Decbr. 1849.

(„Grund=Rechte“; Reichsverfassung mit Staatenhaus und Volkshaus.)

Das Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849; das sogen. Unionsparlament zu Erfurt vom 20. März bis 29. April 1850. Im Mai (8.—15.) 1850 Fürstencongreß zu Berlin. Frankfurter Bundesversammlung am 10. Mai 1850 wieder eröffnet. Dresdner Ministerial=Conferenzen 1850—1851.

Im August 1863 Fürstencongreß zu Frankfurt (Kaiser Franz Josef I.) für: 1) ein Bundes=Directorium, 2) Bundesrath, 3) Bundesgerichtshof, 4) Versammlung delegirter Bundes=Abgeordneten, 5) freie Fürstenversammlung aller Souveräne und freien Magistrate. Dagegen erklärten sich ebensowohl ein deutscher Abgeordnetentag, als Preußen und sein König.

(Schleswig=Holstein***).

Deutscher Krieg 1866†).

Preußen vergrößert durch die einverleibten Hannover, Hessen=Cassel, Nassau, Holstein — gestärkt durch den norddeutschen Bund††).

*) Pirala historia de la guerra civil. 2edic. Madrid 1868-1869. 6Bde.

***) Vergl. Kellner Handb. der Staatskunde Leipzig 1866 Seite 193. „Frankreich hat seit 70 Jahren 11 Constitutionen gehabt“ und hat nun das Duzend erfüllt. Das Plebisit vom Decbr. 1851 und jenes vom Noobr. 1852 zur Wiederherstellung der Kaisermürde. Souveräne Volksabstimmung als Mittel des absolutistischen Cäsarismus!? Rauch Parlam. Taschenbuch. 3. Ausgabe. Plauen 1873. Brachelli Statistif... 1873.

****) Im Decbr. 1863 von den deutschen Bundestruppen besetzt; die Dänen vertrieben. — Dazu: Klüpfel. Gesch. der deutschen Einheitsbestrebungen 1848—1871. Berlin 1873.

†) Fontane Deutscher Krieg von 1866. Berlin 1870 u. a.

††) Hiersemenzel Verfassung des nordd. Bundes. Berlin 1867; Hiersemenzel Verfassungs= u. Verwaltungs=Recht des nordd. Bundes I. Bd. Berlin 1867; Glaser Archiv des nordd. Bundes; dazu Jahrb.

Oestreich von Deutschland ausgeschlossen; die süddeutsche Gruppe: Baiern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Baden.

Der deutsch-französische Krieg 1870—1871*).

Napoleon III. des Thrones verlustig nach der Schlacht von Sedan am 2. Septbr. 1870; Frankreich eine Republik. (Thiers; Mac Mahon.)

Deutschland ein neues Kaiserthum. König Wilhelm von Preußen deutscher Kaiser**). Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Spanien hatte die sittenlose Königin Isabella verjagt; (Serrano, Prim)***) König Amadeo. — (Die socialpolitischen Bewegungen †) — Die „Internationale“. — Spanische Republik 1873. (Castelar).

für Staatsverwaltungs-Recht u. Diplomatie des nordd. Bundes und des Zollvereins von Koller, (Beutner, Braun, Endemann, Lefse, Meyer, Schneider). V Bde. Berlin 1867—1870.

*) Nebst andern Geschichtswerken auch Kopp. Der Krieg Kaiser Wilhelm's 1870—1871. Berlin 1873. L. Hahn der Krieg Deutschlands gegen Frankreich u. die Gründung des d. Kaiserreichs. Die deutsche Politik von 1867—1871. In Actenstücken u. Aeußerungen 1871 n. a. Recueil des traités conventions, lois decrets et autres actes (à la paix avec l'Allemagne) 1871—1872. Paris 1873. Rammel deutscher Volkskrieg. 3 Bde. 1871 u. a.

**) Martin Th. Gesetzsammlung des d. Reichs. Jena 1872; Hirth Annalen des d. Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik gegenw. 4 Bde. 1871 u. f., Keller. Deutsche Reich. II. preuß. Staat 2. Aufl. Berlin 1874, sowie Holzendorff Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Rechtspflege des d. Reiches I. Jahrg. Berlin 1871. Duade deutsches Kaiserbuch. Briezen 1873. Linel neue d. Kaiserreich. 1873.

***) Constitucion democratica vom Jahre 1869. S. noch Schult-heyß Europ. Geschichtskalender XII. Jahrg. 1871. Nördlingen 1872. Seite 336 und 553. u. fortgef.

†) Vergl. das treffliche Werkchen Conzen die sociale Frage, ihre Gesch., Literatur und ihre Bedeutung in der Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig 1872; Schäffle Capitalismus und Socialismus. Tübingen 1870. Vergl. Bernh. Becker Critik des Lassalleanismus, der ins Deutsche übertragne St. Siemeismus (des Bazard.) Schleich 1872; Testut „L'Internationale“ 3 edit. Paris 1871 und Desselben le livre bleu d'Internationale. 1871; auch Noyes history of american socialism. Philadelphia 1870, sowie außer andern hervorzuheben: Conzen-Schramm Allgem. Wirthschaftslehre. Leipzig 1872. Seite 310 u. a. m. Roscher's neues Werk und Max Birtth betreffd. Orts.

Italiens Kämpfe 1848, 1859, 1866. Die Einheit erkämpft (und geschenkt erhalten) unter R. Victor Emanuel von Sardinien-Piemont*) Mazzini. Rom besetzt. — Garibaldi. Im Kirchenstaate Erfindung der unbesleckten Empfängniß der Jungfrau Maria; der päpstl. Unfehlbarkeit**). Die Ultrakatholiken. Oestreichisch-ungarische Monarchie von zwei Staaten mit gemeinsamen Angelegenheiten seit 1867***) und eigener Verfassung beider Reichshälften.

Buchkunde: Vergl. Rob. v. Mohl Encyclopädie der Staatswissenschaften. 2. Aufl. „Staats-Recht“ und Brachelli Statistische Skizze der europäischen Staaten. Leipzig 1873. Neben erwähnten Geschichtswerken noch hervorzuheben: Plouard Les Constitutions françaises votées par les chambres depuis 1788 jusqu'à 1870 réunis et publiées Abbeville 1873 u. a. so: L'administration provinciale et communale en France et en Europe 1785—1870. Paris 1872.

Laferrière E. les constitutions d'Europe et d'Amérique recueillies. Paris 1869; Ubinini Les constitutions de l'Europe orientale. Paris 1872; zunächst von Serbien u. a. m. †)

Schlosser Gesch. des 18. Jahrhunderts. 8 Bde. Heidelberg 1867; Noorden Gesch. des 18. Jahrhunderts.

Gervinus Gesch. des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1856/1860; Ghillany Europ. Chronik von 1492—1865 Nördlingen III Bde 1868; Schultheß Europ. Geschichtskalender Erster Jahrg. für 1860. Nördlingen 1861 und fortgesetzt. — Bedeutfam Meyer's deutsches Jahrbuch I. von Otto Dammer 1872; II. Bd. von Max BIRTH. Hildburghausen 1873.

*) Vergl. nebst andern: traités publics de la roymaison de Savoie avec les puissances étrang. publ. par le conte Solar de la Marguerite 8 vols. Turin 1836—1861 u. a.

Savoyen u. Nizza 1860 an Frankreich abgetreten u. von diesem annectirt; dagegen Victor Emanuel 1860 Protector von Italien und den 14. May 1861 „König von Italien.“

***) Frühere Erfindungen ausgesprochen in der Encyclica und dem Syllabus vom 8. December 1864. Zur Geschichte der Folgen des vatikanischen Concils in Sybel's Zeitschrift XV. 1873 S. 324.

***)) Vergl. Pernice Verfassungs gesch. der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der öster. ung. Monarchie. Halle 1872/1873 u. die Werke über ungar. Staatsrecht.

†) Dagegen in Rußland selbst nur der finnländische Landtag von größrer Wirksamkeit. Vergl. Svedelius Om Finlandes landtdagar och landtdages-ordningen 1869. Upsala 1872.

§. 31. Neuere Gesetz-Codificationen.

In diesem Jahrhundert sind allenthalben in den größern Culturstaaten neue Gesetz-Codificationen erfolgt, von denen wir die wichtigsten anführen werden; — verhältnißmäßig am wenigsten ist dies in England geschehen, wo noch immer Blackstone's Commentare die juristische Hauptrolle spielen; doch wurden auch diese ergänzt und berichtigt, so besonders von Christian, welcher die 12 bis 15. Ausgabe besorgte.

Seit der Gesetzgebung des Jahres 1815 war es nöthig das Werk neu zu bearbeiten, was besonders durch Stephen erfolgt ist in dessen „new commentaries on the laws of England founded on Blackstone.“ (6. Ausgabe. London 1868).

Eine verkürzte Arbeit (Auszug aus Blackstone) vorzüglich von Samuel Warren. 2. Ausgabe 1856*).

Die seit 1861 consolidirten Acten des frühern statute law (jus scriptum) über Strafrecht in Woolrych (spr. Wullrifsch) the criminal law as amended by the statutes of 1861. London 1862**).

Geschäft sind als Handbücher: Stone Samuel (sprich Stohn) the Justices Manual or Guide to the ordinary duties of a Justice of the peace. 14. edit. London 1870 und Sam. Warren (spr. Wahrin) Popular and practical introduction to law studies. 3 ed. 1863 u. f. w.

Buchkunde: Noch mögen hier Erwähnung finden, außer bereits angeführten Werken von Gneist u. A., so Manfrin Il sistema municipale inglese e la legge comunale italianna. 2 ediz. Padova 1873. Dazu Gneist la constitution communale de l' Angleterre, son histoire, son état actuel ou le self-government. trad. par Hippert. Paris 1869—1870 u. A. May Verfassungsgesch. Englands (1760—1860) übersetzt von Oppenheim. 2 Bde. Leipzig 1862—64; Mittermayer Englische Staatsverfassung nach Creasy nebst Anhang von Lieber über engl. u. franzöf. Freiheit. 2. Aufl. Heidelberg 1849 (andre bei nächsten §.) Gundermann engl. Privat-Recht I. Theil die common law (Besitz und Eigenthum.) Tübingen 1864; Ewald Alex. Charles Our Constitution An Epitome of our laws and government. Warne 1870.

Addison Wrongs and their remedies 3. ed by Wolferstan. London 1870. Goldsmith Doctrine and Practice of Equity. 6. ed. London 1871; Haynes Outlines of Equity. 3. edit. London 1873.

*) Vergl. Blackstone Commentaries on the laws of England. Abridged and adapted to the present State of the law by R. M. Kerr new ed. London 1873.

**) Vergleiche frühere Literaturangaben, dann Addison Wrongs and their Remedies 4 ed by Wolferstan. London 1873.

Holdsworth the law of Landlord and tenant new ed. 12mo. London 1871; Dillon treatise on the law of Municipal Corporations. London 1873; Smith Josiah: a compendium of the law of real and personal property 4th. ed. 2 vols. London 1870; Williams Joshua principles of the law of personal property (for the use of Students) 7th ed. London 1870; Solly Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz, Erbfolge . . Güterrecht der Ehegatten. Berlin 1853; Vergl. noch: Story Jos. commentaries on the conflict of laws , . 6 edit enlarged by Redfield Roy 8. Boston 1865; u. Phillimore commentaries on international law. 4 vols. London 1854—61. Blaxland G. codex legum Anglicanarum or a digest of Principles of English law arranged in the order of the code Napoléon. London 1839; Dazu noch: Brougham Lord history of the Brit. constitution. London 1868; Stephen's S. new commentaries on the law of England (partly founded on Blakstone) 6th. edit by J. Stephen 4 vols. London 1868 u.; Broom and Hadley comment. up the laws of England 4 vols. London 1869; Wharton's Law Lexicon or dictionary of Jurisprudence 5 edit. London 1872.

In den deutschen Staaten, in Frankreich und in andern Ländern (besonders zu erwähnen Italien und Spanien) sind Gesetzes-Codificationen in einer Weise vorgenommen worden, daß sie andern Staaten zum Musterbild gedient haben. Abgesehen von dem noch in die frühere Periode gehörigen Codex Juris Bavarici Maximilianus (Criminalis, Judiciarius, Civilis) aus den Jahren 1751—1756 (Kreitmayer)* sind hier vor andern namhaft zu machen:

1. Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten vom 5. Febr. 1794**).

*) Der Codex Juris Bavarici Criminalis vom J. 1841 geschöpft aus römischem Recht, der peinl. Halsgerichtsordnung, dem bair. Landrecht von 1616 u. aus der gemeinrechtlichen Doctrin u. Praxis nach Karpzow, Krefz u. Seyfer. (Vergl. Kalb Biografie von Kreitmayer 1825 u. a.)

**) Plan 1713; Friedr. Wilhelm I. 1738 Plan: „ein beständiges u. ew. Landrecht“; 1738 Samuel von Cocceji, dessen Projecte 1749 u. 1751; (vergl. Trendelenburg Friedrich der Gr. und Cocceji. Berlin 1863.) Im J. 1780 Großkanzler von Carmer u. Geh. Justiz-Rath Suarez 1784—1788: „Entwurf eines allgem. Gesetzbuches für die preuß. Staaten.“ Revision u. 5. Febr. 1794 als „Allgem. Landrecht“ (aber nur Subdiarquelle); im letzten Titel Strafrecht, für welches das preuß. Strafgesetzb. vom 14. April 1851 und nachfolgendes eingetreten ist. Dazu Provinzialrechte, so das ostpreussische Gesetzb. von 1801, westpreussische G.-B. 1844

Seit 1817, dann 1843—1848 (Savigny) erfolgten Revisionen des allgem. Landrechts. Aus der Literatur besonders: Koch Allgem. Landrecht

2. Das allgemeine östreichische bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811*);

3. Der Code Napoleon, zuerst 20. März 1804 als Code Civil des Français, seit 1807 code Napol. genannt**).

der pr. Staaten 5. Aufl. Berlin 1871; dazu Koch Proceßordnung 6. Aufl. 1872. Dazu Ergänzungen u. Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher (herausg. von Gräff, Koch, Rönne, Simon, Wenzel 3. Aufl.) 5. Ausgabe von Rönne. Berlin 1865—1867. (Siehe hier noch spätre Buchfunde und Stoepel Preuß. Gesetzes Codex (von 1806 u.) 2. Aufl. 4 Bde. Frankfurt a. M. 1861—1863. Gruchot Beiträge zur Erläuterung des preuß. Rechts. m. Jahrg. u. a. m. Förster preuß. Privatrecht. 3. Aufl. Berlin 1873.

*) Vergl. Domin. Petrushevcez neuere östreich. Rechtsgeschichte. Wien 1869.

Maria Theresia 1753 Commission (Azzoni); 1787 Josephinisches Gesetzb. (Horsten); dann unter K. Leopold thätig Martini und seit 1801 Zeiller. Vergl. Dr. Philipp Harras v. Harrassowsky Gesch. der Codification des östreich. Civilrechts. Wien 1868. Die Werke von Zeiller, Winiwarter, Unger, Stubenrauch u. Kirchstetter (2. Aufl. 1872.)

**) Nebst andern Werken (siehe hier Buchfunde) Code Napoléon françois. u. deutsch von Daniels. 2 Bde. 2. Aufl. Cöln 1808; Tripiet L. Les codes français collationées sur les textes officiels. 23 edit. Paris 1872; Aubry et Rau Cours de droit d'après Zachariae. 4 édit. Paris 1869; Rogron codes français expliqués. 2 ed. 1841; Bourguignon G. les codes français conformes aux textes officiels avec la conférence des articles entre eux.. nouv. édit. p. P. Royer-Collard. Paris 1848; Marcadé explic. théoret. et pratique du Code Napoléon. 6 vols. Paris 1858; Marcadé u. Mourlon Abrégé des françois. Civilrechts (übers. von Pfaff.) 3 Bde. Heidelberg 1857—1865; Eloy H. code pénal avec toutes les lois, qui en ont modifié. Paris 1865; Sirey Gilbert Helie, Cuzin Codes annotées (contenant toute la jurisprudence). 4 vols. Paris 1867; Huc Th. le code civil italien et le Code Napoléon (étude..). 2 édit. 2 vols. Paris 1868; Marcadé, Pont et Seligman explication théor. et prat. du code Napoléon. 13 vols. Paris 1867; Marcadé. 7 édit. 1873; Bacqua de la Barthe N. codes spéciaux de la législation franç. Paris 1868; und codes usuels de la législation franç. Paris 1868; Mourlon repetitions sur le code Napoléon. 3 vols. Paris 1869—70; Roger et Sorel codes et lois usuelles. 5 édit. Paris 1871; Bernard Exposé rationnel des principes du code civil (Premier examen). Paris 1872; Chauveau et Faustin Hélie théorie du code pénal. 5 édition. tom. 4. Paris 1872; Carré et Chauveau Lois de la procedure civile et administrative. 6 édit. 9 vols. Paris 1872; Delsol explicat. élément. du code Napoléon. 2 édit. 3 vols. Paris 1868; Durand et Paultre code général de lois franç. nouv. édition, 2 vols. Paris 1872.

4. Das bairische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813*);
5. Der hannoveranische Civilproceß vom J. 1852**);
6. Das allgem. deutsche (östr.) Handels- u. Wechselrecht***);

7. Das neue deutsche Strafgesetz†) sowie die österreichische Strafproceßordnung vom J. 1873 u. a. m.

Buchkunde. Aus der sehr reichen Literatur Folgendes hervorzuheben: Bluhme Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte. Bonn

(Frankreich hatte schon 1791 den Plan zur Codification; hernach thätig: Tronchet, Portalis, Bigot u. Maleville).

*) Vergl. L. Feuerbach: Feuerbach Anselm Leben und Wirken. 2 Bde. Leipzig 1852; Feuerbach A. Lehrb. des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl. von Mittermayer. Gießen 1847.

(Siehe über Codificationen, Gesetzbücher Deutschlands über Strafrecht u. Strafproceß in Holzendorff's Encyclopädie. 1. Aufl. S. 597 u. 572 u. am betreffb. Orte 2. Aufl. Die Werke von Herbst über östreich. Strafrecht; Glaser; Berner's Lehrb. u. a. m. (Siehe in Werken über das Lehrfach).

**) Vergl. nebst andern, besonders Leonhardt bürgerliche Proceßordnung und deren Nebengesetze. 4. Aufl. Hannover 1867; Schlüter hannov. bürgerl. Proceßordnung. Stade 1858 u. 1864 u. f. w. Allgem. Werke von Linde, Heffter (S. das Lehrfach.) Vergl. Holzendorff's Encyclopädie. 1. Aufl. Seite 565 u. 2. Aufl. betreffb. Orts.)

***) Hahn Commentar zum allg. deutschen Handelsgesetzb. Braunschweig 1872; Litthauer Allgem. deutsches Handelsgesetzb. Berlin 1871; Makower-Meyer allgem. deutsches Handelsgesetzbuch 1861. 5. Aufl. Berlin 1873. Borchart Allgem. d. Wechselordnung. Berlin 1871. Werke von Goldschmidt u. a. m. wie Bierer deutsches Handelsrecht. 1873 u. Bierer Wechsellehre. 2. Aufl. 1873.

†) Schwarze Commentar zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. Leipzig 1870; Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetze vom 31. Mai 1870 u. Gesetze vom 15. Mai 1871. Berlin 1871 (ebenso Taube, Leipzig 1871); Oppenhopf Strafgesetzb. für das d. Reich. Berlin 1872 (ebenso von Barsch in Würzburg, Rüdorff in Berlin, Haelschner in Bonn u. in Berner's Lehrb. 6. Aufl., sowie Schwarze Commentar. 2. Aufl. Leipzig 1872); Hahn Strafgesetzb. für das d. Reich. 2. Aufl. Berlin 1872. Rulf östreich. Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873. Wien 1873.

Vergl. dazu Holzendorff Allgem. deutsche Strafrechtszeitung 12. Jahrgang. Berlin 1872 u. Goldtammer (fortgef. v. Mager) Archiv für gemeines und für preussisches Strafrecht. 20 Bb. Berlin 1872. Werke von Holzendorff, Odenhoff u. A.

u. zwar: 1) Rechtsquellen 3. Ausg. 1863, 2) Privatrecht und Civilproceß 2. Aufl. 1855, 3) Strafrecht 2. Aufl. 1865; Kirchenrecht, Bonn 1872. Platner über die histor. Entwicklung des Systems und des Charakters des deutschen Rechts. 2 Bde. Marburg 1852—1854; Morstadt R. C. ausführl. krit. Commentar zu Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts vollendet von Dsenbrüggen. Schaffhausen 1855; Holzendorff (Engelmann, Geyer, Heinze rc.), Handbuch des d. Strafrechts. Berlin 1872; Hahn preuß. Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1863 u. f.; Riggeler u. Vogt Sammlung der Civil- und Civilproceßgesetze des Kantons Bern, 5. Aufl. 1866; Waechter über würtemb. Privatrecht 1839. 1851 u. a. m. *

(Siehe Werke über deutsche Rechtsgesch.) Bes. zu bem.: Stobbe Handbuch des deutsch. Privatrechts. 1. Bd. Berlin 1871; (Werke von Bluntschli, Gerber, Beseler System 3. Aufl. Berlin 1874 u. A. über deutsches Privatrecht; Bekker, Plant, Zachariae, Berner, Schwarze) über Strafrecht u. f. w.) Jos. Schmidt Lehrb. des preuß. Rechts. 3. Aufl. 3 Bde. Berlin 1868 u. a.; Doehl Wassergesetzgebung des preuß. Staates. 2. Aufl. Brandenburg 1871; u. f. w. Dann: Freyberg Max Freiherr: pragmat. Gesch. der bayrischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. Bd. 1—4. Leipzig 1836—1839; Seuffert Handb. des deutschen Civilproceßes auf der Grundlage u. nach der Ordnung der bayer. Gesetzgebung fortges. in Verbindung mit Lauf. 4 Bde. 2. Aufl. Erlangen 1853—1858; Haller Encyclopädie der bayerischen Gesetzgebung für die 7 ältern Kreise. 3 Bde. Jürth 1853—1856; Bayerns Gesetze und Rechtsbücher privatrechtl. und strafrechtl. Inhalts. 11 Bde. Bamberg 1871 u. Ergänzungsbände; Bair. Gesetzgebung seit Maximilian II. mit Erläuterungen (von Arndts, Bayer, Bluntschli rc.) herausg. von Dollmann und fortges. von Boezl des II. Theils. 7. Bd. (Staats- und Verwaltungsrecht.) Erlangen 1872 und des III. Theils. 6. Bd. (Strafrecht); Gesetzgebung des Königreichs Baiern von Dollmann u. Bözl. Nürnberg 1870. Roth Paul bayrisches Civilrecht. Tübingen 1870; Roth bair. Civilrecht. 2 Bde. Tübingen 1872; Barth Commentar zur neuen Civilproceßordnung für Bayern. Nürnberg 1870; Schmitt G. bayr. Civilproceß. Bamberg 1872.

Siebenhaar Commentar zum bürgerl. sächsisch. Gesetzbuche neue Ausgabe der 2. Aufl. Leipzig 1872.

Stemann C. v. Gesch. des öfftl. und Privatrechts des Herzogthums Schleswig. 2. Thl. Kopenhagen 1866; Lang Handbuch der im Königreiche Württemberg geltenden Personen-Familien- und Vormundschaftsrechte.

*) Von Spezialarbeiten zu erwähnen: Mandry das gemeine Familien-Güterrecht. Tübingen 1871; Rive Gesch. der deutschen Vormundschaft. 2 Bde. Braunschweig 1862—1866; Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächs. ehel. Güterrechts. Gotha 1860. Voße Gemeines ehel. Güter- und Erbrecht in Deutschland. Nürnberg 1872. (siehe andre in innerer Rechtsgeschichte „Privatrecht“).

Ellwangen 1871; Löning, (Bluntschli, Eisenlohr, Stöffer): Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungspflege. 3 Jahrgang 1871. Heidelberg 1871 u. a. m. —

Ebenso wie in Deutschland folgten sich rasch Gesetzesmodifikationen in den einzelnen Schweizer-Cantonen; Aargau erhielt ein Zivilgesetzbuch vom J. 1826, eine Proceßordnung 1839 u. a. m. Basel Stadt- 1839 ein Strafgesetzbuch, u. 1836—1841 eine Sammlung der geltenden Gesetze. Basellandschaft ein Civilproceßgesetzbuch 1844; Bern 1825 ein Zivilgesetzb. nebst dem Civilproceßrecht von 1822, dann 1838, ferner Civil- und Strafgesetzbuch 1847*) nebst dem Gesetz über das Geschwornengericht und 1851 ein neues Strafgesetzbuch u. f. w. **)

In Zürich seit 1844, 1852 neue Civilgesetzbücher (Bluntschli); Andre folgten nach.

Genf hat den Code Napoleon und 1837 einen eignen code de procedure civile. Waadtland bildete sich 1821 ein dem Code Napol. ähnliches Zivilgesetzb., 1841 ein Strafgesetzb. u. 1846 ein Civilproceßgesetzbuch u. f. w. auch die übrigen in ähnlicher Weise; im Canton Schwyz aber veranstaltete man 1850 eine Ausgabe alter Landrechte in amtlich beglaubigtem Texte, welche neben dem organischen Gesetze von 1835 gebraucht worden sind.

Hervorzuheben sind ferner das spanische Handelsgesetzbuch vom 30. Mai 1829. Handelsproceßordnung vom 24. Juli 1830, Strafgesetzb. von 1848, 1850 u. verbesserte Ausgaben. Civilgesetze codificirt seit 1851 u. f. w. ***)

Die Reformen in Portugal erfolgten 1832—1837 und nachher;

*) Niggeler und Vogt Sammlung der Civil- und Civilproceßgesetze des Kantons Bern. 5. Aufl. 1866.

**) Vergl. Max BIRTH Verfassung und Gesetzgebung in dessen vortrefflicher „Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz. II. Band.

***) Besonders Selva Comentarios al Código Penal reformado y planteado provisionalmente por Ley de 3 de Junio 1870. Madrid 1871 und Sanchez de Molina Blanco el derecho civil penal (en forma de Código.) Madrid 1871 u. a. Vergl. dazu: Zatica y Machuca de la centralizacion administrativa y sus efectos en la monarquia espagnola. 2 vols, Valencia del Cid 1838; Novisima ley de enjuiciamiento civil y mercantil reformada . . . Madrid 1869; Coleccion legislativa de Espana . . . Sentencias del consejo de Estado 1868. Madrid 1868, 1869 zc. Pacheco Estudios de derecho penal 3a. edicion. Madrid 1868 u. f. Constitucion de 1869 y Leyes orgánicas, municipales . . . 4to. Madrid 1871 u. a. m.

1833 ein Handelsgesetzb. und 1834—35 eine Zusammenstellung der bisherigen Gesetze.

In den Niederlanden (und Belgien) waren seit 1809 die französischen Gesetzbücher in Geltung; doch kam es später zu eignen Gesetzes-Codificationen; besonders zu erwähnen das holländische Handelsgesetzbuch 1835, der Strafproceß 1836, Civilrecht und Civilproceß 1838, und das Strafgesetzbuch von 1840 und spätere Weiterbildungen.*)

In Italien waren verschiedne Gesetzescodificationen im Gebrauche, so außer den östreichischen in den betreffenden Landestheilen), besonders das Civil-Gesetzbuch für Neapel vom 3. 1819 und andre legislative Werke**); in Parma ein Civilgesetzbuch von 1820; im Kirchenstaate päbstl. Handelsordnung vom 1. Juli 1823, das dortige Criminalreglement von demselben Jahre, das 1834er Civilgesetz und das Militärstrafproceßgesetzbuch vom 3. 1842 und nachgehende; Gesetze über das Gerichtswesen in Toscana 1838; in Modena ein Civilproceßgesetzbuch vom 14. Juli 1852 u. s. w. Dann in Piemont-Sardinien ein Civilgesetzbuch von 1839, ein neues Straf- u. Handelsgesetzbuch, woran sich die spätern Codificationen, sowie die des einheitlichen Italiens, angeschlossen haben.***)

*) Neben andern juristischen Werken Leon de regtspraak van den hoogen raad op de artikeln der staats- en burgerlyke wetten. 's Gravenhage 1871 u. Emden Mr. de regtspraak en de administratieve beslissingen op de Nederlandsche Staatswetten besluiten enz tol. Juli 1871. Deel III 's. Gravenhage 1871 u. dgl. m. Vergl. Recueil des lois et ordonnances en vigueur en Hollandes 1669—1813. 3 vols. Vergl. dazu: Boneval Faure v. Het burgerlyk wetboek (Handb.) Leiden 1872; Asser Schets van het nederlandsche handelsregt. Aufl. 2. Haarlem 1872; Oudeman De nederlandsche wetboeken Aufl. 9. Leiden 1872; Luttenberg's chronologische verzameling der wetten en besluiten betrekkelyk het openbaar bestuur in de Nederlanden sedert . . 1813 . . 2de. druk door Schuurman en Swanenburg de Veije. Zwolle 1872. Die Agenda voor Gemeentebesturen als Jahrbuch von van Maanen. Utrecht 1873 u. a.

***) Mattei Jac. i paragrafi del codice civile austriaco avvicinati dalle leggi Romane, Francesi e Sarde. 4 vols. gr. 8. Venezia 1852—1854 u. a. Borsari Il codice italiano di procedura civile. Torino 1873 (terza edizione); Ferrarotti Commentario teorico pratico comparato al codice civile italiano. Torino 1873 u. a. Vergl. noch Carrara Programma del corso di diritto criminale. 8. Bd. 1870 und neue Aufl., sowie Falzon Annotazioni alla legge criminali per l'isola di Malta. Malta 1872.

****) Nebst andern zu vergl. Giurisprudenza italiana. Raccolta gen rale della decisioni delle varie Corti (dal Bettini, Giuriati, e di altri). Torino 1870—1872; Pacifici-Mazzoni Istituzioni di diretto

In Scandinavien sind hervorzuheben das Strafgesetzbuch für Norwegen 1842, das schwedische von 1844 u. a. legislative Acte der Neuzeit.

Griechische Gesetze wurden 1834—1837 über strafrechtliche processualische Normen und über das Handelsrecht beschlossen und weiter ausgeführt. Verfassungsbestimmungen 30. März 1844 und im November 1864*).

Ähnliches geschah in den Donaufürstenthümern, besonders zu erwähnen das walachische Reglement organique 1831, Handelsgesetzbuch von 1841 und späterer Redaction, Strafgesetz von 1843 und nachfolgende, besonders Codificationen für ganz Rumänien.**) (Durch einen Staats-

civile italiano. 3 Bde. Firenze 1870; Marchi legislazione civile italiana (commentarii), Firenze 1871; Saredo codice civile italiano. Firenze 1871; Demolombe Corso di codice civile. sec. ediz. Napoli 1871; De Pretis Istituzioni della procedura civile del Regno d'Italia Venezia 1871; Gambini Codice di procedura civile. Torino e Firenze 1870; Mattei Annotazioni al codice di procedura civile italiano. Venezia 1871 u. a. m. So: Borsadi Il codice italiano di procedura civile Torino 1872; Galdi Commentario del Codice civile Salerno 1872; Pacifici-Mazzoni Codice civile Italiano commentato. Firenze 1872.

*) Vergl. Näheres in Kellner's Handb. für Staatskunde. Leipzig 1866. Seite 16.

**) Vergl. Kochanowski Grundzüge des moldauischen Civilproceßes. Jena 1858.

(Proclamation des Fürsten Cusa 23. Decbr. 1861 über den Titel „Romanien“.) 24. Jan. 1862. Die vereinigten Kammern in Bukarest. Verfassung vom 3. 1864.

Am 7. Decbr. 1863 Commercialgesetzbuch (condica de commerciu.) Stadt- und Gemeindeordnung vom 31 März 1864 (Lege pentru comuncle urbane si rurale); Ruralgesetz vom 14. August 1864; Gesetz über die körperliche Haft vom 1. Septbr. 1864, das über den obersten Cassationshof 6. Aug. 1864, Expropriationsgesetz vom 17. Octobr. 1864, Staatsrechnungshof 24. Jan. 1864, über den Staatsrath 22. Aug. 1864, Studienordnung 25. Novbr. 1864, Fremden gesetz 19. Aug. 1864, über Maße und Gewichte (lege pentru greutăti si mesuri) 15. Septbr. 1864; Civilproceß-Codex 9. Septbr. 1865, Justizorganisation 4. Juli 1865; Strafrecht und Strafproceß-Codex vom 17. Juni 1864, Gesetz über die Steuerämter vom 23. März 1865, Gesetz über die städtische Garde vom 17. März 1866; auf Grund der europäischen Convention von 1858 die neue Verfassung und Wahlordnung vom 30. Juni 1866. — Karl von Hohenzollern-Sigma-

© huter-Bibloq. Europ. Staats- u. Rechtsgesch.

10

reich verändert Fürst Cusa am 15. Mai 1864 die frühere Verfassung von 1858 und läßt die neue durch Volksabstimmung anerkennen.)

In Rußland erfolgte 1832 eine Sammlung aller seit 1649 erlassener Gesetze und Verordnungen in 56 Quartbänden, woran sich ein in 8 Bänden getheiltes Gesetzwert, der „Svod“ angeschlossen (1835), 1843 revidirt und 1845 mit einem neuen Strafcodex bereichert wurde. Seitßer neue legislative Publicationen*).

Buchkunde. Zu den bereits erwähnten Werken mögen noch einige in Betracht gezogen werden, so: (außer Warnkönig-Stein u. A.) Rappetti et Poncelet Précis de l'histoire du droit civil en France. Bruxelles 1839; Leber code municipal annoté. Paris 1840; Thibaut Lehrb. des französ. Civilrechts, herausgegeben von Gynet Berlin 1841; Schlink Commentar über die französ. Civilproceßordnung. 4 Bde. Coblenz 1843; Schneider F. A. S. Die eheliche Gütergemeinschaft nach französ. Recht. 2. Aufl. Mannheim 1849; Zachariae v. Lingenthal Carl Handbuch des französ. Civilrechts. 5. Aufl. von Anschütz. 4 Bde. Heidelberg 1852 u. a. m. Dazu: Chabrol Chaméane E. de. . . Dictionnaire de législation usuelle cont. les nations du droit civil commercial, criminel et administratif. nouv. edit. 2 part. Paris 1857. Schaeffner Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs. 4 Bde. 2. Ausg. Frankfurt a. M. 1859; Paraguin Ernst Jul. die französ. Gesetzgebung. 6 Abtheil. München 1861; Von den vielen Werken heutiger Gesetzeskunde hervorzuheben: Chauveau et Faustin Hélie Théorie du code pénal. 5e. édit. t. 4. Paris 1873 und Carré et Chauveau Lois de la procédure civile et administrative. 4e. éd. Paris 1873; Marcadé Explication théorique et

ringen bestiegt 1866 den Thron als Carol I.; „din gracia lui Dumnezeu si prin vointia nationale Domnu al Romaniloru“. Hernach Verwaltungsgesetz vom 23. Decbr. 1868 u. s. w. (siehe meinen Aufsatz: „Jenseits der Carpathen“, in der Hermannstädter Zeitung vom 11. November 1870 Nr. 283).

*) So zu vergl. Gerichtsordnungen (russische) vom 20. November 1864. Berlin 1871; (Kaiserl. Ukas v. 10. Octbr. 1862 u. spätre). Russisches Gesetzb. der Criminal- und Correctionstrafen. Berlin 1871 Osipow Thätigkeit der Staatsanwaltschaft im russischen Civilverfahren. Dorpat 1868 u. a.

Besonders hervorzuheben das kaiserl. Manifest vom 3. März 1861 bezüglich der Aufhebung der Leibeigenschaft und Gemeindeorganisation (vergl. Ukas vom 18. Febr. 1861 u. spätre). Die Leibeignen (krépostnyé) und die Dienstleute (dvorovyé) werden freie Bauern; Kreisverwaltungen (volosti), Landordnungen (oustawnais gramota) werden eingeführt. Die Verfassung von Finnland 1861 wieder hergestellt.

pratique du Code civil. 7e. édition. t. 4. Paris 1873, u. a. Dazu noch; Richter Carl Staats- und Gesellschaftsrecht der franzöf. Revolution von 1789—1804. 2 Bde. Berlin 1865—1866; Marcadé Abréjé des franjöfischen Civilrechts (deutsch von Pfaff) I. Bd. Heidelberg 1865; Zeitschrift für franzöf. Civilrecht (von Renaud, Bauerband, Dernburg, Creizenach) herausg. von Sig. Buchelt. 2 Bde. Mannheim 1870. Gilbert et Sirey Les codes annotés de Sirey contenant toute la jurisprudence des arrêts et la doctrine des auteurs. Paris 1871; u. a. Vergl. dazu: Revue de droit international et de législation comparée publiée par Asser Rolin-Jacquemyns et Westlake. 3 anée 1871. 4 livres u. f. Ferner Werke, wie Blanche études pratiques sur le code pénal etc. Paris 1871 und Saredo Trattato delle leggi dei loro conflitti. Firenze 1871; Lubliner L. concordance entre le code civil du royaume de Pologne promulgué en 1825 et le code civil français relativement à l'état des personnes. Bruxelles 1846.

Mannichfach reich sind auf vielen andern Gebieten die gesetzgeberischen Regelungen, welche alle Rechtsverhältnisse durchbringen und je mehr diese selbst aus ihrer inneren Natur sich gleich sind, auch völlig ähnliche Bestimmungen erfordern.*).

§. 32. Neuere Verfassungsgesetze.

Während die englische**) und ähnlich auch die ungarische Staatsverfassung auf der Grundlage historischer Rechts-Continuität sich ent-

*) Aus der reichen Literatur der hier nicht besonders erwähnten Rechtsgebiete hervorzuheben Werke, wie Fürstenthal Sammlung aller Gesetze, betreffend das Kirchen- und Schulwesen. 3 Bde. Göslin 1845; u. dgl. m. (siehe Fachwerke); Mendelssohn M. Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaften, Testamente und Ehesachen (über Mein und Dein). 4. Aufl. Berlin 1799; Auerbach jüdisches Obligationsrecht. Berlin 1870.

**) Vergl. de Lolme Constitution Englands in ihrer genetischen Entwicklung (von Liebetreu). Berlin 1848; Ray Englisches Parlament und sein Verfahren (übers. von Dypenheim) Leipzig 1860; Asher D. Grundzüge der Verfassung Englands. Leipzig 1862; Fischel E. die Verfassung Englands. Berlin 1862; 2. Aufl. 1864; Coxe Staatsseinrichtungen Englands übers. von Kühne Berlin 1867; Lodge the peerage and baronetage of the british empire as at present existing 39th. ed. 1870 London, u. dgl. m., so besonders die Parliamentary Papers; endlich außer früher schon angegebenen von Gneist u. A. Alpheus Todd parlamentarische Regierung in England (übers. von Rßmann) 2 Bde. Berlin 1872.

wickelten*), hatten die französischen Constitutionen diesen Vobert ver-
lassen und war in Deutschland das Reich in völligen Verfall gerathen.

In einzelnen Staaten suchte man durch neue Staatsgrundgesetze
verfassungsmäßige Zustände und Einrichtungen herzustellen; besonders sind
hier hervorzuheben:

Für ganz Deutschland:

1. Die Deutsche Bundesacte von 1815**); dazu in den ein-
zelnen Staaten Sonderverfassungen, so in Nassau nach der Verfassungs-
Urkunde vom 1. Septbr. 1814 und Verordnung vom 25. Novbr. 1851,
in Sachsen Weimar-Eisenach seit 1816, Baiern***) u. Baden seit
1818 †), Württemberg und Hannover seit 1819 ††), Sachsen seit
1831 u. a. m. †††).

In Oestreich wurde die ohne Wirksamkeit gebliebne Reichsverfassung

*) Vergl. literarische Daten in m. „ungar. Staats-Recht“ in Pauller's
Encyclopädie u. in Korbuly Kőzjoga am angegebenen Orte.

**) Ilse Geschichte der deutschen Bundesversammlung. Marburg
1860 — 1862; Zöpfl deutsches Staatsrecht. 5. Auflage. 1862; Megidi
Schlußakte der Wiener Ministerial-Conferenzen. Berlin 1860; C. Jürgens
zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848 — 1849 in 2 Abth.
2. Ausgabe. Hannover 1857; Miruss Hoheitsrechte in den deutschen
Bundesstaaten. Augsburg 1840; Schilling Lehrbuch des Stadt- und
Bürgerrechts der deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1850. Vergl. Held
System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands.
2 Bde. Würzburg 1857; Schulze Hausgesetze der regierenden Fürsten.
Jena 1862. Zachariae deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl.
Göttingen 1866. (Vergl. Grotefend Publicistische Skizzen. Hannover 1866).

***) Bair. Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818; Wahlgesetz vom
4. Juni 1848 u. Vergl. Moy u. Pözl über bair. Staatsrecht; großherzogl.
badische Verfassungs-Urkunde vom 22. Aug. 1818, Wahlgesetz vom 20. De-
cember 1818 u. Aus der großen Anzahl hieher gehörigen literär. Nach-
weise hervorzuheben: In Mohl Gesch. und Literatur der Staatswissen-
schaften 1855 II. Bd. S. 333 (sowie zweite Auflage) und Wiggers Mellen-
burgische Verfassungsfrage (Denkschrift). Rostock 1869.

†) Ebhardt Staatsverfassung des Königreichs Hannover. Hannover
1860. (Vergl. Verfassungs-Urkunde vom 6. Aug. 1840, 5. Septbr. 1848,
Egl. Verordnung vom 1. Aug. 1855 u. 7. Septbr. 1856). Würtemb. Ver-
fassungs-Urkunde 25. Septbr. 1819 u.; vergl. Mohl Würtemb. Staatsrecht.
Frieder u. v. Geßler Gesch. der Verfassung Würtembergs. Stuttgart 1869.

††) Königl. sächs. Verfassungs-Urkunde vom 4. Septbr. 1831, Wahl-
gesetz vom 24. Septbr. 1831, 7. März 1839, Gesetz vom 5. Mai 1851 u. f. w.

†††) Beispielsweise Graefe Curhessische Verfassungs-Urkunden.
Kassel 1841; „die ständischen Verfassungen und die deutschen Constitutionen“.

vom J. 1849 gänzlich umgeändert 1861; bei der Doppelgestaltung der östreich-ungar. Monarchie 1867 für die östreich-slavische Reichshälfte umgestaltet und durch das sogen. Ausgleichs-Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten und das Institut der Delegationen mit der Staatsverfassung von Ungarn in Verbindung gesetzt*).

Preußen organisirte 1823 Provinzialstände**), 1847 den vereinigten Landtag und erhielt am 31. Jänner 1850 eine Verfassungsurkunde, wozu noch gehörten die Wahlgesetze für die zweite Kammer vom 30. Mai 1849 und 30. April 1851, die Verordnung wegen der Bildung der ersten Kammer vom 12. Octbr. 1854 und spätere Reglements***).

2. Die Verfassung des norddeutschen Bundes von 1866†);

3. Die neue deutsche Reichsverfassung von 1871††).
(Einführungsgesetz vom 16. April 1871).

Leipzig Weigand 1834; Weiß hessisches Staats-Recht. Darmstadt 1837; Wiggers Mecklenburg. Schwerin'sches Verfassungsrecht 1860.

*) Vergl. die erwähnten Werke über ungarisches Staatsrecht u. die betreffenden Fachvorlesungen. — Das Jahr 1877 wird wieder Neues zu bringen haben. "

**) So vom 30. Mai 1855, vom 15. Mai 1857 u. a. Vergl. nebst hier angegeschlossener Buchkunde u. andern besonders: Müller C. F. Städteordnung für die 6 östl. preuß. Provinzen vom 30. Mai 1853. 2. Aufl. Berlin 1853; v. Scholz das bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. 2. Ausg. 2 Bde. Berlin 1854; Müller Carl Verfassungsurkunde für den preuß. Staat vom 31. Jan. 1850. Leipzig 1863; Köhne Staats-Recht der preuß. Monarchie. 3. Aufl. Leipzig 1872; Schulze Herm. das preuß. Staats-Recht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. Berlin 1871. Von ältern Simon Preuß. Staatsrecht. Breslau 1844; Koch Preuß. Rechtsverfassung. Breslau 1843. — Klüpfel Gesch. der deutschen Einheitsbestrebungen 1848—1871. Berlin 1873.

***) Nebst andern: Grotendorf Grundriß des Verfassungs- u. Verwaltungs-Rechtes im nordd. Bunde u. preuß. Staate. Arnberg 1870; Hiersemenzel Verfassung des norddeutschen Bundes. Berlin 1867; Glaser Archiv des norddeutschen Bundes. Berlin 1867; Holendorff's Encyclopädie. 2. Aufl. Seite 800.

†) Köhne Verfassung des deutschen Reichs. Berlin 1871; sowie Desselben „Verfassungsrecht des deutschen Reichs“. 1872; G. Meyer Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung. 1872; Höninghaus deutschen Reichsgesetze. 3. Aufl. Berlin 1871; Hermann Schulze das preußische Staatsrecht. Leipzig 1872. Bezold Materialien der deutschen Reichsverfassung. Berlin 1873. Rob. v. Mohl das d. Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.

††) Die hauptsächlichsten Unterschiede der neuen Reichsverfassung im

Besondere Beachtung verdienen die Verfassungen des Königreichs Norwegen vom 17. Mai 1814, die neue von Schweden 1865*), die dänische 1848, und spätere**); die Verfassung des Königreichs Sardinien und Piemont vom 4. Mai 1818 und die neue italienische Staatsverfassung seit 1861***). Die schweizerische Bundesverfassung vom 12. Septbr. 1848; und verschiedene Verfassungsrevisionen der Cantone besonders seit dem Jahre 1862; die vom Königreich Belgien vom 26. Febr. 1831†) u. s. w.; ferner jene Griechenlands vom 3. 1844, die Staatsgrundgesetze des Königreichs der Niederlande vom 3. 1848, die französischen Constitutionen neuerer Zeit, so vom 2. und 21. Decbr. 1851 und aus dem December 1852 (Napoleon III.), sowie der Sturz des Kaiserthums und Errichtung der Republik 1870.

Portugiesische Verfassung von 1826/1838; Additionalacte 1852 und 1864 wieder Abschaffung der Erbpairie und andere Bestimmungen mehr. — (Siehe Statistik, so Brachelli Statistische Skizze der europäischen Staaten. Leipzig 1873).

Vergleich zur ehemals norddeutschen Bundesverfassung betreffen die erweiterte Reichs-Competenz in Vereins- und Prehangelegenheiten, bundesrätliche Zustimmung zu Angriffskriegen, Anerkennung bestimmter Sonderrechte der neu eingetretenen süddeutschen Staaten, besonders die eigne Verwaltung des bairischen Heerwesens, die Aufstellung eines unter dem Vorsitz von Baiern beratenden Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, bei Verfassungsänderungen können 14 Stimmen im Bundesrathe ablehnenden Beschluß fassen: endlich selbst Anerkennung der *jura singulorum* im Sinne des alten Bundesrechts von 1815. Vergl. neben Holzendorff's Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reichs 1871—1872 noch: L. Auerbach das neue deutsche Reich und seine Reichsverfassung. 1872 u. a.

*) Königl. Rescript vom 5. Jan. 1863 hatte den schwed. Verfassungs-Entwurf vorgelegt. Lange Verhandlungen mit den 4 Curien des Reichstags, welcher endlich das Zweikammersystem annimmt.

Vergl. unter andern Kellner Handbuch für Staatskunde 1866 Seite 437.

***) Besonders seit 18. Novbr. 1863 Revisionen der dänischen Verfassung im Landsting des Reichsraths, welches 9. Decbr. 1865 den neuen Verfassungs-Entwurf annimmt.

****) Vergl. hier u. a. D. Kellner Handbuch für Staatskunde. Leipzig 1866. Seite 277.

†) Ihr Einfluß auf Nachbarländer, obwohl wie in Preußen das dortige Königthum andre Grundlagen, der Staat andre Bedeutung hatte. Das Schema des Liberalismus gegenüber bewußter Kraft und Lebens-

Die spanischen Constitutionen in jüngster Zeit*) und Reformen in fast allen Ländern streben es an, neue öffentliche Staatsverhältnisse zu begründen, so daß fast jedes Volk in eine neue constitutionelle Periode der weiteren Rechtsbildung eingetreten ist, alle aber nach ziemlich gleichen Richtungen fortentwickelt werden. —

Buchkunde. Aus Vielem hier Einzelnes hervorzuheben: die bei §. 4 angeführten Werke von Bölich-Börlau; dann Schubert. Rauch Parlamentarisches Taschenbuch 3. Auflage. Plauen 1873, Schlegel Staatsrecht Dänemarks, Schleswig-Holsteins und Lauenburgs (deutsch von Saraaw) einz. Bd. Schleswig 1829; Jansen Verfassungsgesetze deutscher Staaten. Darmstadt, Leipzig. 2 Bde. 1829, 1836; Benzenberg die Staatsverfassungen Deutschlands. Düsseldorf 1845; Zachariae die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1854, mit Fortsetzung 1862; Bözl Sammlung der bayrischen Verfassungsgesetze. München 1852 und 1871—72; Bözl Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts. München 1856; Bözl bayrisches Verfassungsrecht (mit Supplement.) 4. Auflage. München 1870—72; Gesetzesammlung für die preussischen Staaten 1810 bis 1869. Mit General-Register d. J. 1806—1863. 49 Bde. 4. erschienen Berlin. Kellner Wilh. Taschenbuch der politischen Statistik Deutschlands. Frankfurt a. M. 1864; u. Handbuch 1866. Ed. Jordan Preuß. Handels-Archiv 1856—1867 u. dgl. m.; die in Breslau erschienene Sammlung preussischer Verordnungen von Gräff. 13 Bde. u. f. w. Mascher die städt. Communalverfassung Preußens. 2. Aufl. Potsdam 1860; Harthausen ländl. Verfassung in den einzelnen Provinzen der preuß. Monarchie, fortgesetzt von Pabberg Stettin 1861; Doehl C. ländl. Polizeiverwaltung des preuß. Staates. 2. Ausg. Berlin 1871; Treitschke u. Wehrenpennig preuß. Jahrbücher. 22. Bd. Berlin 1868 u. f. Jahrb. preuß. Gerichtsverfassung 2c. (vom Justizministerium) 10. Jahrg. Berlin 1872 u. f. w.*) Archiv württembergisches für Recht, Rechtsverwaltung 2c. von Kübel u. Sarwey. 13. Bd. Stuttgart 1870; Löning (Blunzschli, Eisenlohr, Stöcker 2c.) Zeitschrift für badische Verwaltung u. Verwaltungspflege. 2. Jahrg. Heidelberg 1871 2c.; Mayer Grundsätze des Verwaltungsrechtes. Leipzig 1862; u. dgl. m.

Rnös Darstellung der Eigenthümlichkeit der schwedischen Kirchenverfassung (von Harlef). Stuttgart 1852 u. a.

Zamenstel — volledig — van wetten besluiten en instructiën ten dienste der amptenaren by 's Ryks belastingen . . . door van de Pavert. Gorinchen 1870; Hartmann Bestuur en administratie der gemeente in Nederland. dl. II. afl. 8. 's Gravenhage 1870; Verwoert H. theorie der aufgabe?! Vergl. nebst andern Prince Smith Der Staat und der Volkshaushalt. Berlin 1874.

*) Spanien 1873 nach d. Resignation des Königs Amadeo „Republik“, — Carlislenauflände; innere Unruhen. (Castelar — Serrano — Alfonso.)

gerechtleijke en administratieve politie ... verm. ... door Vernède en Koentz. Utrecht 1870; Cremers.. Gemeentewet (de van 27. Junij 1851). 2te. vermeerderde druk. Groningen 1872; Wagenaar Theorie der gemeentelijke administratie ten dienste van burgemeesters etc. Zwolle 1872 u. dgl. viele Werke mehr über politischen Amtsdienst, Verwaltungs- und Verfassungsrecht der einzelnen Staaten.

Ein treffliches Buch Meyer's deutsches Jahrbuch. I. Bd. von Dammmer, II. Bd. von Max BIRTH Hildburghausen 1873. u. fortges.

Weiter zu erwähntem Werke von Spruner—Mente Historischem Atlas auch: Dittmar—Völker Historischer Atlas 7. Aufl. und neue Kartenwerke.

II.

Abriß der innern Rechtsgeschichte.

Innere Rechtsgeschichte.

I. Staatsrecht.

§. 33. Der Beginn des europäischen Staatsrechts im frühen Mittelalter.

Der Beginn unserer europäischen Staatsrechte läßt sich — wie es auch die Schriftsteller des Mittelalters zu thun pflegten — zurückführen auf die Einrichtungen jenes römischen Kaisers, welcher der Erste das Christenthum angenommen und in weiterer Nachbildung der imperatorischen Gewalt Herrschaft — nach dem Beispiel besonders Diocletian's — den Thron zur alleinigen Quelle der Staatsmacht erhoben hatte.

Nachdem Constantin in den Jahren 323—330 seine Residenz in Byzanz gefestigt und Constantinopel am 11. Mai 330 eingeweiht hatte, erfolgte eine neue Hof- und Staatsordnung.

Vier Präfecturen (im Orient*), Aegypten**), Italien***) und im Occident†) verwalteten das Reich, welches in Dicesen zerfiel, diese in Provinzen.

Der Staatsrath, sowie die Hofbeamten (Minister) führten die oberste Regierung unter kaiserlichem Befehl; in den Reichsthronen schalteten Beamte unter fast unabhängigen Präfecten, das — zumeist aus fremden Söldlingen gebildete — Heer hatte seine eignen Gebieter. Ueberall trug die mit Rang- und Titelwesen erfüllte, bald auch in kirchlicher Hierarchie gegliederte Verfassung ein Bild dar ††), das sich als Zwang und Willkür

*) Der Orient mit Thracien und Aegypten.

**) Aegypten mit Griechenland und den Donauländern.

***) Italien mit Africa.

†) Der Occident mit Gallien, Spanien, Britannien. — Vergl. nebst andern Merkel Deutschlands Ureinwohner. Rostock 1872; Diefenbach Origines Europae u. a.

††) Vergl. auch Conzen „sociale Frage“ (ihre Geschichte, Literatur, Bedeutung). 2. Aufl. Leipzig 1872. — „In den Provinzen, deren Nahrungslosigkeit mit dem Verfall des Centrums wuchs, lehrte man überall zur Naturalwirtschaft zurück, von der man in seiner nationalökonomischen

von Oben, als Egoismus und Sittenlosigkeit der Reichen wiederpiegelte in der zur Unterthänigkeit hinabgedrückten Bevölkerung, wo Hoheitsrechte oder Regalien des Monarchen, Steuerdruck und vielerlei Abgabenverpflichtungen die edlen patriotischen Regungen, energische Thatkraft lähmten, und höchstens die aristocratischen Decurionen der Städte Antheil an einem öffentlichen Leben hatten, welche hier den letzten Rest altrepublikanischer Freiheit darzustellen vermochte.

So neigte sich römisches Staatsleben zum Untergang und erstarb in den germanischen Wäldern neues, woraus, die alte und junge Zeit verbindend, das fränkische Reich seine Schöpfungen herholte und ganz Europa mehr oder weniger dies in nachfolgenden Rechtsgestaltungen fortsetzte und nachahmte.

Der Germane hielt sich nur durch freie Bündnisse und religiöse Vorstellungen zur Sitte des Lebens verpflichtet; deshalb sagt Tacitus selbst von den Königen in Mitteleuropa, daß sie mehr durch Rath als durch Macht befehlen — *auctoritate suadendi magis, quam iubendi potestate* — und derselbe Schriftsteller setzt hinzu: „Nur den Obriheiten zu gehorchen, welche sie in der Landgemeinde gewählt, nur von ihres Gleichen gerichtet zu werden, nach dem Herkommen oder Gesetz, welches sie selbst beschlossen, galt als Freiheit.“ — Auf seinem Eigenhose fühlte sich der Germane als Herr und Rönrender (König) — was bei den Slaven weit weniger der Fall gewesen ist, — deshalb ist auch der Kern des öffentlichen Lebens bei erstern mehr in der Sippe gelegen, bei letztern mehr in patriarchalisch gegliedertem Gemeinwesen.

Die Sippe schafft *homines gentiles*, eine durch die Bande des Bluts und Gemeinschaft der Opfer verbundene Waffen- und Friedensgenossenschaft — (Frau, Freundschaft, Schwäger, Eidame, Vettern mit Gelübnissen verbunden) — das patriarchalische Gemeinwesen der Slaven hängt mit agrarischen Zuständen gemeinsamen Wirthschaftsbetriebes zusammen; — bei den Ungarn hinwieder zeigt sich allenthalben mehr das

Entwicklung ein Jahrtausend vorher ausgegangen war. Man erhob Steuern und Abgaben in Naturalien, lohnte die Soldaten mit Naturalien und führte Spanndienste wieder ein; das römische Reich, das zu Claudius Zeiten über 20 Millionen freie Bürgerbevölkerung zählte, lehrte wie ein Greis zur Kindheit zurück, trotzdem, daß jede neue Provinz ihm neue Lebensäfte zugeführt hatte und ihm die reichen Naturkräfte der ganzen damaligen Welt zu Gebote standen. Es ging grade an dem Egoismus der Menschen zu Grunde, den die moderne Wissenschaft als Basis des öconomischen Völkerglücks machen zu müssen glaubte.“ —

Wesen solcher Einrichtungen, welche mit germanischen Grundanschauungen übereinstimmen*).

Der Inbegriff der durch den gegenseitigen Frieden geschützten und von der Gemeinde anerkannten Befugnisse der Grundbesitzer und ihrer Angehörigen bildet das Recht, die Theilnahme daran ist die Freiheit, eine Freiheit die als Vertheidigung und Vormundschaft sich geltend macht und äußerlich durch Waffen und Wehr, Wort und Munt vor Gericht (Schutzthat und Schutzrede) zu erkennen ist und mithin allen denen im mindern Maße zukömmt, welche weniger eigne Selbständigkeit haben.

Wenn der im Laufe der Zeiten erniedrigte Römer Gleichheit vor dem Gesetze errungen, selbst aber die Fähigkeit das Gesetz zu schaffen verloren hatte, wollte der Germane bessere Stellung erringen, sein Loos sich schaffen, das Recht wie ein Gut erwerben und nur mit gleichen Genossen seiner Schicksale theilen.

So liegt dort ein demokratischer Zug neben dem Absolutismus, hier ein aristocratischer neben verfassungsmäßiger Freiheit. — Neben römischem Sensualismus der germanische Spiritualismus. — Die Macht zugleich als Schöpferin des Rechts.

§. 34. Grund-Einrichtungen.

In der Zeit der Völkerwanderung und der Gründung germanischer Einrichtungen lag das Kriegswesen zunächst auf der Waffengenossenschaft der „familiae“ und „propinquitates“, dann aber auf freiwilligen Gefolgschaften comitatus. — Beide konnten verschmelzen und so an vornehme Geschlechter sich emporheben. — Für diese ist die Jagd eine Lieblingsbeschäftigung im Frieden; Viehzucht und beginnender Ackerbau**) schaffen Nahrungserwerb, dem kriegerischem Geiste roher Volkskraft schien es natürlich und edler, lieber durch Blut als durch Arbeit des Lebens

*) Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ 2. Aufl. 1868. II. Bb. Seite 58 u. 147, dann III. Bb. Seite 246 u. a. D.

**) Cäsar sagt von den Sueven: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remaneant. Sic necque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac seperati agri apud eos nihil est, necque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Vergl. Tüding Germania des Tacitus. 2. Aufl. Paderborn 1873 u. Holkmann germanische Alterthümer (des Tacitus Germania) von Holder, Leipzig 1873.

Bedarf zu verschaffen*) („pigrum et iners videtur, sudore adquirere, quod possis sanguine parare“). Erlangung von Grundbesitz war das Ziel der Kämpfe; Vertheidigung und Eroberung führte zu neuen Landtheilungen, deren Loose (sortes) in südlichen Reichen dem römischen Einquartierungswesen, dem Verpflegungssystem der Truppen nachgebildet wurden, so daß Colonatsverhältnisse der Anfang, ein hospitalitas genannter Vorgang die nachfolgende Entwicklung, Land- und Sklavenzuteilung seitens römischer Provinzialen an germanische Eroberer und endlich Tributzahlungen, Abgabeverpflichtungen für das Heer, die weitere Folge gewesen sind**).

Frühe schon machte sich das Bedürfnis geltend, Volk, Heer und Land in Gaue (pagi) einzutheilen; die Führer der Waffen- und Rechtsgenossenschaften bei Heeres-, Gerichts- und Landfolge***) sind nach Maß ihrer Berufspflichten zur Regierung öffentlicher Angelegenheiten berufen, an die Zustimmung der Ihrigen angewiesen. Diese Ersten sind Fürsten; nächst ihnen giebt es nach Geschlecht und Gut Adlige von besserem Wehr und Wort, weil sie größere Schutzrechte ausüben. Diesen steht die Masse des Volks zur Seite; Jeder der Stufe seiner Freiheit bewußt, — doch die Höhergestellten darin die Ehre suchend, die Uebrigen in Treue ihnen verbunden. —

Das Duodecimalsystem (das große Hundert zu zwölfmal zehn genommen), sowie die Himmelsrichtungen nach Ost, West, Süd und Nord, werden gerne beobachtet, wenn sich Zehntschaften, Hundertschaften und Tausendschaften bilden; aber nicht einfach schließen sich gleiche

*) Diesem Sinne entsprach auch die Werthschätzung, daß ein abgerichteter Falke gleich 6 Ochsen an Werth gelte, ein abgerichteter Hirsch 75 Ochsen.

Sinnreiches, wenn der gothische Frauans (Froho) als Adaling vorkommt, wenn die angelsächsische Frau die Friedensweberin heißt. Frei, Frau, Froh, Frieden in gegenseitiger Beziehung. S. meine „Altgermanischen Bilder.“

**) Siehe meine „Deutsche Rechtsgeschichte“ Seite 45 u. a. D. Consecrationen der Fiscalgüter für den König; Schenkungen an Kirchen, gleichsam um neben Kriegs- auf Friedens- (und Cultur-) Stiftungen einzusetzen.

Vergl. nebst andern auch Joh. Vetter über das römische An siedlungs- und Befestigungswesen im Allgemeinen, sowie über den Ursprung der Städte und Burgen und die Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. Karlsruhe 1868. G. Wirth (4. Aufl. von Zimmermann) Geschichte der Deutschen. Stuttgart 1864 zc. u. a. so „Nationalbibliothek“ u. s. w.

***) Vestigia minare, um Verbrecher zu verfolgen.

Glieder zusammen, denn schon in ältester Zeit der Geschichtskunde gibt es auch Eigen an Haus und Hofstätte, welche verschieden sind*), dann kommen hinzu Koöse, meist an Huben in veränderlicher Größe und dritten Gemeinländerien, Marken, Allmanden, welche Vielen gemeinsam verbleiben. — Der beginnende Kurzwang. —

Neben alledem in manchen Ländern römische Ueberbleibsel**); — in Städten eine Curie mit einem Defensor für Testamente, Schenkungen, Eigenthumsübertragungen; — herrschende und dienende Höfe und endlich die Kirche mit den für Friedenszwecke geforderten Stiftungen, das Königthum mit seinen Fiscalgütern und Dominien und mancher Nachahmung byzantinischer Hofsitte.

Während so Einzelhöfe und Gemeinden sich sondern, schließt der Gau die Hundertschaft zusammen (Hundred, Horad, Hundaphad, wap-pentachias in der balliva, ober seyra bei Angelsachsen, Centeno) und sind nicht selten Stämme in Bezirken als sogenannte civitates vereinigt.

Nach Oben kann wie bei den Westgothen die Tausendschaft thyphadia, ober nach Unten, so besonders bei den Angelsachsen, die Zehntschafft (tienmannatala, decania, friborg) besondre Aufgaben erfüllen. Wo immer die freie Bevölkerung dieserart abgetheilt erscheint, haben Land und Leute ihre Volksversammlung für die öffentlichen Angelegenheiten der engeren Heimath, zumal für die selbstgeliebte Rechts-Pflege (in mallo populi, hernach comitis).

So bildeten sich Gemeinden und Gebinge und hatten ihre alten Markberge und Gerichtsstühle, wo in heidnischer Zeit damit gerne religiöse Opferdienste verknüpft gewesen sind und der Priester als „Ewart“ Vikarisse zu schätzen hatte***). Der Besitzer des Haupthofes (der sala, des mansus dominicatus, der curtis dominica) war Theilnehmer, die in Nebenhöfen ange siedelten Hinterlassen und zinspflichtigen Bauern, oft Besetzte oder Sklaven, waren von öffentlicher Berathung (ebenso wie

*) Für weitere Studien zu empfehlen: Inama-Sternegg Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter. Innsbruck 1872.

***) Besonders merkwürdig im südlichen Gallien die im 5. Jahrhundert noch vorhandene Versammlung zu Arles der honorati, possessores et legati (iudicum) unter dem Präfecten, welcher die Verhandlung leitet, „annis singulis concilium“, was im Frankenreiche mit verwandten germanischen Einrichtungen zusammentraf.

***) Der gothische Gudja als Gottesdiener, der Weiha als Verwalter des Heiligen, der burgundische Sinisto als Ältester ((presbyter), der celtische Druide sind hier ins Auge zu fassen.

bei Römern und Griechen) ausgeschlossen, gehörten jedoch zur familia, die als ein *ampakt* (Amt) angesehen wurde, welches ein Hofrecht gewährte. — Man könnte so die Grundeinrichtungen jener Zeit mit dem Namen von landwirthschaftlichen Adelsrepubliken, oder mit dem von kriegerischen und gerichtlichen Volksverbänden belegen, wenn auch die ältesten Thüringer bereits Könige hatten, andre Stämme Herzoge und nur Sachsen und Friesen Gaufürsten (Grafen) lange Zeit beibehielten, blos im Feldzuge Einen als Feldherrn mehr zum Gebieten erkoren.

Mit naturwüchsigter Kraft entwickeln sich diese öffentlichen Zustände, während kaum Einzelne fähig waren zu begreifen, was die allgemeine Kirchenversammlung zu Sardica 344 bewegen mochte, (ohne griechische Bischöfe) das Primat dessen von Rom anzuerkennen und Gregor I. der Große mit Ausschließung Andrex, 607 sich allein den Pappst zu heißen beliebte*), warum Arius und seine Anhänger gottloser Kezerei beschuldigt würden, und weshalb der Christengott der Friedensfürst genannt werden könnte, da seine Priester oft mit dem Schwerte der Verfolgung Andersgläubige bekehrten. —

Unverstanden, getrennt durch Gletschergebirge, standen sich zwei Welten gegenüber, die alte mächtig durch Cultur und geistige Mittel, das Christenthum mit sich führend, aber hinfällig in allen Einrichtungen des Staates, — die andere heranstürmend in trotziger Heldekraft, begierig nach den Früchten des Südens, empfänglich für Ideen, und mit dem richtigen Instincte staatenhaltender Ordnung — Vorkämpferin für eine neue Freiheit, welche die Gewalttherrschaft reicher und praffender Senatoren zusammenstürzte.

Deshalb schrieb Salvianus Priester zu Massilia im Jahre 480: „Una et consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam agere cum barbaris. Et miramur, si non vincantur a nostris patribus Gothi, cum malint apud eos esse, quam apud nos Romani? — sed ut ad eos confugiant nos relinquunt.“ — Denn dies war die Loosung jener und aller Zeiten: „Freiheit ist Ordnung, Freiheit ist Kraft“ und der Wille des Menschen, Weibes für sich zu erringen, ging durch die Reihen barbarischer Krieger.

Zur Aufrechterhaltung damaliger Rechtsordnung war das Wehrgeld (Compositionssystem) — zugleich eine Veröhnung der Familienrache

*) Vergl. meinen Vortrag „Bilder aus Christenthum und Islam in alter Zeit“; vorzüglich aber erwähnte Geschichtswerke; und betreffende Vorträge aus dem Deutschen „Protestantenvereine“ über das älteste Christenthum. —

— festgesetzt und von den *Gemeinverbänden* so der „*Friede*“ gewirkt*). Die *Anverwandten* — (und mit dabei verbundenen *Wuſen*, später, auch der *Richter*) — wurden dieserart, der Größe ihrer *Schutzrechte* gemäß, befriedigt; der *Zahlende* aber sollte in seiner nächsten *Genossenschaft* die *Bürgerschaft* finden. Die *Person* der *Höhergestellten* erschien mithin fast wie heilig und unversehrt, denn das *Wehrgeld* eines thüringischen *Edlings* mit 600 *solidi* konnte so viel gelten, wie henzutage 18,000 *Reichsgulden*. Der *Allemane* als *Edling* hatte ein *Wehrgeld* von 240 *solidi*, der *niedere Freie* 170; der *freie Franke* 200 *solidi*, der *zugewanderte Germane* 160, der *Sachse* und der *romanus possessor* 100 *solidi*, der *romanus tributarius* und *colonus* 45—75 *solidi*. — Der *angelsächsische Eorl* hatte 360 *Schillinge*, der *Coorl* nur 180 *Schillinge* *Wehrgeld*. —

Im *Amte*, zumal bei den *Franken*, verdoppelte oder verdreifachte sich dieser Betrag; ebenso für den *Geistlichen* nach seiner *Würde*, welcher als *Romane* angesehen wurde; als *Bischof* oft zugleich *Gebierter* über *Land* und *Volk* gewesen ist. — (*Die Legationes.*) —

Die *römischen Provinzialen* blieben bei manchen ihrer früheren *Staats- und Rechtseinrichtungen*, hatten die *capitatio* als *Grundsteuer*, das *tributum* als *Kopfsteuer* zu entrichten, und weil die ganze *Staatswirthschaft* jener Zeit auf *Grundbesitz*, *Leihgütern* (*Precarien*), *persönlichen Diensten* und *Naturalabgaben***) beruhte und fast allenthalben *Commendationen* auftauchten, wornach *Bessergestellte*, gleichsam wie *hausväterliche Herren*, *jüngere* oder *ärmere Mitglieder* in den *Familienverband* der *Höfe*, oder in den der *persönlichen Gefolgschaft* und in ein *Verhältniß* gegenseitiger *Treue* aufnahmen, welches oft vor dem *Gebot* der *allgemeinen Heerespflicht* schützte, so ergibt sich frühe schon eine *Scheidung* des *freien Volks*, der *Ingenui*, in drei *Classen*, wozu noch die *Skaven* als *unfreie* hinzugekommen sind. Diese *Classen* hießen gewöhnlich so:

*) Vergl. nebst andern *Brachmann* das *Wehrgeld* nach den *Leges* in *Brandes* *Berichten* der *germanistischen Gesellschaft*. Leipzig 1863 und daselbst auch *Zimmermann* über *Volksoversammlungen*. Dazu: *Roth* über *celtische u. germanische Wehrverfassung* in *königl. bayr. Akademie-Sitzungs-Berichten*. II. 1867 und außer *Hauptwerken* noch: *Brockhaus de comitatu germanico* (besonders über *Antrustiones*) 1863, dann *Per-nices de comitibus palatii commentatio*. Halle 1863 u. a. m., was hier seine *Rückbeziehung* findet. Siehe *Dahn* *Staat und Gesellschaft in germanischen Reichen* i. aumer-Riehl *Histor. Taschenbuch*. N. F. III. Band.

**) *Obsequia, tributa*. Das *tributum agri* nach 15-jähriger *Steuerperiode* (*indictio*) im *capitastrum* (*Cataster*) bemessen, mit 1 pCt. des *Werthes*, als etwa $\frac{1}{10}$ des *Reinertrags*, auf je 1000 *solidi* *Vermögen*.

- a) Seniores, Meliores, Majores natu; viri optimi, pulchri, comati u. s. w. bei den Angelsachsen witani, Großthane;
 b) mediocres, mediani, (halb hinaufsteigend, halb herabfallend);
 c) Minores, Inferiores, Pauperes; — in comiti u. s. w. bei den Angelsachsen, als halbfreier niedrer Stand villani, coorls.

Alle ingenui aber waren zugleich als Germanen: Exercitiales, Arimanni; welche, durch persönliche Treu- und Hulde-Verhältnisse, sowie durch dingliche Beziehungen übernommenen Grundbesitzes, hernach oft als Fideles oder Vassi hervortreten*). —

So beginnt der Unterschied der Stände.

§. 35. Nachfolgende Rechtsgestaltung.

Die nachfolgende Rechtsgestaltung hängt wesentlich mit der Entwicklung zusammen, wie sich der Volksfriede in den Königsfrieden umwandelte und wie der König selbst an der Spitze der Seniores (Antrustionen) seines Hofes — immer mehr eigne vasallitische Verhältnisse begründete.

Seine Herrschergewalt macht sich vornehmlich geltend im Heer- und Gerichts-Banne, welchen Hoheitsrechten fast alle Regierungsaufgaben zufallen.

Namentlich im Frankenreiche war das Königthum**), seitdem Chlodwig consularische Insignien, 509, angenommen hatte, seitdem zugleich das Christenthum neue Anschauungen von der obrigkeitlichen Herrschergewalt weckte und nährte, — später der König 752, 754 kirchliche Weihe erhielt und seit Carl dem Gr. die Krönung den Träger der höchsten Staatswürde auszeichnete — und mittlerweile auch das Beneficialwesen und Hofinstitute, zum Theil byzantinischer Nachahmung, sich ausgebildet hatten***) — namentlich im Frankenreiche war das Königthum zu reicher Entfaltung emporgebiehn.

*) Ueber die ähnlicher Weise sich gestaltenden Ordines in Ungarn u. Siebenbürgen vergl. meine siebb. Rechtsgeschichte zweite Aufl. 1868 I. Bd. Seite 204—212 u. über Primores, Primpili u. Pixidarii dort Seite 419.

**) Vergl. hier §§. 8 u. 9.

***) Paul Roth läßt namentlich durch die Söhne Carl Martell's in planmäßiger Weise während des 8. Jahrhunderts — zufolge der Araberkriege — wie durch plötzliche Reformen diese Beneficial-Umgestaltung erfolgen; — wogegen die Ansichten von Waitz, welcher in seiner Verfassungsgesch. II. Aufl. Leipzig 1870 bezeugt, daß schon in Merovingerzeit Beneficialgut — aber ohne diesen Ausdruck — bestellt worden sei. Er unter-

Das Königthum ist der Inbegriff einer von Gott verliehenen obrigkeitlichen Herrschergewalt, deren Träger selbe durch Gottes Gnade zu eigenem Rechte auszuüben befugt, aber zum Wohle der Untergebenen zu handhaben verpflichtet ist. — An die Stelle der ursprünglichen Gaufürsten und Nationalherzoge treten ernannte Grafen, *comites*, und seit Karl dem Gr. Amtsherzoge, eine Obrigkeit von Königs-Willen. Der König trifft Anordnungen, ertheilt Befehle, verwaltet und verwendet das Staatsgut als eignes Vermögen*), doch hat hiebei die christlich-germanische Krone die Beschirmung der Schutzbedürftigen und der Kirche, die Bewahrung des Friedens, die Handhabung der Gerechtigkeit übernommen. Der König entscheidet über Leben und Tod, über Freiheit und Grundeigenthum der Vasallen, er ist Quelle des Rechts, bald auch der Ehre im Hofdienste und Lehnswesen. —

So hatte der König neben der alten herzoglichen und oberrichterlichen Herrschergewalt, eine neue dienstherrliche und vollziehende Macht errungen; doch in der Gesetzgebung übte er mit dem Reichstage und Volksversammlungen getheiltes Recht, indem auch diese öffentliche Angelegenheiten berathen und entscheiden, Urtheile zu fällen mitberufen geblieben sind**). Die acht Banne Carl des Großen 772 betreffen den Schutz der Kirchen (*dishonoratio ecclesiarum*), den Schutz der Wittwen (*injusticia contra viduas*), der Waisen (*contra orphanos*), der Armen (*injustitia contra pauperinos*), der Frauen gegen Raub und Entführung

scheidet Krongutsverleihungen zu Eigenthum und *ad beneficium*, ferner eigentliche Beneficien und vorbereitende Precarien (fünfjährige Uebereinkünfte zur Leihe), wendet sich gegen die Annahme, als ob der fränkische Staatsverband von den Leudes-Verhältnissen seine Ausbildung erfahren habe, sondern führt diese Entwicklung zurück auf massenhafte Krongutsverleihungen und hiemit im Zusammenhange stehende Säkularisation und dieserart auf Neubegründung von Beneficien und Senioratsverhältnissen mit Uebertragung obrigkeitlicher Rechte in der pipinisch-carolingischen Periode. Die merovingische Monarchie habe neben Unterthanen blos Antrustionen gekannt.

*) Der König empfängt *hostenditiae*, Heeresgaben, so *stnopa*, Stausen, *pocula* als Fruchtmaße, *dona*, *adjutoria*, als tributum, quod *stora* (Steuer), vel *ostarstnopa* (Ostermaß) vocatur, bezieht *inferenda* u. s. w.

***) So heißt es in einer fränkischen Urkunde vom Jahre 578 „*mediantibus sacerdotibus atque proceribus*“, oder auch: „*assistente omni populo*.“ —

(raptus feminae), bestrafen Brandstiftung (incendium), Hauseinbruch (qui harishut facit), und die Feigheit vor dem Feinde, oder Entziehung von der Heeresfolge, (qui in hoste non vadit).

Dazu kamen noch andre mehr, als von der Staatsgewalt gewährleistet Frieden, bei dem Bruche derselben, als mit dem Banne verfolgte Verbrechen.

Die Hofhaltung besorgten Ministerialen (barones), welche bald auch Staatsgeschäfte übernahmen. Der Seneschall oder Truchseß (drugtsatz, drocto propositus, dapifer, senescalcus), der Marschall (marescalcus, maréchal), der Schenk (pincerna, scancio, buticularius), und der Kämmerer (camerarius, cubicularius) — werden die eigentlichen *Ministri* des Königs**); ihnen vorgesetzt erlangt der *Major domus* (Hausmeier) die Stellung eines Vizekönigs, welcher namentlich nach folgenden sechs Richtungen die Staatsgewalt in seinen Händen — gegenüber den *Rois sainéans*, Faulenzerkönigen der Merovinger, — vereinigte: 1. im Heerbann, 2. als oberster Richter, 3. Herr über Domänen und Fiscalitäten, 4. über Beneficien, 5. Steuervollen und 6. als der zur Vormundschaft Minderjähriger (und Unfähiger) berufne Regent.

Comites palatii (Palatine) besorgen die Verwaltung und Rechts-Pflege königlicher Pfalzen; *Actores, judices*, sind Domänen vorgesetzt und üben eine Amtsvogtei aus; — ähnliches wiederholte sich bei kirchlichen Glütern und denen der Großen, welche die Hofsitte nachahmten. —

Frühe schon trachten diese kirchlichen und weltlichen Prälaten und Magnaten die *libertas ab introitu iudicis* zu erhalten, das heißt eine *exemptio, muzzunga, muntat*, welche besonders Lastenfreiheit, immunitas, in sich begreifen sollte, aber regelmäßig zur Ausbildung eigener Gerichtsbarkeit, (mit Bezug von Sporteln und Strafgebern) zumal über Civilsachen mindrer Art, führte, woraus sich das *mitium legitimum*, der Zwing und Bann mit Strafgewalten über Angehörige, entwickelt hat. Das Immunitäts-Gericht; die bischöfliche Vogtei; doch ge-

***) Dazu nach damaliger Hofsitte Referendare der Kanzlei, Hofkaplane u. dgl. m. (*Apocrisarius, Referendarius, Cancellarius*). — *Venatores, falconarii, ostiarii, sacellarii, dispensatores* (Zahlmeister), *scapoardi* (Bewahrer von Trinfgefäßen), *thesaurarii, mansionarii* (Reisemarschälle) kommen vor, oft als *Domestici* und *Consilarii*, als *decani* und *juniores* (deren Stellvertreter); dazu *Sorvi principis, discipuli* als Edelknaben und *pueri* als eigentliche Diener. Ferner *milituniae ministerielle* Frauen; später Hofdamen u. dgl. mehr.

hörten öffentliche Verbrechen, Fragen über Leben, Grundeigenthum, Freiheit, vor das Grafengericht des Staates, welchem gegenüber schon im Jahre 528 ein Klosterprivileg den Comites unterfagte „ingredere non praesumatis“, und 635 ein andres Privileg: „ut nulla publica judiciaria potestas ad causas audiendum — non praesumat ingredi, sed sub omni emunitate hoc monasterium omnes fredos concessos debeat possidere“ und dergl. vieles mehr.

Die actio comitatus, die Amtsgewalt des Staates, war in romanischen Gebietsstheilen ein Judex, oder rector provinciae (selbst patricius geheissen), in germanischen Territorien einen comes, Grafen, besonders seit dem Jahre 614, so zugewiesen, daß er mit Rücksicht auf die Lage der Güter, alter Malbergstätten, nationaler und städtischer Verhältnisse, einem oder mehrere pagus, — (oder namentlich seit 596 Centenen) — zugewiesen erhielt — nicht selten unterbrochen durch eximirte Immunitäten oder Pfalzen, Städte und Bisthümer — welches Landgebiet dieserart zu einem Comitatus geworden ist. Zu demselben gehörten res, pertinentia und gewöhnlich ein Drittel der dortigen königlichen Einkünfte, besonders der Compositionen. Schon im Jahre 614 heisst es: „ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur, ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde, quod male abstulerit, juxta legis ordinem debeat restituere.“ — In England hatte gleicherweise der vom König ernannte Gerichtsvogt (Shirgerefa) staatliche Gewalt auszuüben. — Ähnliches in Ungarn*).

Zur Ausübung des Heer- und Gerichtsbannes mit seinen Gehilfen berufen, waren diese (zugleich gewöhnlich militärischen Offiziere) oft zu Voruntersuchungen und kleineren civilrechtlichen Angelegenheiten (causae minores) ermächtigt und hießen Centenare, Zentgrafen (judices comitis), Vicecomites, Vicarii, Tribuni. Neben ihnen kommen noch zahlreiche Unterbeamte vor: gastaldii, actores fisci, agentes comitis, sajones, praecones (Herolde), vicedomini, advocati (Vögte), loco positi, tribuni, decani, sculteti, ein stolesaz oder Stuhlrichter, sculdahis als ein exactor regis, propositi, auf Dörfern villici majores, u. a. m.

Als lateinkundige Kanzler und Notäre waren öfters Romanen und Geistliche thätig.

Zu solchen Rechtsgestaltungen vieler Art kamen die meistens in freiem Verbande begründeten Treuverhältnisse und Beneficial-Lehns-Be-

*) Vergl. meine Siebenbürg. Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1868 I. Seite 213 u. 221.

ziehungen hinzu, welche gewöhnlich eine Curie, curia, als Ort und Quelle ihrer besondern Rechte und Pflichten zur Dingstätte erhalten hatten. — (Diese Ausnahmestellung erhebt sich später zur regelmäßigen und hat frühere Einrichtungen aufgezehrt.) —

Die *valvassores* genannten Gefolgsleute, das langobardische *gasindium*, das westgothische *patrocinium*, die angelsächsischen *witans* (Großbauern), welche letztre sehr frühe auf Laenland Dienstleute und Pächter haben, — sie alle zeigen, wie sich der Grundbesitz mit Functionen des Staates erfüllte, der Staat selbst aber in Heer, Gericht und Kirche die Gewalten concentrirte, deren höchste Spitze das Königthum gewesen ist.

Ganz ähnlich hatte in der angelsächsischen Zeit (vom J. 450—1066) auch der englische König seine Machtbefugnisse erweitert; er ernennet die Prälaten, verleihet Pfründen und beruft die Großthane d. h. die nach ihrem Grundbesitz zu Staatsleistungen vermögenden, ämterfähigen Oligarchen zur *Witenagemote*, welche theils als größte Volksversammlung, theils als Kleinre im Graffschaftsgerichte, verstärkt durch geistliche Würdenträger, ihre Obliegenheiten zu erfüllen hatte. —

§. 36. Reichs-Institute unter Karl dem Großen*).

Der Boden zu monarchischen Gestaltungen war allenthalben vorbereitet, die Volksfreiheit mit Heeres-, Gerichts- und Landfolge drückte die niedre Bevölkerung; Kriege und Grenzgefahren verlangten größere Machtfülle, größeres Vertrauen der Gewalthaber und königlicher Stellvertreter. Ein Heer- und Beamtenorganismus, abhängig vom Königthume — (seit dem J. 800 zugleich Kaisertume) — war nöthig, Ausbreitung des Christenthums staatliches Bedürfnis.

Der große Herrschergeist Carl des Großen war diesem Verufe gewachsen. Er schuf, alle Elemente dienstbar machend, freilich ohne Voraussicht ihrer etwa gefährlichen oder hinfalligen Richtungen, ein muster-giltiges neues Staatsleben, — welches damals nur in England und Arabien ähnlichen Beispielen der Ordnung zu begegnen vermochte**). —

*) Vergl. hier §. 16. Vergl. meinen Vortrag die Zeit Karl's des Großen; vor allem aber die bibliografischen Daten über fränkische Geschichte, so Bonell Anfänge des caroling. Hauses. 1866; Dümmler, Abel u. a. besonders Richter Annalen des fränkischen Reichs. Halle 1873.

***) So ging bei den Angelsachsen die *Folkmot* über in die *Wittena-gemot*; ein Heerführer, *Bretwalda*, vereinigte die Truppen der sieben Reiche; Christenthum und Kirchenwesen werden frühe eingeführt; Erzbischof Theo-

Das Kaiserthum blieb — damaliger Vorstellung nach — unabhängig vom Königthum; es sollte die Schirmvogtei des päpstlichen Stuhls und der Weltstadt Rom darstellen und eine Oberhoheit über alle christlichen Reiche des Abendlandes mit dem Verufe ausmachen, die höchste Herrschermacht zur Erhaltung des Weltfriedens und zur Ausbreitung des Christenthums anzuwenden.

Das fränkische Königthum wurde gestärkt, indem Carl die Stammesherzoge beseitigte, die Amtswürden und Lehnsgüter noch enger an den Thron knüpfte und Heer- und Gerichtsbann durch ergebene Beamte regeln und überwachen ließ. — Doch kommen noch im südlichen Frankreich und andrer Orten *patricii*, *praefecti*, *tribuni* und *rectores provinciae* vor. —

Markgrafen, Kammerboten, *Missi*, erhalten neue Berufskreise*).

Das Volk der freien Heermänner erhielt dadurch eine Erleichterung — freilich mit nachfolgender Einbuße politischer Freiheit — daß es nicht genöthigt war der Armuth wegen in die Abhängigkeit der Großen zu treten, wenn es Tagfahrten und Heeresaufgebot vermeiden wollte, indem nur dreimal im Jahre das echte große Ding sollte abgehalten werden — (in bedeckten Räumen) — und daß zu andern Gerichtstagen nur bestimmte vermöglichere Personen als „Schöffen“ ausgewählt worden sind (*scabini*, *jurati*.)

Die Pflicht Kriegsdienste im Heerbann zu leisten, Bewaffnung und Verpflegung zu tragen, ward als Last des freien Bodens nach der Größe des Grundbesitzes bestimmt. Bei den Franken mußte von vier Höfen (*mansi*) ein Mann gestellt werden**), — Das Armeewesen wurde schlag-

doros (667) verbreitet Friedenswerke; gelehrte Mönche unterrichteten. (Beda, Wilfrid Heidenbekehrer) u. dgl. m.

Harun Arraschid Chalif von Bagdad. — Später jedoch der Emir al Omra in der Stellung eines Major domus.

*) Siehe §. 10 äufre Rechtsgeschichte.

**) In einem Capitular von 803 heißt es: *Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo vel de beneficio alterius habet, ipse se preparat. Qui tres mansos habet, huic adjungetur unus, qui unum mansum habeat et det illi adjutorium, ut ille pro amobus ire possit*“; dann in einem andern Capitular 807: „*ut haribannum aut aliquod conjectum pro exercitali causa comites de liberis hominibus requirere aut recipere non praesumat, excepto si de palacio nostro aut*

fertig geregelt*). In jenem Lande, welches unmittelbar vom Feinde bedroht war, mußte die ganze waffenfähige Bevölkerung als „Landwehr“ (lantuweri) ins Feld rücken, ebenso die hiezu sonst ersuchten Senioren mit ihren Vasallen. Entferntere Gegenden schickten etwa ein Sechstel des Aufgebots.

Die große Heerschau — und zugleich staatliche Volksversammlung — fand im März oder Mai statt. (Campus Martius seu Madius).

Nach dem Feldzuge, wenn die armorum positio, scaftilegi, eintrat, hatte man auch 40 Tage Gerichtsruhe; während des Feldzuges führte der iudex oder comes die „compagenses“, der advocatus die „Immunitäts-Angehörigen“, der Senior seine Vasallen.

a filiis nostris missus veniat, qui illum haribannum requirat“ und von der Heerespflicht „pretio se redimere“ wurde verboten.

In andern Gesetzen wird gesagt: „Omnis homo de XII. mansis brunnam (Brünne, Brustharnisch) habeat.“ Bei den Longobarden: „ut ille homo, qui habet VII. casas massarias, habeat loriam cum reliqua conciantura sua, debeat habere et caballos“ u. dgl. m.

*) Das Missaticum führte die Oberaufsicht über die Stellungsregister, erhielt von königlichen Willen Proviant, wasserdichte Schläuche, Munitionswagen u. dgl. m., wozu auch Senioren verpflichtet erscheinen. Es wurden gewissen Gütern Rosendienste, Naturalleistungen, Bepannungen, Lieferungen auferlegt, was hostilitium, haribannum, carnaticum (Leßtres z. B. bei Verpflichtung Hammel oder dafür Geld abzugeben) genannt wurde. Die Comites hatten in ihrem Gau für Fourage, Brücken und Schiffe zu sorgen, Marschälle stellten zu Wurfmaschinen die Steine u. a., die Unterthanen Stroh, Heu, Holz, Wasser, Fuhren. Die übrige Verpflegung und Ausrüstung fiel auf den Gemeinfreien, welcher sich deshalb gerne zur Unfreiheit commendirte, wenn sie kriegsfrei machte.

Durch Nachahmung der römischen Vollmachten zu Vorspannleistung und Verpflegung für hohe Staatsbeamte (tractatoria, angariae, plaustra) und Ausnützung ehemaliger Finanzinstitute verschaffte man sich weitre Leistungen.

Andererseits machte das Patronatsrecht der Grundherrschaften für Kirchen Bewidmungen mit Pfründen nöthig, welche mit Immunitäten, Exemtionen und kanonischem Recht dem Staatsverbande die einflußreiche Classe der Geistlichkeit entfremdete und in das Heerlager andrer Intressen hinüberführte. So stehn jetzt schon Gemeinfreie, Geistliche, Lehnsträger, dann Deutsche und solche die das Romanzo sprachen (Germanen, Romanen, bald verschmolzen als Italiäner und Franzosen) auf einem Boden besondrer Lebensanschauungen, welche außerhalb des Staates Befriedigung suchten.

Bei der großen Heeresmusterung suchte man zugleich die Zustimmung und Billigung der Gemeinfreien (*acclamatio populi*) für die vorher von den Optimaten beschlossenen Gesetze.

Bereits im Jahre 614 kam ein förmlicher Reichsabschied vor; jetzt werden die Institute für die Gesetzgebung noch mehr ausgebildet. Unter Carl dem Großen sind gewöhnlich zwei Versammlungen im Jahre abgehalten worden. Im Herbst das *concilium Seniorum et praecipuorum Consiliariorum*, welches die königlichen Propositionen zu Gesetzen entwarf mittels der *responsio* der Großen vorbereitete, dann im Frühling der große Convent, *placita generalia*.

Außerdem gab es noch Synoden und Versammlungen in einzelnen Landestheilen, wo nach herkömmlicher oder zugewiesener Competenz besondere Angelegenheiten verhandelt und beschlossen worden sind, die kirchlichen nicht ausgenommen, für welche übrigens jetzt schon kanonisches Recht zur praktischen Anwendung gebracht wurde*).

Ein Rönigrath (*Consilium regale*, *Consistorium Regale*) aus Hofbeamten, Reichsgroßen und Vertrauten des Königs (Kaisers) gebildet, hat die Staatsgeschäfte zu berathen, der Kanzler die Urkunden auszufertigen, Herzoge und Gaugrafen mit ihren Centenaren, Herolden und Bögten den Vollzug auszuführen.

Hofbeamte verwalten besondere Dienstzweige; so vornehmlich der Marschall für den Kriegsbedarf, der Kämmerer für das Finanzwesen, der *mausonarius* u. A. hatten Dienste und Geschäfte in den Pfälzen. —

Schon unter Ludwig dem Frommen, oder Schwachen, steigt der Einfluß der Optimaten so sehr, daß später Urkunden vom Jahre 851, 877 sie bereits „*adjutores et cooperatores regni*“ zu nennen vermochten. (Die Reichsstände).

Die Finanzverfassung des Staats war auf Fiscalgüter und Domänen, auf *pertinentiae comitatum*, auf *tributa* und *dona*, (d. i. Steuern), auf Naturalleistungen, Königsbußen, Strafgelber, Zölle, Regalien u. dgl. m. gegründet**).

*) Die erste Lebensrichtschnur (Canon für Geistliche) verfaßte im Jahre 760 Bischof Chrodogang von Metz; dazu päpstliche Decrete, staatliche Synodalbeschlüsse.

***) Näheres in angeführten Werken über deutsche Rechtsgeschichte, von Böpfel, Schulte u. A. In Finanznöthen griff man zu Säkularisationen von Kirchengut. Der dotirte Geistliche behielt eine geschmälernte Rente, der König empfing vom Pächter (schon damals nicht selten Juden), den gewünschten Vorschuß in Geld oder Waare.

fertig geregelt*). In jenem Lande, welches un-
droht war, mußte die ganze weiffenfähige Ver-
(lantaweri) ins Feld rücken, ebenfo die
mit ihren Vafallen. Entferntere Gegenden
Aufgebots.

Die große Heerfchau — und
— fand im März oder Mai ftatt.

Nach dem Feldzuge, wenn die
hatte man auch 40 Tage Gericht
juxta oder comes die „compa
Angehörigen“, der Senior fei

arien, die emendiren
in Sitten und Cultur-
canate neben Centener.
Schwerttragen wurde
Uberglauben gemindert.
zeitet, Bisthümer un-
den nicht gebrochen die
archlichen Hierarchie, die
ar Immunitäten, der nach
der nach Losreifung trachtenden

a filiis nostris missus v
der Heerespflicht „pr
In andern (C
brunniam (Brünne
homo, qui habet
ciatura sua, del

*) Das
register, erhj.
Munitions:
Es wur
Lieferu
d. V.
wur
©

... hatte Carl d. Gr. Commissionen
(Bischöfe) eingesetzt, welche vorher
ermittelten Aufklärungen, bis endlich
den Reichstagen Abnuntiationen
Berichte und Petitionen entgegen-
brachte Versammlungen und aristocratische.
des Meißelb besonders seit
des Heeres, Annahme der dona, Berichte
Sancionen, Fällung wichtiger Urtheile und

... gut es auch freiere Gestaltungen, so
des bairischen Stammes zu Marklo an der
... entzündete und zwar in gleicher
... der scheinbare. der frilinge und lazzi**).

... der frilinge und lazzi**).

... wurden zumeist durch seine

... getragen. Das französische Ritterthum

... Frankreich und Deutschland verherrlichten

... Reuten, Zehnten; der

... und die Sachsenversamm-

... in den bairischen Akademie-

... u. bei Pertz Scrip-

...

...

... der volkswirthschaftlichen Literatur

... Seite 174 eine treffliche Schilderung

... und volkswirthschaftlichem

seine Vorfahren und Palatine, als Vorbild alles edlen Kriegerruhms, Mächtigthum sah in ihm den gerechtesten Richter, den wahren Volksherrn. Die Kirche erhob ihn zum Heiligen, — Deutschland erblickt in ihm den Förderer seiner nationalen Bildung; — Slaven und Ungarn verehrten in ihm den Namen die echte Königswürde verkörpert und bildeten in ihm die Idee der Krone und Király, ohne später (wie bei dem Worte Kaiser, Kaiserthum) bewußt zu sein. Die Capitularien boten Königen die Pläne ihrer Regierungsweisheit.

s. 37. Das Staatsrecht nach dem ersten Jahrtausend christlicher
Zeitrechnung.

Die Ereignisse nach Carl's des Großen Tode, sind: Theilungen des Reichs, Trennung von Frankreich, Deutschland und Italien, daneben Entstehung neuer Gebietstheile, wie Lothringen und Burgund, vor allem aber die Ohnmacht der nachfolgenden Könige, die Willkür reicher Kronvasallen und Seniores, Verfall des niedern Standes der Gemeindefreien, Entartung der Kirche in äußerliches Formelwesen und Abhängigkeit von Rom, Lösung alter Ordnung und Sitte. — Dies Alles brachte es dahin, daß die staatlichen Institute zerbröckelten und auf den Territorien der Mächtigen grundherrschaftliche Gewalt die Regierungsaufgaben vollführte. Die Könige suchten daher mehr in dem auf persönliche Treuverhältnisse gegründeten Lehnswesen die Stütze ihrer Herrschaft zu finden, als sie es auf früherer Grundlage zu thun vermochten. Ihre oberlehnsherrliche Hoheit gab der Krone mehr Ansehen und Wirksamkeit, als der völlig gelockerte Reichsverband ihrer Staaten.

In Deutschland hatten mächtige Fürsten, der Einfall der Ungarn (damit zusammenhängend Ritter-, Burg- und Stadtwesen), die Beziehungen zu Italien, bestimmenden Einfluß ausgeübt; der Thronbewerber war immer mehr darauf angewiesen, eigne Hausmacht zu begründen und so nicht geeignet die Erstarkung der beginnenden Landeshoheiten der einzelnen Territorialfürsten hintanzuhalten. Das Recht der allmählig immer mehr hervortretenden Churfürsten*), hernach Wahlcapitulationen, beschränkten den obersten Monarchen, aber der Reichstag ist dadurch nicht selbst einflußreicher, weil die Reichsstände, welche ihn bilden, die Staatsbefugnisse für ihr eignes Land geltend machen, dem gemeinsamen Vaterlande aber, nur den jeweiligen Interessen dieses Bundesystems gemäß, geringe Wirksamkeit ertheilen. Auch in Frankreich fand der

*) Siehe hier äußere Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

Eine sorgsame Gesetzgebung (die Capitularien, die emendirten Volksrechte) schufen allenthalben reicheres Leben in Sitte und Cultur; bischöfliche Send- (Rüge-) Gerichte, Decanate neben Centenen, sorgten für die Sittenpolizei; die Blutrache, das Schwerttragen wurden eingeschränkt, barbarische Todesstrafen abgeschafft, Aberglauben gemindert, Juden geschützt, Wohlfahrt gefördert, Bildung verbreitet, Bisthümer und Schulen dotirt*), Arme verpflegt; — doch werden nicht gebrochen die immer mehr hervortretenden Uebelstände der kirchlichen Hierarchie, die Gefahr der nach Unabhängigkeit strebenden Immunitäten, der nach Staatsbefugnissen gierigen Kronvasallen, der nach Vorkreißung trachtenden Stämme. —

Für manche Regierungsaufgaben hatte Carl d. Gr. Commissionen (gewöhnlich unter dem Vorsitz eines Bischofs) eingesetzt, welche vorher Gutachten erstatteten; Hofbeamte übermittelten Aufklärungen, bis endlich die Resolution erfolgte; ebenso kamen bei den Reichstagen Abnuntiationen und Admonitionen vor, sind Berichte und Petitionen entgegengenommen werden; beriethen geistliche Versammlungen und aristocratische. Zur Zeit des Campus Martius oder Madius (das Maifeld besonders seit 755) erfolgten dann: Musterung des Heeres, Annahme der dona, Berichte der Missi, Bestellung von neuen Sendboten, Fällung wichtiger Urtheile und Erlassung von Gesetzen.

Innerhalb des Staatsganzen gab es auch freiere Gestaltungen, so die Nationalversammlung des sächsischen Stammes zu Marklo an der Weser, wohin jeder Gau zwölf Abgeordnete entsendete und zwar in gleicher Anzahl aus den drei Ständen, der ethelinge, der frilinge und lazzi**). — Manches geschah für die Volkswirtschaft jener Zeit***).

Die Schöpfungen Carl's des Großen wurden zumeist durch seine eigne Herrscherpersönlichkeit getragen. Das französische Ritterthum der spätern Zeit, die Poesie in Frankreich und Deutschland verherrlichten

*) Das Witthum; das Patronatsrecht; Neunten, Zehnten; der Census. —

**) Vergl. Keuzler über die vita Lebuini und die Sachsenversammlung zu Marklo — (darüber auch Abel) — in den bairischen Akademie-Forschungen zur deutschen Geschichte“. VI. Bd. 2. u. bei Pertz Scriptores II. 361.

***) Vergl. Conzen Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1872. Seite 174 eine treffliche Schilderung über Carl's des Gr. Bedeutung auf staats- und volkswirtschaftlichem Gebiete.

ihn, seine Vorfahren und Paladine, als Vorbild alles edlen Kriegerruhms, das Bürgerthum sah in ihm den gerechtesten Richter, den wahren Volksfreund, die Kirche erhob ihn zum Heiligen, — Deutschland erblickt in Carl den Förderer seiner nationalen Bildung; — Slaven und Ungarn sahen in seinem Namen die echte Königswürde verkörpert und bildeten die Worte Král und Király, ohne später (wie bei dem Worte Kaiser, Caesar) dieses Ursprungs bewußt zu sein. Die Capitularien boten Königen Gedanken und Pläne ihrer Regierungsweisheit.

§. 37. Das Staatsrecht nach dem ersten Jahrtausend christlicher Zeitrechnung.

Die Ereignisse nach Carl's des Großen Tode, sind: Theilungen des Reichs, Trennung von Frankreich, Deutschland und Italien, daneben Entstehung neuer Gebietstheile, wie Lothringen und Burgund, vor allem aber die Ohnmacht der nachfolgenden Könige, die Willkür reicher Kronvasallen und Seniores, Verfall des niedern Standes der Gemeinfreien, Entartung der Kirche in äußerliches Formelwesen und Abhängigkeit von Rom, Lösung alter Ordnung und Sitte. — Dies Alles brachte es dahin, daß die staatlichen Institute zerbröckelten und auf den Territorien der Mächtigen grundherrschaftliche Gewalt die Regierungsaufgaben vollführte. Die Könige suchten daher mehr in dem auf persönliche Treuverhältnisse gegründeten Lehnswesen die Stütze ihrer Herrschaft zu finden, als sie es auf früherer Grundlage zu thun vermochten. Ihre oberlehns herrliche Hoheit gab der Krone mehr Ansehn und Wirksamkeit, als der völlig gelockerte Reichsverband ihrer Staaten.

In Deutschland hatten mächtige Fürsten, der Einfall der Ungarn (damit zusammenhängend Ritter-, Burg- und Stadtwesen), die Beziehungen zu Italien, bestimmenden Einfluß ausgeübt; der Thronbewerber war immer mehr darauf angewiesen, eigene Hausmacht zu begründen und so nicht geeignet die Erstarkung der beginnenden Landeshoheiten der einzelnen Territorialfürsten hintanzuhalten. Das Recht der allmählig immer mehr hervortretenden Churfürsten*), hernach Wahlcapitulationen, beschränkten den obersten Monarchen, aber der Reichstag ist dadurch nicht selbst einflußreicher, weil die Reichsstände, welche ihn bilden, die Staatsbefugnisse für ihr eignes Land geltend machen, dem gemeinsamen Vaterlande aber, nur den jeweiligen Interessen dieses Bundesystems gemäß, geringe Wirksamkeit erteilen. Auch in Frankreich fand der

*) Siehe hier. äußere Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

König nur soweit Gehorsam, als sein Arm mit dem Schwerte reichte und die oberlehnsherrliche Hoheit jene der Kronvasallen zu heben und zu decken vermochte. In Wirklichkeit war er bloß Herzog von Francien in eigenem Gebiete von Paris; ringsherum schufen sich andre Herzöge, Grafen und Barone eine ähnliche Stellung mit königlichen Regierungsrechten; was aber hier das Königthum und damit den einheitlichen Staat wesentlich förderte und wiederherstellte, waren die Freiheiten der gallicanischen Kirche gegenüber der päpstlichen Curie, Beschränkung des Fehderechts durch frühe eingetretene „Gottesfrieden“, der Anschluß der Geistlichkeit an die französische Staatsidee, gegenseitiger Schutz von Königthum und Nationalkirche, waren die Begünstigungen, welche die Städte und das Bürgerthum hoben, war eine den Wahlumtrieben entzogene Thronerbfolge, das Geschick mehrerer Capetinger — (sie regierten von 987—1328) — ihre Macht als einen Hort des Rechtsschutzes darzustellen; so konnte es geschehen, daß trotzdem Heinrich von Anjou (Plantagenet) das erheirathete Aquitanien nebst Guienne, Poitou und Gascogne als König von England an die Krone dieses Reiches brachte, dennoch die Communen in Frankreich, nachher die behufs der Steuern und Gesetze im 13. und 14. Jahrhundert einberufenen allgemeinen Reichsstände (*états généraux*) die Königsmacht festigten und den Staatshaushalt, mehr als sonstwo, zu stützen vermochten. Es bildet sich ein französischer Patriotismus.

Am meisten jedoch entwickelte sich ein geregeltes Staatsrecht in England während der Normannenzeit (1066—1272).

Durch die Eroberung Wilhelm's, welcher 60,000 normannische Ritterlehne begründete*), traten neue Rittergeschlechter an die Stelle der frühern Großthane. Ihr Grundbesitz war meistens in mehreren Grafschaften zerstreut, wo sie Unterlehns Güter und darauf heerpflichtige Mannschaften hatten. Ganz ähnlich die Stellung der höhern Geistlichkeit. Zu diesen Großvasallen kamen noch etwa 3—400 von der Krone selbst mit gleichem Rechte ausgestattete Lehnsritter und diese gleichsam an der Spitze des Heers zur Seite des Königs stehenden Kronvasallen sind die sogenannten „*tenentes in capite*.“ Unter denselben befanden sich etwa 8000 Untervasallen. Was nicht dieserart heerespflichtiger Grundbesitz geworden war, mußte andre Dienste und Leistungen übernehmen und gerieth in Abhängigkeitsverhältnisse von den höhern Classen.

Indessen wurde abgesehen hiervon und der Stellung des Schatzamtes, die frühere angelsächsische Verfassung nicht aufgehoben, nur mehr-

*) Freeman history of the Norman Conquest of England. vol. 4. 1872. — Deshalb heißt es: Wilhelm der Eroberer regierte nur durch Exchequer (Domänenkammer) und durch Sheriff's oder Landvögte.

sach umgebildet; so traten an die Stelle der alten vicecomites von Oben abhängige (meist normannische) Bögte, welche Gerichts-, Finanz- und Polizeiwesen besorgten*). Ihnen gegenüber galt es noch als Wohlthat, die königliche Hofjustiz der curia regis anzurufen. Der König kam dadurch immer mehr in die der persönlichen Herrschaft zusagende Stellung, durch Cabinetsordres und Gnadenbriefe das oberste Polizei-Regiment anzulösen. Militär- und Amtswesen sind ihm untergeordnet, der Clerus in das Hofintresse hineingezogen.

Kamen nach alter sächsischer Sitte die angesehensten Großgrundbesitzer zu Hofe (Kronvasallen, Prälaten, Barone), einberufen durch Ladungsschreiben (writs), so waren es mehr glänzende Hofstage und Heerschaulafte, als eigentliche politisch-gerichtliche Volksversammlungen**); aber es kam zuletzt dem Staatsganzen zu gute, daß die Untergebenen der höchsten Amtsstellen und Brodgeber (Lords), sowie die zurückgebrängte Masse der Angelfachsen und Dritten, über den ihnen wenig zusagenden, ja feindseligen Großgrundbesitz hinaus, im Königtume eine Verbürgung der Gemeinfreiheit erblickten und wo die königliche Gewalt dies nicht zu leisten vermochte, alle Volks-Classen dahin trachteten, diese Quelle der Macht für den Staat dienstbar zu machen. Zunächst thaten es die Prälaten und Magnaten im eignen Interesse gegenüber der Willkürherrschaft eines unfähigen Königs, als sie 1215 die Magna Charta erzwangen***), besonders die Zusicherung, daß künftig bei der Ausschreibung und Abmessung

*) Aus der curia regis ad Scaccarium (court of echeke, echikier), dessen Oberrichter summus justitiarius im Kriege als Stellvertreter des Königs erscheint und dem court of common Pleas gingen jene Mitglieder hervor, welche schon 1118 zu circuits als justices itinerant in Etyre verwendet worden sind. (Spätre Polizei-Commissionen). Auch die Cancellaria des Großsigelbewahrs bildete als Regierungsbehörde, welche nach Billigkeit vorging, ein Tribunal, den court of equity. Dazu der Geheime Rath und der große im Parlament.

***) Magna Charta Joh. II. besagt: . . . „et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo — submoneri faciemus Archiepiscopos, Episcopos, Abbates, Comites et Majores Barones singillatim per litteras nostras. Et praeterea faciemus submoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos, qui de nobis tenent in capite.“

Im Modus tenendi parliamentum wird Der ein großer Baron genannt, welcher mindestens 13 Rittergüter hat.

****) Siehe hier äußere Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

gewisser Lehnsgelder die Gesamtheit der Kronvasallen solle geladen, gehört und ihre Zustimmung eingeholet werden, erwies sich späterhin von wirklichen Erfolge. Anfangs war es freilich nicht möglich, allen Kronvasallen als Pares (Pairs) gleichmäßig Geltung zu verschaffen; die großen Barone und Prälaten behaupten das Uebergewicht, bringen alle hohen Ämter in ihre Familien und versuchen so die sonst ziemlich schrankenlose Königsgewalt zu brechen, was jedoch erst 1264 den staatlichen Erfolg erzielt, daß die Gesamtheit der Graffschaftsverbände und eine Anzahl Städte zu einer beratenden Reichsversammlung einberufen werden, in welcher der Ursprung des englischen Parlaments (des Unterhauses) gelegen ist*).

Das aristocratische Element der in Kirche, Lehnsherr und Gerichtsverwaltung hervorragenden Herren**) suchte seine ständische Theilnahme an der Reichsregierung und dem Parlamente im Magnum Consilium (Consilium continuum) zu begründen, woraus einerseits ein kleinerer Staatsrath (privy council), andererseits das Oberhaus der Lords hervorgehen und so in Executive und Legislative eine sehr große Einflusnahme von Prälaten und Magnaten erlangt wird.

Erst unter Eduard I. erlangen auch die Gemeinfreien größte staatliche Bedeutung, denn um diese zu Kriegseleistungen zu gewinnen und das Widerstreben der Geistlichen gegen die königliche Besteuerung zu überwinden, wird von der Krone der Grundsatz verkündet, „daß jenes, was alle angehe, auch von allen zu genehmigen sei.“ (Die Aids and Benefolences.)

Man berief also 1290 alle die Gemeinverbände (communae, commons), zumal in Graffschaften und einzelne Städte, welche für die öffentliche Verwaltung jene Bedeutung hatten, wie sich die — übrigens seit Heinrich II. meist mit Geld abgelösten — Lehnendienste, die Verpflichtung des Grundbesitzes zur Graffschaftsmiliz, die Heranziehung

*) Ueber ähnliche Rechtsgestaltungen in Ungarn vergl. auch meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“. 2. Aufl. 1868 I. Seite 95, 194, 217 u. a. D.

**) Sie nannten sich 1322 „piers de la terre“, Ihr Recht ging auf den Erstgeborenen über; und seitdem Richard II. neue Mitglieder unter Bezeichnung eines Barons mit erblichem Rechte zu dieser Stellung beruft, behauptet sich die Erbllichkeit der Ehre und des dazu dienlichen Grundbesitzes.

***) Vergl. für neueste Zeit Burke Peerage and Baronetage of the British empire. 34th. ed. London 1843; desgleichen ein Werk von Lodge. 41 edit.

der vermöglichere kleinern Freisassen zu solchen Leistungen, der Gerichts- und Polizeidienst als Factoren gemeinsamer Staatsangelegenheit darzustellen vermochten.

Jemehr in diesen öffentlichen Beziehungen Lehnsritter und gemeine Freisassen, Normannen und Engländer, neue Verbindungen darstellten — seitdem zugleich von Eduard III. 1360 dauernd das polizeiliche Friedensrichteramt begründet worden war — die Geschwornen aus allen Classen der Leistungsfähigen genommen wurden — nemlich seit Eduard III. und Heinrich VI. diesbezüglich jeder Gemeinfreie von 40 Schilling Grundeinkommen (ein Zehntel des Ritterlehns) ebenso wie die Graffschaftsritter zur Wahl berufen erscheint — jemehr also diese Verschmelzung stattfand, ergab sich die Rechtsgesplogtheit, daß zur gemeinsamen Vertretung im Parlamente jedes Graffschaftsgericht (county court sprich kaunti kohrt), welches zugleich eine politische Versammlung mit Administrationsbefugnissen gewesen ist, zwei Abgeordnete zu entsenden pflegte (die „Graffschaftsritter“*). Ähnlicher Weise schickten die als Gerichtsmänner im städtischen Polizei-Gericht (court leet sprich kohrt liht) zusammentretenden bürgerlichen Steuerzahler, später ein Gemeinbeauschuß, die Deputirten der Städte zur Verstärkung des Magnum consilium, vorzugsweise zur Besprechung allgemeiner Landeserfordernisse (Subsidien, Beschwerden)**). Anfänglich geschah dies ohne sonderlichen Erfolg — zeitweilig auch mit Zuziehung von Abgeordneten der niebern Geistlichkeit und seit 1299 noch der Universitäten von Oxford und Cambridge — und schien dies mehr ein Nothbehelf; erst unter Eduard III. (1327—1377) erringen die gents de la commune unter einem eignen „Sprecher“ die Gewähr, ein Rechtsinstitut des Parlaments zu sein, welches theils Staatsgeschäfte erlebte (als Raths-Versammlung), theils gerichtliche Urtheile fällte, und über die Bewilligung von Steuern und Beschwerden berathen und beschließen konnte.

*) Im Ausschreiben Heinrich des III. 1254 werden berufen: „duos legaliores et discretiores milites vice omnium et singulorum.“ Im „Modus tenendi parliamentum“ heißt es: „eligi facerunt quilibet de suo comitatu per ipsum comitatum duos milites idoneos et honestos et peritos.“

**) Im Ausschreiben von 1264 heißt es: quod mittant duos de discretioribus, legalioribus et probioribus tam civibus quam burgensibus suis.“

Es erschienen, so später als Bürger vereinigt, Abgeordnete (anfangs Barone) der fünf Seehäfen, solche der Städte und die der bestimmten Burgflecken.

Diese Geschäfte wurden meist so getheilt, daß man gewöhnliche Fälle Behörden zuwies, das Oberhaus die höchste Jurisdiction in Händen behielt, das Unterhaus*) aber sich mit Subsidien, Steuern, Petitionen und Gesetzborschlägen beschäftigte und daraus das Recht schon unter Eduard III. ableitete, es sollten dauernd verbindende Statuta (stätschjuht's) nicht ohne seine Zustimmung erlassen werden.

Was über dies Erwähnte hinausging, behielt noch der König in der Hand seiner Machtfülle, welcher die Staatsregierung mit seinen Ministern und Beamten führt und in den Einnahmen der Krone unabhängige Finanzen besitzt; doch macht sich ein Anlagerecht des Parlaments geltend gegen schlechte Rathgeber des Königs. Die Kirche hat ihren eignen selbständigen Organismus, so daß der Staat eigentlich drei höchste Gewalten hat, das Königthum, die Kirche, das Parlament.

Dies letztere bestand damals, abgesehen vom Oberhaus, in welches alle Lord's einzutreten vermochten, im Haus der Gemeinen:

a. aus 74 Graffschaftsrittern als den Abgeordneten von 37 Graffschaften, gewählt vom Adel und den zu öffentlichen Diensten fähigen freeholders (friholdör's zu 40 Schilling);

b. aus über 200 Deputirten von mehr als 100 Städten und Flecken, gewählt von der die Stadt- und Polizeiverwaltung führenden Körperschaft.

Auf dieser Grundlage entwickelt sich das englische Staatsrecht weiter in den Zeiten der Tudorherrschaft (1485—1603). —

Auch im übrigen Europa hatten Stände und nicht selten zugleich Vertreter bedeutungsvoller Corporationen, besonders der Städte, ihren aus früherer Zeit stammenden Einfluß in öffentlichen Staatsangelegenheiten, mehr oder weniger zur Geltung gebracht, besonders bei Belastungen des Grundbesitzes durch Uebernahme ungewöhnlicher Anforderungen, welche weder im Lehnswesen begründet, noch etwa bei Erlangung von Privilegien bereits ausbedungen gewesen sind**).

*) Diese Versammlung der Gemeinen (Commoners spr. Kommöndör's) wird um die Mitte des 14. Jahrhunderts so bezeichnet: „les communaltes des ditz countetz, cites, Burghs et autres lieux du roiaume.“

***) In Scandinavien hatte besonders Kanut feudale Einrichtungen nach Dänemark verpflanzt und zeigte sich allenthalben eine Verschiedenheit der Volks-Classen, doch behauptet sich in Norwegen ein freier Bauernstand, so daß dort der Adel nur als eine nicht vererbliche Herrenwürde angesehen wurde. Die Hofritterschaft (Hauskerle des Königs), der hohe Clerus er-

So durften die aragonischen Könige, — welche besonders durch die Stände eingeschränkt wurden — nichts Bedeutendes ohne ihre Zustimmung ausführen. Der Reichstag (die Cortes), bestehend aus Vertretern des hohen und niedern Adels (Infanzones und Hidalgos) der Geistlichkeit und hervorragender Städte*), hatte das Recht der Gesetzgebung und Steuerbewilligung; ja noch mehr, seit den Unions-Privilegien von Saragoſſa 1287 sollte der König gehalten sein, bei der Wahl seiner Räte die Meinung und Zustimmung der Cortes einzuholen und dem Reichstage das Recht zustehn, im Falle der König ohne den richterlichen Spruch des Oerrichters (Justicia) und der Stände gegen ein Mitglied desselben Strafe verhängt, sich einen andern Herrn und König wählen zu dürfen**).

Manichfach verschiedene Verfassungszustände entwickelten sich in einzelnen Stadtrepubliken, so z. B. in Venedig***) und andern mehr.

langen Steuerfreiheit, letzter fast unabhängige Stellung. Die alten Herrentage kommen jetzt als Reichstag vor, wo Adel, Geistlichkeit, Städte und Bauerschaften vertreten gewesen sind. — Reiterdienst und Recht des Schwerttragens erwies sich von Bedeutung. —

*) Auch Castilien kannte bereits 1169 städtische Abgeordnete in der Cortesversammlung zu Burgos, im J. 1188 waren 47 Städte und 1315 sogar 90 Städte vertreten.

**) Die Huldigungsformel der Stände von Aragon lautete; Nos que válemos tantôt como vos, y que podemos mas que vos, os azemos nuestro Rey, senmor, con tal que guardeis nuestros fueros, si no, no.

***) In Venedig ging die ursprünglich demokratische Verfassung während des 13. u. 14. Jahrhunderts über in eine erbaristocratische Oligarchie. An der Spitze des Staates befand sich ein gewählter Doge mit beschränkter Gewalt; ihm zur Seite standen sechs Räte aus verschiedenen adligen Familien (die Signorie), welche Regierungsgeschäfte besorgte; den höchsten Gerichtshof bildeten die Bierzig (die Quarantie). Ueber diese beiden executiven Collegien war controllirend und gesetzgebend zur Macht berufen der große Rath — welcher „nach Schließung des Rathes“ nur aus solchen Nobili's sich bildete, deren vornehme Familien im „goldnen Buche“ verzeichnet worden sind. Um Staatsveränderungen vorzubeugen, hatten nebstbei zehn Männer die dictatorische Gewalt, wornach dieser Ausschuß über die Staats-Polizei (mit ihren Spionen) und über die Staatsinquisition (mit ihren Foltern) verfügte und selbst den Dogen an den Scharfrichter liefern konnte, wie es mit Marino Falieri 1355 geschah, als dieser die Oligarchie stürzen wollte.

§. 88. Die Volkstän­de im Mittelalter.

Durch die mannichfach verschiednen Gestaltungen des Lehnswesens, der Feudalität der Güter, durch jene neuen Gerichts- und Heeresverhältnisse, durch öffentliche Berechtigungen und Verpflichtungen, entstanden, auf Grund früherer Gliederung der Volksklassen, neue Stände, welche besonders in Deutschland verschiedne Gruppen umfaßten *).

Im Allgemeinen sind es folgende: I. der Stand der Herren, II. der von Schöffenbaren, III. der niedersten Gemeinfreien, IV. der Stand der Ministerialen, oft als niederer Adel hinaufsteigend; V. der Unfreien, wozu noch Geistlichkeit und Bürgerthum hinzugelommen sind. —

Die Vorrechte des Herrenstandes äußerten sich darin, daß er aus landesherrlichen Geschlechtern bestand, aus denen allein die Königswahl erfolgen konnte, daß die Herren selbst Fahnlehn erhalten und selbst Lehnsherren sein konnten, daß sie den Criminalgerichtsstand vor dem König

*) Der Sachsenspiegel unterscheidet: 1) als die liberi barones Fürsten und Freiherrn (Dynasten) von höhern Gerichtsstande, befähigt zu Fahnlehn; 2. als solche, welche keine Herrendienste leisten und bei dem Eigenbesitz von mindestens 3 Hufen Landes die Gerichtsfolge im echten Königsding haben und daselbst Urtheilsfinder sein können. (Schöffenbare Freie); 3. Freie Rittersleute, Vasallen; 4. Gemeinfreie, wie zinspflichtige Biergelben, unter Herrenvogtei stehende Pflughafte, Ministerialen (homines advocatitii), welche etwa das Jus gisti (brot und Bier) leisten, aber ohne Abgabe sonstiger Frohngülten noch Eigenbesitz haben; 5. Freie Landsassen ohne Grundbesitz; 6. Dienstmannen im Gerichtsstande ihres Lehnsherrn, 7) Eigne Leute als hörige Grundholde und 8) Halbfreie, Lati, wozu dann die Unfreien ohne Standesrechte hinzukommen.

Der Schwabenspiegel unterscheidet: als fendbar freie, homines synodales, die Semperfremen, Fürsten, Freiherrn; 2) Mittelfreie, Lehnsritter, 3) Freie Landsassen. Schöffenbare u. Andre.

Der sogenannte Heerschilde unterscheidet nach der Lehnsfähigkeit 1. den König, welcher selbst Lehn übernimmt, 2. die geistlichen Fürsten, 3. die Layen-Fürsten, 4. die bannfähigen Freiherrn, dann 5. die Ritter und Vasallen, wozu als Mittelfreie auch die Schöffenbaren gehören, 6. Dienstmannen und Astersvasallen, 7. jeden freien Mann von ehelicher Geburt.

Was das Wehrgeld betrifft, hatten die im Königsding 18 Pfund Wehrgeld (Lehnsträger nach Goldgewicht), Jene im Gericht des Schultheiß, des Centenars, des Vogts, des Hofrichters 10 Pfund. Die Unfreien aber 9 Pfund Wehrgeld.

hatten, beim echten Königsding selbst Urtheiler sind, mit Standesgenossen ein gleiches Gericht und Recht bilden und im Proceffe Kampffristen von sechs Wochen gehabt haben, während in letzter Beziehung den Mittelfreien nur vier Wochen, den Dienstmännern aber bloß zwei Wochen zu gute gekommen sind. — (Bedeutungsvoll der Lehnsleid freier Ritterleute zum „concilium“ und „auxilium“ Jener im Herrenstande.) —

Die Vorrechte der Schöffenbaren äußerten sich darin, daß sie der Regel nach den Herren in Wehrgeld und Bußen gleichgestellt gewesen sind, daß sie Gerichtslehn erhalten konnten, im künften Heerschild mit den Vasallen standen, daß sie auch zur echten Dingstatt unter Königsbann erschienen, Frohnboten zur Vollstreckung sein konnten, daß sie nur bei der eignen Gerichtsbarkeit die Verpflichtung zum Proceßkampfe anzuerkennen brauchten, dort nehmlich wo am Schöffenstuhl ihr Hantgemal (oder ihr Schild) gewesen ist, daß sie bei schweren Sachen nur dem Gericht von Ebenbürtigen untergeben waren, daß sie lastenfreie Güter, aber unter Verpflichtung zum Schöffenamte*) besaßen haben.

Die weitem Classen hatten ebenfalls besondre Rechte, so die Viergelden und Pfleghaften, daß sie zu niedern Gerichtsstellen berufen waren, in geistlichen Sachen vor das Sendgericht des Domprobstan (Prälaten) gehörten, alle 6 Wochen vor dem Schultheiß erschienen und dort auch Urtheilsfinder sein konnten, aber in causas majores und in Criminalfällen hatten sie mit den Schöffenbarfreien das Recht zum Königsdinge; — so die Ministerialen, welche übrigens Wandlungen ihrer Befugnisse mitmachten, bis sie gewöhnlich als freiere Vasallen den niedern Adel ausmachten. Die Begründung ihrer rittermäßigen Geschlechter war dadurch gelungen, daß sie Lehn erblich machten, etwa seit Mitte des 12. Jahrhunderts, sich nach Ebenburt, Reiterdienst, Gerichtsstand, Zeugenfähigkeit und Erbrecht zusammenhielten, so daß im 14. Jahrhundert bereits rittermäßige Ahnen gefordert wurden, um in diesen Stand einzutreten, welcher manche Beschränkung seiner ehemaligen Ministerialität aufgelöst hatte (bezüglich von Vermögensverfügungen, des Zwanges ihre Kinder nur innerhalb der Curie zu verheirathen), so daß sie allmähig im Stande waren, — (umso mehr als Hofämter auch ohne Beneficien verliehen wurden — sogar als bloße Titel und damit auch der Adelsstand eines Ritters) — ihr ehemaliges Hof- und Dienstrecht in einem neuen ihnen günstigeren Landrechte aufgehen zu lassen.

*) Deshalb zuweilen Bewidmung mit freiem Gut, um diesen Stand zu vermehren. Vergl. Ficker über „Heerschild“ u. A.

Die Unfreien *homines pertinentes, aldiones, liti, Hörige, scaramanni, scararii, kurmedige, cossati, Rätter, Laffen, lati*, hatten in der Regelung ihrer Frohndienste, Natural- und Zinsabgaben, Gewährung vom Hofrecht, ihre verschiedne Stellung gefunden, deshalb sagt der Sachsenspiegel III. 42. von ihnen: „Nu ne latet jük (euch) nicht wundern, dat dit buk so lüttel (wenig) seget von dienstlücke rechte, went it is so manichvalt, dat is nieman to (zu) ende komen kann.“ —

In ganz ähnlicher Weise unterschieden sich auch in andern Ländern die Volks-Classen*), welche später allenthalben als hoher Adel und Geistlichkeit, Gemeinadel, Bürgerschaft und etwa freier Bauernschaft (oder andrerseits Untertänigkeit) hervorzutreten pflegten.

In Italien sind deshalb zu unterscheiden:

I. der hohe Adel des Herrenstandes:

- a) principes — (duca, conte, marchese),
- b) capitanei oder valvassores majores;

II. der niedere Adel der Ritterschaft:

- c) die mit Asterlehn vorkommenden Edelleute, valvassini;

III. der Stand der Plebejer:

- d) nicht ritterbürtige Bürger und Bauern.

In England zeigt sich der Unterschied der Volks-Classen besonders in folgender Aufzählung der Parlamentsfactoren: (König, geistliche Herren und Abgeordnete des Clerus, weltliche Herren, Ritter, Städter und Burgleute).

In Folge dieser Abstufungen ergab sich eine besondre Standesehre. Die glänzendste Unterwerfung schien höchstes Recht. Was man besaß und was man war, mußte aus einer höhern Machtvollkommenheit übertragen und erlangt sein, wenn es der Person die Weihe und die Kraft verleihen sollte, deren das ganze Zeitalter auf keinem andern Wege theilhaftig werden zu können glaubte, als durch die — oft erbettelte oder erkaufte — Gunst des Himmels, des Papstes, des Königs oder eines zu Privilegien berufenen Gnadenhortes. —

*) Als slavische Volksclassen beispielsweise: Barones als die Herren, kmetones — schlechtizonen, meist Abkömmlinge des alten Zupenabels; Vasalli als königl. Lehnsträger; Milites Wladyken als niedrer Adel, Clientes als Dienstmannen, Rustici als freie Bauern, Emphyteutae als mit Burgrecht Angesiedelte und Agricolae, theils Censiti zinspflichtige Frohnbauern, und glebae Adstricti, sowie das Hofgesinde.

Im spätern Mittelalter treten andre Verhältnisse, besonders in Deutschland hervor; diesernach werden unterschieden: I. Principes et Praelati und alle, welche ein hohes Reichsamt bekleiden. Es sind also in diesem Stande der Fürsten folgende Rangclassen vorgekommen: a) Erzbischöfe und Herzöge, b) Pfalzgrafen, c) Markgrafen, d) Landgrafen mit fürstlicher Würde, mitunter e) Reichsgrafen*). Ihnen zunächst II. die territorialen Grafen und freien Herren (Barone). III. die Bürger und zwar a) adlige Pfahlbürger, b) Ministerialen und c) Schöffenbare, oft als patricische Geschlechter, d) Plebejer und Unfreie.

In den Städten selbst gab es Stufen der Bürgerschaft. Zunächst sind die Städte selbst — (oft in ihrer Freiheit noch zusammenhängend mit altrömischem Municipalwesen ihres frühern Bestandes**) — zu unterscheiden, als: Reichsstädte (mit Reichsstandschafft), als bischöfliche (mit einem Burggrafen statt des gewöhnlichen Gaugrafen), als königliche, welche die Reichsvogtei und das Schultheissenamt an sich gebracht hatten, (civitates imperiales, prefectoriae), als Territorialstädte. Sie haben gewöhnlich folgende Befugnisse erlangt, daß sie ein eignes Gemeinwesen mit besondrer Stadtverfassung***) bilden, daß ihre

*) Weiterer Betrachtung zuzuführen die „erlauchten“ reichskändischen Geschlechter, die Dynasten und Standesherrn (Reichsritter), dann die Personalisten (1653). Vergl. Ficker „Reichsfürstenstand.“ Die Stellung der katholischen Kirche durch großen Grundbesitz sehr gehoben. Die Abtei Fulda hatte z. B. in ihrer Clientel den Erzherzog von Oestreich, die Herzoge von Baiern und Sachsen, die Landgrafen von Thüringen und Hessen, vier andre Fürsten, 32 Grafen und die Reichsstädte Frankfurt und Mühlhausen; — selbst der Kaiser übernahm Lehn, so die Herrschaft Wimpfen vom Bisthum Worms. Vom Stifte Bamberg hatten 4 weltliche Churfürsten Lehn; folglich stand der hohe Clerus höher als der Adel.

**) Diesernach lassen sich folgende Perioden der Verfassungsbildung unterscheiden: a. altrömischnunicipale; b. monarchische, bischöfliche, vorherrschend bis etwa 1075; c. aristocratische, vorherrschend bis etwa 1258; dann d. demokratische Verfassungsbildungen.

Vergl. Maurer Gesch. der Stadtverfassung u. a. bekannte Werke, die erwähnten von Gierke (Genossenschaftswesen), Arnold, Lambert, Ubrig (besonders von Worms), Wehrmann (Lübecker Junfstrollen), Heusler u. s. w.

***)) Aus der mannichfaltig reichen Schöpfung dieser Gebilde beispielsweise die Verfassung von Zürich lehrreich. Anfänglich die Grundherrschaften rechtverbürgend, so eine königliche Burg und Pfarrkirche sammt Chorherrenconvent, daneben die reichsfürstliche Frauenabtei zu Fraumünster. Die

Bewohner einen freien Bürgerstand ausmachen, mit dem Rechte Handel und Gewerbe zu betreiben, daß sie sich mit Mauern umgaben und etwa eine Burg erbauen dürfen*), daß sie Wochenmärkte abhalten, eine eigne Obrigkeit haben**) mit der Zwinggewalt, bald auch freier Gerichtsbarkeit (dazu die Symbole des Rolands, der Banngerechtfame, des Handschutts, des Weils, des Galgens, der Wappen und Siegel), daß sie Körperschaften, (Raths-Collegien, Gilden, Genossenschaften, Zünfte***) bildeten, daß hieraus

Abteiffin ernennt den Schultheiß, sie übt die Gerichtsbarkeit und das Münzrecht. Die Abtei selbst reichsunmittelbar und unter einem Reichsvogt; bald ein von Bürgern gewählter Rath daneben, Friedrich II. überträgt das Vogteiamt an einen Stadtbürger. Während des Interregnum's Ausdehnung der Unabhängigkeit; durch den von den Kleinbürgern mit dictatorischer Gewalt bekleideten Ritter Rudolf Brun kommt 1336 eine neue Verfassung zu Stande, wornach das Stadtreghment 13 Rathmannen aus der Konstafel erhielt und ebenso 13 Zunftmeister von den Kleinbürgern (Handwerkern, Plebejern). Die patricische Kunstoslerstube machten die ehemals allein Rathsfähigen aus. Dazu gehörten: Ritter, Geschlechter, Altbürger, Kaufleute, Wechsler, Goldschmiede, Salzleute und Tuchherren.

*) Schon 1241 der Hansabund von 85 Städten mächtig; mit einer Flotte; Bundesakte 1364. Deutsche Stadtanonen bezeugt 1360, 1380. Bau der Dome und Münster. Zinspflichtige Schutzbürger dienten mit dem Spieß („Spießbürger“); dagegen waren patricisch-aristocratische Glevener ritterliche Lanzenträger.

**) Beispielsweise in Cöln seit 1321 ein kleiner Rath mit zwei Bürgermeistern und 15 Rathsherren und ein größrer Rath aus 82 Mitgliedern, u. dgl. m.

Die Magistrate, die äußern Rathskörper (Gemeindevertretungen); die kaiserl. Local-Commissionen.

Die Bündnisse der Städte. Ihre Lehnverhältnisse, so hatten Dortmund, Frankfurt, Weissenburg Reichsgraffschaften und Reichsgerechtfame zu Lehn u. s. w. Germanische Rechtsbildung besonders in Toul, Verdun, Cambrai, Besançon, Genf, Lausanne, Metz (vergl. das erwähnte Werk von Klippel „étude“ zc. Straßburg 1868.)

Die verschiedenen Handfeste, Privilegien, u. dgl. Beispielsweise die Berner von 1273—1274 (vergl. Wattenwyl u. Diesbach Gesch. der Stadt- und Landschaft Bern. Schaffhausen 1867; dann siehe früher erwähnte bibliografische Daten.

***). Zechen (Trinkstuben), Gilden als beschworne Schutzverbindungen unter einem Heiligen als Patron, (kirchlicher Mißbrauch); *summum convivium*, Bruderschaften, *conjunctiones* u. s. w. Dazu: Stubengenossenschaften, Junkercompagnien, besondre Schöffencollegien der „Rittermäßigen und Schöffebaren“ u. dgl. m. Autonomie, Säkungen

Rathmannen (*consules, jurati*) hervorgegangen sind, daß sie endlich kraft freier Grundherrschaft und eigener Gerichtsbarkeit autonome Satzungen aufstellten und so im Echtebding der Freien ihr besondres Stadtrecht*) festsetzten.

Anderß erging es vielen Dorffschaften. Die Dinghöfe (*Curien*) reicher Großgrundbesitzer wandelten sich oft um zu Ausgangspunkten der später nachfolgenden Landesherrlichkeit (*Reichsstandtschaft*); sie waren die Wiege des Herrenstandes. Die Gewalt desselben, der Einfluß des Römischen Rechts, der Reformation, neuer Gesetzgebung, die Hilflosigkeit der Bauern setzten diese oft tiefer herab, als dies ursprünglich der Fall gewesen; wo aber die Marktverfassung, ausreichende Loose freier Einzelhöfe, Genossenschaft und Autonomie, Schutz darboten, bildeten sich auch eigengeartete freie Dorffschaften, deren Bauern ihre Freiheit, ähnlich wie es die Städter gethan, als Sonderrecht behaupteten**).

Nur einer verhältnißmäßig neuen Zeit war es vorbehalten, diese Schranken ständischer Ungleichheit und Absonderung zu durchbrechen und ohne Abschaffung socialer Unterschiede, ererbter und neu verliehner Titel, die Gleichheit vor dem Gesetze herzustellen. Voranleuchtet die Erklärung der Menschenrechte in der französischen Revolution am 4. August 1789; — einen Schimmer des Mittelalters wirft aber die deutsche Bundesacte 1815 bis in die Gegenwart mit ihrer nachwirkenden Bestimmung, daß die mediatisirten (ihrer Landeshoheit verlustigen) Standesherrn die Ebenburt behalten mit den nicht mediatisirten fürstlichen Häusern, wodurch Deutschland in dem Verufe erhalten wurde, für Prinzen und Prinzessinen standesgemäße Heirathen besorgen zu können.

Heutzutage gleichen die beherrschenden Mächte des Lebens (Vermögen und Kenntnisse) aus, was sich als mittelalterliches Vorrecht erhalten möchte, sind die ständischen Verfassungen — nach einer Zeit des Scheinlebens in mehr absolutistischer Periode — fast völlig in neue Repräsentativverfassungen des Gesamtvolls umgewandelt worden***).

dieser Corporationen. Der Mensch gilt nur als Glied eines größern Ganzen; die Gesellschaft im Staate hat an der Privatperson öffentliches Recht.

*) Siehe hier äußere Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

**) So gab es zu Zeiten 120 Reichsdörfer in Deutschland, nur unter dem Kaiser mit eigener Obrigkeit; es waren theils Ueberreste ehemaliger Reichsgüter, theils ehemalige Güter ausgestorbner Dynastengeschlechter.

***) Vergl. die später angeführten bezüglichen Abhandlungen von Gierke, Koh, v. Mohl u. Andern.

§. 39. Das Königthum im Mittelalter.

Der Gang der Entwicklung in Deutschland, — als dem Herzen von Europa — war vielfach maßgebend für die Nachbarstaaten; nur sein monarchisches Gefüge im Königthum war seltsam gemischter Natur, deren Fülle und Schwäche nicht so leicht anderswo, mit dem Institut der Churfürsten und dem Reichstage, vorzukommen vermochte. Im Allgemeinen hat jedoch überall das Königthum die Stellung, daß der (deutsche) Regierungseid „das Recht zu stärken, das Unrecht zu kränken“, Innehabung und Verleihung des Heer- und Gerichtsbannes, Amts- und Oberlehensherrlichkeit, als Attribute angesehen worden sind, welche dem höchsten Verufe der Krone zukommen sollten.

Im Anfange des Mittelalters wurzelte auch das Königthum einerseits im Heerwesen, andererseits in der Gemeindefreiheit, dann in Instituten, welche der carolingische Beamtenstaat übernommen und neu geschaffen hatte, hernach vornehmlich im Lehnswesen; dann kamen neue monarchisch-oligarchische Spitzen in Deutschland zur Mitregierung und etwa seit 1356 war das Reich eigentlich ein Bundesstaat, seit 1648 aber ein Staatenbund; neben alledem zugleich das deutsche Königthum — ein Kaisertum, aber nicht, wie sonst in Monarchien, ein erbliches*), und war der König weiter nach seiner Krönung ein Domherr von Aachen und Kanoniker von Köln und Bamberg, welcher zwar mit dem Papste die zwei Schwerter zur Regierung der Christenheit führen sollte — (er das weltliche, Jener das geistliche) — aber stets darüber in unvortheilhaftem Streite verfangen blieb, da der Bischof von Rom dem römischen Kaiser, als Schirmvogt der Kirche, nicht sowohl das gleich zu achtende Schwert zuerkennen wollte, sondern ihn für gut genug dazu erklärte, dem Stathalter Christi den Steigbügel zu halten.

Unter Kaiser Otto I. war es freilich anders**), aber schon zwei-

*) Vergl. Monzambano (Pusendorf) Ueber die Verfassung des deutschen Reichs, übersetzt von Dr. Breslau. Berlin 1872.

**) Die Sanctio inter Ottonem M. atque Romanos — (unter Vermittlung des Papstes Leo VIII. 964 in Gratian Dist. 63. c. 23) — „*Ottini I. mo. regi teutonicorum ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi successorem atque summae sedis pontificem ordinandi*“; dann „*ut ipse (imperator Otto) sit patricius et rex. Quod si a populo vel clero quis eligatur episcopus, nisi a supra dicto rege laudetur et invertiatur, non consecretur.*“ Papst Innocenz III. 1198 (cap. 6 §. 4. X.) „*Praeterea nosse debueras — sed illa, quae praecedit diebus h. e. spiritualibus major est, quae vero carnalibus minor, ut quanta*

hundert Jahre später erhob Papst Innocenz III. die Kirchenhierarchie zur weltbeherrschenden Macht auf Erden und im Himmel.

Deshalb sollte auch der Papst nicht nur die deutsche Königswahl prüfen, den Kaiser krönen, sondern auch ein Schiedsrichter darüber sein und mit dem Kirchenbann den Kronverlust verhängen*). Der Erzbischof und Churfürst von Eln hatte den zu Krönenden zu befragen: ob er bei dem wahren katholischen Glauben verbleiben wolle, — ob er die katholische Kirche als Advocatus schützen wolle, ob er das römische Reich in Aufnahme bringen wolle, ob Justiz administrieren, Beschützer der Wittwen und Waisen und aller Bedrängten sein, ob er dem römischen Papst gebührenden Respect beweisen wolle?“

Nach andren Richtungen suchten die — (oft künstlichen) — Churfürsten**), hernach die damit im Zusammenhang stehenden „Wahlcapitulationen“***) Beschränkungen dem höchsten Staatsoberhaupt aufzuerlegen und öffentliche Zusicherungen zu verlangen.

Erst seitdem die Wahl vom Papste unabhängig gemacht †) und

est inter solem et lunam, tanta inter Pontifices et Reges differentia cognoscatur.“ Trotz dieser vermeintlich so hohen Stellung konnten doch ruchlose Menschen den päpstlichen Thron besteigen, so Johann XXIII., welcher ein Seeräuber gewesen, voll abscheulicher Verbrechen.

*) Siehe äußere Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

**) Philipps Deutsche Königswahl bis zur bulla aurea. Wien 1858; Raumer u. Andre. (Siehe äußere Rechtsgeschichte.)

***) Besonders jene Carl's des V. vom J. 1519. Der Kaiser-König verspricht unter Eidesangelöbniß: „die hergebrachte Verfassung aufrecht zu erhalten, nur zur Vertheidigung fremde Truppen in das Land zu bringen, Reichsversammlungen und diese innerhalb des deutschen Reichs abzuhalten, sich in öffentlichen Angelegenheiten von Deutschland nur der lateinischen oder deutschen Sprache zu bedienen, Niemanden seinen ordentlichen Gerichten zu entziehen, die Stände im Besitz ihrer Güter und Rechte ungestört zu belassen, sie nicht mit Steuern und unnöthigen Reichstagen zu beschweren, ohne der Churfürsten Einwilligung keine neuen Zölle anzulegen, Reichsgüter nicht zu veräußern, keine Bündnisse allein einzugehn und nicht Krieg anzufangen, heimfallende gröfere Lehn beim Reiche zu erhalten, den Münzgebrechen abzuhelpen, das Reichsregiment einzurichten.“ (u. a. m.)

Seit Carl V. führt der Kaiser den Titel: „Electus Romanorum semper Augustus“.

†) Kaiser Ludwig's Constitutio de excellentia imperii; siehe hier äußere Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

die „Römerfahrten“ aufgegeben worden waren*), konnte das deutsche Königthum**) den eignen Staatsangelegenheiten wirksamere Geltung verschaffen, aber jetzt hatten bereits Reichstag und Landesherren ihre eignen Machtbefugnisse erweitert und so zuletzt den König auf kaiserliche Reservatrechte angewiesen, nemlich: daß die Gesetzgebung dem Kaiser und Reiche zustand, wobei übrigens — auf dem beschränkten Gebiete damaliger Reichslegislation — das Staatsoberhaupt die wichtigsten Kronrechte ausübte: Gesetze vorzuschlagen, dieselben zu bestätigen oder zu verwerfen (Initiative, Sanction und Veto); ferner hatte der Kaiser-König das Recht der Staatsvertretung nach Außen im Kriege und im Frieden, finanzielle Regalrechte, das Befugniß: Pfalzgrafen zu ernennen, Standeserhöhungen, Reichslehn, Freibriefe und dergleichen zu erteilen, gewisse Stellen beim Reichskammergerichte zu besetzen, den Reichshofrath selbst als eignes Justiztribunal einzurichten, beide Reichsbehörden zu überwachen, das Patronatsrecht der Kirche u. dgl. m. (Befreiungen, Ehrenerennungen***).

*) Kaiser Friedrich III. der letzte in Rom gekrönte Kaiser 1452.

**) Der König „sollte aus den Semperfreien gewählt sein, nicht lahm oder aussätzig, noch Kezer, oder in Acht, noch im Kirchenbann sein“; als Kaiser hatte er das imperium mundi; sein gewählter Nachfolger hieß „römischer König“; er war selbst zur Verleihung von Königstiteln befugt, hatte das weltliche Schwert zur Beschirmung der Christenheit, die kaiserliche Gewalt und den Bann, so daß ihm Münze, Zoll und Gericht ledig werden zur weitem Verleihung; er bildet seine Lehnscurie; — in allen diesen Punkten ist er eidlich verpflichtet und auch für Italien berechtigter Monarch; — er übt die Gesetzgebung (als Vertrag oder Sentenz mit den Ständen), er hat das Hoheitsrecht der Privilegien, Gnaden und Dispensen (plenitudo potestatis), die Schirmvogtei über die Kirche, Spolien und Pfründebefugnissevacanzrechte u. s. w., ferner: die Vertretung nach Außen, Verleihung der Reichslehn, Verleihung des privilegium de non appellando (Verleihung höchster Gerichtsinstanz), Visitation des Reichskammergerichts, Besetzung und Ordnung des Reichshofraths, die kirchlichen Rechte besondrer Art, so jus primarum precum, Pavisbrieferteilung u. a. Titelerleihung; endlich auch in Territorien der Landesherren: Verleihung der Zoll- und Münzgerechtigkeit, Recht der Creirung kaiserlicher Notare, Licentiaten, Doctores, gekrönter Poeten, Privilegienverleihung, und zwar als: 1. jura reservata communia sive cumulativa, nemlich: Ertheilung der venia aetatis, legitimatio, der Notarsbestellung u. dgl.; 2. jura reservata exclusiva seu privata, als Standeserhöhungen, Ertheilung von Universitätsprivilegien; — endlich stand ihm zu die Schutzpflicht über Katholiken und Protestanten. —

***). Vergl. Stumpf Deutsche Reichskanzler v. 10.—12. Jahrh. III. Innsbruck 1873. dazu Ficker Reichshofbeamten der Staufischen Periode

Die Reichsverweser (Vicars), als der Pfalzgraf am Rhein und der Herzog von Sachsen, hatten außer der Bannleihe noch folgende Rechte: durch den Vicariatshofrath königliches Gericht zu halten, die Präsentation zu Königspräbenden, Bezug königlicher Einkünfte, Verleihung der Lehn (außer der Fahnlehn, welche dem König selbst vorbehalten blieben). — Hiezu kamen noch die Befugnisse: den Reichstag zu eröffnen und abzuhalten, Wahlcommissäre zu entsenden, Standeserhöhungen selbst bis zur Würde eines Reichsgrafen vorzunehmen, uneheliche Kinder zu legitimiren, voniam aetatis zu ertheilen, Moratorien zu gestatten und in allen diesen Sachen das Recht dazu Andern zu überlassen (comitivam zu ertheilen z. B. den Hofs-pfalzgrafen für Wappenbriefe). Dagegen konnten die Vicars nicht eine Unversität privilegiren.

In andern Staaten hat das Königthum, sowie, bezüglich einzelner Territorien selbst in Deutschland gleichermäße das landesherrliche Fürstenthum, dahin getrachtet, die Schranken der ständischen Verfassung zu durchbrechen und eine absolute Staatsgewalt des Monarchen herzustellen, damit die Person des höchsten Würdenträgers die unbeschränkte Macht in Händen habe, die Krone aber neue Bahnen der Staatsentwicklung eröffnen könne*).

Bis zur Zeit der Reformation hatten gewöhnlich Reichs- und Landstände ihren Antheil an der öffentlichen Landesverwaltung, Gesetzgebung und Steuerbewilligung**); die alte Kirche sah ungern in ihnen den

östr. Akademie-Archiv 40 Bände, Dessen überaus lehrreiche Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bände 1868—1872; Otto Frank in Reichshofgericht im M.-N. Weimar 1867 u. fortgesetzt; ferner: Bergmann „Reichshofrath“ (1556—1806) in östr. Akademie-Sitzungs-Berichten 26 Bd. S. 204; Wolf „Hofkammer“ unter Kaiser Leopold I. daselbst 11. Bd. S. 440; Firnhaber „Hofstaat Kaiser Ferdinand I. 1554.“ Daselbst 35. Bd. u. „Archiv“ Bd. 26 u. dgl. m.

*) So hatte der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg eine systematisch eingerichtete Verwaltung, geregeltes Steuer- und Zollsystem, Polizeiaufsicht, Heerwesen neu durchgeführt.

**) Vergl. Berthold Entwicklung der Landeshoheit von Friedrich II. bis Rudolf I. München 1863; H. Brunner Gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger. Wien 1864; Krones Vorarbeiten zum steirisch. Landtagswesen. Graz 1865 u. Umrisse des östr. Geschichtslebens. 1863; Campe die Lehre von den Landständen. Lemgo 1864; Posern-Klett zur Gesch. der Verfassung der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrhundert. Leipzig 1863; Weiland sächs. Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. 1865 u. viele andre Monografieen mehr, sowie Frank „Landgrafschaften“. 1872.

Geist einer gewissen Unabhängigkeit, auch Beamte und Soldaten wünschten die unbefchränkte Macht in Händen jenes obersten Gewalthabers, in dessen Namen sie selber herrschsüchtig oder reformlustig sein konnten; Bürger und Bauern, zurückgedrängt, begrüßten jede Aenderung freudig, welche ihre Sonderinteressen zu heben vermochte. Aus Allgemeine dachten Wenige.

In Spanien hatten sich die Stände gegen die von Carl I. (als Kaiser: Carl V.) eingeführten Neuerungen — (für die gefangene Johanna) — erhoben; als aber die Städte eine demokratische Communalverwaltung durchsetzten, eine Junta schlossen und Aufhebung der abligen Steuerfreiheit forderten, kam es zwischen Bürgern und Edelleuten zur Spaltung. Nachdem die Insurgenten (unter Don Juan Padilla aus Toledo) im Jahre 1521 geschlagen waren, schlossen sich Geistlichkeit und Adel an den Thron, die Städte verloren ihre Freiheiten, die Reichstage (Cortes) wurden seltener und hatten nur das Scheinleben wirkungsloser Existenz.

Unter dem letzten Habsburger war der — schon von Philipp II. mit der Staatsinquisition großgezogene — Absolutismus zur vollen Blüthe gekommen*), höchstens daß die baskischen Fueros weiter geduldet wurden.

Ähnliches in andern Ländern. Richelieu war ein Meister in der Staatskunst selbstherrlich zu regieren**) — die französischen Parlamente büßten ihr Ansehen um so leichter ein, als ihre Rechte leicht illusorisch gemacht werden konnten — (die sogenannten 27 Artikel der hohen Magistratur hatten vergebens Reformen ange sucht)***) — denn wahrlich wenig

*) In diesem Sinne setzte der castilische Raths-Präsident dem jungen König Philipp V. auseinander: „qu'il etait independant, absolu — que Dieu l'avait mis à la tête d'un état, non seulement monarchique, mais despotique, qu'aucun autre état de la chretienté.“ Die Könige hätten für die Regierungsweisheit deshalb einen eignen Schutzengel, klüger als Minister — (natürlich die Beichtväter als Interpreten dieses Schutzengels) — so daß: „un roi d'une médiocre capacité par les lumières sur cet habile ange là lui fornissait continuellement, était plus capable de bien gouverner son état, que le meilleur et le plus grand ministre.“ Vergl. nebst andern Werken auch Ranke Die Osmanen. (Granden).

**) Sein gerne von Fürsten als Devise angeführte Wort lautete: „Les Rois doivent suivre leur marche sans s'inquiéter des cris du peuple, comme la lune suit son cours sans être arrêtée par les aboiemens des chiens“.

***) So: den Wegfall der Commissionen, keine Steuer ohne Anerkennung der Obergerichtshöfe, nach jeder Verhaftung binnen 24 Stunden Verhör und Ueberlieferung an das gesetzliche Gericht u. a. m.

hatte eine Einrichtung zu bedeuten, die darin bestand, daß die noblesse d'épée (der ritterliche Adel) und die noblesse de robe (die Magistraturen) — dabei die Paulette als Inbegriff erblicher Aemter — in den états généraux zusammentraten, deren es mehrere Parlamente gegeben hat, so waren in Paris etwa 200 Rätthe, welche Kammern bildeten (für enquêtes, requêtes) und eine große um Gesetze zu registriren, mit zulässiger demuthvoller „remontrance“ (Bitte um Zurücknahme); wenn aber der König sich herbeiließ, deshalb seinen Sitz auf den 5 Polstern des „lit de justice“ einzunehmen, so war das Gesetz ohneweiters zu registriren und rechtsgültig*).

Unter Ludwig XIII. **, noch mehr unter Ludwig XIV. hatte sich die Institution verärgert überlebt, daß von letztem Könige das vielen Herrschern jener Zeit wohlgefällige Wort herkommen mochte: „l'état c'est moi“ (der Staat bin ich) und dazu der Willkürsatz: „car tel est nostre plaisir“ (weil es uns so freut), womit jede Regierungsmaßregel, gleichsam als höhere Inspiration von Gottes Gnaden, zu verehren sein sollte, jede Rechtfertigung aber völlig überflüssig erschien.

*) König Philipp der Schöne hatte seines Streitens wegen mit dem Pabste im J. 1301 allgemeine Reichsstände einberufen, Abgeordnete vom Adel (zugleich als Vertreter der Bauern), der Geistlichkeit und der Städte (des dritten Standes, tiers état), um von ihnen Unterstützung gegen den Pabst und Geldbewilligungen zu erhalten. Diese ständischen Deputirten erhielten Instruktionen (cahier's). — Gesetzgebende Gewalt hatten auch diese nicht, noch weniger die Parlamente und Provinzialstände. Graf Sully, Heinrich's des IV. Minister, fällt über diese Einrichtungen folgendes Urtheil: „die Erfahrung habe gelehrt, daß selten die Zusammenberufung solcher Stände eines Reichs das Gute, was man davon erwartet, bewirkt habe . . . „Dazu wäre nöthig, daß alle und jede Glieder derselben gleiche Erkenntnisse von der guten und wahren Staatskunst besäßen, oder daß wenigstens Unwissenheit und Bosheit vor den wenigen Rechtschaffenen und Aufgeklärten schwiegen. Zum Unglück aber kann man unter der Menge auf jeden einzelnen Weisen eine ungeheure Anzahl Narren rechnen.“

**) Ein Parlaments-Präsident sprach damals 1631 in einem lit de justice: „Sire, les Rois sont les Dieux visibles des hommes, comme Dieu est le Roi invisible des hommes. Dieu inspire les Rois.“ — eine Hoffchranzenansicht, welche das französische Königthum bis zur abgöttischen Verehrung in der Hofetikette hinaufhob, aber so, daß es später bis zur Guillotine hinabstürzte. Ludwig XIV. und Ludwig XVI., welcher Gegen-
satz der Verehrung und der Verhöhnung!?

In England suchten die Tudor's (1485—1603) das Königthum unbeschränkter aber auch volksthümlicher zu gestalten *) und regierten Einige völlig despotisch. Die Macht des Adels wurde niedergehalten; die in den Rosenkriegen confiscirten oder später säcularisirten Herrschaften wurden an Günstlinge, und mit beschränkter Einflußnahme, verliehen; die Kriegsmacht aus dem normännischen Lehnswesen wieder in das System der Graffschafsmilizen verlegt; nur Titular- und gewisse Finanzverhältnisse blieben feudal; Grundeigenthum konnte getheilt und testirt werden, aber kleinere Ackerwirthschaften aufzulösen, war verboten. Das Herrenhaus der Lords wird solcherart wieder zum Staatsrath, aber in das Unterhaus der Commoner's werden neue Stadtvertreter berufen. Die Landgentry kommt immer mehr zur Geltung, gegenüber der großen Lehnsbarone und so das angelsächsisch-germanische Blut in Sprache, Sitte und Recht zur größern Lebensentfaltung, gegenüber normännisch-französischer Sitte. Das Friedensrichteramt erweitert seine obrigkeitlichen Befugnisse; die Kirchspiels- und Ortsgemeindeverfassung entwickelt sich zu einer Hebung der Mittelstände, welche im Ortsamt, in Pflegediensten, Geschwornenberuf, Friedensrichter- und Milizstellen ihren Besitz und ihre politische Thätigkeit vereinigen, im Parlamente geltend machen, das Königthum aber zur höhern Stufe der Reichsgewalt emporheben.

Unter den Stuarts (1603—1688) brechen stürmische Kämpfe aus und die Krone verliert die errungenen Vortheile. Anschauungen der katholischen Kirche und einer absolutistisch gesinnten Hofpartei ließen diese Könige in den Wahn verfallen, daß die Reformation und die politischen Freiheiten nichts anders seien, als Concessionen der Könige, Annassungen des Volks! — Cavaliere und Puritaner gerathen in Kampf. — Die Revolution siegt mit der Republik, unter Cromwell (Sieg der Independente 1645; Carl I. enthauptet 1649. Der Lord-Protector Oliver Cromwell stirbt 1658); aber es folgt ihr die Restauration unter Carl II. 1660.

Trotz dieser großartigen Umwandlungen der höchsten Staatsgewalten war die politische Basis im Allgemeinen dieselbe geblieben, gestärkt durch das Wesen der Polizeicommissionen, in welchen Königthum und Landgentry gemeinsame Einflußnahme suchten, Staat und Gesellschaft sich verbunden haben; — jetzt war man bedacht, gegen die schweren Verwaltungsmißbräuche eines absolutistisch gesinnten Königthums durch gute Ge-

*) Heinrich VII. stammte von einem einfachen Landsassen Owen Tudor (sprich Tjuhbor) und hatte gegen Kronprätendenten zu kämpfen.

setze die Prrogative der ihrer Pflichten vergessenen Krone einzuschrnken und so gelingt es England ein constitutionelles Knigthum herzustellen und zur Parlamentsregierung berzugehen.

Auf dem Continente jedoch siegte fast allenthalben das Knigthum mit seinen autocratischen Tendenzen, welche freilich vielfach verschieden gewesen sind. So unterlagen die seit 1618 verbundnen Brandenburg und Preuen dem energischen Absolutismus des groen Churfrsten, und Knig Friedrich Wilhelm I. stabilirt die Souvernitt — (gegenber den „Junkers“) — wie einen rocher (Fels) von Bronze — denn er meinte „Wir sind Herr und Knig und knnen thun, was wir wollen“ — die stndischen Rechte seien alte Geschichten, lngst abgethane und vergessne Dinge. Friedrich II. dachte nicht an solche Volksfreiheiten, wohl aber daran, er, der Autocrat, sei nur der erste Diener des Staats. —

Dieserart hrten die alten Verfassungsrechte fast allenthalben auf; — in Portugal (seit 1697), in Italien, in den deutschen Einzelstaaten (mit wenigen Ausnahmen), in Dnemark seit 1660 und 1661 sowie 1665 mit frmlicher Anerkennung der kniglichen Unumschrnktheit; in Schweden hnlicherweise 1680, und 1693; u. s. w. — Nur in der Schweiz, in einigen italischen Republikten, in Polen, in den Niederlanden und theilweise in Ungarn hatte die frhere Rechtscontinuitt nicht vlligen Untergang gefunden und machten sich politische Parteien nicht nur am Hofe, sondern im Lande selbst bemerkbar; — hie und da bis zur republikanischen Organisation; in Polen mit aristocratischer Vollgewalt, welche aber dem Staate verderblich war.

Sehr verschieden waren die persnlichen Gestaltungen des zur Machtstlle emporgebrochnen Knigthums*). In der Staatsverwaltung aber lassen sich zwei Gebiete unterscheiden, das eine, wo Volk und Land den selbststndigen Interessen des Throns und der Kirche dienstbar gemacht sind und Hofintriguen den weiten Spielraum finden, das andre, wo mit Privilegien und dem Schutte des Mittelalters aufgerumt wird und ein neues Staatswesen mit geordneter Verwaltung zur Ausbildung gelangt. Beide Gebiete werden durch die neuzeitigen Verfassungen auf den Boden eines dem Knigthume und Volke gemeinsamen Vaterlands, gemeinsamer Interessen, emporgehoben, wo sie vor Ansartungen und Gefahren scheinbar bewahrt, das Knigthum darzustellen haben, als

*) Vergl. beispielsweise Duvergier de Hauranne *histoire du gouvernement parlementaire en France 1814—1848. tom X. Paris 1873* u. Hallam *Constitutional history of England. new ed. 3 vols. 1872.*

den höchsten Beruf, constitutionelle Rechte auszuüben, als einen Beruf, welcher auch den Verfassungskörpern gegenüber das bleibende Staatswohl mit der Zukunft der Dynastie zu verbinden befähigt sein sollte*).

§. 40. Besondere Verfassungs- und Verwaltungs-Institute.

Unter den besondern Verfassungs- und Verwaltungs-Instituten einzelner Staaten sind es besonders die von England und Deutschland, welche eigenthümliche Einrichtungen solcher Art darstellen, daß sich in ihnen zugleich ein Bild europäischer Zustände abspiegelt; nur sind allerdings Farben, Details, Ausführungen, vielfach verschieden, aber der Grundgedanke wiederholt sich und gleiche Beziehungen und Strebungen lassen ähnlichen Ursprung, gleichartige Zielpunkte bei den Culturvölkern Europa's erkennen.

Man hat dabei als beherrschenden Grundsatz anzunehmen, daß vom König, seinem Lehnhofe, von seinem obersten Heer- und Gerichtsbanne, eine Curia ihre Amtswirksamkeit empfangen habe, daß in diese Curia sowohl Hofbeamte (Ministerialen), als Bischöfe und Staatswürdenträger — oder, bei erweiterter Versammlung, die Kronvasallen, Prälaten — hinzugehören, und daß sie Staatsgeschäfte mitbesorgen. — Erst später trennen sich executive und legislative Factoren sowie ihre verschiedenen Organe und machen sich territoriale Ereignisse und Bedürfnisse dahin geltend, daß hievon gestärkt, Königthum, oder Aristocratie, ihren hervorragenden Antheil im Staatsleben behaupten.

Die deutsche Reichsverfassung beruhte darauf, daß — (zur Königswahl, wegen Krieg oder Frieden, als: Rechtstag, gebotnes Königsding, zur Lehnscurie, um Sentenzen zu fällen**) oder Verträge abzuschließen) — alle diejenigen erschienen sind — seit 1255 auch gewisse Freistädte — welche Bannbefugnisse des Reichs inne hatten oder öffentliche Friedensverbürger sein konnten.

*) Das unfertige Wesen der in dem Partheihader zerfallenden romanischen Republiken von Frankreich und Spanien; dagegen das germanische Wesen in der Schweiz und in Nordamerika? (Ihre Gegensätze hervorzuheben und volkwirthschaftliche Erscheinungen darzulegen). In Ungarn das Vorherrschen der magyarischnen Nationalintressen.

**) Vergl. Friderici I. sententia de dote ecclesiarum 1170: „Habita igitur super hujus questione diligenti principum deliberatione in praesentia ipsorum a Marchione Ottone de Misna super hujus rei negotio iudicium requisivimus. Ipse igitur habito universorum principum et nobilium atque aliorum sapientium consilio generalem in generali curia sententiam protulit. Cui omnes applausuerunt et unanimi acclamatione rationabilem assensum praebuerunt.“

Der Kaiser (König) hielt auch nationale Hofstage in Franken, Sachsen, Schwaben; berief allgemeine Reichstage und die Lehnscurie.

Hiermit im Zusammenhange stehen jene spätern Gestaltungen, wornach die Landesherren ihre Provinzialstände hatten; das Reich den Reichstag behielt; der König neben dem 1495 errichteten Reichskammergericht, den eignen Reichshofrath (1501, 1539, 1654, 1742) einrichtete. —

Seit dem Churverein von Rhense behaupteten die Churfürsten — Erzbischöfe von Mainz*), Abln**) und Trier***), König von Böhmen†), — der Pfalzgraf vom Rhein als Reichsvicar und Erztruchseß — niederbairischer Linie — der Herzog von Sachsen als Reichsmarschall und Reichsvicar — wittenbergische Linie — sowie der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer — eine ganz bevorrechtete Standschaft††) und bildeten auf dem Reichstag ein besonderes Colleg, mit Einfluß auf die Wahlcapitulationen, bis zum Mitregierungsrechte.

(Jus adcapitulandi 1711. — Willbriefe.)

Außer dem sehr maßgebend einwirkendem Churfürstenrathe (der Oligarchie), war als zweites Colleg der Fürstenrath, mit Viril- und Curiat-Stimmen, organisiert, und als drittes Coll.g jenes der Reichsstädte, seit 1474 als rheinische Bank mit etwa 14 Mitgliedern und — als schwäbische Bank mit etwa 37 Mitgliedern geschieden. — (1803 wurden 45 Reichsstädte mediabstirt).

*) Der Mainzer als deutscher Erzkämmerer und Leiter des Reichstags.

**) Als italienischer Kanzler.

***) Der von Trier als archicancellarius per Galliam et regnum Arelatense.

†) Dem Reichshofamt nach als Erzkämmerer der letzte im Range; sonst aber der erste weltliche Fürst.

††) Siehe Bulla aurea vom J. 1356. Die Reichserzhofämter verwalteten Erbämter oder Viceämter, sowie deren Stellvertreter. — Der Sachsenpiegel sagt III. 57. 2. „Sint kiesen des riken vorsten alle papen unde leien. Die to'me ersten anme koren genannt sin, die ne solen nicht kiesen iren mutwillen wenne sven die vorsten alle to koninge erwelt, den solen sie allererst bi namen kiesen.“ Sie wählten den „Rex Romanorum ad Imperatorem promovendum.“ — Die Churfürsten hatten das Septemvirat, die weltlichen die Primogeniturordnung, Untheilbarkeit des Gebiets, Regalrechte, privilegium de non appellando.

Schuler-Bibliothek. Curia. Staat- u. Rechtsgesch.

Die königlichen Vorschläge (propositiones) wurden mittels eines Hof- oder Commissions-Decretes gleichzeitig an die beiden erstern Collegien zur Begutachtung abgegeben. Der von dem einen oder dem andern Collegium zuerst gefaßte Beschluß hieß Relation, der nachfolgende des zweiten Collegs Correlation. Stimmten nun diese Aeußerungen überein, so übermittelte man die Vorlage an das Städtecolleg und wenn auch dieses gleichen Beschluß faßte, so war ein Reichsgutachten vorhanden (consultum imperii, commune trium). Erfolgte hierauf die kaiserliche Ratification und Sanction, so entstand dadurch der Reichsschluß (conclusum imperii). Am Ende jedes Reichstags wurden diese Reichsschlüsse zusammen als Reichsabschied (recessus imperii) verkündigt und bildeten nun Reichsgesetze. — Der jüngste Reichsabschied ist der vom Jahre 1654, weil vom Jahre 1663 an der Reichstag — wie ein Gesandtencongreß — ununterbrochen forttagte. — (Die Notification durch „Ausfagezettel“; Aufforderung zur „Instructionseinholung“ und „Verlaßnahme“ d. h. Uebereinkunft zur Eröffnung des Abstimmungs-Protokolls — Terminsatz. Die Directorialproposition wurde stando in ciroulo zur Abstimmung gebracht.) —

Corpus Catholicorum unter Kurmainz, Corpus Evangelicorum unter Kursachsen. — Deputationen. —

Der Stellvertreter des Reichserzkanzlers war Reichsminister und als Justizminister fungirte der Präsident des Wiener Reichshofraths. — Der Reichstag war ein oberstes Fürstengericht, durfte Recurse gegen Entscheidungen der obersten Reichsgerichte annehmen und sogar Inhibitorien gegen die Execution solcher Urtheile erlassen, hatte des Recht Vereine zu bilden und vermochte eine so große oder geringe Competenz geltend zu machen, als dies einerseits die Hoheitsrechte des Monarchen zuließen, andererseits die — besonders seit 1648 anerkannten — territorialen Landeshoheiten gestatteten.

Die Territorialfürsten wurden bald Souveräne ihrer Staaten, da sie zu den allmählig erworbenen Regierungsbefugnissen — mit eigner Landesverfassung und Verwaltung — das Recht erhielten 1648 Gesandte zu halten, 1654 landesherrliche Festungs- und Garnisonskosten, ebenso seit 1670 die Gesandtschaftskosten aufzubringen, wozu 1671 hinzukam, daß allgemein das verwilligt wurde, was die Executionsordnung oder die Landesdefension erfordere. Obwohl ihnen so das jus colloctandi (Steuerzuschreibungsrecht) nicht völlig zugesprochen war, obwohl Kaiser und Reich (Reichskammergericht und Reichshofrath) Beschwerden der Landesautoritäten entgegennehmen, verhandeln und entscheiden durften und wieder im Innern selbst die Landstände ihr Zustimmungsrecht gerne aufrecht erhalten

mochten, wuchs dennoch die Verordnungsgewalt der Landesherren so zur vollen Staatsmacht heran, daß sie mit ihrer eignen Regierung, ihrem Hofrath, ihrer Hofkammer und dergleichen Behörden, eignen Kriegs- und Finanzwesen, das deutsche Reich — als Staatenbund — immer mehr in Verfall und Auflösung brachten. Zwischen diesen beiden Reichsbestandtheilen behaupteten die Reichs-Unmittelbaren — (Reichs-Ritter und Reichsstädte) — ihr besondres Verfassungsleben mit eigenthümlichen Einrichtungen der Autonomie und Rechtspflege.

Allgemeinere Aufgaben sollten entsprechen — (neben Hofrathskanzleien, Reichsregimentsverfuchen, Wehngerichten) — das Reichskammergericht und der Reichshofrath*).

Das Reichskammergericht — (mit Kammerordnungen, Visitationsbeschlüssen, gemeinen Bescheiden und seinen Executionsordnungen) — war oberste Justizbehörde; für die Reichsritter zweite Instanz (welche, als erste, sogenannte „Austräge“ niedersezten). Seine Mitglieder, zwei Präsidenten, 16 Beisitzer, zur Hälfte abligen Standes, zur Hälfte Doctores juris, halb katholisch, halb protestantisch waren unabsetzbar und reichsunmittelbar, so ernannt, daß der Kaiser die Präsidenten und einen Beisitzer, die übrigen 24 die Reichsstände bestellten — seit 1689—1805 mit dem Sitze in Weklar. Mainz besoldete die untern Stellen, das Reich (durch „Kammerziele“) die höhern. Es hatte 12 Advocaten, 30 Procuratoren und — im Jahre 1772 unerledigte Prozesse 61,233 Stück.

Der vom jeweiligen Kaiser (in Wien) bestellte Reichshofrath war sowohl ein Staatsrath, als ein gleichhochgeachtetes oberstes Justiztribunal, jedoch als Reichsgericht mit ausschließlicher Competenz: 1. über seine eignen Personen, 2. über die italiänischen Reichsländer, 3. über unmittelbare Reichslehn, 4. betreffs kaiserlicher Privilegien, 5. in Gnadenfachen. Sechs Rätthe sollten evangelisch sein, alle Rätthe deutsche, fünf davon aus dem Reiche (nicht Oestreicher), der Präsident dem Herrenstande angehören (gewöhnlich ein Graf); Vicepräsidenten und die Reichshofrathskanzlei sollte Mainz (der Erzbischof-Eurfürst) besetzen.

Die Insurrectionspflicht der Reichsstände regelten Matrikeln; — doch bald hernach kam das Anwerben von Söldnertruppen auf. Man unterschied: 1. Reichsdienstleute, 2. Herrencontingente und 3. Soldtruppen. Landknechte**).

*) Franklin das Reichshofgericht im N. N. 3 Bde. Weimar 1867—1872 u. a., so Ficker's mehrerwähnte „Forschungen“ bedeutsam.

**) Thedor sollten Vasallen von je 10 mansi Beneficialgut einen geharnischten Mann und zwei Schildner (jenen mit brunna Garnisch und

Das Reichsfinanzwesen beruhte vornehmlich auf dem Ertrag der Domänen und Regalrechte (Zoll- Münz- Bergwesen), auf verschiednen Abgaben, Schutzgelbern u. dgl. dann jenen besondern Kriegssteuern, welche als „Römermonat“ (seit 1521)*) oder nach der Usualmatrikel von 1737, ferner als „Kammerziele“ eingezahlt worden sind.

Der Wendepunkt der Kriegskunst hatte sich besonders in der Gefechtschlacht von Marignano 1515, in der Landsknechtsschlacht von Pavia 1525 offenbart; dort unterlag der französische Adel und damit das alte Kriegswesen; der gemeine Mann kam zur Geltung. Schon früher waren übrigens stehende Heere errichtet. Carl VII. von Frankreich hatte bereits „Ordonanzkompagnien“ gehalten; (das „Reislaufen“ der Schweizer); dessen gewalthätiger Sohn Ludwig XI. (1461—1483) und später Ludwig XIV. zwangen die Nachbarstaaten das französische Beispiel nachzuahmen. Fortan änderte sich der Feudaldruck der Völker in jenen der Soldaten und der hiezu dienlichen Steuern.

Es war eine natürliche Folge auch dieser neuen Verhältnisse, daß der mittelalterliche Einfluß der Stände abnehmen, die Staatsmacht der Monarchen erstarken mußte.

Die Kriegsordnung Kaiser Carl des V. kannte eine Reiterei-standarte von 60 schweren Lanzen, 120 halben Kyrißern und 60 Karabinieren, ein Fähnlein von 400 Fußknechten, aus 100 Pikinieren, 50 Schlachtschwertern und Hellebarben und 200 Feuerröhren bestehend (50 Mann zur Ausfüllung nach Gefallen). Das „Feldzeug“ hatte Geschütze (Schlangen, Falkaune, Falconet's und Lindlein), Haubitzen, Bomben und Granaten. Dazu der Train mit Geschütz-Pontons-Schanzmeister u. s. w.

halsberga, diese als scutarii, Knappen), Ministerialen von fünf mansi einen geharnischten Mann und einen Schildner stellen. Das Söldnerthum, ruptae, rotae, soldarii, sarganti, erschien in eigener Kleidung und Bewaffnung; die spätern Herrencontingente so jämmerlich, daß vor hundert Jahren das deutsche Reichsherr fast nur aus Invaliden und Laugenichtsen bestand und der deutsche Patriot sich freuen mochte, wenn es geschlagen wurde, zumal von deutschen Truppen selbst, die aber freilich „Preußen“ gewesen sind. Vergl. in der reichen Literatur auch Elgger Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossenschaft XIV.—XVI. Jahrh. Luzern 1873 u. a.

*) Der gemeine Pfennig als Hundertster. — Der Römermonat mit einem Voranschlag von 128,000 fl. (Jeder Stand sollte statt eines Reiters zwölf Gulden, statt eines Fußknechts vier Gulden zahlen). Im J. 1737 betrug — am höchsten — ein Römermonat 58,280 Gulden.

Der dreißigjährige Krieg. Schwedische Taktik.

Das preussische Cantonreglement 1733 regelte den „Waffendienst“ als Landespflicht; unter Friedrich dem Großen war der 27. Mann militärpflichtig; 1772 erfolgte die östreichische Militärconscription, bald übertroffen und ins Aeußerste ausgenützt durch die französische Napoleon des I., welche wieder durch die allgemeine Wehrpflicht (zunächst von Preußen 1807 — Scharnhorst) überboten wurde und jetzt zur europäischen Einrichtung zu werden beginnt*). (Rußland 1874).

Weniger berührt durch solche Vorgänge und Erfolge des Kriegswesens konnte England gleichmäßiger seine öffentlichen Rechtsinstitute entwickeln. Es geschah zunächst durch die Curia regis, welche sich einerseits in das Oberhaus der Lords (als größte Versammlung) umwandelte, andererseits als Staatsrath und Gerichtshof allerlei Functionen, selbst Hospolizeisachen niederster Art, in ihren Amtsbereich zog, und Commissäre, Reiserichter, zu entsenden vermochte.

In dieser Curia erschienen der Senescalcus, der Constabularius (Connetable), der Comes Marescalcus, der Cancellarius, Camerarius, Cubicularius und der den König stellvertretende Oberst-Richter (Summus iudex totius Angliae), sowie andre Reichsbarone, etwa 12 Personen. Alle Hoheitsrechte des Monarchen wurden hier zur Ausübung gebracht; seit Heinrich II. heißen die Beisitzer gewöhnlich die Barone der Schatzkammer und der Rath selbst Curia regis ad Scaccarium (Court of Exchequer, Echikier).

Präsidirte der König als caput et principium curiae, so war die Versammlung mehr als ein Staatsrath anzusehen, präsidirte sein Stellvertreter, der Oberrichter, so war es ein Gerichtshof, sehr bald als „Court of common pleas“ (sprich: Kohrt ow kommön ples) von ersterer Versammlung unterschieden. Aehnlich hatte sich aus der Curia der Billigkeitsgerichtshof des Lordkanzlers abgezweigt, welcher diesem „court of equity“ (sprich ek'uiti) vorgekehrt und zugleich Großsigelbewahrer gewesen ist. Hier sollte das strenge Recht gemildert, Gnadensachen verwaltet werden.

Die Curia regis als ein concilium regis privatum, Magnum privatum concilium, concilium continuum secretum regis, erscheint bald, meist aus eigens hiezu berufenen Mitgliebern gebildet, als Geheimrath oder Council Board, (oder Privy Council, sprich kauncil bohrd

*) Vergl. meinen Vortrag „über das Haupthinderniß der volkswirthschaftlichen Entwicklung“ im Siebb. deutschen Wochenblatt 1869.

Tafelconcil, priwi Geheimeconcil). Mit Rücksicht dieser Bestandtheile bildete der König anfänglich nur in außerordentlichen Fällen, doch aus hiezu besonders gewählten Justitiarien, den Rath der sogenannten Sternkammer (Starchambre, sprich Startschembör), während das magnum concilium, die magna curia, wie bereits erwähnt, sich in das Oberhaus des Parlaments umbildete.

Der König erließ Ordonancon; das Parlament beschloß Statuten; Gerichtshöfe (doch auch das Parlament) fällten Entscheidungen. Die Competenz war strenge nicht bestimmt und dieserart der Wirkungskreis aller dieser Oberbehörden und Körperschaften ein oft sehr ähnlicher. —

Der Geheimrath beispielsweise konnte zeitweilig eine selbständige Regierungspolitik treiben, oder auch in gewöhnliche Polizeiangelegenheiten untrer Instanzen sich einmischen, ja er ist sogar ein Sittlichkeitscollegium gewesen, welches Ermahnungen erließ und häusliche Zucht anwendete; dagegen behandelte die Sternkammer gerne Strafsachen, obwohl sie eigentlich nur für etwa sieben namentlich bestimmte Vergehen das zuständige Specialgericht sein sollte; ihr zum Theil usurpirter Wirkungskreis wurde nachher vom Geheimrath übernommen, indem sich das Privy Council in der Sternkammer zu Westminster versammelte.

Die Stuart's wollten die Sternkammer zu einem Strafgericht machen, welches mit Umgehung des rechtmäßigen Verfahrens vor Richter und Geschwornen, ihr despotisches Regiment aufrecht erhalten sollte.

Noch unter den Tudor's, besonders Heinrich VIII., hatte der Staatssecretär, secretary of State*), (sprich: sekretäri ow stah) als der Cabinetsminister des Königs, großen Einfluß gewonnen. Während nämlich die Hofchargen und die Stelle des Lordkanzlers (Großsigelbewahrs) aus dem Großadel und von Prälaten besetzt wurden, ihre Amtsgeschäfte jedoch allmählig eine Abschwächung oder Uebertragung erfahren hatten, mußte wohl der König für seine persönliche Regierung gleichsam Stellvertreter Jener verwenden, — eben den Staatssecretär, Staatssecretäre, — (mit dem Secretsfiegel, Signet, betraute Minister), — welche die großen Staatsaufgaben besorgten, während die Erstern vorzugsweise mit legislativen, seltner mit executiven und wohl auch gerichtlichen,

*) Principal Secretary, welcher nicht ein Pair sein mußte und mithin aus den Commoners genommen wurde; im Unterhause seine Stütze suchte und gewöhnlich das Haupt der Majorität war, mit welcher eine Partei-Regierung sich nachher bis zum Wechsel fast aller Aemter zu inauguriren pflegte.

Agenden in den früher erwähnten Versammlungen beschäftigt blieben und oft eine Partei-Regierung zu bilden vermochten, besonders seit dem Jahre 1688 dann seit 1714, wobei übrigens ihre hohe Standes-Classe vermehrt, nicht selten neuen Ursprungs*), in der untern Verwaltung und sehr häufig selbst durch Bestechung bei Parlamentswahlen, neue Kräftigung gewann, da sie, als die großen Amts- und Steuerträger, in den geschlossenen Wahlkörpern**) großen Einfluß zu behaupten vermochten.

Die untern Instanzen erhielten sich zwar auf der frühern Grundlage in Graffschaft und Gemeinde, sowie im Kirchspiel***); — weder ein übermächtiger Feudaladel, noch ein großes stehendes Heer oder eine abgeforderte Classe von Beamten waren vorhanden, um die Selbstverwaltung der Kreise zu brechen, — eine Selbstverwaltung der Communitäten verschiedner Art, welche wesentlich darin bestand, daß die Ausübung der Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanz-Hoheit des Staates nach jenen alten geographischen Bezirken erfolgte †), in welchen die besitzenden Classen (nobility, gentry) ††) — zumeist kraft königlicher Ernennung — die öffentlichen Dienste verrichteten (als Friedensrichter, Sheriffs,

*) Im vorigen Jahrhundert wurden neu creirt: 34 Herzoge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscount's (sprich weikaunt's, Vicomte), 248 Barone und mehr als 500 Baronets. (Vergl. Buckle u. Lodge' Werke.)

**) Diese Wahlkörper ergänzten sich meist durch Cooption. In der Graffschaft wählte zwar selbst der freeholder von 40 Schilling. In den Städten aber und Burgflecken (mit Kirchspielsverfassung) die close borroughs oder select vestry's.

***)) Vergl. nebst Gneist u. Andern noch: Dillon Treatise on the Law of Municipal Corporations. Cockcroft 1873.

†) Erst die Reformbill vom J. 1832 unterdrückte 56 Wahlflecken, entzog dreißigen den zweiten Abgeordneten, creirte dagegen 42 Städte von Bedeutung zu neuen Wahlkörpern, in welchen die früher so einflußreiche Classe nicht durchbringen konnte, aber neue Elemente herangezogen worden sind. Bis zur Reformbill von 1832 waren: 80 Parlamentsmitglieder aus 40 Graffschaften, 12 aus denen von Wales, 50 Mitglieder von 25 Cities, 339 von 172 Landstädten und Flecken, 16 Abgeordnete von 8 Seehäfen, 4 von zwei Universitäten; 45 Schotten seit 1706 und 100 Irländer seit 1801.

††) Es war ein Kampf des Königs im Parlament gegen den König im Concil. Wenn der King in Parlament die Zustimmung und der King in Council den Beirath sucht, so hat die Verfassung ihr erstes Ziel erreicht. —

Milizoffiziere, dann Geschworne, Kirchenvorsteher, Armen- und Wege-Aufseher, selbst Constables), auf deren Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht auch die Berufung zur öffentlichen Vertretung beruhte, oder davon abhängig gewesen ist, so daß eigentlich weder das Volk, noch besondere „Interessen“ im Unterhause repräsentirt waren, sondern weit mehr Verwaltungsorgane, welche im Parlamente eher den Mißbrauch der Regierungsgewalt einzuschränken als andre Aufgaben zu lösen gedachten, besonders seitdem sich ein Gegensatz von Geheimrath und Cabinetsregierung gezeigt, das Königthum seinen Beruf mißbraucht hatte, oder würdig auszufüllen nicht vermochte (Haus Braunschweig-Hannover seit 1714). Als jedoch später sociale und wirthschaftliche Anforderungen sich immer mehr geltend machten, hat auch England neue Verfassungsperioden erlebt, welche wir nachfolgend zu berühren haben werden.

§. 41. Neuzzeitige Gestaltungen staatsrechtlicher Grundsätze.

Das moderne Staatsrecht hat aus den Entwicklungsstufen sowohl ältrer bestehender Verfassungen, zumal der englischen, dann aus neu eingeführten jene Grundsätze angenommen, welche mehr oder weniger gegenwärtig in Europa Geltung erlangt haben.

Seit der Declaration of Rights vom 3. 1689 (sprich Deklähre'schen ow Reit's) gilt das königliche Recht nicht mehr als specifisch göttliches, oder dem Autocraten durch den Thron zukommende unbeschränkte Macht, sondern ist lediglich eine in der Verfassung gegründete staatliche Ordnung, deren gesetzliche Freiheiten dem Könige und der Volksvertretung so gut wie jedem Einzelnen in seinem Verufe gewährleistet werden; — das absolute Königthum ist mithin eine verfassungswidrige Anmaßung, gegen welche der Widerstand berechtigt erscheint; die Thronfolge beruht auf staatlicher Anerkennung, nicht blos auf dynastischem Erbrechte; doch ist innerhalb dieser erwähnten Schranken der Monarch für seine Handlungen unverantwortlich; gegen die Minister jedoch steht dem Unterhause ein Klagerrecht zu, dem Oberhause das Gericht; es erscheint die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung, sein Recht der Steuerbewilligung und seiner Controlle über die gesamte Regierung anerkannt; die richterliche Autorität ist unabhängig, Theilnahme des Volks an der Rechtspflege durch Geschworne, Freiheit der Presse und der politischen Versammlungen sind verbürgt.

Dieserart ist die englische Regierung zu einer parlamentarischen Minister-Regierung geworden*); das Parlament aber besonders seit der Reformbill von 1832 hat sich nach Grundsätzen neuer Interessenvertretung, nemlich um die Mittelstände zu einer stärkern Geltung gelangen zu lassen**), organisirt und obwohl man repräsentative Unterparlamente für municipale Angelegenheiten des Selfgovernment besondres in der Eigenschaft als aufsichtsführende Collegien zu erhalten bemüht gewesen ist, hat sich doch unter der directen Leitung von Ministerdepartements, mit Regulativen und Amtsinstructionen, Generalinspectoren und Revisionsbeamten ein großer administrativer Verwaltungsapparat von Beamten herangebildet, wie ihn eben die Geschäftsbeforgung nothwendig zu machen schien†). — (Das Mißliche der Nachahmung).

*) In seiner Parlaments-Rede vom 11. Mai 1835 sagte Robert Peel (sprich Bihl) „die Prärogative der Krone, die Autorität der Lord's sind allerdings der Constitution nach mächtig genug, gelegentlich die Eingriffe des Hauses der Gemeinen zu überwachen, aber sie dürfen sich heut zu Tage nicht auf diese als unübersteigliche Bollwerke verlassen. Die Regierung des Landes muß hauptsächlich mit dem guten Willen und durch die unmittelbare Thätigkeit des Hauses der Gemeinen geführt werden.“

**) Die Bildung des Parlaments nach der Reformbill ergab: I. Im Oberhaus: Prinzen vom königlichen Geblüte 3, Herzöge 26, Marquesses 33, Grafen 168, Viscounts 32, Barone 147, Erzbischöfe der engl. Kirche 3 und Bischöfe 27; Schottische gewählte Peers 16; Irländische repräsent. Peers 28. Im Ganzen 439 Mitglieder. II. Im Unterhaus: A. England 1) von 40 Grafschaften 143 Abgeordnete, 2) von den Städten und Burgen 324, 3) von Universitäten 4, also 471 englische Mitglieder; B. Wales 1) von 12 Grafschaften 15, 2) von Burgen 14, also 29 Walliser; C. Schottland 1) von 30 Grafschaften 30 Mitglieder, 2) von Städten und Burgen 23, also 53 schottische Mitglieder; endlich D. von Irland 1) von 32 Grafschaften 64, 2) von Städten und Flecken 39 und 3) von der Universität Dublin 2 Abgeordnete, also 105 irische Mitglieder. In ganzer Summe 658 Mitglieder des Unterhauses.

***) Das Staatssecretariat theilt sich in die Ministerien für das Innere, die Colonien, das Auswärtige und den Krieg (secretary at — hernach for — War). Näheres siehe bei Gneist: „Das heutige engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht.“ u. in Dessen andern bezüglichen Werken.

†) Die engl. Verfassungsgesch. lehrt dieserart, daß mehr die Pflichten als die Interessen zur Vertretung berufen sind; so ergibt sich denn die Freiheit aus der Ordnung und der Kraft des Staates; andrerseits darf aber nicht übersehen werden, was dort „influence and patronage“ (sprich

Die französische Verfassung vom J. 1791 hatte als demokratisches Princip die revolutionäre Theorie der Volkssouveränität angenommen mit drei unabhängigen durch die Vertretung zusammengehaltenen Staatsgewalten, wobei das Königthum ziemlich überflüssig erschien — nordamerikanische Institutionen mit einem gewählten Präsidenten vorschwebten und bis zur Stunde französische Geister davon ergriffen sind. Auch der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts*) „suffrage universel“ wurzelt in diesen Anschauungen; die Charte Ludwig's des XVIII. dagegen vom J. 1814 war als eine freie Gabe des Königs erlassen und seine legitime Autorität sollte höchstes Staatsprinzip sein. Die Pairie und die Deputirtenkammer hatten aristokratische, pluto- und bureaukratische Elemente, aber nicht repräsentativ-demokratische zur Vertretung gebracht.

Viel wichtiger und folgenreicher war die spanische Cortes-Verfassung vom 19. März 1812 mit einer einzigen Deputirtenkammer und die belgische vom J. 1831, mit einem auf Zeit gewählten Senate statt der ersten Kammer, und neben vielen andern besonders bemerkenswerth auch die schwedische (frühere) Verfassung von 1772 und 1809 mit vier vertretenen Reichsständen, einem königlichen Staatsrath und vier Staatssecretären. —

In den napoleonischen Kriegen war die deutsche Reichsverfassung gestürzt (1803. 1806) und neue Ideen durchzogen neues Leben weckend, den ganzen Continent. —

Faßt man die sehr verschiedenen Gestaltungen und Ergebnisse ins Auge**), so können namentlich folgende Grundsätze erörtert werden:

pätronehdsch) gefördert haben und wie überhaupt gesellschaftliche Klassen von Einfluß mit Patronatsrechten nicht sowohl an den Staat, als an ihre Geltung im Staate denken; die größte Masse von Wählern die Politik in rein äußerlichem und willkürlichem Gebahren nach leidenschaftlichen Trieben zu mißbrauchen geneigt ist. — (Aehnliches in Ungarn.)

*) Castellar in Spanien, ein sonst geistig so hoch stehender Mann, sagt gleichwohl in seiner zu Madrid im Juni 1872 abgehaltenen Rede: „die Germanen hätten die Freiheit der Gewissen, die menschliche Persönlichkeit, die Monarchie gefördert, die Romanen aber die Republik und das allgemeine Stimmrecht.“ Wie lange wird es aber brauchen, bis dies allgemeine Stimmrecht der freien Persönlichkeit wirklich zu gute kommt; es hebt nicht die tiefen Thäler zur Bergeshöhe, sondern stürzt die errungenen Größen ins flache Tiefland, freilich oft so, daß eine dominirende Spitze übrig bleibt. Der Cäsarismus.

**) Zu betrachten, nebst andern, die Verfassung der preussischen Provinzialstände 1807; das Stände-Gesetz von 1823; der vereinigte preussische

1) Nur wo ein an den öffentlichen Aufgaben sich bethätigender Mittelstand von einer gewissen Bildung und Wohlhabenheit vorhanden ist, — unabhängig und verständig bei den Wahlen*) — sind die Zustände vor Anarchie und Despotismus dauernd geschützt; —

2) Freie Staatseinrichtungen müssen deshalb den erwerbenden Volksclassen volkwirthschaftliche Vorthelle gewähren, alle Macht und alle Gewalt im Dienste von Recht und Cultur stehen; Vorurtheile, Leidenschaften, Sonderintressen, absolutistisches Gebahren der Majoritäten in Vertretungskörpern schwächen den wohlthätigen Einfluß constitutioneller Einrichtungen und stellen ihren Werth in Frage. Die Parteiregierung muß deshalb diese Fehler vermeiden. — Schwierig ist der richtige Weg, welcher deshalb den Nationalitäten in der Selbstverwaltung ein Maß von eigener Freiheit gewähren will**).

3) Regelmäßig wiederkehrende Reichs- (Land-) tage oder Parlamente***) sind nöthig, um die Organisation lebendig zu entwickeln, ebenso die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, nicht minder die Bildung einer gesunden öffentlichen Meinung, deshalb neben einem großen

Landtag 1847 (mit der Herrencurie und Ständecurie); die Verfassungs-urkunde von 1850, Verfassungs-Gesetze 1853, 1854, 1855, 1857. In Oestreich Reichsrath 26. Febr. 1861, und nach dem Decr. 1867.

*) Deshalb die sehr verschiednen Systeme des Wahlcensus. In England giebt auf dem Lande ein Grundeinkommen von 13^l. Thlr. aus eignem, 66^s. aus verpachtetem Besiß, in Städten eine Miethe von 66^s. Thlr. das Wahlrecht; in den Niederlanden die Scala von 20—160 fl. u. s. w. — (Die historischen Berechtigungen.)

**) Bidermann „die Repräsentativverfassungen“ sagt deshalb; „In den Staaten, die eine Mehrtheit von Nationalitäten in sich schließen, ist es doppelt nothwendig, das Princip kommunaler und provinzialer Autonomie oder Selbstverwaltung sorgfältig zu wahren und möglichst weit auszudehnen, weil in diesen nächsten Kreisen des staatlichen Zusammenlebens den einzelnen Stämmen am ersten die Freiheit, ihre Sprache zu reden und von Leuten ihrer Abstammung regiert zu werden, gewährt werden kann!“ — (Also historische Verbände wichtig.)

***) Die beste Art der Zusammensetzung der beiden Kammern ist nicht allgemein erkannt. Jedes Land hat dabei theils historische, theils politische Motive einwirken lassen. Die englische Pairie hat als Vorsechterin von Volksfreiheiten Werthschätzung gefunden; weit weniger die französische (erbliche 1814 und lebenslängliche 1830). In Belgien, Niederlanden, Portugal, Dänemark, Norwegen wählt man unter gewissen Vorbedingungen einen Senat, obere Kammer, Lagthing, in der Schweiz bilden Bevollmächtigte der Einzelstaaten den Ständerath u. s. w.

Maß persönlicher Verfügungsrechte, auch aus politischen Motiven: Pressfreiheit, Vereins- und Petitionsrecht des Volks;

4) Als Rechte gehören zur Competenz dieser repräsentativen Körper — welche nicht einzelne Stände in ihren Interessen (nach Instruktionen), sondern das Gesamtwohl zu vertreten haben — folgende Befugnisse in mehr oder minder großer Ausdehnung:

a. der Theilnahme an der Gesetzgebung (mit der Initiative und nothwendigen Uebereinstimmung der legislativen Factoren); — wobei aber dem Monarchen ein Veto vorbehalten ist;*)

b. der Beschränkung der Minister, daß sie die Verwaltungsgewalt der Regierung im Sinne der Gesetze auszuüben**), ihre Contrasignatur und Verwaltungsacte zu rechtfertigen haben; daß ihre Verantwortlichkeit auch Abhandlung nach sich zu ziehen vermag, indem die Kammern zur Klage (und etwa Urtheil) berechtigt erscheinen***);

c. das Recht der Bewilligung (oder Verweigerung) von Steuern und Abgaben, das Recht der Normirung des Etat's der Staatsausgaben, ferner, als nothwendige Ergänzung dazu, das Recht der Controlle über die wirklich vollzogenen Ausgaben, oder der Rechnungslegung der Regierung vor dem Volksvertretungskörper (den Ständen)†);

*) Nur in Nordamerika und Norwegen hat das Staatsoberhaupt nicht das Veto der Gesetze, nur in Portugal eine beschränkte Initiative, in England wieder kann nur der Minister Gesetzesvorschläge einbringen, welcher selbst Parlamentsmitglied ist. In einigen deutschen Staaten hatten hingegen die Stände nicht das Recht der Initiative, sondern nur die Bitte, wornach die Regierung Gesetzesvorschläge einzubringen veranlaßt werde.

***) Ungarische Gesetzesbestimmungen vom J. 1791 hervorzubeben. Die englische bill of indemnity. Hat das Staatsoberhaupt Maßregeln in Abwesenheit der Volksvertretung getroffen, so haben seine Minister Indemnität anzusuchen. Hiemit im Zusammenhang steht das Recht zu „Interpellationen“ und hat sich der Rapport, die Fühlung, zwischen Ministerium und Majoritätspartei nothwendig erwiesen.

Adressen, Beschwerden werden ans Ministerium gerichtet; Enquêtes zur förmlichen Untersuchung bestimmter Zustände, Commission mit Aufgaben der Berichterstattung werden niedergelegt.

****) Die Verantwortlichkeit kann leicht illusorisch gemacht werden, sie kann aber auch strenge sein. Der englische Minister Graf Strafford wurde hingerichtet, der französische Volignac in langwierige Haft gesetzt.

†) Das Vorrecht, welches hiebei das gewählte Unterhaus vor der etwa vorhandenen Pairskammer (Oberhaus, Senat) hat, ist darin begründet, daß es die Mehrzahl der Steuerträger zu vertreten hat, während das

5. das sogen. Budget-Bewilligungsrecht findet seine Schranken darin, daß niemals die Verwaltung aus Mangel an Mitteln unterbrochen werden darf*);

6. die Regierung hat das Recht der Kammerauflösung, Ausschreibung neuer Wahlen;

7. die Krone hat die Vertretung nach Außen; doch nimmt die Volksvertretung Antheil an der auswärtigen Politik, indem sie hier nach einem Ministerium Vertrauen schenkt, oder nicht;

8. als Bürgschaften der Verfassung waren und sind ein Krönungs-
eid in Gebrauch, oder wohl auch das Recht des Widerstandes seitens
des Volkes**, die Beeidigung der Beamten und des Heeres auf die

Oberhaus, sei es als conservativer Regulator, oder kraft seiner staatsmännischen Capacitäten, über der wechselvollen Stimmung der vielleicht unlautelemente im Repräsentantenkörper dauernde Zwecke im Auge behalten sollte; meist jedoch, bei wenig geeigneter Zusammensetzung, als Ballast sich geltend macht, oder Sonderpolitik treibt. Das Recht der Prüfung ist zuweilen ungleich gehandhabt worden; die französische Regierung verlangte 1853—1861 die Bewilligung der Gesamtziffer en bloc; in den meisten constitutionellen Staaten werden jedoch Specialbudget's aufgestellt, müssen Ueberschreitungen und Ersparnisse nachgewiesen und gerechtfertigt werden. Die napoleonische Decretverfügung außerordentlicher Credite ist ganz verwerflich. — Die Controлле der schwebenden Schuld. Oberster Staatsrechnungshof.

*) In Schweden bleibt, wofern auf einem Reichstage bis zu dessen Schluß kein neues Budget vereinbart worden, das alte in Kraft. In den Niederlanden unterschied die Verfassung von 1814 zwischen einem ordentlichen Budget, welches jedesmal auf zehn Jahre, und einem außerordentlichen, welches jährlich votirt ward. Nach frühern deutschen Gesetzen durften die Stände die zur Führung eines geordneten Staatshaushaltes nothwendigen Summen nicht versagen und hatten in Ausgaben für Bundeszwecke nichts einzureden, ja einzelne Verfassungen verboten sogar an die Geldbewilligung Bedingungen zu knüpfen. Bismarck erklärte, das Finanzgesetz gelte, bis es abgeändert werde, folglich blieb das alte Budget in Gültigkeit, wenn ein neues nicht konnte vereinbart werden (ehmalige preussische Maxime).

***) Vergl. die ungarische Rechtsgeschichte mit dem Jus resistendi 1222, selten anerkannt; im Krönungseide (Inaugurationseide) aufgehoben. Das Recht Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, anerkannten auch die ältesten Freibriefe der englischen Könige, feudale Verfassungen, so die portugiesischen Cortes im Jahre 1670; doch ist gegenwärtig nur jene passive Widerstand gerechtfertigt, welcher den Conflict mit dem Strafgesetze vermeidet. (Die frühere Rolle Desäts u. seiner Partei in Ungarn mustergiltig; der schließliche Erfolg?).

Verfassung; Niederlegung eines bleibenden Ausschusses u. dgl.*). Doch bleibt die beste Schutzwehr immer die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit constitutioneller Staatsregierung. — Diese Einsicht zu fördern, ist die europäische Staats- und Rechtsgeschichte geeignet, — die Erfahrung einzelner Völker mag auch sehr verschieden ausgefallen sein**), — die Politik verschiedne Richtungen nehmen. — (Absolutismus dort erwünscht, wo einseitiges Parteintresse zahlreiche Minoritäten beherrscht.)

Eigenthümlicher Art sind die Organisationen gewesen, welche Republiken***) oder Bundesstaaten für erspriesslich gehalten haben.

Die deutsche Bundesacte von 1815 — (nebst Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820) — war vornehmlich darauf gerichtet, die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, sowie die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Staaten, ferner das legitime Recht ihrer Souveräne zu gewährleisten, schuf aber einen ohnmächtigen Staatskörper für alle innren Reformen†); — nach wiederholten Versuchen eine neue deutsche Reichsverfassung herzustellen — (die Nationalversammlung 1848/1849; Erzherzog Johann Reichsverweser vom 12. Juli 1848 bis 20. December 1849; die erbliche Kaiserwürde am 28. März 1849 der Krone Preußen angetragen; Rumpfparlament in Stuttgart, Dreikönigsbündniß, Unions-Parlament zu Erfurt, Fürstencongreß, Dresdner Ministerialconferenzen 1850—1851, Frankfurter Fürstencongreß 1863) — nach solchen Versuchen kam es (1. Juli 1867) zur Constituirung des norddeutschen Bundes mit einer Gesetzgebungs-Competenz, namentlich

*) Z. B. Steuerverweigerung der Einzelnen, Klage bei den Gerichten, Verpflichtung dieser über den Mißbrauch der Amtsgewalt abzuurtheilen.

**) Vergl. Georg Waitz über die Bildung einer Volksvertretung und Wilhelm Rosengarten über Volkswahlen und ihre Wirkungen in Harthausen „das constitutionelle Princip“. Leipzig 1864. II. Theil; Bluntzschli „Staatsrecht“ und Andre; sowie hierorts den Gegenstand behandeln die Fachvorlesungen über Statistik, sowie über allgemeines und ungarisches Staatsrecht, was hier nicht weiter berührt werden kann.

***) In der Schweiz hatten die einzelnen Kantonrepubliken ihre besondern Verfassungen — Liberale und Conservative, letztere namentlich in den 7 kathol. Cantonen: Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Luzern. — Der Bundesrath hat den ständigen Sitz in Bern, übt die höchste Regierungsgewalt im Namen der Eidgenossenschaft; ihm ist ein Ständerath als Vertreter der einzelnen Kantonalregierungen und ein von allen Kantonen nach Maßgabe der Volkszahl frei gewählter Nationalrath zur Seite gegeben. (Reformen.)

†) Siehe Werte über deutsche Rechtsgef.; vergl. äufre Rechtsgef.

für vollwirthschaftliche Verkehrsbedürfnisse; bezüglich der Rechtspflege hatte der Bund nur die innere Justiz über seine eignen Angelegenheiten, dann jene seiner außereuropäischen Consulen; bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten konnte nur der Bund Krieg erklären oder Frieden schließen und war allein competent, wenn rein auswärtige Angelegenheiten diplomatische Verhandlung erheischten; dagegen behielten die einzelnen Staaten das Recht zu Vertretungen und Verträgen bezüglich ihrer rein inneren Angelegenheiten. Der Träger der Bundesgewalt (der Executive) sind die verbündeten Monarchen, und Senate gewesen, wobei die Krone Preußen das Präsidium führte. Der König von Preußen ist als Bundespräsident und Bundesfeldherr nur das Organ der norddeutschen Regierungen. Der Reichstag war ein andrer Factor dieser Bundesgewalt. Seine Organe sind gewesen:

1. Der Bundesrath, welchen die Regierungen aufstellten, mit 43 Stimmen, wovon 17 auf Preußen entfielen; 22 einen Beschluß fassen konnten. Dieser Bundesrath bildete sieben Ausschüsse (Ministerien) a. für Landesheer und Festungen, b. für Seewesen, c. für Zoll- und Steuerwesen, d. für Handel und Verkehr, e. für Eisenbahnen, Post und Telegrafien, f. für Justizwesen, g. für Rechnungswesen.

2. Das Bundespräsidium mit dem Bundeskanzler, unter welchem das Generalpostamt und die General-Direction der Telegrafien des norddeutschen Bundes fungirten.

3. Der Reichstag. Derselbe bestand aus einer Deputirtenkammer und wurden seine Mitglieder direct als deutsche Volksvertreter gewählt (auf je 100,000 Seelen ein Abgeordneter), mit einer Legislaturperiode von drei Jahren, (ohne Diäten, ohne Instructionen). —

Diese neue Organisation wurde durch den Eintritt der Süddeutschen 1871 zu einem deutschen Kaiserreiche erweitert, der jüngsten bedeutenden Schöpfung der europäischen Staats- und Rechtsgeschichte, welche bald darnach den Fortschritt zeigte, daß wichtige Streitfragen einzelner Staaten dem schiedsrichterlichen Spruche Anderer untergestellt worden sind.

Allianzen der Großmächte werden zur Erhaltung des Friedens angestrebt; das Staatsrecht sucht seine Ziele zu erreichen, indem es die Macht und Ordnung guter Verwaltung immer mehr dazu anwendet, Erfolge der Humanität und Wohlfahrt nachzuweisen, welche allein die wahre Freiheit der Staaten begründen.

Schlußbemerkung. Vergl. nebst Mohl Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I. Bd. Tübingen 1860, u. Dessen Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, sowie „Encyclopädie der Staatswissenschaften“,

2. Aufl.; noch insbesondere Bluntschli *Allgem. Staatsrecht* 4. Aufl. dann Gierke *Grundbegriffe des Staatsrechts* und die neuesten Staatsrechtstheorien in der *Lübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift* XXX. 1. Heft 1874 und Mohl *Gesch. Phasen des Repräsentativsystems in Deutschland*, daselbst XXVII. 1871. Benj. Constant *Cours de politique constitutionnelle* .. par Ed. Laboulaye. 2. édition Paris 1873; Duvergier de Hauranne *histoire du gouvernement parlementaire en France 1814—1848*. III. tom. 2. édit. Paris 1873; neue Werke über Italien von Heinrich, Hermann Reuchlin (neueste Geschichte), und Parlamentsreden, welche häufig diese Fragen und Grundsätze zu erörtern pflegen. (Eine ausgewählte Sammlung derselben nicht vorhanden, aber bibliografisches Bedürfnis.)

Innere Rechtsgeschichte.

II. Privatrecht*).

§. 42. Privatrechtliche Grundanschauungen im frühen Mittelalter.

Indem man im frühen Mittelalter die Freiheit zunächst darin sah, daß Jemand nicht der Gewalt eines Herrn unterthan gewesen, sondern nach solchen Gesetzen lebte, an deren Zustandekommen und Anwendung in der Rechtspflege er selbst mitthätig sein konnte, war die Ehre der Antheil an ständischen Befugnissen, welche man gewöhnlich durch Ebenburt als angeborene und gegenseitige Rechte erworben hatte.

Verlor man die Fähigkeit, durch Verleihung von Lehn Standesrechte zu erlangen, so war dies die Ehrlosigkeit (Lehn-Unfähigkeit); verlor man nur gewisse Standesrechte**, so war dies eine Rechtlosigkeit; gerieth man aber in jenen Zustand, außerhalb der Rechtsordnung leben zu müssen, so war man echtlos geworden. (Echtlosigkeit, Rechtslosigkeit und Ehrlosigkeit, gegenüber von Freiheit, Ehre und Ebenburt).

*) Da bei einem Abrisse nur einige charakteristische Züge des Mittelalters hervorgehoben werden können, muß die weitere historische Ausführung den betreffenden Vorlesungen über Privat-, Proceß- und Strafrecht überlassen bleiben.

***) Die Rechtlosigkeit konnte sich äußern als Versagung der politischen, der genossenschaftlichen und der gerichtlichen Ehren-Rechte; man verlor das Mehrgebl oder hatte es nur zum Scheine, wie es beispielsweise im Sächs. Landr. III. 45. 9. heißt: Paphen kindere unde die unecht geboren vuder howis, Spelluten und allen den, die sich zu eygene geben, den gibt man zu buthe den scaden eynis mannis, kempfen und ir kindern blick von oyme campfschilde iegen de sunnen. Tvene besmen und eyn schere — dube — roube. — Die Rechtlosen dieser Art konnten nicht leicht Urtheiler oder Zeugen sein, noch persönliche Sachvertreter, ja selbst das Recht des Reinigungsweides wurde ihnen versagt, geschweige daß sie die Vormundschaft hatten; nach strengstem Rechte hatten Uneheliche kein Erbrecht.

Schuler-Biblioth. Europ. Staats- u. Rechtsesch.

Der freie Mann allein hatte mit der Wehrhaftigkeit in der Genossenschaft, in der Friedensverbürgung durch Familie und Gemeinde, nach Alter, Beruf und Geschlecht, nach Adels- und nach Stammes-Recht, die beschützte Gewere an Sachen, die Pflege oder Vormundschaft an Personen, das Recht der gerichtlichen Handlungen, die Erbfolge und was ihm sonst sein eigener erworbener Zustand gewährte, damit er sich Recht schaffte, dasselbe fand und ihm folgte.

Das Wehrgeld, die Bußen, die Gerichtsstrafen, die Eidesablegung u. dgl. m. hatten Bezug auf solche Standesverhältnisse, die man mit Genossen gleich theilte; — Uebergenossen standen höher, Ungenossen tiefer. Persönliche Stellung war davon abhängig*).

Die an einen grundherrlichen Haupthof gebundene persönliche Eigenschaft der Unfreien, äußerte sich zunächst in irgend einer Gebundenheit der Hörigen an die Scholle; doch ist die Leibeigenschaft erst spätre Entwicklung, welcher das Recht der Unterthanschaft mit Freizügigkeit und gemessenen Diensten nachfolgte, endlich, mit der Grundentlastung, Aufhebung dessen, erreicht wurde. In ältester Zeit konnte der Slave, der Hörige, veräußert, später mit dem Gute verkauft werden, er unterlag dem Gesindezwang, der Erb- und der Heirathsbeschränkung, sowie er zu Abgaben und Diensten verpflichtet gewesen ist. Dafür hatte er die Vormundschaft seines Herrn, Nutznießungen an Leihgütern, in älterer Zeit Befreiung von allgemeiner Volks-, Heeres- und Gerichtsfolge, die er auch wohl mit Zinszahlungen lösen mußte.

Bestimmungen und Rechtspflege der grundherrschaftlichen Gewalt gewähren den verschiedenartig gestalteten Rechtsschutz, in welchem Unfreie lebten**).

*) Als bedeutsame deutsche Rechtsprüchwörter mit Bezug auf unfreien Bauern- oder freien Bürger-Stand, auf ehliche freie Geburt u. s. w. zu vergleichen: „Die Luft macht eigen“ oder „Die Luft macht frei“. — „Bürger und Bauer scheidet nichts denn die Mauer“. — „Das Kind folgt der ärgern Hand“. — Dagegen: „Das ehlich geborne Kind behält seines Vaters Schild.“ — „Trittst Du mein Huhn, so wirst Du mein Hahn.“ — „Welch Kind ist frei und echt, das behält seines Vaters Recht“.

**) Aus der bezüglichen Literatur bemerkenswerther: Veuillot le droit de seigneur au moyen âge. Paris 1854; Darest de Chavanne histoire des classes agricoles en France. Paris 1854; Bonnemère histoire des paysans 1200—1850. Paris. 2 Bb. 1856. C. Eugenheim Gesch. der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. Peters- burg 1864.

Die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit sind zugleich von Altersstufen abhängig gewesen. Mit dem siebenten Jahre konnte bereits eine Zurechnungsfähigkeit der Kinder beginnen, mit dem vierzehnten die Ehesfähigkeit, oft sogar mit dem dreizehnten die Lehnsuntüchtigkeit, mit dem 18. Jahre die Zeugensfähigkeit, oft auch (so nach dem Schwabenspiegel) die Volljährigkeit, welche andre Rechtsquellen auf das 21. (später römischrechtlich auf das 24.) Lebensjahr festsetzten oder auf zwanzig Jahre und den Gerichtstermin von ein Jahr, sechs Wochen und drei Tagen. In diesem Alter war man nach deutschem Rechte „zu seinen Tagen“ gekommen, mit 60 Jahren „über seine Tage“. Diefemnach dauerte die volle Rechtsfähigkeit eines lange lebenden freien Mannes vierzig Jahre.

„Zu seinen Jahren“ war man aber bereits mit 14 Jahren gekommen, mit 25 zur Vormundschaftsführung. — Viele andre Bestimmungen über die Persönlichkeit, über die Rechte nach, Geburt, Geschlecht, Alter, über Todeserklärung, Verschollenheit, über Rechte des Adels, des Bürger- und des Bauernstandes, auf dieser ersten Grundlage weiter, nach Landes-Rechten oft mehrgestaltig, entwickelt; — halb römisch-rechtliche Anschauungen vom Einflusse.

Aus der reichen Literatur über Privatrecht heben wir besonders die Werke von Rittermayer, Kraut, Gerber, Bluntschli, Dahn und Stobbe hervor; wozu die ähnlichen Werke anderer Nationen hinzugenommen, welche diesen Gegenstand so behandeln, daß weitre Anführung hier nicht thunlich ist. — (Siehe die betreffenden Literatur-Daten in den Anfangsparagraphen; und besonders den Anhang in Holzendorff's Encyclopädie 2. Aufl. S. 987 „Uebersicht über das in Deutschland geltende particulare Privatrecht“; dazu Zeitschriften, wie Gerber u. Jhering „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen u. deutschen Privatrechts“ seit 1856 u. f.; Bekker-Muther Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts. Leipzig 1857—1863 u. a. m. Von Specialwerken unter vielen hier bedeutamer: Stemann C. v. Gesch. des öffentlichen und Privatrechts des Herzogthums Schleswig. 2 Thele. Kopenhagen 1866; Lang Handb. der im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechte. Ellwangen 1871; Siebenhaar Commentar zum bürgerlichen (sächs.) Gesetzbuche. Neue Ausgabe der 2. Aufl. Leipzig 1872 u. a.

§. 43. Die Ehe und ihre Rechtsfolgen.

Die Ehe, owa, als förmliches Bündniß von Mann und Frau zur Begründung einer Geschlechts-Genossenschaft abgeschlossen, geschah bei vielen Völkern durch eine Art Frankauf d. h. durch die Erwerbung jenes Schutzrechtes mittels Zahlung — etwa des Wehrgeldes der Braut (oder eines Schein-

prestes, oder eines symbolischen Preises, wie in Schwaben durch sieben Handschuhe); — welches Schutrecht (mandatum) der bisherige Vormund (Vater, Bruder, Ohm) auszuüben berechtigt gewesen war*). —

Deshalb heißt auch im deutschen der Bräutigam „Besitzer der Braut“ (brakioamo); er zupfing mit der Umringung eines Schwertes (copula proclinetus) diese eheherrliche Gewalt, die Braut aber merkwürdig etwa symbolisch durch den Brauring (annulus pretii) die eheherrliche Gewalt ihres Vaters**). Die beiderseitige Verwandtschaft bildete eine neue zur Friedensverbündung sich eignende Freundschaft, welche das neue Verhältnis zu halten stiblich gelobte (Eidow, Schwiegervater, Schwager u. s. w.). Ein Mahl pflegte die Bewählung dem Angebrachten der Theilnehmenden zu empfehlen.

Der wirkliche Vollzug der Ehe (consensatus) machte sie rechtsbeständig; der Ritgang, die Trauung, anfänglich nicht Erforderlich; der vorbringende kanonische Grundsatz „consensus facit nuptias“; endlich nach dem Tridentiner Concil das Sacrament der unauflösblichen Ehe; dagegen erkennt die Reformation diesen Charakter nicht an, beseitigt einige kanonische Ehehindernisse und läßt Ehetrennungsgründe zu. — (Die Eivilche.)

Die Braut erhielt wohl von ihren Eltern eine Heirathsausstattung††); ihr selbst wurden gewöhnlich eine dos, dotulitium, Schenkung für den Todesfall des Mannes, gewohnt, oder ein Wittthum bestellt; ebenso kommt

*) Davon mochte öfters $\frac{1}{2}$ der Frau selbst, $\frac{1}{2}$ ihren Anverwandten zukommen. Ueber reipus, adsigna u. a. m. s. deutsches Recht, besonders Böpfel deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. Braunschweig 1872. III. Seite 6. Das Pretium, scat (Schak), truweschak, Mahlschak, wistemon, feo englisch, wallisch angobr, langobardisch meta (Miethe), angelsächsisch fosterlean Kostgeld u. dgl. m.

***) Rechtspruchwort: „Ist der Finger beringt, so ist die Jungfer bedingt.“ Sie war „in capillis“ im freien Haar, als Frau aber „unter der Haube“. (Haube, abba, obba, honnet).

†) Das Rechtspruchwort: „Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten“ und „Ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich.“ — Ehe ohne Verlobung, oder nur vor Zeugen, erhalten sich besonders in England und Schottland, so das Vorrecht der Pfarrkirche des Flest, St. Beides — heimliche Ehe — und vor dem Grobgericht (Zeugen) von Grotta Groyen.

††) Die Mitgift, des Botergut (phaderphium), das „filiam ordinare“ u. s. w.

sehr häufig eine Morgengabe (*pretium virginitatis*) vor*). Was ihr sonst im Wittwenstand als Voraus, *praecipuum*, *dos legitima*, als Leibzucht, gebühren mochte, ihre Stellung im Erbrecht wie eine Tochter des Hauses, oder wie eine Miterwerberin des Vermögens, sind einzelrechtlich sehr verschieden; doch hängt Vieles von Ständerechten ab und wird nach der Reception des Römischen Rechts neu geregelt**).

Die Unehe, d. h. eine Heirath ohne volksmäßigen Frankauf, welcher allein Familienbündniß mit der „Freundschaft“ und Erbrechte begründete, war, — ähnlich wie das römische Concubinatus — nicht verboten, aber beschränkte gewöhnlich Frau und Kinder auf gewisse zu Lebzeiten des Vaters (*Gatten*) geschähe Schenkungen; denn, ohne besondre Festsetzung des Vaters, waren als Leibeserben und als durch das Recht geschützte Wittwe, nur die ehelich Verbundenen angesehen: —

Während schon Tacitus die fast christlich zu nennende Anschauung den Germanen zuschreibt, daß die Ehe „einen Leib und eine Seele“ ausmache (*unum corpus, unamque vitam*), und hinzusetzt: „*severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris*. Nam prope soli Barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non ex libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur“ — gestatten bereits die ältesten Volksrechte Ehetrennungen in christlicher Zeit, besonders leicht bei den Franken, schwerer bei andern germanischen Stämmen. In Burgund verfiel die Frau der Todesstrafe, wenn sie den Mann aufgab, er aber konnte sie verstoßen wegen Ehebruch, Giftmischeri, Zerstörung der Gräber, oder wenn er ihr alles Vermögen überließ. Bei den Alemannen zahlte der Mann, welcher seine Frau verläßt, eine Geldbuße; ebenso nebst höherer Geldbuße war auch bei den Baiern die Scheidung bei Ehebruch zulässig. Nach westgothischem Gesetze konnte die Frau die Scheidung verlangen, wenn der Mann Sodomie getrieben oder sie zum Ehebruch verleiten will; der Mann, im Falle des Ehebruchs der Frau, und

*) Die drei Gaben von *pretium*, *dos* und Morgengabe in den *leges Walliae* so erklärt: *Triplex est pudor puellae: primus cum pater suus ea praesente dixerit se illam viro dedisse; secundus cum viri lectum intraverit, tertius cum a lecto surgens inter homines venerit et ideo pro primo datur amwabyr (amobragium), pro secundo cowillh (antipherna) pro tercio. egwedi (dos), si relicta fuerit.* — (Das ungarische Recht?)

**) Zu hieher gehörigen Werken noch zu bemerken; Weinholt die deutschen Frauen im Mittelalter und Laboulaye Ed. *Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours*. Paris 1843 u. f. — Werke über Culturgeschichte.

durften sie wieder heirathen. Nach den Capitularien ist zwar die Unauflösbarkeit der Ehe anerkannt, aber dennoch Trennung mit Wiederverheirathung gestattet bei Ehebruch, Lebensnachsstellung, Nichtnachfolge der Frau; und auch der Frau (welche dann den Kloster-Schleier nehmen sollte) für den Fall, als der andre Theil ausfällig ist. In ähnlicher Weise auch in andern Ländern Recht und Sitte. Vergl. Friedberg Ehe und Eheverheirathung im deutschen Mittelalter (in England und Schottland). Berlin 1864.

Das bei Standesungleichheit vorkommende Concubinatus konnte (morganatisch) mit persönlicher Ehre und Morgengabeberechtigung*) als Heirath abgeschlossen werden, hatte aber nicht Erbfolgen wie die Ehe nach Volksrecht.

(Tribentiner Concil 24 Sessio. — Weltliche Gesetzgebung. — Civilehe in der Neuzeit.)

Hierher einschlägig die Kirchenrechts-Literatur. Vergl. auch mein „Protestantisches Kirchenrecht“. Hermannstadt 1871; ebenso Spezialwerke bedeutenden Inhalts, so H. Escher Rechtsverhältnisse, Einfluß und Sitten der Frauen (in der Schweiz). Aarau 1871 (nur 76 Seiten); Werke von Weinholt, Scherr, Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des femmes; für ältere Zeit auch Becky's Sittengeschichte u. Andere.

§. 44. Eheleiche Güterrechte.

Im europäischen Rechtsleben kommen zumeist folgende drei Systeme mit mannichfachen Nebengestaltungen vor; das System der Gütereinheit, wo das Vermögen beider Gatten, innerlich und für den Todesfall unterschieden, nach Außen jedoch während der Ehe ungezweit erscheint, unter

*) Das Wort morgan als celtisch in der Bezeichnung von „illuster.“? —

Ein Beispiel strengsten Rechtes bei nicht standesmäßig freier Ehe in Lex Ripuar. 58. c. 18: „Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit et parentes ejus hoc traducere voluerint, offeratur ei a Rege seu Comite spata et conucula. Quodsi spatum acceperit, servum interficiat, si autem conuculam, in servitio perseveret“ u. dgl. m. Die Anverwandten konnten auch für die an einen Unfreien verheirathete Frau vom Grundherrn securitas und für deren Kinder agnatio erwirken d. h. Zusicherung freien Standes; die Urkunde darüber hieß: carta conculcatoria, conculcationis seu triscabina (Treuhaft verbürgende, Beilager zusichernde), c. agnationis. Beispiele besonders bei Rozière recueil général

der Verwaltung des Mannes*), das System der allgemeinen oder der besondern Gütergemeinschaft; und das mehr römisch-rechtliche, sogen. Dotalsystem, wo die Güter beider Gatten der Substanz nach getrennt sind, dem Manne jedoch in der Regel die Nutznießung der Früchte während der Ehe zu Gunsten der Haushaltung zufällt, ohne Rechnungsverbindlichkeit. —

Mit Beziehung hierauf und auf das Erbrecht unterscheiden verschiedene Rechtsquellen:

1. die Rechte des Mannes;
2. das Wittwengerade;
3. die Errungenschaft des während der Erbe erworbenen Vermögens;
4. die Bestimmung über die Dos, welche der Frau für den Wittwenstand bestellt wird (dotalitium); über die Morgengabe**); über den Mustheil;
5. das Erbrecht des überlebenden Ehegatten; u. a. m.***).

So wird bei der Abtheilung, nach dem dreißigsten, in deutschen Rechten behandelt: a. der Mustheil als Hofspeise, b. Heergeräthe, c. Morgengabe, d. Gerade als weibliches Geräthe, e) das Erbe und f. die Leibzucht der Wittwe.

Es kommen weiters die Hauptfragen vor, ob und wie:

*) Der Mann wie ein eigenberechtigter Herr der Wirthschaft, maître, bail, mainbour. Ungarisch ebenfalls úr Herr geheißen. — („Mann und Weib haben kein zweites Gut zu ihrem Leib“).

***) Der Ausdruck „matrimonium ad morganaticam vel ad legem salicam.“!?

***)) Ob die fahrende Habe der Frau „an Eigen und Erbe“ gelegt sei, war hiebei von Bedeutung.

Nach dem Sachsenpiegel bekommt die Frau: 1) ihr Heirathsgut wieder, sodann 2) die Morgengabe, die 3) gesetzliche Leibzucht, 4) Mustheil und 5) alles Gerade. Nach dem Schwabenspiegel nimmt die Frau vorerst ihr liegendes Gut, die Heimsteuer, die Widerlage und Morgengabe und theilt die fahrende Habe mit den unausgesteuerten Kindern zur Hälfte; ohne solche Kinder gebührt die fahrende Habe ihr ganz. —

Nach ripuarischem (und burgundischem) Gesetze: „mulier si virum supervixerit tertiam partem de omni re, quam simul colloboraverint, sibi studeat evindicare“, !, Eigenthums = nicht Erb-Recht an der gemeinsamen Eroberung oder !, den Kindern, !, der Frau; westfälisch !, der Frauenteil, oder longobardisch nur !,; ostfälisch nichts. —

- a. die Versicherung des Frauengutes durch den Mann erfolgt sei?
- b. die Vermögensverwaltung dem Gatten zukomme? ob
- c. Vorzugsrechte vor andern Gläubigern die Ehegatten im Concurse haben? — ob es stillschweigende Pfandrechte in dieser Beziehung gäbe?
- d. ob bei dem „Spargut“ der Frau, der Gatte als ihr Mandatar erscheine, oder
- e. bei „Sondergut“ der Frau, diese selbst Verwalterin ihres Vermögens sei*)?
- f. ob und wie eine Widerrlage als *contrados* bestellt worden sei?
- u. dergl. m.

(Voraus, statutarische Portion? u. a. **) Stammrechte? die Wehr-
geldbezugsberechtigung und Stellvertretung des Mannes; sein Züchtigungs-
recht der Frau. ***)

Hauptwerke: Gerber Erörterungen von ehelichen Güterrechten. Leipzig 1869. Mandry gemeines Familiengüterrecht. Tübingen 1871; Schroeder Geschichte des ehelichen Güterrechts. Stettin seit 1863; Erdmann Güterrecht der Ehegatten nach dem Provinzialrecht Liv-, Esth- und Curlands. Dorpat 1872 u. a., so: d'Olivecrona *précis historique de l'origine et du développement de la communauté des biens entre époux*. Paris 1866; und Olivecrona *Om makars gistorätt i bo*. Upsala 1868 (legale und conventionelle Gütergemeinschaft im schwedischen Rechte); ferner Martiz eheliches Güterrecht (nach Sachsenspiegel und verwandten Rechtsquellen.) Leipzig 1867; Ginoulhac *histoire de regime dotal et de la communauté en France*. Agricola Mfr. Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächs. ehelichen Güterrechts. Gotha 1869—72. Im Einzelnen bemerkenswerth: Hed Pommerisches eheliches Güterrecht (lübisches). Stettin 1864; Landhaas fränk. eheliches Güterrecht. Gießen

*) Bei dem zugebrachten Frauengute ist die Fahrhabe von dem eigentlichen „Heirathsgut“ zu unterscheiden. Dies letztre sollte im Capitalbestand erhalten bleiben; denn ein Weibergut soll nicht schwinden noch wachsen.“ —

**)kehrte die Frau vom Grabe nicht ins Haus zurück, oder warf den Schlüssel auf das Grab des hingeschiednen Ehemannes, so war es häufige Rechtsanschauung, daß sie hiedurch der „Schuldspflichtigkeit“ nach ihrem Manne entging.

***) Gegen denselben konnten übrigens Anverwandte der Frau als *campioness* auftreten. Er verlor nach einigen Rechten bei „*male tractare*“ der Frau das eheherrliche Mundium; durfte beispielsweise nach longobardischem Rechte nicht die Frau eine Heze heißen, „*si eam strigam, quod est mascam clamaverit*“; war zu Bußzahlungen verantwortlich; aber meistens zur Tödtung der ehebreeherischen Frau ermächtigt.

1866; vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“. zweite Auflage. II. Bd. 1868. Seite 219 und meine Statuta jurium municip. Saxonum in Transsilvania. Hermannstadt 1853, sowie Ausgabe von 1856 betreffd. Orts; dann Boße Gem. eheliches Güter- u. Erbrecht. 2 Bde. Nördlingen 1873; ferner Rau Zul. Handb. des bairischen ehel. Güter- und Erbrechts von 1756 in seiner heutigen Gestalt. München 1864; Schwarz Gütergemeinschaft der Gatten nach fränkischem Rechte. Erlangen 1853; dazu Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik des Rechts von Gerber u. Jhering 1857. I. S. 239—272 u. a.

§. 45. Vormundschaft, Adoption und Legitimation.

Die Pflege der nicht Wehrhaften und häufig damit verbunden die nicht zur Rechnungslegung verpflichtete Vermögensverwaltung war ursprünglich umso mehr ein Recht der nächsten männlichen Anverwandten als diese ohnehin an dem Familieneigenthum der nicht Wehrhaften (also auch der Frauen) nähere Erbrechte hatten; — später ändert sich diese Vormundschaft (Tutel, Curatel) zu einer Pflicht der Obforge unter der Ueberwachung einer Obervormundschaft mit der Verpflichtung zur Rechnungslegung und mit einer etwa gesetzlich zugemessnen Entlohnung. Lehnt man die Pflicht ab, konnte Verlust des Erbrechts, nach dem Unmündigen, nachfolgen.

Hauptwerke: Kraut Vormundschaft. Göttingen III. Bd. 1835—1859 und Rive Vormundschaft im Rechte der Germanen. II. Bde. Braunschweig 1852. 1862; dann Königswarter histoire de l'organisation de la famille en France depuis les temps les plus reculés jus' à nos jours. Paris 1851.

Der „arcweniger“ Vormund, der Untreue verdächtige und der pale-munt der Untreu überwiesne Vormund, welcher über „rugen“ abgesetzt wurde. —

(Tutela dativa und tutela pactitia.) Reichspolizeiordnung vom J. 1548 Titel 31. Gestaltungen mit Einfluß der fremden recipirten Rechte. Endlich auch hier einzubeziehen: Agricola die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des Sächsischen ehelichen Güterrechts. Gotha 1872.

Die Adoption, welche nach römischem und modernem Rechte jene Kindesannahme ersetzt, welche bezeichnet wird als „adoptio imitatur naturam“ und deshalb eine entsprechende Altersverschiedenheit gefordert wird — war nach dem Rechte des Mittelalters entweder eine Form der Erbeinsetzung (ein adoptare in haereditatem), oder eine Form der Vormundschaft, um sich selbst in Pflege zu übergeben. Beide Formen mehr nach der Rechtsnatur von Verträgen über Vermögensveräußerungen aufgefaßt, als nach den Erfordernissen eines einseitigen Willensactes, deshalb

im langobardischen *gairéthinx* diese Adoption, gleich der *libertatis donatio* mit Zustimmung der nächsten Anverwandten als Erbvertrag, erfolgte.

Die Legitimation (Rechtserweisung) hat bezüglich der eignen unehelich erzeugten Kinder eine gleiche Wirkung auf das Erbrecht wie die Adoption; im Allgemeinen aber gilt bald der römische Rechtsgrundsatz der *legitimatío per subsequens matrimonium*, mit Zustimmung der nächsten Erben auch jener der *legitimatío per rescriptum principis*, indessen haben im Lehnsrechte die später legitim gebornen Kinder das Vorzugsrecht vor den legitimierten Brüdern.

Formen mit Schilbübergabe, oder Darreichung andrer Symbole, mit dreitägigem Gastmahl, vor Zeugen, in der Kirche bei der Trauung der Eltern mit den Mantel- oder Gürtelkindern u. dgl. m. verschieden in Recht und Sitte, aber ähnlichen Charakters; ferner ist auch die *legitimatío gratia papae* meist nur eine Form zur Behebung des Mactels der unehelichen Geburt, wobei jedoch das natürliche Kind doch selten ein Erbrecht nach dem Vater erhielt, denn *l'enfant naturel n'a point de famille*.

(Kanonisches Recht. Innocenz III. 1213.)

§. 46. Das Erbrecht.

Während im römischen Rechte die Person über ein volles Eigenthum verfügt und deshalb die testamentarische Einsetzung eines Erben zur Nachfolge in das Ganze oder in eine Quote Grundregel ist, welche durch das Repräsentationsrecht der Erben nach dem Verufenen weiter zur *successio in stirpem* ergänzt wird — hat das Mittelalter den Grundbesitz mehr für eine solche Amtsführung angesehen, wo alle Anverwandten Gewere ausüben und deshalb Familienerbfolge Regel sein müsse, welche durch die Berechtigung der Verwandten nach der Nähe des Grades als eine *successio in capita* aufzutreten bestimmt ist. Die juristische Person des Erblassers wird nicht fortgesetzt; deshalb war das *beneficium inventarii*, die förmliche Anretung der Erbschaft durch Erbserklärung, nicht nothwendig, denn „der Todte erbt den Lebendigen; *le mort saisit le vif*“. — (Schulden waren meist persönliche oder Sachen dafür verhaftet, oder konnte nur fahrende Habe belastet werden.) Man hatte Näherrechte, die man auch zu Lebzeiten des Erblassers als Vorkaufs- und Retractrecht geltend machen konnte*). —

*) Vergl. meine „Siebenbürg. Rechtsgegeschichte“. 2. Aufl. II. Band. 1868. Seite 101 und 314.

Es galten besonders zwei sich selbst nahe verwandte Rechtsanschauungen. Nach der ersten ist die Familie zur Erbfolge berufen, das heißt alle jene zur nächsten Verwandtschaft (Sippchaft), Hausgemeinschaft, gerechneten Anverwandten (Großvater, Vater, Brüder, Kinder, Oheime, Neffen, selten auch Geschwisterkinder), welche gemeinsame Gewere ausüben*), nach der andern Rechtsanschauung macht man sogleich Classen und zwar so, daß eine die andre völlig ausschließt, in der Classe selbst aber der nähere Grad den entferntern verhindert, zur Erbfolge zu gelangen. Die Classen sind: 1. die Nachkommen, 2. die Ahnen oder Ascendenten, 3. die Magschaft der Collateralen. In der ersten Classe der Descendenten kommt jedoch frühe schon den Enkeln das Repräsentationsrecht nach ihren verstorbenen Eltern zu, so daß sie, mit dem Oheim (als Sohn), dem Großvater succediren durften, besonders anerkannt durch ein Gottesurtheil mittels Zweikampf, welches unter Kaiser Otto I. das Erbrecht der Entel sicherstellte. — (Eigenthümliche Gestaltungen der sogenannten Parentelenerbfolge und der Individualsuccession)**).

Folgten bloß Neffen und Nichten einem Oheime oder einer Tante nach, so ist es seit dem 16. Jahrhundert Grundsatz, daß diese Geschwisterkinder in stirpem zur Erbfolge gelangen; steht aber in der gemeinsamen Parentel ein Oheim (Tante) dem Erblasser dem Grade nach näher, so ist ihre Ausschließung häufige Regel; denn „je näher der Sippe, desto näher dem Erbe“ und „der nächste am Blut, der Erste zum Gut“***).

Testamentarische Erbfolge kam anfänglich (im Mittelalter) selten vor, denn was das deutsche Rechtsprüchwort besagt, war Grundanschauung:

*) Schon im 6. Jahrhundert (Pabst Gregor I. Zeiten) ist bezeugt, daß vollbürtige Geschwister (die erste Parentel), als auch im ersten Grade, verwandt angesehen worden sind.

**) Wenn im Lehnrechte die Ascendenten des ersten Erwerbers ausgeschlossen erscheinen und nur seine Nachkommen berufen sind — (die ungarischen Theilungsverwandten in das avitische Gut) — wenn in England ein Grundsatz galt: „nemo ejusdem tenementi simul potest esse haeres et „dominus. — wenn Primogeniturordnungen, Repräsentationsrechte u. dgl. m. vorkommen, Unterschied zwischen paterna, materna, acquisita bona, wenn in fahrende Habe keine Intestaterbfolge geregelt ist u. s. w., so gehört alles dieses in die Specialrechtsgeschichte einzelner Länder.

***) Der letzte Anverwandte steht als filius trinepotis nach Pabst Alexander II. causa 35. qu. 5. can. 2 vom J. 1056 im siebenten Gliede (nagelmaße), womit die Anverwandtschaft endigt.

„Gott nicht der Mensch macht die Erben“ — „Wer will wohl und seelig sterben, der laß sein Gut den rechten Erben“
 „Wenn's Kind geboren ist, ist das Testament schon gemacht“;
 aber andrerseits: „Auf All zuviel und Zwerge stirbt weder Lehn, noch Erbe“ und im Feudalrecht: „Mutus, surdus, coecus, claudus, feudum non retinebit“.

Errichtete man gleichwohl Testamente, so waren dies, sowie Verträge und Schenkungen auf den Todesfall, Erbgebänge, Erbgemächde, welche zugleich das Wesen der Vermächtnisse in sich schloßen. In der Regel durch gerichtliche Auflassung vorgenommen, oder durch Gesäbniß vor Gericht, oder durch Erklärung vor Gericht, oder durch öffentlich beglaubigte Urkunde, waren solche Vermächtnisse einseitig unpiderrussliche Schenkungen, unter all jenen Förmlichkeiten und Einspruchsberechtigungen, welche bei Veräußerungen vorkommen konnten.

Die Kirche begünstigte die Testamentserrichtungen, zumeist deshalb um Almosen- und Seelenmessenbeiträge zu erhalten, wofür sie das „Seelenheil“ im Himmel affecurirte. Die Vergebungen mittels Tranchänder, Salbmänner, Erbverbrüderungen, Fideicommissse, kommen frühe vor; hernach mit dem Vordringen des römischen Rechts, die Pflichttheilsberechtigung der Nothherben, die Collation der Vorempfänge u. dgl. m.

Bei der Erbschaftstheilung bildete die Verlassenschaft keineswegs ein Ganzes, dessen ass. möglichst gleiche Quoten (etwa durch Verkauf unter dem Hammer) erzielen lassen sollte, sondern gewisse Gegenstände wurden als Voraus den Näherberechtigten erfolgt, andre gingen nur auf das weibliche Geschlecht (die Nistelgerade), oder nur auf das männliche Geschlecht (heergewette oder nur statt dessen ein Schwert als Voraus zum Totleibe), oder vorzugsweise nur auf die Söhne (so das väterliche Anstiel, der ererbte Grundbesitz), oder ungleich auf Enkel und Töchter (z. B. nach dem Großvater männliche Enkel $\frac{3}{4}$, ihre Tanten als Töchter des Erblassers nur $\frac{1}{4}$) u. dgl. m.

Dabei bemerkenswerth Rechtspruchwörter, wie „Der Aeltre theilt, der Jüngre kiest“ — „Schulden sind der nächste Erbe“ — „Die nächste Nistel erbt die Gerade“, — „Nahrung ist kein Erbe“ u. a. m.*).

*) Während für die Vermögensauseinandersezungen bei beerbter Ehe in den süddeutschen Rechten regelmäßig das einheitliche Princip der reinen Verfangenheit mit dem Theilrechte und der gesetzlichen Einkindschaft zu finden ist, sondern andre Rechte die Fälle in verschiedner Art; so fränkisch

Besondere Bestimmungen regelten Nießungsrechte, so des jüngsten Sohnes, dann Einrichtungen des Majorats, Seniorats, Primorats, Erbberchtigungen aus dem Einfindschaftsvertrage; — den Heimfall (Cabdicität als Erblosigkeit, Devolution als Aussterben der Erben zur Lehnfolge) u. dgl. m. *).

Ueber Absonderung (Wuttschlerung), Verfangenschaft, Schooßfall und *communio bonorum prorogata* mannichfach verschiednes Recht **).

§. 47. Die Gewere (Saisine) und das Eigenthum.

Die Gewere, *Gowere, saisine*, ist ein Recht zur Sachenherrschaft, worin der Anspruch liegt, das Object inne zu haben und zu vertheidigen; es auch bei Andern als eignen Besitz zu verfolgen, dasselbe zu gebrauchen

in drei Formen: a. Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten, b. dasselbe eingeschränkt auf Mobilien und errungene Liegenschaften, dann Leibzucht an übrigen Immobilien, c. Alleinerbrecht an der Fahrhabe und Leibzucht an Liegenschaften u. s. w.

*) Aehnlich gestaltete sich auch slavisches Recht, wo Liegenschaften als *djedina*, Fahrhabe als *imjeni*, *imuzestvo*, vorkommen und ein Unterschied zwischen Erbgütern der Familie *djedictva, bastina, otesine* und den eignen gemacht wird, welche *djerszawa* genannt werden. Die besonders erworbenen heißen *samlyva, dogovor*; für herrschaftliche Nutznießungen zahlte der Bauer Früchte *obrok* oder Zinse *urok*. Vergl. Hube Geschichtl. Darstellung der Erbfolgerrechte der Slaven. Deutsch von Zsubanski. Posen 1836; im Allgemeinen Jirecek das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1866. (*Slovanské právo v Cechách a na Morave* 1863) u. a.

***) Aus der reichen Literatur mit Hinwekung auf die in den Anfangs-Paragraphen erwähnten rechtsgeschichtlichen Hauptwerke noch hervorzuhoben: Wasserfchleben Princip der Erbenfolge nach den ältern deutschen und verwandten Rechten. Leipzig 1870; Heinrich Siegel das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters. Heidelberg 1853 u. a. m. (Siehe Daten in obbezognen Werken und in Holkenborff's Encyclopädie). Im einzelnen besonders bemerkenswerth: Lewis Succession der Erben in die Obligationen des Erblassers. Berlin 1864 u. Helfferich „Erbacker“. Leipzig 1866. Costa Entwicklung der deutschen Familienfideicommissie. München 1864. Dazu Drewes heutige Recht der Erbgüter in Beziehung der *testamenti factio*. Hamburg 1844 u. a. (Daten in weiner. deutschen Rechtsgesch. 2. Ausgabe. Wien 1868 Seite 138 u. 139

und zu vererben. Es umfaßt daher die Gewere zugleich die Befugnisse der Sachwahrung vor Gericht; doch ist das nähere Recht zum Beweise, zur Gewährung von Fristen und zum Gutsrechte, davon abhängig, wer und wie Jemand vor andern eine bessere Gewere an der Sache habe*).

Die schwächste Gewere hatte derjenige, welcher ohne Titel des Erwerbs die Sache in Gewahrsam hielt, doch sollte auch dieser nicht gewaltsam entwert werden. Eine bessere selbst ohne körperliche Innehabung konnte der Besitzer und sein Rechtsnachfolger behaupten (die leibliche, *saisine de fait* mit dem Besitze, und die juristisch gedachte ideelle, *saisine de droit*); hatte der Besitzer zugleich den Titel der gerichtlichen Auflassung (Vertrag, *ursale*, *definitiva traditio*), der Zuweisung durch den Richter, oder den Titel des Erbrechts, so war diese titulierte Gewere die Beste, verstärkt gegen fremden Anspruch noch durch die Erfizung, welche eigentlich zunächst darin bestand, daß der Andre processualische Fallfristen verläumt und so sein Recht verwirkt hatte. (Erfizung als Folge der passiven Verjährung).

Das unbewegliche Eigenthum war im Mittelalter gewöhnlich nach drei Richtungen verschieden. Es war entweder ein genossenschaftliches durch Gemeinde- oder Familien-Anspruch gebundenes — (Flurzwang; Märtergut**); ablatisches Erbgut — oder ein freies (Eigen, Vot eigen, Echwort; allodiale Erbschaft; *terra salica*) — oder endlich es war ein

u. a. D.). Heinr. Brunner das anglo-normannische Erbsolgesystem. Leipzig 1869. Gaupp in Germanist. Abhandlungen. Breslau 1858. Für neuere Zeit bedeutamer Blitt Lübeck'sches Erbrecht (von 1862) 2. Aufl. Weimar 1872 u. a., sowie Ganz Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. 4 Bde. Berlin 1824, Stuttgart 1835.

*) Wer bei Liegenschaften in der rechten Gewere von Jahr und Tag, bei fahrender Habe in der rechten Gewere von 3 Tagen — (nach deutschem Rechte) — saß, oder wer die Sache ererbt oder gerichtlich erstritten hatte, war gegen die klägerische Behauptung des unredlichen Besitzes so sehr geschützt, daß er vor seinem Gegner zum Beweise des bessern Rechtes zugelassen wurde und also fast immer der Anspruchsnehmer Gefahr lief, als Friedensstörer straffällig zu werden. Das Selbtrittschwören (*intertiare*), daß die Sache sein gehöre, ist hiebei vorzüglicher Beweis gewesen.

***) Wiese als Anweisung eines (wechselnden) Weideplatzes. Bei Tacitus: *Quoties bella non ineunt, non multum venatibus plus per otium transigunt, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia; dann „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quae mox inter se juxta dignationem partiuntur“.* (Flurzwang treibt viele Deutsche in die Fremde.)

abgeleitetes aus dem Lehnrechte (Leihe, commendatum, beneficium — mit oder ohne Zins? — precarium; praestaria; feudum.)

Hieran lag zugleich mannichfacher Unterschied von Allodium*) von Ober- und Nutzungseigenthum; von Hof- und Marktgütern, Saalhof, Latenhof u. s. w. (Die Markt als Shire, Eva, Aue, Bant, Panz, Goraid, Alm, Almend, und derglei mehr in verschiedenen Sprachen. Die Dreifelderwirthschaft; die Benützung von Wald, Wasser und Weide.)

Die slavischen Hauscommunionen**).

Die öffentlichen Beziehungen der Stände waren hiemit verknüpft. Freie und grundherrliche Gerechtsame an Grund und Boden gewährten zugleich politische Befugnisse, nach Umständen eigne Gerichtsbarkeit (Immunität, Landeshoheit) und gewisse Regalien, welche als die höchste Potenz der Gewere erschienen. Die Stufen der Sachenherrschaft verbinden mithin in der Basis des Proceßrechtes und in der Spitze der Regalität (ausschließlicher Zwangsrechte aus königlicher Verleihung) das Privat- und das

*) Französisch franc alleu. — Ueber die Feudalgüter vergl. auch Secretan Ed. Essai sur la féodalité. Lausanne 1858, wo es gleich anfangs heißt: „La féodalité peut être envisagée comme une époque historique, comme un système ou un corps d'institutions juridiques, comme une mode d'organisation sociale. Le mot féodalité révèle simultanément dans l'esprit ces divers sens, qui rentrent jusqu'à un certain point les uns dans les autres, se définissent instinctivement les uns par les autres, mais qu'il faut pourtant distinguer, si l'on veut être clair.“

Dazu noch die Ministerialität, frühere und spätere Beneficialwesen u. dgl. m.; (Werke von Waitz, Roth; u. Schele Freiherr, über die Freiheit und Unfreiheit der Ministerialen des Mittelalters. Frankfurt 1868. Neben deutschen Geschichtswerken hierüber, vergl. besonders Remble „Sachsen in England“ (von Brandes. Leipzig 1853) I. Bd. 4. Capitel Grundbesitz u. II. 7 Capitel „Städte“. —

**) Die slavische Hausgenossenschaft (serbisch zadruga oder zadjin geheißen) umfaßte mehrere mit einander verwandte Familien mit Familieneigenthum unter dem Hausältesten (vladyka, hospodar, starosta, starsina); die Hausgenossenschaften bilden die brüderliche Dorfgemeinde (vessedlo, selo, osada, dedina) unter einem selskyknez, vladyka, vojvoda, kmet, glavav, golova) und mehrere Dorfgemeinden bildeten einen Stamm (zupa, rod, pleme). Der Stammälteste heißt auch knez, zupan, vojvoda, sein Gebiet, die Zupa, wird auch vlast, zemlja, selenije geheißen. Aus erblichen Familienhäuptern wurden nachgehends, als Kastellane angestellte Beamte, daneben Rämmerer, Richter und Ortsvorsteher (vladar); doch blieb bei manchen Slaven die alte grundherrschaftliche Familien-Einrichtung. Vergl. dazu Utiesenovics die Hauscommunionen der Südslaven. Wien 1859; und Bogisic, sowie früher angeführte Werke.

Staats-Recht im Mittelalter. — Später das dingliche Eigenthum (*dominium plenum*) nach römischem Rechte. — Jährliche Hufe, bewegliches Gut, gewöhnlich als freie Sachenherrschaft behandelt.

Die Investitur, das Einsetzen des Erwerbers und Gewährleisten, war eigentlich keine *traditio symbolica*, sondern *traditio symbolorum*, zur Bezeichnung des Uebergangs des Besitz-Rechtes *inter partes* (bergl. dazu Code Napoléon art. 1585 „à l'acheteur à l'égard du vendeur“), worauf wirkliche Besitzergreifung erfolgte. — Das „an die Gewähr schreiben“ in öffentlichen Grundbüchern. —

Nach Lex Baju. XVII. c. 2. gelobt Autor dem Käufer dreimal die Gewähr, gibt mit rechter Hand (nach Umpflügung des betreffenden Grundstückes) ihm eine Erbscholle und mit der linken Hand das *radium* dem Kläger, gegen welchen er den Proceß aufnimmt. —

Bergl. Gewere in Bluntschli-Grater „Staatswörterbuch“ und Stobbe über Miteigenthum in Weimarer rechtsgeschichtlicher Zeitschrift. 1865. Heusler Gewere. Weimar 1872; Laband in Münchner Kritischen Vierteljahrschrift. 1873 XV. u. Stobbe Aufassung des Rechts in Ihering-Unger Jahrbüchern. Jena 1873. XII. S. 137.

Im Wesen der Gewere und der durch das Recht geschützten Sachenherrschaft lagen auch die besondern Besitzklagen, welche entweder auf Anerkennung des bessern Rechts gerichtet gewesen (später als *rei vindicatio* nach Analogie der *actio Publiciana*)*), oder wegen des Frevels unbefugter Besitzführung erhoben wurden (Spolienklage, Ungerichts- und Frevelklage, Delictsklage); — später nach römischem Rechte als eine possessorisches Klage nach Art des *interdictum uti possidetis*, mit der Streitfrage, ob der eine Theil fehlerhaft (*vi, clam, precario*) besitze, oder wer die *possessio antiquior et titulata* nachweisen könne? (französische „la complainte“)**).

*) Im Mittelalter heißt *vindicare* nicht nur das Anspruch-Erheben des Nichtbesitzers, sondern auch die auf Eigenthum-Behauptung gerichtete (die Spolie läugnende) Antwort des Besitzers oder seines Autors.

Die *leges Walliae* besagen: es sind sechs Wege, wie eine Person ihr Eigenthum verlieren mag und in drei von diesen Fällen kann er darauf schwören (d. h. *vindiciren*), in den drei andern kann er es nicht. Die drei Fälle, in welchen er nicht schwören kann, sind *Depositum, Commodatum* und *Locatio* nebst *Precarium*, die andern drei sind Diebstahl (Kraub), Verlieren aus Nachlässigkeit, heimliches Entwenden, denn hier hat keiner die Sachen empfangen aus seiner Hand.

**) Aus der reichen Literatur hier von Erwähnung: Hermegild Jireceř über Eigenthumsverletzungen nach altböhmischem Rechte. Wien 1855.

Eigenthümlich war im deutschen Rechte das Verfahren bei beweglichen Vermögensgegenständen, wo der entwerthe Besitzer bei handhafter That den Schub vollführte d. h. sich der leiblichen Beweifung durch Zugriff, An- oder Einfangen der Sache, unterwindet und so durch diese Klage mit Anefang die verlorne Gewere wieder behabt und den andern als Dieb vor Gericht zur eignen Vertheidigung „läßt“. —

Anders bei übernächtiger That, wenn der zum Gerichtsgange Aufgeförderte nachfolgt, denn in diesem Falle hat auch der Beklagte eine Gewere und der Kläger muß ihm sogar bis auf 14 Tage Entfernung zum Zuge auf den Vormann (autor, fandro) Beihilfe leisten (missio in tertiam manum*); wenn aber dieser Vormann gebreitet, d. h. nicht aufgefunden wird, so ist bei solcher Durst der Kläger in volle Gewere eingerückt und verliert mithin der Beklagte nicht nur den angesprochenen Gegenstand, sondern ist als Dieb mit Bußen straffällig, wenn er nicht auf öffentlichem Markte gekauft hat und zum Reinigungseide zugelassen wurde.

Sind drei Tage verstrichen, so haben beide Theile Gewere, in der Regel der geklagte Besitzer die bessere und ist der Jude ein Käufer der angesprochenen Sache gewesen, so kann der Eigenthümer die vindicirte Sache gewöhnlich nur um ihren Kaufpreis wieder an sich lösen.

Im Besitze selbst hatte man gegen die Störer und Friedensverlezer (so gegen Feld- und Waldprävaricanten) das Pfändungsrecht an ihren Sachen zur Schadloshaltung oder zum Beweise, ähnlich der Grundherr wegen schuldigen Leistungen an den Sachen seiner Untertanen.

Während die Eigenthums- und Besizklagen, sowie die Klage, wo man sich mit Anefang unterwindet, einen Gegenstand verfolgen, ist die einfache Contractsklage und die Delictsklage auf eine Leistung gerichtet, sei es zur Erfüllung eines Vertrags, einer Schuldigkeit, oder einer Schadloshaltung aus Verfehn.

Hauptwerke: Albrecht die Gewer als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechtes. Königsberg 1828; Bruns das Recht des Besizes im Mittelalter und in der Gegenwart. Tübingen 1848; F. Stein Entwicklung und Fortbildung des deutschen Sachenrechtes in der Zeit von der Aufnahme des röm. Rechts. Erlangen 1857. Vergl. W. Arnold zur Geschichte des

*) Denn „Hand muß Hand wahren.“ — „Der Glaube ist dort zu suchen, wo man ihn gelassen hat.“ Die Ersatzsumme, welche der Autor dem beklagten Besitzer im Falle der Eviction zu leisten hat, wird im ripuar. Volksrechte sineverdunia (ob Sühnerth?) geheissen; sonst auch legis beneficium, damnus causae (pretium rei und dilatura).

Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861 u. a.; ferner: Friedr. Stein die Entwicklung und Fortbildung des deutschen Sachenrechts in der Zeit vor der Aufnahme des röm. Rechts. Erlangen 1867; L. Rückert Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, zunächst des Sachsenspiegels. Leipzig 1860; Stobbe über Miteigenthum und gesamte Hand in Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1865 S. 207; Post das Samtgut (bremisch). Bremen 1865 u. a.; auch Monographien und Specialarbeiten hier von Bedeutung, so: Homeyer Hans- und Hofmarken. Berlin 1870; u. dgl. m., die oben erwähnten Abhandlungen von Heubler, Laband, Stobbe.

§. 48. Obligationsverhältnisse.

Im Versprechen und Geloben geschieht es, daß sich der Wille verpflichtet. — Im „Gebinge“ liegt die Pflicht zur Haftung. — Während das römische Obligationenrecht mit der stipulatio und verschiednen Formen der Vertragsabschließung, mit der Unterscheidung von contractus, pacta, mit civilrechtlichen und prätorischen Klagen, das Verhältniß klar zu legen versucht; im Uebrigen aber der Natur des Rechtsgeschäftes gemäß, die Rechtsfolgerungen genau bestimmt, wornach sich beide Paciscenten als rei gegenüberstehen, hat man im mittelalterlichen (deutschen) Rechte, was die Form zunächst betrifft, bei dem außergerichtlichen Gelöbniß eher den Beweis der Nichtschuld zugelassen, bei dem gerichtlichen aber (oder öffentlichem) Versprechen die Erfüllung verlangt. Es standen sich aber nicht nur die Personen gegenüber, als Paciscenten, sondern es war auch möglich, die active Forderung mit der passiven Schuld so in den Verkehr zu setzen, daß mit den bezüglichen Urkunden auch die Personen wechseln konnten. (Die Wertpapiere; später: Actiengesellschaften).

Manche Förmlichkeiten mußten die Ernstlichkeit der Willenserklärung feststellen*), oder die Gelegenheit, etwa den Anverwandten und Nachbarn, zum Einspruch darboten, sei es um die ihnen nachtheiligen Rechtsgeschäfte hintanzuhalten, oder um selbst ein Vorkaufs- oder Rückkaufsrecht auszuüben (Mäherrecht, Retract)**.) So mußte man beispielsweise Schenkungen im lombardischen garathinz vornehmen, vor Zeugen, und zugleich eine

*) Selbstverständlich waren innre Voraussetzung der Gültigkeit und Mahrbarkeit der Verträge die Statthaftigkeit der Verpflichtung, die Fähigkeit und Ernstlichkeit der Willenserklärung. Die Verpflichtung wurde meist nur auf rein persönliches Vermögen beschränkt.

***) Vergl. darüber meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“. 2. Aufl. II. Bd. 1868 Seite 101, 262 und 314.

kleine Gegengabe (Lanngild) in Empfang nehmen; — ähnlichen Zweckes der Wiswein, merceipotus, aldomás, wineoup, litcoup*); das Sprechen gelehrter oder gestabter Worte; das fidem facere durch Emporheben der Pergamenturkunde samt Dintenfaß und das abrahamiren (stärken) durch gewisse Formen; endlich Sicherstellung durch Wadium, Caution, Pfand und Bürgschaft. (Die Nebenverträge**).

Im Einzelnen betrachtet, kommt bei dem Kaufe in jenen Fällen, wo der Consens über Sache und Preis von einer stillschweigenden Bedingung vorausgesetzter Preiswürdigkeit abhängig sein mochte, die Wandelungs- und die Würdigungsklage vor (Rescission); haftet für einen reinen Zufall Niemand, erfolgt also Auflösung der Vertragsverbindlichkeit; hat den Schadenersatz nur der wirklich Schuldige zu leisten (mit Zugeständniß des eignen Nichtschuldbeweises); werden Leihē (commodatum und mutuum) Darlehn leicht als lehnung vermengt, die locatio conductio als Lohn- oder Mieth- oder Pachtvertrag behandelt (die Bestandverträge u. dgl. m.***).

Eigenthümlicher Art sind besonders folgende (deutsch-rechtliche) Verträge.

1. Der Renten- oder Gültenkauf (emptio reddituum, mit oft $12\frac{1}{2}\%$, oder $\frac{1}{8}$ des Capitals). Er sollte statt des als Wucher verbotnen Zinsdarlehens dem Käufer als Gültenherrn Einnahmen von einem dienenden zinstragendem Gute gewähren. Der Verkäufer (Schuldner) allein durfte den Vertrag mit Rückzahlung der Summe kündigen. — Die strenge Haftung aus einem Darlehn†).

2. Der Wechsel (seit dem 13. Jahrhundert)††).

*) Vergl. G. L. Maurer Ueber gerichtl. Beweinung. München 1846 u. a.

***) Nach einigen Rechten war die Schuld selbst getilgt, wenn der Zufall das Pfand vernichtet (z. B. ein Stück Vieh, welches abstirbt).

****) Früher: „Kauf bricht nicht Miethe“; später die dinglichen Rechte.

†) Bei Schulden und Zahlungsunfähigkeit kam es bis zur Einantwortung in Knechtschaft oder zum Gesinde, später Haft im Schuldhurm, Ehrenstrafen (Einlager, Schand und Spott) u. dgl. m.

††) Aus seiner Geschichte hervorzuheben: die Geldwechsel von Asti 1226; Ludwig IX. läßt 150 solcher Wechsler verhaften; im J. 1376 fordert der Pabst alle Fürsten auf, die florentinischen Kaufleute zu berauben und als Sklaven zu verkaufen. England und Frankreich thaten es, doch die Handelsthätigkeit und der Wechsel waren nicht erschüttert. Vergl. nebst andern Neumann Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis ins 17. Jah r:

3. Die Viehverstellung und der Eisernviehvertrag (*bail à cheptel, contractus socidae; cheptel de fer*).

4. Die Bürgschaft rein persönlicher Art ohne Erbenverpflichtung, nur mit dem *beneficium cedendarum actionum*, aber ohne *beneficium ordinis et divisionis*, als Haftung wie ein Zahler in *solidum*, jedoch gewöhnlich nur für die Hauptschuld selbst. —

5. Die Satzung, Weddeschat, wo die Liegenschaft pfandweise in Verpflanzung übergeben wurde (*antichresis?*) u. dgl. m. *).

Besondere Arten der Sicherstellung waren im Mittelalter: Ehrverpfändungen zu Spottgedichten, Schandgemälden u. dgl., bei Rittersleuten die Verpflichtung zum Einlager, zur Haft u. a.

Privatpfändung häufig an dem Verlezer erlaubt; der Sachfällige oft zu Bußen mit verpflichtet, mitunter oft zur Zahlung eines Friedensgelbes. Frühe schon der Einfluß des Römischen Rechts, welches die Unvollkommenheit des mittelalterlichen (unsichern Inhalts) weit überholt**).

Die Rechtsprüchewörter: „Wer nichts imbeutel hat, muß mit der Haut zahlen.“ — „Werker quält, aber bezahlt nicht.“ — „Herren und Heilige gehn über Alles.“ — „Eisern Vieh stirbt nie.“ — „Unbedingt gearbeitet, ungedankt davon gegangen.“ — „Die ältesten Briefe gehen vor.“ — „Versatz verjähret nicht.“ — „Augen auf, Kauf ist Kauf.“ — „Gottes Allmacht ist allezeit ausgenommen.“ — „Vieten und Wiederbieten macht den Kauf.“ — „Das Befehen hat man umsonst.“ — „Wer den bösen Tropfen genießet, genießet auch den guten.“ — „Was in des Nachbars Garten fällt, ist fein.“

hundert. Erlangen 1863, sowie Neumann Gesch. des Buchers in Deutschland (bis 1654). Halle 1865 u. a.

*) Vergl. zu allem das genossenschaftliche Vertragswesen; so im bekannten Werke Gierke's, dann Renaud das Recht der Actiengesellschaften. Leipzig 1863; sowie Bluntzschli-Brater Staatswörterbuch; auch neue Werke über Privatrecht, und Volkswirtschaft, so von Roscher, M. Wirth u. A. Vergl. meine „Politische Deconomie“ und Vorträge über den Socialismus und die Internationale.“

***) Neben andern die bezüglichen Werke über Vertragsrecht von Stobbe zu vergl., so Otto Stobbe zur Gesch. des deutschen Vertragsrechtes. Leipzig 1855. Desselben „Juden in Deutschland während des Mittelalters“. Braunschweig 1866; Wille bindende Kraft des Willens im Obligationenrechte in der Weimarer Rechtsgesch. VI. 1867. S. 448. Von ausländischen Werken hervorzuheben: Aubertr Kontrakts pantets historiske udvikling især i dansk og norsk Ret. Kristiania 1872.

Junre Rechtsgeschichte.

III. Prozeßrecht *).

§. 49. Einleitung. Gerichte und Richter.

Der Zweck des gerichtlichen Verfahrens wird im Allgemeinen gut damit angegeben „daß der Kläger das Recht nimmt, und der Beklagte das Recht thut“. Die Mittel Ansprüche dieser Art durchzusetzen waren: Selbsthilfe, freiwillige Unterwerfung unter ein Schiedsgericht, volksmäßige, dann landesherrliche Gerichtsbarkeit; erst in späterer Zeit mit dem Appellationszuge und der Gliederung von Instanzen.

Die Selbsthilfe als Fehde ausgeübt, artete aus in das sogenannte Faustrecht, welches übrigens durch die Sitte dahin eingeschränkt zu werden pflegte, daß es einen volksmäßigen Verlauf mit Ansage der Fehde, Vermeidung hinterlistigen Ueberfalls, ohne feige Brandstiftung, stattfinden solle, aber bedeutsamen Inhalts besagen uns folgende Rechtsprüchwörter, was dabei vorgekommen ist: „Wer des Vaters Feind ist, muß auch des Sohnes Feind sein“; „Sengen u. Rauben ist keine Schande, es thuu es die Besten im Lande“; „Aug um Aug, Zahn um Zahn“; (Talionsprincip); aber auch: „Nothwehr ist nicht verboten“; „Noth kennt kein Gebot“**) und „Mein Haus ist meine Burg“. — Anfänglich hatte der Richter zugleich eine Stellung wie der Frohnbote, bis sich die Amtshandlungen mehr sonderten und regelten***).

*) Hauptwerk Bethmann-Hollweg Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. I. Bd. Bonn 1864. II. Bd. 1866. IV. 1868. VI. 1872 u. s. w. Im Einzelnen sehr Viel, so: Kühns Gesch. der Ger. Verfassung und des Proceßes in Brandenburg vom 10. bis 15. Jahrhundert. Berlin 1865 u. Schenk Beiträge zur Gesch. des östr. Civilproceßes. Wien 1864 u. a. m. Das Werk von H. Siegel (s. deutsche Rechtsgeschichte.)

**) Nothwehr war erwiesen, wenn man selbst den Getödteten vor Gericht bringt, sich stellt (Sachsenspiegel), oder bei Anlauf, wenn man nicht entweichen konnte (Schwabenspiegel).

***) Da nemlich der westgothische Sajo auch eine Art Frohnbote u. Richter ist, so darf hiernach die Eigenschaft des Sagibaro mit der des sächsl. Schultheißen (langobardischen sculdahis) und dem schwäbischen Gebüttel in der zweifachen Bedeutung von iudex, vicarius und Frohnbote nicht zweifelhaft sein und auf eine ursprüngliche Vereinigung dieser Funktionen zurückzuschließen lassen.

Für die fränkische Zeit hervorzuheben: Sohm altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I. Weimar 1871: H. Brunner Zeugen- und In-

Erst den Gottes- und Landfrieden, den Einigungsbündnissen, endlich der geregelten staatlichen Gerichtsbarkeit, ist es gelungen, an Stelle der Privatfamilienriege, den Streit im Prozeßwege festzusetzen, wobei Standesverhältnisse nicht geringen Einfluß übten und manche Länder ihre besondre Eigenthümlichkeit entwickelt haben*). — Im Allgemeinen war bis zu Carls Zeiten die Gerichts-Pflege bei den Volksversammlungen — (in gebotner und ungebotner Zeit) — welche das Recht fanden und ihr Vorstzer dasselbe aussprach. — Dazu der „Umstand“ der Freien und der Frohnbote als Gerichts-Person und Vollstrecker.

Seit Carl dem Großen kann man folgende Grundzüge unterscheiden:

1. Die *curia regis*, (*judicium palatii, missi*) als oberste Instanz; die Königsmacht als Quell der Rechtspflege**).

quisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866; Brunner Wort und Form im altfranzöf. Proceß. Wien 1868; Spiegel Erholung und Wandlung. Wien 1863 u. a. Siehe Werke über deutsche Rechtsgeschichte.

*) In Deutschland hervorzuheben der Grundsatz, wo der König hinkömmt, wird ihm die Gerichtsbarkeit lebzig; doch verlieren die Cent- und Ho-Gerichte — mit der allmäligen Entstehung der Landeshoheiten — ihren Reichs-Charakter und werden selbst bis zur vierten Hand zu Lehn gegeben. Der Bann wird vom König nachgesucht, darf aber nicht verweigert werden. Die reichsunmittelbaren Gerichte unter Königsbann mit der Königsbuße von 60 Schillingen. Der alte Grafensend für die Schöffenbarfreien (über Ungerichte derselben und über echtes Eigen). Verringerte sich sehr die Anzahl der Schöffenbaren in einer Graffschaft, so sollte sie der König in Sachsen aus den Reichsministerialen ergänzen und diesen mindestens 3 Hufen aus erblos gewordnetem Gute zu freiem Eigenthum geben. Wo kein Königsding gewesen, war das Landvolf selbst berufen; sonst kommen auch gewählte Schöffen vor, oder keine, wo dann der „Umstand“ selbst das Recht weiset. So waren in der Mark Brandenburg gewöhnlich keine Schöffen; der Markgraf dingte bei seiner Selbst Hulden mit nur 30 Schilling Buße. Allmälig besondre Ritterschafts- und Hofgerichte; dann Stadtgerichte; etwa so, daß ein Burggraf (statt des Königlischen oder bischöflichen Grundherrn) den Blutbann hegte und über Grundeigenthum Urtheil fällte, Execution gewährte, daß ein Stadtvogt (Schultheiß) mit dabei wirkte, jedoch in des Herrn Bann und in mindern Fällen mit halbscheid der Gefälle, daß (etwa den Kirchspielen gemäß) sich selbst ergänzende Schöffen Weisther gewesen und daß ein niederstes Gericht (Burgericht) geringe Sachen wies mit 5 Schilling Buße.

**) Bemerkenswerth, daß in Frankreich mit der Ausbildung zahlreicher Patrimonialgerichte von ausgebehnter Competenz (*justices seigneuriales*) und deshalb, trotz der Unterscheidung von *pays de l'obéissance*

2. Der *mallus legitimus oomitis*, das rechte Ding des Grafen. Landgericht.

3. Der *mallus centenarii*, (*tungini*, *judicis*, *souldahis*) das Hauptgericht für niedere Sachen und Personen. Das Untergericht der Freien. Das Untersuchungsgericht über den Thatbestand.

4. Die *judicia decani*, *villici* u. s. w. Bauerngerichte, Polizei-

le roi und pays de non — obéissance le roi, doch, namentlich bei Justizverweigerung (*déni de justice*, *défaute de droit*), die *curia regis* als oberste Instanz sich wirksam erhielt. Wohl war anfänglich das Urtheilshelken in Frankreich derart im Gebrauche, daß man Richter und das ganze Gericht zum Zweikampfe fordern konnte (wegen *fausser le jugement*, *fausser la cour*), aber in Stelle dessen schuf das Bedürfnis Appellation an die Krone („*se mettre sous la sauvegarde du roi*“). Man appellirte de ce jugement comme de faux et mauvais et le trayeray millor de l'ostel li Roy.“ Das hôtel des Königs war halb ein conseil du roi mit einer chambre au pletz (*camera placitorum*), wo als in einem „Parlement“ gesprochen wurde. Mehrere Parlamente. (Dreizehn, Paris, Toulouse, Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen, Aix, Rennes, Pau, Metz, Donay, Besançon und Nancy mit *présidents à mortier*, *conseillers*, *greffiers* u. s. w.) Dazu der „Echiquier de Normandie.“ Diese königlichen Gerichtshöfe schufen durch ihre Bescheide „*arrêts de règlement*“ neue Rechtsquellen. Ihre Urtheile *arrêts* (*arresta*) unterschieden von den *jugements* (*judicia*) der Untergerichte, gebildet durch *prévôts* (*praepositi*), *vicomtes* oder *baillis* (*balivi*), oder *vigniers* (*vicarii*); in Paris das *châtelet* genannte Untergericht. Diesen *petits baillis* wurden seit der Zeit 1180—1190 „*grands baillis*“ als Mittelinstanzen vorgefetzt, wobei diese *grands baillages* zugleich die Patrimonialgerichtsbarkeit zu überwachen, Rechtsschutz zu gewähren hatten. Ihre Beamten sind nicht minder Verwaltungsbeamte unter dem Staatsrathe und unter dem Rechnungshofe; übrigens hielten sie ihre *assises* als Collegialgerichte; gleicher Competenz und Einrichtung im Süden die Gerichtshöfe der Seneschalle (*sénéchaussées*); an beider Stellen etwa seit 1498 juridische (Polizei-) Lieutenants (Doctoren oder Licentiaten) und seit der Ordonanz von Blois 1579 verlieren die *baillis* ihr bis dahin gewahrtes Stimmrecht. Die Mittelinstanz bilden seit Heinrich II. (1551) die ernannten Präsidialgerichte (*présidiaux*). Neben dieser Ausbildung königlicher Justizhoheit noch Specialeinrichtungen anderer Art, so der Rechnungshof (*cour des comptes*) und der Steuerhof (*cour des aides*), die Steuergerichte, Münz-, Forst- und Seegerichte u. a.

Die Consulargerichte (*justices consulaires*) waren Handelsgerichte der Städte (später *tribunaux de commerce*). Inkompetenz an die *baillis* (*présidiaux*) und an die Parlamente (*chambres*).

instanzen niederster Art; dann grundherrliche Instanzen und für Ausnahmeverhältnisse.

5. Immunitätsgerichte.

6. Vasallen- oder Lehn-Höfe u. dgl. m.

7. Geistliche Gerichtshöfe.

Als Weiszer erscheinen — in der Lex Salica neben dem comes drei sagibarones (dicentes) — später etwa 7 Rachimburgi (Heimbürgen?) — mehr oder weniger Schöffen (scabini), gewöhnlich als jurati assessores (etwa 12). Als Hilfsbeamte kommen vor: Notare, Kanzler einerseits (Schreiber) — Procuratoren und Fürsprecher andererseits (Advocaten), letztere zuweilen mit einer Theilnahme an der Gerichtsverhandlung, wie sonst der Centenar oder Frohnbote sie im echten Landgericht des Gaugrafen mit seinen Antworten über Recht und Rechtsgang auszuüben hatten.

Dazu zu erwähnen: Machthaber (Mandatäre), Hörer und Wehrer, um eine mißlungene Rede des Fürsprechers augenblicklich zu wandeln. —

Der Ort des Gerichts war anfänglich eine freie Stätte, dann der Ring, die Schranne, als Dingstatt, endlich die Gerichtsstube*).

Feierliche Hegung und Bannverkündigung, Symbole, äußerliche Förmlichkeiten mancher Art, wurden gebraucht (Befragen des Frohnboten u. s. w. der Richter „spannte die Bank und wirkte Bann und Frieden“); erst mit dem schriftlichen Proceß fällt Manches davon hinweg; kömmt der Vorfizter, der Actuar, der Advocat, zur größern Geltung und verwandelt sich das accusatorische Verfahren in ein inquisitorisches, das öffentliche in ein geheimes, verliert sich die alte Volksherrschaft in der Rechts-Pflege, indem nur hie und da (England) Geschworne über den Thatbestand sich aussprechen**).

*) Hier nicht von bedeutsamem Einflusse für Europa das scandinavische Rechtswesen, aber sehr lehrreich zur Erkenntniß der Rechtsentwicklung. Vergleiche Stellung des Lagmanns u. a. in Konrad von Maurer's Schriften, besonders hervorzuheben: Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XIII. Bb. München 1871 S. 51—90.

**) In Frankreich wurden in Folge solcher Wandelungen und unter dem Einflusse der fremden Rechte die ständischen Mitglieder der Parlamente und ihrer Affisen meist nur gens de robe langue d. h. clerics, anfangs Geistliche, später Justizbeamte, welchen häufig die Erblichkeit (paulette) der Würde zu theil wurde. Mit Ausnahme der freien Advocatur erblich und käuflich die Stellen der Procuratur oder Anwaltschaft, dazu der gens de robe Staatsprocuratoren, der Richter, Gerichtsschreiber oder greffiers, der Gerichtsvollzieher oder huissiers, sergens). Abel und Prälaten

Die Behmgerichte in Westfalen behalten manche alte Einrichtung und erweitern ihren Wirkungskreis in der Eigenschaft kaiserlicher Gerichte, besonders in Fällen verweigerter Justiz. Bei ihnen lassen sich drei Elemente wieder erkennen, die überhaupt hier von Bedeutung sind:

1. Das Wesen der karolingischen Grafengerichte mit freier Schöffen-
theilnahme*).

2. Die inquisitorische Thätigkeit derer, welche als Rügegeschworne dem königlichen Sendboten Auskunft gaben und dem Grafen zur Unterstützung beigeordnet gewesen sind.

3. Die Nachahmung der geistlichen Sendgerichte, wo öffentliche Ankläger aufgetreten sind, — (Der *accusator publicus*; hernach der *Fiscal*.)

Der Erzbischof von Köln war „des Kaisers und des heiligen Reichs Statthalter der heimlichen Gericht und Aecht in Westfalen“; er hielt „geheime Capitelstage auf rother Erde“ und seine Freistühle waren eigentlich kaiserliche Landgerichte für Jedermann, welche nach altem Rechte verkehrten d. h. den Bann und die Aecht verhängten. — Allenthalben in Europa von großer Bedeutung auch die geistliche Gerichtsbarkeit und das kanonische Recht, wie auch die Lehnrechte mancher Art**).

ziehen sich als überflüssige Glieder zurück. Organisation unter König Philipp V. am 17. November 1318, 1. December 1319 und 3. December 1320 mit drei Parlamentskammern: 1) „grand' chambre“ (*chambre du plaidoyer, aux plets*), 2) „chambre des enquêtes“ und 3) „chambre des requêtes“ (*Tournelle* genannt). Unter Ludwig XI. beginnt man Richterstellen zu verkaufen, was hernach fast Regel wird; Stellen der Notare und Gerichtsschreiber werden vererblich. Die Richter beziehen Sporteln (*épices*). Ebenso waren selbst die Patrimonialgerichte von den adligen Grundherren verpachtet (die *bailliaiges*). Die *prévôtes des marechaux de France* waren eigentlich adlige Criminalgerichte, wo aber statt des Abels rechtsgelehrte Stellvertreter saßen, die *lieutenants* als Beisitzer.

*) Vergl. auch Leue das deutsche Schöffengericht. Leipzig 1847; Böpfel „Dinggericht der Holfsten“ in deutschen Reichsalterthümern. II. Bd. 1860. S. 441 und über Behmgerichte neben bekanntern Werken (s. deutsche Rechtsgeschichte), auch: Seibert zur Gesch. der Freigravenschaft in Westfalen Münster 1863—64.

Vergl. dazu und gehörigen Orts auch H. Brunner Entstehung der Schwurgerichte. 1871; sowie für neue Gestaltung F. D. Schwarze das Schöffengericht. Leipzig 1873. Die Ansichten von R. Gneist in dessen Werke über Justiz und „Vier Fragen zur deutschen Strafproceßordnung mit Schlußwort über Schöffengericht“. 1871.

***) Neben vielen andern hier anzuführen: *Bovadilla politica para*

In anderer Richtung sind von großer Bedeutung (in Deutschland) gewesen:

1. Das *privilegium de non appellando et de non evocando*.
2. Das Reichskammergericht und
3. der Reichshofrath; dann
4. die landesherrlichen Justizbehörden.
5. Die Patrimonialgerichtsbarkeit*).

Mannichfach verschiedenes Proceßrecht entsteht auf dieser und ähnlicher Grundlage**). Nächst germanischen Institutionen, bedeutsam die slavischen und ungarischen Rechtsquellen und Justizorganisationen. —

corregidores y señores de vasallos en tiempo de paz y de guerra. 2 vols. fol. Amber 1704; Barginet *histoire du gouvernement féodal.* Paris 1825 u. dgl. m.

Endlich zur Reception des Röm. Rechts v. Stölzel die Entwicklung des gelehrten Richterstandes in deutschen Territorien (zumal in Hessen). 2 Bde. Stuttgart 1872.

*) Am frühesten hat Frankreich die grundherrliche Gerichtsbarkeit durch die *cas royaux* (*causae regales*) eingeschränkt, aber darüber Prävention durch die *baillis* ausgeübt. Besitzklagen, Domainenproceße, öffentliche und Kirchenproceße aller Art, Proceße königlicher Bürger (*bourgeois du roi*), dann solche über Verträge unter königlichem Siegel und jede Streitsache, welche Bezug nahm auf *lettres de chancellerie*, waren vom Feudalgerichte eximirt. —

Dieserart hatte die *haute justice* neben dem *jus spatiae*, *jus sanguinis*, *placitum ensis*, *plaid d'épée*, auch sehr viele Civilsachen an sich gebracht. Die *hassé cour* und die mittlere Gerichtsbarkeit *justice moyenne* wurden eingeschränkt.

***) So zu vergleichen in französischen Städten der *maitre-échevin* (Schöffenmeister, Consul) als Vorsitzender des Rath-Collegiums (*scabini major, premier échevin*); die Cooptation der Schöffen u. dgl. Die *voies* (*voués, advocati*) im Immunitätsgerichte; dazu *mayours, maires* (*magistri urbis*) und *doyens* als Erfahrmänner. — Als Criminalinstanz die „*tredecim jurati*“ (*treize de la paix*). Unterbeamte (Frohnboten) der *Changeur de treize* treibt Strafgelder ein und die sieben *Pardeours*. Verwandtschaftliche Genossenschaften und Einigungen in Stadtbezirken als *paraiges* (*lignages*), worin hervorragende Mitglieder (*majores, nobles*) und *roturiers*. Mit Rücksicht hierauf beginnen Verordnungen (*atours*) mit: „*Nous, li maitre-échevin, li treize, li majours, li paraigés.*“ Später eine mehr demokratische Umgestaltung, mit *comtes jurés des paroisses*, mit *prudhommes*, mit dem *conseil* u. s. w.

Ueber ungarische Verhältnisse vergleiche meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ 2. Aufl. I. Bd. besonders Seite 220—242 u. a. D. *)
Was slavisches Recht betrifft, hier nochmals hervorzuheben:

1. Die Jura zupanorum des böhmischen Herzogs Conrad Otto I. etwa vom J. 1189;
2. die sogenannte pravda ruszka;
3. das sogenannte Statutum Wislicense;
4. der Zakon Vinodolski;
5. der Zakon des serbischen Czars Stephan (1349); —
6. das Rechtsbuch des Herrn von Rosenberg aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts (Kniha starého pána z Rozmberka);
7. der sogenannte ordo iudicii terrae. (czechisch als rád práva zemského) aus fast derselben Zeit;
8. die böhmische Majestas Carolina 1348;
9. der Zakon von Poljica in Dalmatien vom Jahre 1400;
10. das sogenannte Gesetzbuch des Königs Kasimir von Polen 1468 (Sudebnik Korolja Kazimíra);
11. das Statut von Littenauen 1505 (Statut Litewskyj);
12. die russischen Gesetzbücher älterer Zeit u. a. **).

In Böhmen kamen im M.-A. vor:

1. eine Art Volksgesicht niedrer Art, slubny súd;
2. eine curia provincialis, das Zupengericht, cúda, poprava, welches sich ähnlich wie in Deutschland das Grafen- und das Zentgericht abtheilt als das höhere des Rastellans und der Edelleute (páni) und das niedre des Villicus und der milites (Gemeinfreie und Ministerialen);
3. das Landrecht, (judicium terrae, pravo zemské), zusammengesetzt a. aus den obersten 12 Würdenträgern (kmeten), b. aus acht Mitgliedern des Ritterstandes und c. aus dem obersten vier Landesbeamten (Oberstburggraf von Prag, Oberst-Landrichter, Oberstlandeskammerer und Oberstlandtschreiber). —

Ueber englische Justiz zu vergl. Somersham Cox (übers. von

*) Werke von Récsi-Loew, Korbuly, Hajnik (Vorlesungen über ungar. Rechtsgeschichte u. Staatsrecht).

**) Vergl. Kucharski Antiquissima monumenta juris slovenici. Warschau 1838; Palacky Archiv Cesky u. a. Miklosich Lex Stefani Dusani. Wien 1856; Safarik Pamatky drevniho pisemnictoi johoslavanuv. Prag 1851; Majkow Istorija szerbskajo jazika po pamjatnikam pisanum kipiliczeiu v szvazi sz isztorieju naroda. Moskau 1857; Dzialynski Zbior. Praw Litewskich 1389—1529. Posen 1841. Aus neuester Zeit der Szvod zakonov Roszyszkoi Imperii von 1833—1851 u. a.

Rühne): Staatseinrichtungen Englands (2. Buch) Berlin 1867; dazu Greifst u. A.; so Walter Bagehot Englische Verfassungszustände, übers. von Holkendorff Berlin 1868. — Mehr Einfluß auf Europa hatte die neuzeitige Entwicklung in Frankreich*), welche eigentlich im Proceßrechte wieder altgermanische Einrichtungen**) zweckmäßig erweitert und durchgeführt, zur Geltung brachte.

Als in der glorreichen Nacht des 4. Aug. 1789 die französische Nationalversammlung die Lehnsherrschaft und die herrschaftliche Gerichtsbarkeit aufgehoben hatte, ebenso die Verkäuflichkeit der Gerichtsstellen und die Parteienbezahlung der Justiz, wurden 1790 die alten Gerichte aufgehoben, ein Cassationshof für das ganze Reich errichtet und eine neue Organisation auf folgenden Principien eingeführt.

Es werden für die unterste Instanz in Civilsachen Einzelrichter, unter dem Namen Friedensrichter bestellt, denen auch die Polizeisachen zur Aburtheilung übertragen werden***).

Es werden in Civil- und Strafsachen zwei Instanzen eingeführt. Es werden hiefür Bezirks- oder Distriktsgerichte gebildet. Bei allen Distriktsgerichten wird ein öffentliches Ministerium (Staatsanwaltschaft) organisiert. Es werden nebstbei Handelsgerichte geschaffen. Die Verkäuflichkeit der gerichtlichen Aemter ist aufgehoben; die Richter werden vom Staate besoldet und versehen ihren Dienst unentgeltlich (ohne Sporteln, épices). Die Gerichte können keinen Act der gesetzgebenden Gewalt ausüben, noch der Vollziehung der Beschlüsse derselben in den Weg treten. Die Justiz ist von der Verwaltung getrennt. In Civil- und Criminalsachen ist Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt. Für die Aburtheilung von Verbrechen werden Geschornengerichte eingeführt. Jedes privilegierte Forum ist für immer abgeschafft. Alle Staatsbürger nehmen vor denselben Richtern, in denselben Formen, in denselben Fällen Recht. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. — Hiemit im Zusammenhange beschloß man

*) Neben andern Werken hervorzuheben: Paroquin Französische Gesetzgebung. München 1861 u. a. (Schäffner, Briß).

**) Sehr bedeutend hier L. v. Maurer Gesch. des altgerm. öffentlichen mündlichen Gerichts-Verfahrens. Heidelberg 1824 (dazu ähnliche Werke von Rogge, Steiner, Freiberg, Buchner, dann Unger, Siegel u. A. (siehe „Deutsche Rechtsgeschichte“).

***) Vieles davon lebt wieder auf im Municipalwesen, vergl. beispielsweise Lette's Schriften u. a.; sowie Constitution de 1869 y Leyes organicas municipales. . . 4to. Madrid 1871 u. dgl. m.; aus älterer Zeit vornehmlich von Jntrefre: Clos Léon recherches sur le régime municipal

ein allgemeines Gesetzbuch, eine bessere Proceßordnung und ein entsprechendes Strafgesetzbuch zu entwerfen. — Jenes und dieses vom Einfluß auf die Rechtsentwicklung in Europa *)

§. 50. Der Beginn des Proceßes.

Da der Richter nur über Antrag der Parteien thätig zu sein pflegte (accusatorisches Verfahren), so wird zuerst die Vormahnung des Klägers an den Beklagten vorgenommen. Der Erstere war clamans, pulsans, provocans, später actor geheißen; der Beklagte war der accusatus, pulsatus, interpellatus, später als reus bezeichnet. Beide Parteien waren causantes, litigatores, altercantes und namentlich der, von welchem etwas gesagt wurde, benannt als gasachus, gichius, jactivus, admallatus, denominatus.

Neben der ursprünglichen klägerischen Vormahnung, kommt die richterliche bannitio vor, die lehnherrliche invitatio, die kanonische denuntiatio und nachher die Vorladung, als die mehr römisch-rechtliche citatio **). — Förmlichkeiten und Nebenarten wurden bei „Gefahr“ beobachtet, klare Antwort verlangt, das Urtheil vom Gerichte befragt und das Recht vom Richter erkannt, vom „Umstande“ (Wolke) als ein Vollwort gebilligt; oder all' dem gegenüber auf ein Gottesurtheil (etwa im Zweikampfe) gewiesen, das Recht der Waffen ergriffen. War aber der Beklagte gar nicht erschienen, so wurden ihm wohl neue Fristen gewährt; Bußen verhängt; endlich der Unehorsame schuldig befunden***), ge-

dans le midi de la France au moyen âge. Paris 1854. Neuester Zeit unter andern bedeutsam: Die neue preußische Kreisordnung (Abhandlungen von Tellkampf u. A.). Wenig erprobt das ungarische Municipalgesetz im 42: 1870.

*) Vergl. als eine letzte Entwicklungsphase der Neuzeit die „Begründung des Entwurfs der deutschen Civilproceßordnung u. des Einführungsgesetzes. Berlin 1872.

***) Die Ladung vor die heimliche Nacht auf 6 Wochen und 3 Tage durch den Freigrafen schriftlich, mit Ueberbringung von zwei Freischöffnen gegen Freischöffnen; nicht Wissende ebenso vor das „Offne Ding“ geladen; einen Freigrafen aber durch zwei Freigrafen und sieben Freischöffnen. Auch sonst gewisse Verschiedenheiten bei Land und Volk üblich.

****) Entschuldigungsgründe der Versäumniß (sunnis, der Ehehaften) waren nach Sachsenspiegel II. 7. „vier sake echte not: vengnisse und sücke (Seuche), godes dienst, buten (außer) landes und des rikes dienst“, wozu nach dem Schwabenspiegel noch hunger, frost und regis ambascia (Gesandtschaft, ambassade), nach dem Landfrieden von 1301 auch eine lihte (Leiche zu Haus).

festsetzt und in die Acht gesprochen, daß er nach Jahr und Tag frieblos sein solle (Oberacht), mit Verlust des Volksrechts, preisgegeben seinen Gegnern.

War der Kläger nicht erschienen, so war der Beklagte des Anspruchs ledig und konnte nicht wieder belangt werden; auch mußte häufig der muthwillige Kläger den unschuldig Befundnen schablos halten, oder schon vorher deshalb eine Klaggewähr (Cautio) leisten. In dieser Einleitung und Klagestellung zu unterscheiden:

1. die Bitte des Klägers an den Richter, die Antwort zu gebieten;
2. die Frage des Richters an die Schöffen oder den Frohnboten, ob er es thun solle;
3. der Spruch der Schöffen und
4. die weitem Gebote des Richters*).

(Im schriftlichen Proceß nachher: Klage und Einrede als Satzschriften. Litiscontestatio).

Besonders sind hier als Arten bedeutend: a. Klagen um Geldschulden, b. Klagen um Mobilien und c. Klagen wegen Immobilien, mit ihrer verschiednen Frage der Beweisvertheilung nach vorherigem Urtheil über die Thatfachen**); oder die a. Klagen um Schuld***), b. Klagen um Gut†) und c. Klagen mit Anefang ††).

*) Im longobardischen Verfahren die abweisende Antwort des Beklagten „de torto me appellasti“ u. a. m.

***) Vergl. Laband die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächf. Rechtsquellen. Königsberg 1869.

***) So rief nach älterm Rechte der Kläger den Säumigen vor Gericht, rief den tanginus auf, daß ihm derselbe zu Hand und Hand verbunden erklärt würde und nachdem dieses geschehen, untersagte er ihm, an Dritte Zahlung zu machen, oder Pfand zu bestellen. Dreimal forderte er ihn nun an seinem Hause oder vor Zeugen zur Zahlung auf, jedesmal mit der Erhöhung von 3 solidi. War dieses fruchtlos, so sollte den Schuldigen der Graf mit 7 Nachimbürgen pfänden, „strudem legitimam tollere“; dann vor den König geladen, konnte er endlich auch frieblos erklärt werden.

†) Diese Klagen betrafen gewöhnlich Grundstücke oder das Erbe. Der Besitzer hatte vorzügliches Beweisrecht.

††) Hierbei konnte vorkommen a. das adramire als feierliche Be-theuerung des Rechts; man hatte dann bessres Beweisrecht; aber sachfällig auch größte Bußen; b. per tertiam manum agramire (selbtritt sich zur Sache ziehen); c. intertare — häufig durch Sequefter eines Dritten; und d. tertiam manum quaerere, einen Gewährsmann suchen.

Die erste Handlung des Beklagten*) war Beantwortung der Klage, dann die Erklärung über die beigebrachten Probatorien, (ob wahr?), sowie die Vorschätzung der eignen Einreden**).

Ueber jede gerichtliche Handlung wurde mittels Urtheil erkannt; zuweilen dagegen der kampfliche Gruß gebraucht (etwa am die Hand vom Eide abziehen), oder das Gelübniß geleistet, zum Beweisverfahren erscheinen zu wollen. (Spätere Entwicklung erkennbar im heutigen Rechte).

§. 51. Das Beweisverfahren.

Im frühern Gerichtsverfahren haben als Beweismittel vornehmlich gegolten: der eigne Eid und der mit Eideshelfern, das Gottesurtheil — (zumal der Zweikampf) — die gerichtliche Wahrnehmung, das Zeugniß Dritter und Urkunden als schriftliches Beweismittel***).

Ohne überall genau geregelt zu sein, herrschte im Mittelalter das System der gesetzlichen Präsumtionen vor, d. h. man hat sich an gewisse Förmlichkeiten und äufre Vorbedingungen gehalten, welche zu Gunsten des Beklagten etwas als wahr oder als nicht wahr anzunehmen

*) Nach bewilligten Fristen, etwa 7 Nächte, oder über 40, über 80, oder 6 Wochen und 3 Tage u. s. w. —

Vergl. nebst andern: Schmidt Verfahren vor dem Manngerichte in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft in Livland. Dorpat 1866 u. a.

**) Es treten hervor: I. proceßhindernde Einreden, so: a. absolute oder specielle Competenzmängel des Gerichts, b. Legitimationsmängel der Parteien, c. wesentliche Mängel der Klagstellung und d. exceptio spoli; dann: II. die proceßzerstörenden, wie Nachweis gerichtlich bereits gefällten Urtheils, der Verjährung, des Vergleichs, der erfolgten Befreiung. —

Die Rechtsprüchwörter: „Einmal, keinmal“; „Zweimal darf man ausbleiben“; „Dreimal ist kein Recht“: „Wo kein Kläger, ist auch kein Richter“; „Wo Einer Recht fordert, da soll er Recht pflegen“; „Wer Klagen will, der Klage fest“; „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie billig hören Beebe“; „Dem Beklagten gebührt das letzte Wort“. —

(Einfluß fremder Rechte auch hier nachweisbar, übrigens kanonisches Verfahren oft germanischen Ursprungs).

***) Dabei Fristen wie 40 Nächte bei den Franken zur Erbringung der Beweismittel, oder 6 Wochen 3 Tage bei den Sachsen oder dreimal 14 Nächte u. dgl. m.

gestatteten, obwohl kein logischer Beweis über die behauptete Thatsache abgeführt worden war. Es genügte beispielsweise die Voraussetzung, daß man sich mit dem Schwur von allem Verdachte reinigen könne und man nahm an, dies sei ein Beweis der Nichtschuld. So kam es, daß die Parthei als geklagte das Beweisrecht verlangte, während später — (meist zufolge der Reception der fremden Rechte)*) — der Kläger die Beweispflicht hat, die behauptete Thatsache auch wirklich zu beweisen („actori incumbit probatio“).

Es ergibt sich dieserart eine mehr weniger rasche Umwandlung des Proceß- und Beweisverfahrens**), indem allmählig folgende Beweismittel in den Vordergrund treten und die gesetzlichen Präsumtionen verdrängen: A. das Bewußtsein der Partheien a. Geständnisse; b. assertorische Eide; B. die unmittelbare gegenwärtige Beobachtung (Augenschein); C. die lebendige Kundschaft a. Zeugniß Dritter, b. Gutachten von Sachverständigen; E. Argumentation, Inzichbeweis aus dem Zusammentreffen der Umstände und Verdachtsgründe; F. der richterliche Notheid oder der zurückschiebbare Haupteid. — Dabei gewinnt das richterliche Ermessen, des Richters Untersuchungsverfahren, sein Urtheil auf Zuweisung der Beweislast, immer mehr Spielraum. — Protokolle und Akten schaffen den schriftlichen Proceß. —

*) Vergl. Konrad Maurer Beweisverfahren nach deutschen Rechten in der Münchner Kritischen Ueberschau V. 1857 S. 180 u. 332. —

Von andern bedeutsamer Heinr. Brunner Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1872. Die Wurzel der Urtheilsjury liegt im Inquisitionsbeweis des fränkischen (normanischen) Proceßes — (nachbarliche Zeugen über Immobilien). — Die formelle Beweisleistung erfolgt zur Befriedigung des processualischen Gegners, nach dem richterlichen Amtsrechte: auszufragen, mit processualischen Eiden der Geschwornen, sonst traten die Zeugen nach Volksrecht auf als Schwörende. Jener Beweis der Urtheilsjury war ursprünglich also zumeist eine recognitio und zwar per inquisitionem ex brevi (nach richterlichem Mandat); die inquisitio ex jure geschah nach Volksrecht. Aus obigen fränkisch-normanischem Rechtsvorgange entsprang jener englische Rescriptproceß (writ of praecipe), welcher kraft königlicher Gewalt das Possessorium schützte.

**) Ueber die sogen. Beweisstheorien (wie bewiesen werden müsse?), die gesetzliche und die Ueberzeugungstheorie vergl. betreffende Lehrbücher namentlich bezüglich der Fragen: 1) welche Beweismittel dürfen — und wann — benützt werden? 2) welche Formen und Termine sind bei der Beweisführung zu beobachten und 3) welche Wirkung haben sie auf die Urtheilsfällung des Richters? Vergl. auch Holzendorff Encyclopädie betreffenden Ortes.

Durch die sogenannte *Eventualmaxime* wurde — (in Deutschland durch den jüngsten Reichsabschied vom Jahre 1654) — das gleichzeitige Anbieten aller Beweismittel gefordert*).

Von da an beginnt die moderne Gesetzgebung; — trennt sich vollständig das Beweisverfahren nach Civil- oder Criminalproceffen — (bei letztern das Geschwornenurtheil als Beweismittel über Thatfachen); — wird allmählig die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wieder eingeführt und zwar weit früher im Criminalproceffe, als im civilgerichtlichen Verfahren, wo sich häufig die sogen. Mündlichkeit auf das Abfassen von Protokollen nach Aussage der Partheien (Advocaten) beschränkt.

Dies Alles ist aber erst eine Entwicklung der Neuzeit. In den ersten Perioden unsrer Rechtsgeschichte war der Eid der beklagten Partei ein vorzügliches Beweis- (Reinigungs-) mittel. Er wurde als Freiheitsbefugniß angesprochen, um entweder über thatsächlich so vermeintes eignes Recht abgelegt zu werden, oder nur „über Wissenschaft und Wohlbewußt“ — („de credulitate, de veritate“), wobei häufig Eideshelfer (selbdritt,

*) Im jüngsten R.-A. 1654 heißt es: „Der Beklagte solle in dem ihm gesetzten ersten Termin 1) auf die Klage kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das Factum anderst . . . sich verhalte, specific und auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen anzeigen; 2) zugleich Alles, was er dabei dilatorie und peremptorie einzuwenden haben möchte auf einmal bei Strafe der Präclusion einbringen; 3) auf die der Klage angefügten und ihm insinuirten Probatorien mit seiner Nothdurfft verfahren, wenigstens eine Erklärung, ob er die vorgebrachten Dokumente recognoscire oder differiren wolle, abgeben u. s. w. Man gestattete öfters in appellatorio foro auch nova vorzubringen, wenn diese Beweismittel früher nicht gekannt gewesen sind. In vielen Ländern wurde übrigens, gefördert durch den canonischen Proceß, die Einrichtung getroffen, wornach in einer Voruntersuchung der „Instruent“ auch unabhängig von den Partheien, die Beweise herstellte; dann über den instruirten Proceß ein anderer Richter („Decernent“) das Urtheil fällte. Letzter konnte dabei Erstren kontrolliren und häufig neues Beweisverfahren oder Ergänzung anordnen.

Dieses mehr oder weniger inquisitorische Verfahren hat neuester Zeit sich nach dem Verhandlungs-Princip umgewandelt, so in Frankreich, theilweise schon bestehend, besonders durch den code de procedure civile (1806), ohne „Proceßleitung“, so in Preußen besonders seit dem Jahre 1833 bezüglich der Mandatsproceffe, der summarischen und der Bagatellproceffe, seit 1846 bezüglich der Civilproceffe überhaupt; noch mehr anerkannten die Mündlichkeit die hannoveranische Proceßordnung von 1850 und die nachgebildeten Gesetze.

selbvert, selbstlebens, selbstwürdig u. s. w.)*) mitzuschwören, daß nach ihrem Dafürhalten der Eid der von ihnen unterstützten Partei „unrein“ gewesen sei d. h. rein und wahr. Wenn aber später, etwa beim Zweikampfe die so unterstützte Partei demnach unterlag, wurden nicht selten seine Eidhelfer als Leichtgläubige gestraft. Häufig war es übrigens gestattet den selbstritt schwörenden Beklagten zu übersiedeln, d. h. der Kläger mit sechs Eidhelfern verlangte ebenfalls den Gegenbeweis mittels Eides, was dem Erstern Pflicht und Recht auferlegte, den Zwölfereid zu leisten, welcher nicht leicht überboten werden durfte**).

Dafür aber kam mitunter das Befugniß zur Geltung, daß der so im Beweismittel Verkürzte die Eidhelfer des Andern, etwa bis zur Hälfte selbst erwählen oder ablehnen durfte. (Die consecratoriales; die conjuratores nominati, electi, medii, reprobatii).

Die mitunter auf heilige Reliquien schwörenden Consecratoriales, hatten ursprünglich die Götter angerufen***); dann Heilige, die Gottheit, als Zeugen der Wahrheit und Rächer des Falschschwurs; — es kam zuweilen vor, daß man dem Eidgeber einen „gestabten Eid“ nachsprechen mußte; man unterschied bald einerseits Ablehnungs- oder Reinigungseide, andererseits Bekräftigungseide, oder solche zur Ueberführung. Dazu kam der Gefährde- oder Calumnieneid†), sei es, um zu schwören noch

*) Es kommen selbst 72 und mehr Eidhelfer vor. Nach friesischem Rechte gilt der Eid von zwei Adligen soviel als der von drei Freien und von sechs Witwen. Bei skandischen Sendgerichten kam vor, daß der Freie durch seinen Eid allein, der Ministeriale mit 3, der Wachszielige mit 7 und der Unfreie mit 12 Eidhelfern geschworen hat u. dgl. m.

***) Sehr bedeutsam der Zwölfereid im Strafverfahren (Entscheidung des Geschworneninstanz), das cum duodecima manu jurare; s. thaleptas jurare (angelsächf. twelf, twelf, gwölf) oder se ponere super patriam. — (Heimathszugehörig). Brunner Schwurgerichte Berlin 1871.

***)) Odin als oberster Himmelsrichter überwacht die Richter; Wara schützt (und rächt) die Heilighaltung der Verträge und Eide; Syna ist eine Göttin für Sachen, die vor Gericht verneint worden sind; Ullas der Lenker der Zweikämpfe.

†) Im fremdrechtlichen Proceße pflegte auf die sogen. litiscontestation und nach Ablegung des Calumnieneides eine Aufstellung von Positionen (und nachheriger Responktionen) zu erfolgen, während dort, wo römisch-kanonisches Wesen weniger vorgebrungen war, ohne Calumnieneid und ohne solche Artikelform (und Fragstücke) — mehr summarisch — vorgegangen wurde, so daß schon im Klagebelle und der Antwort das Beweisverfahren angetreten wurde. — Später: specielles Beweisurtheil (Beurtheil, oder Befcheid) s. Bethmann-Hollweg u. A.

vor dem Beweisverfahren, daß man glaube, gerechte Sache zu haben, oder daß man für den Fall der Sachfälligkeit dem Gegner durch einen solchen Boreid Schadloshaltung angebotte. — (Die Verbitrgung zu Eid, zu Zahlung, zum Gottesurtheil. — Vadium und Boreide, forende bei den Angelsachsen). — In bürgerlichen Rechtsfachen wird der Eid bald zurückgebrängt, länger dauert er in peinlichen Fragen.

Ein größerer Eid wird bisweilen auf Reliquien, ein kleinerer auf Kleidungs- oder Geldstücke geschworen (so bei den Friesen der heilige Eid *withoth*, und der Vermögenseid *haeth*, *bodeloth*), das Ueberreichen beim Anbieten des Eides einer *festuca*, oder etwas vom Kleide u. dgl. m.*).

Bedeutungsvoll der Rechtsatz „*contra suum caput, et contra suam haereditatem non debet homo accipere testes*“; dagegen Zeugen vor dem Eide dazu zu nehmen: 1. wenn nicht eine Handlung des Beklagten, sondern die eines Dritten, oder sonst irgend eine Thatfache oder Besitzfrage der Beweisgegenstand ist;

2. wenn bei einem „Geschäfte“ (Vertrage) Zeugen zugezogen gewesen waren;

3. wenn etwas bei Gericht selbst geschehen ist, da hier unbedingt das Schöffenzengniß gilt;

4. wenn einer in handhafter That gefunden oder beschrieben worden ist. —

Bei späterer Durchbildung des Rechtsinstituts der Gerichtsfachein über: a. die Anberaumung zur Eidesleistung, b. gehörige Abiegung des Schwurs, oder über c. das Ausbleiben des Beklagten, oder über die d. Weigerung zu schwören; ebenso über e. Weigerung des Klägers den Eid leisten zu lassen u. s. w.**).

*) In der Normandie „desrene“ als der durch Eideshelfer verstärkte Partheieneid bei Abläugnung, und *preuve* Eideshelferbeweis bei Affirmationen, dann das Gerichtszeugniß „*record*“; der Zeugenbeweis von Geschwornen als „*enquête*“ oder „*requenoissant*“ (*inquisitio*, *recognitio*); der Zweikampf (*loy apparissant*, *les apparens*); der gewöhnliche Zeugenbeweis *loy prouvable*; so daß die *desrene* der angegriffne Theil, die *loy prouvable* der Angreifer als Beweismittel anwendeten. —

Geschworne (als Zeugen) auch in Scandinavien (doch nicht in Norwegen, wohl aber in Island (ihr Ausspruch dort *quidhr* genannt). S. Maurer's mannichfache Nachweise.

**) Namentlich in Frankreich war das *Enquête*-Verfahren des Richters ein — (nicht wie in Deutschland Hauptact, sondern Zwischenact) — ein Act, welcher den Zeugenbeweis einschränkte, (*Ordonnance de Moulins* 1556), nebstbei aber für gewisse Fälle das „*interrogatoire des*

In zweifelhaften Fällen konnte man sich auf ein Gottesurtheil berufen, welches dem Aberglauben jener Zeiten nach, den Unschuldigen schonen und stärken, den Schuldigen aber kraftlos machen und verrathen würde. (Der Zweikampf, Feuer- und Wasserprobe, Vahrgericht, Loosziehen, geweihter Imbiß, dann die Kreuzesprobe besonders bei Frauen, vorherrschend 752—816 fränkisch); u. a. m.*).

Der Zweikampf (oder die Kreuzesprobe) wurde häufig auf gewisse Fälle beschränkt, so das Gottesurtheil als letztes Mittel gegen den Zwölfer-eid, zur Behauptung von Freiheit und Erbeigenthum, wider ein so eben erbrachtes richterliches Urtheil, namentlich um der Wirkung des Urkundenbeweises entgegenzutreten; nach dem Sachsenspiegel war der Zweikampf zugelassen wegen Friedensbruch, Wunden, schwerem Raub; nach dem Schwabenspiegel bei Tobschlag, Lähmung, Beschuldigung der Treulosigkeit, des Meineides, der Mitschuld beim Diebstahl und bei behaupteter Nothwehr.

Gerichtsboten haben die Handlung überwacht, etwa die Einfegnung veranlaßt, um geheime Zauberkräfte zu vertreiben, Bericht erstattet.

(Später die Versuchung des Teufels in der Tortur und bei Hexenprozessen)**).

Zeugen (oft Urkunden genannt „de auditu et visu“***) äußerten sich anfänglich nicht nur über ihr Wissen von Thatsachen, sondern auch über das Recht ihrer Parthei, so daß ihre Aussage dem Gegner nicht zu Gute kam; — sie oft die Rolle von Vorurtheilern hatten (der Zeuge als Richter), und daß sie das Urtheil schelten durften; — sonst mannichfache Verschiedenheiten; (vorher, nachher, beeidet; — thema probandi; Weisartikel, Fragestücke); Zeugen als Nachbarleute, Genossen, gewöhnlich mehrere, mindestens drei; aber später: „durch zweier Zeugen Mund, wird allerwärts die Wahrheit kund“. —

parties sur faits et articles“ aufrecht erhielt; doch seit einer Ordonnance civile von 1667 war schon das Verhandlungsprincip anerkannt und die spätre Reform vorbereitet.

*) Vergl. Grimm Rechtsalterthümer Seite 909—937.

**) Ueber die Aufhebung der Gottesurtheile in den böhmischen Ländern unter Karl IV. in der Mitte des 14. Jahrhunderts siehe Palacky Gesch. Böhmens. II. Abth. 2 Bd. S. 335.

***) Beurtheilt als zulässige?! laudatio testium voraus und ebenso ihre Beeidigung. Dann die inquisitio, das Zeugenverhör (einzelne!). — Meineid, falsches Zeugniß macht straffällig: zur Behauptung dessen anfänglich Zweikampf zugestanden. — Später schwören Zeugen nach der Partei im Criminalproceße, vor derselben im Civilproceße.

Gerichtliche Wahrnehmung, Gerichtszeugniß allenthalben von größter Beweiskraft; daher oft zu schriftlicher Form nachgesucht; — als öffentliche Beglaubigung von Wirkung; — ebenso die Notariatsurkunden. Gleichweise waren „Ingesiegel“, „Handfesten“, „offne Briefe“, „Urkunden“, vorwiegende Beweismittel*); doch im Falschheitsbeweise gegen ihre Richtigkeit mitunter sieben Zeugen zugelassen gegen einen Urkundzeugen, oder Beweis durch Schriftvergleichung und selbstwölft Schwören u. dgl. m.

Bei halbem Buchbeweise der Erfüllungseid, *juramentum suppletorium* (handelsrechtlich).

Aus der reichen Literatur Einiges hervorzuheben:**) Strippelmann *Christlicher Eid nach Entstehung, Entwicklung, Verfall und Restauration*. Cassel 1855—1857; u. Strippelmann *Beweis durch Schrifturkunden*. 2 Bde. Cassel 1861; Jolly über das Beweisverfahren nach dem *Sachsenspiegel*. Mannheim 1856; Haenel *Beweisystem des Sachsenspiegels*. Leipzig 1858; Sachße *Beweisverfahren nach deutschem Rechte des M.-N.* Erlangen 1855; Delbrück *Recht zur Beweisführung in der Zeitschrift für deutsches Recht*. XIV. 1853; und XIX. 1859 u. a., so Maurer *Beweisrecht in Münchner Kritischen Ueberschau* V. S. 180 u. 332 u. a. D., dann hervorzuheben: Bar *Beweisurtheil des germanischen Processes*. Hannover 1866; H. Brunner *Zeugen- und Inquisitionsbeweis in der carolingischen Zeit* (besonders *Privilegialbeweise mit promissorischen Eiden*) 1866; Siegel *Erholung und Wandlung im gerichtl. Verfahren*. Wien 1863; Petersen über *Pioter (Peter) und Tiobute (Jobute) Gott des Kriegs und des Rechts* im 6. Bd. 3. Heft der *Forschungen zur deutschen Geschichte*. 1866; dann einzelthümliche Arbeiten besondrer Art: wie Schenk östreich. *Proceßordnungen aus dem XVI. Jahrhundert*. Wien 1863 und

*) Anfänglich fränkisch mit 7 Urkundzeugen. Ein Besitzer, der einen urkundlichen Besitztitel aufweisen konnte, durfte überhaupt nicht im Besitzproceß d. h. *Spolienproceße* (wegen *malo ordine possidere*) belangt werden; er war aber auch, wenn eine Besitzklage gegen ihn erhoben wurde, verpflichtet, die Urkunde vorzulegen (zu produciren), worauf sogleich das Verfahren aus dem *possessorium* in das *petitorium* übergeleitet werden mußte.

In folgender Zeit häufig bei der Urkunde das Siegel gefordert, später die Unterschrift. Die wehrhafte Urkunde (*instrumentum garantigatum*) — „*sigillis roborata*“.

**) Aus der alten Literatur (des M.-N.) besonders das *Speculum judiciale* des Wilhelm Durantis; nachher Schriften des Chilian König, Mathias Berlich, Benedict Carpzow und romanisirend: Andreas Gaill, Joachim Mynsinger u. A.

Beiträge zur Geschichte des östreich. Civilprocesses. Wien 1865; Freiesleben Handb. der vom Jahre 1752 bis auf die neueste Zeit erschienenen Civilproceßgesetze des Königreichs Sachsen. 2 Thle. Leipzig 1835; Brinkmann aus dem deutschen Rechtsleben. Kiel 1862; Pemsel Fassung des Bucheides seit dem 16. Jahrhundert. Erlangen 1866; Carl Groß Beweis-theorie im canonischen Proceß mit besondrer Rücksicht auf den gemeinen deutschen Civilproceß; Unger Gerichtl. Zweikampf. Göttingen 1847; Fel. Dahn Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile. München 1857; u. Pfalz Germanische Ordbalien. Leipzig 1854—65; ferner: Albrecht Ausbildung des Eventualprincips im gemeinen Civilproceß (geschichtlich). Marburg 1837; vergl. auch Arnold Umgestaltung des Civilprocesses in Deutschland. Nürnberg 1863 und andre neue processualische Werke; so neben vielen andern: Linde — Martin, Heffter, Weßell, Bayer, Osterloh, Koch, auch: Bethmann-Hollweg, Keller, Briegleb, Plant, John Bar u. A. G. Schmidt bayr. Civilproceß. Bamberg 1872; De Pretis Istituzioni della procedura civile del Regno d'Italia. Venezia 1871; Matthei Annotazioni al codice di procedura civile italiano. Venezia 1871; Kochanowsky Grundzüge des moldauischen Civilprocesses. Jena 1858 und viele andre, welche die neuzeitige Entwicklung der vorherrschenden Rechtsideen darstellen. (Vergl. Endemann das deutsche Civilproceßrecht. 1868; Renaud Lehrbuch des gemeinen u. Civilproceßrechtes. 1867 u. 1872 u. f. w. Weiter zu vergleichen: Foelix traité du droit international privé (3 éme edit.) par Demangeat. Paris 1856; Bek's Grundzüge des englischen Beweisrechts von Marquardsen 1851; Wharton A treatise on the conflict of laws. Philadelphia 1872; Rüttimann englischer Civilproceß. 1851 u. Smith an elementary view of the proceeding in an action at law. 13 edit. London 1868; Boitard Leçons sur le code de procedure. 2 vols. neue Ausgabe 1872; Jonas Studien aus dem Gebiete des französischen Civilrechts und Civilprocesses. 1870; Bar Recht und Beweis im Civilproceße. 1867.

§. 52. Urtheil-Finden und -Scheitern sowie die Urtheilredung.

Durch Anträge und Bitten der Partheien oder ihrer Vertreter, durch Fragen und Gebote des Richters, durch Antworten und Vorgänge des Frohnboten, durch Gespräch und Urtheil der Schöffen, durch Verklündigung des gesunden Rechts seitens des vorsitzenden Richters — (später durch die Thätigkeit des Instruents und des Decernenten). — wurde der Verlauf des Proceßes im Gange erhalten. —

Hatte in älterer Zeit der Fürsprecher (Anwalt) unter allgemeiner Darstellung der Thatfachen um das Gesetz gefragt, nach erhaltenem Rechtsprechung seinen besondern Fall erzählt und das Urtheil erbeten, so wurde es vom Richter erfragt, mußte von den Schöffen gefällt werden

wendens*); welchem Worte der Umstand folgen konnte oder nicht, und dann das Urtheil vom Richter (als Mehrheitsbeschluss) ausgesprochen (oder bestätigt) wurde.

Hatte Jemand von den Schöffen oder aus dem Umstande das Urtheil der Mehrheit gescholten und stimmten ihm mindestens zwei Dinggenossen bei, so erfolgte wohl der Zug an den höhern Richter (König) — an den Oberhof der Mutterstadt — zur Weisung und Deffnung, damit das berebete oder widergeworfene Urtheil neuerdings geschöpft werde**). Uebrigens durfte gewöhnlich auch die Parthei selbst bei nachgewiesnen Mängeln um ein Rükverfahrn (Wiederaufnahme des Proceßes) ersuchen; wohl auch bei dem höhern Richter (König, Missus, Oberrichter) wegen verweigerter, verzögerter oder mit Gesetzesverletzung erfolgter Rechtspflege die Beschwerden erheben (re reclamare***); — wovans. nachher ein Instanzenzug mit Rechtsmitteln des Recurses und der Appellation†) sich aus-

*) Weigerten sich Schöffen — und trat Niemand. als Urtheiler für sie ein, schworen sie auch nicht des Rechts unkundig oder des Urtheils nicht weise zu sein — so konnten sie durch Strafgebden, durch Einlagen, ja selbst durch Abbrechen ihrer Häuser zum Urtheilfinden gezwungen werden.

***) Nach dem Sachsenspiegel II. 12. §. 4. „Schilt man en ordel, des sal man tian an den hogeste richtern und to last vor den kuning“ und Sachsenspiegel II. 12. §. 12 „Schilt en swone enas fassen ordel oder en fasse jenes, dat muten sie vor me konige besceden“. — Verschiedner Brauch. (Verwendung an Juristenfacultäten).

****) Gegen eine sententia iniqua, nulla, gegen justitia denegata. War das Urtheil „spennig“ oder „stöbig“ (bei Stimmungleichheit zweier Parteien), wurde es ebanfalls an den höhern Richter gebracht.

†) Appellation als Rechtsmittel gegen ein Urtheil; Recurs als Rechts- (oder Gnaden-) mittel gegen irgend einen die Stadien des Proceßes berührenden Vorgang des Gerichtes, namentlich gegen Bescheide desselben.

Nach französischem Proceßrechte hatte die chambre des requêtes die Zulässigkeit der Appellation zu prüfen (délivrer lettres de justice), — Mittel zur Sportelerhebung; übrigens bildete dieselbe Kammer auch eine erste Instanz für jene privilegierten und eximierten Sachen, welche zur Competenz des Parlaments gehörten; die Appellation ging an die grand' chambre.

Während die Urtheile der Untergerichte jugements in Frankreich heißen, werden die der höhern Gerichte arrêts genannt; doch selbst gegen die des Parlaments gab es einen Recurs an den König (Nullitätsbeschwerde an das conseil privé, conseil des parties), welches aber nur cassiren, nicht selbst Urtheil fällen durfte.

gebildet hat und das Proceßrecht der fremden Geseze zur Geltung gelangte.

Rechtsmittel (remedia) verschiedner Art sind in einzelnen Territorien besonders bei der Revision zulässig*); Revisionen gegen Fehler; Suspensiveffect, Devolution, häufig zugestanden.

(Eigenthümlichkeiten des ungarischen Verfahrens)**).

Die Berufung war in ältrer Zeit nicht begünstigt; der Unterliegende mußte dem (beleidigten) Richter weihen, der andren Parthei läßen und alle Unkosten ersetzen; — mit schriftlicher Bekundung (der aufstommenden Notare und „Gerichtsschreiber“) erfolgt nachher Versendung der Acten an die Oberhöfe; — endlich gilt der allgemeine Grundsatz: „Suppliciren und Appelliren ist Niemand verboten“.

Gegen Ungehorsame (im Contumacialverfahren bei dem Nichterscheinen der Parthei)***), gegen Sachfällige erfolgte die Vollstreckung, Execution, Befriedigung, wobei dieselbe entweder gutwillig geleistet oder ämtlich erzwungen wurde.

Der Richter konnte auch vorher dem der Schuld Verdächtigen sein Gut verbieten (res in bannum mittere; — nesti canthe obigio d. h.

*) Nichtigkeitsbeschwerden an einen Cassationshof, wenn zwei Instanzen Urtheile fällten; doch früher schon als Nichtigkeitsquerel, Restitution und Syndicatsbeschwerde an den höhern Richter im Gebrauche; später maßgebend die nicht devolutive requête civile des französischen Rechts, welche die Nichtigkeitsklage und Restitution des gemeinen deutschen Rechts zusammenfaßt; übrigens noch ein pourvoi en cassation zuläßt, und die Sache wieder vor das Untergericht bringt. Das englische Common-law Verfahren kennt neben der Restitution (error in facto), soweit eine Jury über den Beweis entscheidet, nur eine Aufhebung des Urtheils (Verdicts) wegen Verletzung eines Rechtsfazes (error in law) oder wenn die Beweisgrundlage des Urtheils nach dem law of evidence eine durchaus unsichre gewesen ist. Hierauf kann new trial (sprich nju trial, neues Verhör) durch eine andre Jury eintreten mit neuer Beweisverhandlung und Entscheidung. —

Suspensiveffect hemmt weitren Borgang, zumal der Execution: Devolution bringt die Sache an einen andern Richter.

**) Vergl. hierüber meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ III. Bd. Hermannstadt 1868 Seite 60—95 über zwölf ungarische Rechtsmittel und Seite 200—216 über vier siebb. sächsische Rechtsmittel.

***) Im Mittelalter konnte sofort gegen die Weigernden die Acht ausgesprochen (englisches out lawry), (sprich aut laori, Acht) oder der Einfaß in die Güter des Beklagten verfügt werden; später fortgesetzter Proceß. (Vergl. Bar in Holkenendorff's Encyclopädie, 2. Aufl. Seite 598. u. a.)

Vinde dem Geklagten die Hand), oder die Privatpfändung dem Obflieger gestatten*), oder war verpflichtet selbst, etwa die „Anleihe“ in erstrittene Liegenschaften vorzunehmen, oder Fahrnisse mit Beschlagnahme zu belegen und bis zum Betrag der Schuld einzunehmen oder zu verkaufen. (Mannichfache Verschiedenheiten mit Executionsgraden der Pfändung, Schätzung, Feilbietung; mit Verfall des Pfandes u. dgl. m.**).

Schuldgefängnisse in Städten; Schuldner als arbeitendes Gesinde; Fristerstreckung und Moratorien; die *cessio honorum* nach römischem Rechte (Güterabtretung als Rechtswohlthat der zahlungsunfähigen Person); endlich besondrer Executions- und nachher Concurs-Proceß, anfänglich mit begünstigten Gläubigern u. dgl. m.***).

Häufig war es Rechtsgepflogenheit ältrer Zeit oder bestimmtes Gesetz, daß nach dem Urtheil (oder der Execution) sich die Partheien den Frieden gelobten, daß sie (oder nur der Sachfällige) für gewirkten Frieden dem Richter ein Friedensgeld zahlten. — (Sporteln, Gerichtstaren, sogar als verliehenes Regal.)

Die Justiz wird mit der Entwicklung des Staatslebens als oberste Amtshoheit aufgefaßt; eigne Behörden aufgestellt; endlich der öffentliche Charakter der Rechtspflege lediglich nach Grundsätzen der Gerechtigkeit anerkannt und diesernach das Proceßrecht geregelt.

Bei diesem Uebergange häufig ein vermehrter Instanzenzug, Verschleppung und Vertheuerung der Proceße, langausgedehnte Fristen, neue Rechtsmittel selbst bei der Execution; die Advocatennoth; die Actenüberladung †).

*) So fand im longobardischen Proceße eine gesetzliche — (später ausgedehnte und mißbrauchte) — gesetzliche Privatpfändung statt, wenn die *obligatio per vadum et fidejussorem* erfolgt war; hernach nur über richterliche Erlaubniß; endlich mittels gerichtlichen Vorgangs. (Der Arrestproceß des italienischen Rechts; das „*summatim cognoscere*“).

***) Ueber die *bannitio*, das *pignorare*, *wifare*, *namiare*, über das *super fortunam suam ponere*, *super se cum fistuca mittere*, über das Ganterkenntniß vergl. Jöpyl deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. III. Band. Braunschweig 1872 Seite 338—339; dann bezüglich späterer Auspfändung Seite 365.

****) Stillschweigende Pfandrechte u. s. w. Später Hypothekenordnung, Grundbuchswesen mit dinglichen Rechten.

†) Vergl. besonders Schaumann die Acten des ersten schriftlichen Proceßes in Deutschland nach römisch-kanonischen Formen. Jena 1847; Wigand Denkwürdigkeiten des Archivs des Reichskammergerichts. 1854

Der samwarische Proceß ein Mittel der Abhilfe**).

Aus der Literatur sind schon im vorigen Notizen die wichtigsten Nachweise hervorgehoben; vergl. dazu auch Reformenwünsche der Neuzeit, so Bach „Entwurf einer deutschen Civilproceßordnung“ in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift XIV. und XV. Bd. 1872—73; dann Francis Wharton A treatise on the conflict of laws or private international law, including a comparative view of Anglo-American, Roman, German and French jurisprudence. Philadelphia 1872; Osipow Thätigkeit der Staatsanwaltschaft im russischen Civilverfahren. Dorpat 1868 u. a.

IV. Criminalrecht.

§. 53. Älteste Grundsätze im Mittelalter.

Der Begriff der Treue, die Verpflichtung aus Bündnissen und Gesetzen, die Vorstellung von dem in Frieden liegenden Rechte liegen den öffentlichen Zustand als einen solchen erscheinen, dessen Verletzung als Friedensbruch, oder als Verrath gerächt und gesühnt wurde**. — (Ausfänglich wegen religiöser Ahndung: Strafe durch Priesterhand.)

Die Privatgenugthuung bei solchen Thaten, welche nicht als öffentliche Verbrechen des todeswürdigen Verraths angesehen wurden, erfolgte durch die Zahlung der sogenannten Composition (des Wehrgeldes), durch Entrichtung von Bußen, und durch Schadenersatz***).

und Brinkmann Schilderungen des Rechtsganges in den letzten drei Jahrhunderten. Kiel 1863.

*) Ortlöff de processus executivi origine. Jena 1854; Brigleb Urkunden und Executivproceß. 2. Aufl. Stuttgart 1845; vergl. Bach der Arrestproceß in seiner geschichtlichen Entwicklung. 1. Theil der italiänische Arrestproceß. Leipzig 1868 u. a., sowie Osterley Gesch. des Rotariats 1842.

**) Ähnliche Anschauungen bei deutschem „Hochverrath“, ungarischer infidelitas, englischer Felonie, (angelsächsische cyninges borhbyree, königsburgbrüche), altschwedische konängs edhssöre (Königs-Schwerverletzung) u. dgl. m. — Tacitus sagt: distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transsugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude injecta insuper crate mergunt. Der Verrath besonders als forconsiliare und forresni bezeichnet, unfehlbar, bußelos; ähnlich streng: herizliz Heerflüchtigkeit, chreo musdo (Zeichenraub, falsch) und Bluffhande, ripuarisch u. dgl. m.

***) Die Composition (mulcta, saida) konnte in sich begreifen a) das Wehrgeld des Freien nach seinem Standes- und Volkrechte, capitale,

Der Ungehörfame (Mümbrecher) verfiel (später) einer besondern Königsbuße. — Durch den Einfluß des Christenthums gefördert, vermochte Carl der Große die sogenannte Gerechtigkeitstheorie zur Anwendung zu bringen, welche in der Verletzung des Rechts den Grund und in der Handhabung der öffentlichen Ordnung den Zweck der Strafe erkennt*).

Die Gemeinde — (der König) — verliehen den Ihrigen Schutz und entzogen sie dem Verbrecher, welcher dadurch friebelos wurde, in die Acht verfiel oder ins Ausland (Glenb) wandern mußte. Die Verbannung. — Man war (im Mittelalter) „den Freunden verboten, den Feinden erlaubt“ — oder angelsächsisch: fridhleas und utlag (riebelos und aus dem Gesetze)**).

weregildus, leudis u. s. w., b) eine kleinere Zahl (so salisch 15 solidi, sächsisch 12, longobardisch 20, ripuarisch 9 solidi, — wobei ein Rind etwa 2, ein Pferd etwa 6 solidi werth sein mochten). Diese kleine Zahl vermochte die Würdungskosten zu decken (dilatara, widdira), besonders als Kostenersatz wegen jener Verzögerung, welche das Leugnen verursachte, oder es war eine Sühne, z. B. bei Eigenthumsverletzungen, Diebstahl und andern Fällen, wo es als beneficium legis, sinewerdunia (Sühnwerth?) Ausgleichsbedeutung haben sollte. Daneben noch Schadenersatz an Partei, Bußen an Richter und König. — Das Wehrgeld eines angelsächsischen twelfhyndemann — (dessen Eid gleich galt jenem von sechs ceorls) betrug 1200 Schillinge, das eines twyhyndemann nur 200 Schillinge. Acht männliche Verwandte von väterlicher Seite, vier männliche Anverwandte der Mutter (also 12) konnten werborh (Wehrbürgschaft) für erstern leisten. Schiedsrichter verbürgen Königsschutz. Es wurden in Terminen gezahlt den Anverwandten healsfang (Halsfang), dann Manbót (Mannbuße), 21 Tage später Kampfsbuße, dann Frumgyld als erste Wehrgeldbuße u. s. w. Die Witan (Weisen) legen den Streit bei und stellen den Königsschutz fest (cyninges munde ráeran).

*) Daher Rügeschworne und öffentliche Ankläger (Fiscale).

***) Angelsächsisch heißt es: wenn nachher Jemand stiehlt, soll er verfeindet sein mit dem König und allen seinen Freunden (gif hwa ofer daet, stalige sy he fá wid, done cyning and ealle his freond). Fehde (fa Feind) ist das Recht der Privatkriegsführung; es konnte durch Sühnbußen beglichen werden, (englisch: bidge spere of side oder bere d. h. kaufe den Speer ab oder ertrage ihn). —

Verbürgung des Friedens, Behebung der Blutrache als Zweck der Composition, wobei dem Verletzten gebüßt, dem Staate Brüche oder Wette (Friedensgeld) gezahlt wird; nebstbei öffentliche Strafe nicht ausgeschlossen (bei wichtigen Fällen ältester Zeit der Opfertod, oder schimpfliches Hin- und Hergehen, wie später bei Nordamerikanern „Theet und Feder“ vor-

Inbessen mancherlei Uebung von Recht und Gewalt. — Nach der Ungewißheit der ältern Strafrechtspflege*) treten später Grundzüge hervor, welche im Allgemeinen folgende Unterscheidung zulassen. Man kannte vorzüglich drei Gattungen von Strafen mit besondern Arten der Verhängung: I. Vermögensbußen, II. Strafen an Leib und Leben und III. Strafen an Recht und Ehre.

Die erstern waren gewöhnlich Zahlung des Wehrgelbs (der Composition nebst andern Sühngeldern), des Fredum's**), der besondern Bannbußen***), und etwa die Güterconfiscation.

Das richterliche Fredum (Wette) mochte als Strafe der Person etwa ein Drittel der Composition betragen, oder 12 solidi u. f. w.; die Bannbuße wegen Ungehorsams gegen das Königsgebot stieg wohl auf das neunfache der richterlichen Wette (wedde), oder betraf einen fixen Betrag, etwa 60 solidi, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit einen Hieb für einen solidus — oder konnte selbst bei besondern Ereignissen die Knechtschaft des Schuldigen mit sich führen.

kommen, tar and feather, bei Schweden die Verurtheilung til torfs ok til tjäru.)

*) Sie war sich des Unterschiedes von Recht und Moral, Verbrechen und Sünde nicht bewußt; auch stellte man keine Theorien auf. Mehr das Gefühl als der Verstand verlangten im Volke und Gesetze bald Abschreckung, bald Prävention, bald Besserung von der Strafrechtspflege. Sehr bemerkenswerth die angelsächsischen Verhältnisse, so die Anklage-Jury. Athelreds Gesetz II. c. 9. „Und daß man eine Versammlung (placitum „gemot“) in jedem Waffenbezirke (wapentache) habe und daß die 12 ältesten rittermäßigen Thane („thegnas“) hinausgehen und der Graf (gerefe) mit und schwören auf das Heiligthum, daß sie keinen Schuldlosen beklagen und keinen Schuldhaften verhehlen wollen.“ Aus diesen Rügegeschwornen (und Anklägern) die große Jury. Vergl. Ludw. v. Maurer Freipflege. München 1848 u. a., sowie Glaser's strafrechtliche Abhandlungen. (Escher, Brunner).

**) Nach der lex Ripuaria beträgt der fredus den dritten Theil der Composition; später in den Rechtsbüchern gewette (wedde) geheißten; oft mußte der Kläger dem Richter und der Gegenparthei schon vorher dies geloben, wadium oder Bürgschaft bestellen.

***) Der bannus, war eigentlich an den König (Fiscus) wegen Uebertretung einer königlichen Schutzverordnung zu zahlen (häufig davon 1/2 dem Richter). 60 solidi, hernach 60 Schillinge.

Die Leibesstrafen konnten sein: Züchtigungen („an Haut und Haar“), Verstümmelungen oder Todesstrafen*).

Die Strafen an Recht und Ehre waren nebst Verlust von Standesfreiheiten, die Landesverweisung und die Achtserklärung**).

Nachgehends läßt sich auch folgender Unterschied allgemeiner wahrnehmen: Verbrechen als *causae majores* gestraft an Leib und Leben, Vergehen öffentlicher Art mit Geldstrafen an den Fiscus und Vergehen privatrechtlicher Art mit Bußen (und Schadenersatz) an den Verletzten. — (Entwicklung eines Instanzenzugs mit dem Berufungsrechte der Parthei und dem Revisionsbefugniß der Oberbehörde***).

Zumeist wurde der Erfolg bestraft; aber auch der böse Wille des Versuchs konnte, ebenso die Begünstiger und Fehler, Anstifter und Urheber†) (seltner der Mordbinger) — straffällig erscheinen. Nothwehr, Milderungs- und Erschwerungsgründe fanden nach richterlichem Ermessen Berücksichtigung; hie und da gesetzliche Bestimmung. Vergiftung und Zauberei sind besondre Uebelthaten *maleficia*; die *forfacta*, *crimina*, *facinora* blühten oft die Anverwandten mit; — (schon im 6. Jahrhundert war fränkisch diese Haftungspflicht aufgehoben); — auch andre Genossen müssen zuweilen Bürgschaft (und Strafzahlung) übernehmen; — doch kaum über diese gemeinsamen Grundzüge hinaus gleiche Rechtsanschauung nachzuweisen. Das Strafrecht älterer Zeit ist weder genug ausgebildet, noch nach Recht

*) Nicht selten werden unfreie Leute hiemit härter gestraft als Freie. Bis zur Zeit der Bauernkriege kommt als harte Bauernstrafe das „*castrare*“ vor, wenn sie die Bußen nicht zahlen konnten.

***) Mit der *proscriptio* war, wie die Gesetze Eduard's besagen, das Schicksal eines Wolfes das Loos (§. 3 *Lupinum enim gerit caput, quod anglice wulfes-heofod dicitur. Et haec est lex communis de omnibus utlagatis*). Die Sage vom „Wehrwolf“?!

****) Sehr bemerkenswerth ist die französische Tournelle der Parlamente, gebildet aus abwechselnd zur tour gelangenden Mitgliedern der drei *chambres*, welche in schweren Criminalproceffen erkannte; schon 1446 ist sie als vorhanden bezeugt. (*Ordonnances des rois de France XIII. 471*). Vor andern hier noch für europäisches Recht sehr lehrreich: H. Escher Schwurgerichte in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gesch. derselben in England, Frankreich und Deutschland. Schaffhausen 1868; H. Brunner die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1871.

†) Frühe schon kennen Gesetze das Complot und Complicen. Jenes heißt *conspiratio*, auch *adunatio*, *gildonia*, *contubernium* u. a. Art. „*Fautores et complices*“ im J. 850.

und Sitte auf gleicher Stufe europäischer Entwicklung; — particularistische Verwilderung vorherrschend*). Gesetze mangelhaft. —

Von Werken über Geschichte des Strafrechts hervorzuheben: Holken-dorff's Handb. des deutschen Strafrechts. Berlin 1871—73; John Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. Leipzig 1858; Reinh. Köstlin Gesch. des deutschen Strafrechts im Umriß nach des Verfassers Tode herausgeg. von Th. Geßler. Tübingen 1859; Dfenbrüggen das alemannische Strafrecht im deutschen R.-R. 1860; Dfenbrüggen Strafrecht der Langobarden. 1863; u. a., dann: Böhlau: Quellen und Literatur des gemeinen deutschen und preussischen Strafrechts. Weimar 1859; von vielen andern mitzuerwähnen: Pessina dei progressi del diritto penale in Italia nel secolo XIX. Firenze 1868; Pacheco Estudios de derecho penal. 3a. edicion. Madrid 1868; Selva Commentarios al Codigo penal reformado y planteado provisionalmente por Ley de 3de. Junio 1870. Madrid 1871; Sanchez de Molina Blanco El Derecho Civil Penal (en forma de Codigo). Madrid 1871; ferner bedeutsam: „Russisches Gesetzb. der Criminal- und Correctionsstrafen“. Berlin 1871; endlich mit Rückbeziehung auf früher erwähnte Arbeiten und hingewiesen auf das specielle Lehrgesetz hier nur erinnert an Holken-dorff's Encyclopädie 2. Auflage. Geyer Strafrecht und John Strafproceß; dann Zeitschriften, so deutsche Gerichtszeitung. 8. Jahrgang. Berlin 1866; Holken-dorff „Strafrechtszeitung“ u. a. m. (Später zu erwähnende ungarische Abhandlung von Dárday, Werk von Hajnik).

§. 54. Besondere Verbrechen und Strafen im Mittelalter.

Aus der großen Anzahl von vereinzelt Strafgesetzen sind hervor-zuheben, weil sie nachhaltigeren Einfluß ausübten**), das Strafrecht in Kaiser Ludwig's Landrechtsbuch von 1346, das Bamberger Stadtrecht 1507

*) Vergl. dazu ehemaliges siebenbürgisches Strafrecht in meiner „Siebb. Rechtsgeschichte“ III. Bd. 1868 Seite 228, 231, 241, 245 u. a. D.

**) Die europäische Rechtsgeschichte wird nachzuweisen haben, wo und wie die Auffassung von Rechtsverhältnissen sich zuerst verkörpert und sodann weiter verbreitet hat. Wenn schon Stadt-Rechte (von Magdeburg) and Aufzeichnungen, wie im speculum Saxonum von Schützerbitzsch, die Groisli'sche Stadtrechtsordnung in Kleinrußland tief in das slavische Rechtsleben eingebracht sind. — (Deutsche Quellen in Riew noch bis 1831—1836 nachweisbar, wo sächsisches Stadtrecht anerkannt wurde); — so geschieht dies namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts. Der Italiäner Beccaria, deutsche Philosophen, Thomajus Wolff, französische Encyclopidisten, Rechtslehrer wie Anselm Feuerbach, Quistorp u. A. brachten und bringen gemeinsame Rechtsideen hervor. —

(Arbeit des Joh. v. Schwarzenberg)*), die Carolina Kaiser Carl des V.**) 1532, die österreichischen Malefizordnungen bis zur Theresiana***) (1789).

Bedeutung für das Verfahren war die Einführung des Juri- (untern Criminal-) Gerichts bei den Stadtschöffen (bei dem Stadtgericht), ob vor ihnen die Schuld des Angeklagten erwiesen werden sei? — In dieser verlangten vorherigen Beweisführung (bei dem Völkgericht, dem

*) Siehe ältere Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

**) Neben Daten in älterer Rechtsgeschichte hier hervorzuheben: die Ausgabe der Carolina von Otto. Ulm 1696 in 4to. nebst französischer Uebersetzung Zug 1743. fol.; Ausgabe von Roth 8. Aufl. Marburg 1824; — Böpf's Ausgabe nebst Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung. Heidelberg 1842; — Ausgabe der Carolina von Stefani. Frankfurt a. M. 1670; französisch von Vogel. Paris 1734 und französisch Neuveville 1742; Commentar von Fröhlich u. Fröhlich'sung. Frankfurt 1790 und mit Additionibus von Scop. Ulm 1759; Gobler interpretatio const. crim. Carol. u. G. Remus nemesis Carolina neu herausgegeben von J. F. H. Abegg. Heidelberg 1833 u. a. Ähnlicher Weise hatten großen Einfluß Werke wie: Krefß Commentatio. Hannover 1736 und 1744; Walchii Glossarium Germanicum interpretationi constitutionis criminal. Carolinae inserviens. Jena 1790; Carpzow B. Rerum criminalium practica nova Imp. Saxonicae. Lipsiae 1709, 1739 u. f., sowie u. m., welche auch außerhalb Deutschlands Einfluß ausübten. (Krefß, Meyser). Böhmer Meditationes in Const. Crim. Carolinam. Halle 1774; Böhmer über authentische Ausgaben der Carolina 2. Aufl. 1887; Mühlbauer (u. Mader) zur Gesch. der Carolina.

***) Vergl. Haerberlin Juris Criminalis ex speculis Saxonico et Suevico adumbratio. Halis 1837. Dazu die Abhandlungen von Waechter (Beiträge zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845); Biener Inquisitionsproceß u. a. Wahlberg Malefizordnungen. Wien 1859; erwähnte Arbeiten von Ofenbrüggen, in der Weimarer rechtsgeschichtlichen Zeitschrift 1862; in Krefßcher-Wilba Zeitschrift Bd. V. und IX. u. XV. u. a. D. Freund über Trug unter den Germanen. Berlin 1863; Schmidt Verbrechen des Diebstahls in Brandes Berichten der germanistischen Gesellschaft. Leipzig 1863; Köstlin über Diebstahl nach der Carolina in Münchner Kritischen Ueberschau III. Bd. 1856 S. 149 u. 334 u. m. (Siehe Leib' und Holtendorff's Lehrbücher, besonders Handb. des d. Strafrechts 1871). Von Gesetzbüchern hier besonders hervorzuheben: Corpus Juris Bavarici criminalis vom J. 1751 (geschöpft aus Römischem Recht), der Weimärischen Halsgerichtsordnung Carl's, aus dem bairischen Landrecht von 1616 u. der gemeinrechtlichen Doctrin besonders nach Carpzow, Krefß und Meyser). Vergl. Böpf's peinal. Ger. Ord. Carl's V. 1842.

Instrumenten) lag der Hauptgrund zur Entstehung jenes Inquisitionsprocesses, welcher dem obren Richter das Material zur Urtheilsfällung herbeischaffen sollte. — (Erst die neueste Zeit ist wieder zum unmittelbaren mündlichen Anklageverfahren zurückgekehrt). —

Man unterschied nach dem Bamberger Mutterrecht:

I. Halsgerichte mit strengem Recht; Ungerichte, hohe Klagen und Fragen, welche vor den Rent- (oder Land-) grafen als dem Inhaber des Blutbannes gehörten, besonders der Verrath und Landfriedensbruch*) — der Mord als heimliche Tödtung, der Schachraub (Raubmord), der Kerraub (Reichensraub), der Sexanraub (bewaffneter Diebstahl), der Nachbrand, der Raub mit Vermummung (walapauz), die Nothzucht (an weiblicher Ehre bei ehrbaren Frauenzimmern), die Heimsuchung, der Landzwang, Münzverfälschung, größter Diebstahl u. a., welche mit dem Tode gestraft werden sollten; — so als älteste Strafe des Verraths und der Schändung einer Jungfrau: Lebendig begraben werden; Räbern; — sonst Enthaupten; bei Straßenraub und größeren Diebstahl: Hängen**); bei Kezerei, Zauberei, Vergiftung das Verbrennen als Todesstrafe.

II. Wunden und Leme (Lähmungen)***) mit freundlichem und bescheidenem Rechte, welche zwar Ungerichte sind, aber nicht an den Hals gehn, gewöhnlich beim Civilgericht behandelt werden und gesühnt, oder mit Leibesstrafen gelüßt werden konnten.

III. Frevel, Brüche als Vergeh'n gegen obrigkeitliche Anordnungen, welche entweder mit dem Erlag von Strafgeldern (Wetten, Wandel, emondae) an Verletzten und Richter wettgemacht, oder mit „Bessern am Leib“ d. i. Körperliche Züchtigung gelüßt wurden †). —

*) Schon nach Heinrich des VII. edictum de crimine laesae majestatis 1313 sollte durch Accusation, Inquisition oder Denuntiation summarisch gegen Majestätsverbrecher vorgegangen werden. — Purgation wegen wissenschaftlicher Uebelthaten wurde allenthalben verlangt und so kam der Richter dazu, in manchen Fällen von Amtswegen mit Gewalt einzugreifen.

**) Bei geringerm Diebstahl oft Leibesstrafe (Stäupung, Bescheerung). Der Diebstahl als bewußt-widerrechtliche heimliche Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremden Besitz, in der Absicht, sich die Sache zuzueignen.

***) Ganz ähnlich wie in Deutschland auch in andern Ländern. Italiänisch magagna als Leme (angelsächsl. mayhemium, englisch to maim lähmen).

†) Bei Edelreuten kam als Strafmittel vor: häusliche Ehrenhaft hinter einer seidnen Schnur, bei Bürgern ein anständiges Gefängniß, bei

Das *forum delicti*, die durch Freireise berufnen Behörden, liegen — neben dem staatlichen Criminalgerichte — den Blutbännen (das *ius gladii*). Mannichfache Rechtsbestimmung sucht zu schärfen oder zu mildern, was sonst Gesetz oder Rechtsgewohnheit gewesen ist*). — Im Verfahren das civilgerichtliche nachgehant.

Doch war der Anklage Anfang gewöhnlich das Gerichte und ist die Stellung des Beklagten besonders in folgenden Fällen ungünstiger als im Civilproceße gewesen.

1. Im Verfahren auf habende Hand, wenn die That vollstänzig beschritten war**), da in diesem Falle der Zeugenbeweis des Klägers sofort angenommen wurde.

2. Im Verfahren auf blickenden Schein, wo der Beklagte ungehört contumacirt wurde, wenn nur der Kläger das Merkmal der Missethat vor Gericht brachte***) und entweder Zeugen stellte, oder — etwa gegen einen Dieb den rechten Schwub führte d. h. den Eid ablegte über seine Behauptung; denn nicht dem Beklagten stand das bessere Beweisrecht zu, es sei denn — manchmal — wenn er ein Kirchenamt erreicht hatte, oder wenn die That bereits übermächtig geworden, oder wenn er Geleit

Unfreien der schimpfliche Bloß (Stoß, cippus, Pranger) u. s. w. Urtheilswirkungen als Eht- und Recht- oder Ehrlosigkeit u. dgl. m. — Für ältere Zeit vergl. Grimm Rechtsalterthümer. 2. Aufl. Seite 622.

*) So beispielsweise die häufige Anforderung, daß Eide „ohne Strumpeln“ (ohne Versprechen, Stottern oder Stoden) geschworen werden mußten, um als beweiskräftig zu gelten.

**) ertönte das Lärmhorn, die Sturmglocke, so konnten oft ein niederes Gericht oder ein zur Stelle gewählter Bograf das Richteramt ausüben.

***) Es erschienen — (später nicht mehr als 30) — Anverwandte vor Gericht, kamen mit gezückten Schwertern immer näher, indem sie den Leichnam dreimal niederlegten, bis sie auf das richterliche Urtheil die Schwerter einsteckten — besseres Beweisrecht erlangt hatten. — Die C. C. C. (Constitutio Criminalis Carolina) ließ die Leibzeichen hinweg und forderte dafür Beschäftigung der Leiche durch Aerzte. Es war also der sog. „Mordachtsproceß“ ausgegeschlossen. — Vergl. Samr „Strafbüchlein“ Frankfurt a. M. 1579; Carpzow *practicae novae imperialis Saxon. rerum criminalium partes III.* edit. X. ma. Lipsiae 1709. Als bedeutungsvolle Rechtsgelahrte noch mitzuerwähnen: Berneder (1544), Verlich. Carpzow (geb. 1595 gestorben 1666), J. S. F. Boehmer („Rationes dubitandi et decidendi“), Commentare des Matthews; Commentare der Carolina von Stefani 1702, Ludovici 1707, Deyer 1714, Krefß 1721 und 1786, Meckbach 1756 u. a. siehe weitere Daten auch in Holtendorff's Strafrechts-Handbuch.

zu Recht verlangte, wo man ihm den Reinigungsseid der Unschuld zuerkennen vermochte.

3. Im Verfahren auf gerichtigen Mund, wo der Geklagte durch Geständniß sich seines Beweisrechtes begeben hatte. — Dies letztre verlangte man — oder setzte voraus — von „schädlichen Leuten“ d. i. von solchen, welche das Gerücht als Mordbrenner oder Räuber bezeichnete, wo seit dem 12. Jahrhundert gegen solche das „Besiebnen“ gestattet war; nachher gegen sie die Tortur zur Anwendung kam, um das Geständniß zu erpressen.

Von Amtswegen wurde vorgegangen gegen: a. Verbrechen wider den König oder die öffentliche Ruhe; b. bei schreiender Missethat, wo kein Privatankläger hervortrat; c. gegen übelberüchtigte gemeine Leute; d. wegen bösen Leumunds; — doch kamen Eid, Eideshelfer und Gottesurtheile*) hier außer Gebrauch; dafür zur Anwendung:

1. das richterliche Ermessen;
2. der Zeugen- und Inzicht-Beweis auf Verdachtsgründe**);
3. das durch die Folter erbrachte Geständniß.

Die Tortur war angezeigt, „wo Vermuthungen oder Indicia, oder halb Beweisungen“ vorlagen; sie wurde durch Urtheil verhängt, als Verbalterrition mit Androhung und Vorzeigung der Marterwerkzeuge und als Realterrition vollzogen. Was der Gefolterte nachher gestand, schien — (schrecklich genug!) — rechtliche Beweifung. — Der Abgestrafte mußte gewöhnlich Urphede schwören, d. h. eiblich geloben, an dem Ankläger und Gericht keine Rache zu nehmen und wurde auch häufig aus dem Reichsbilde verbannt.

*) Sehr charakteristisch sagt Gottfried von Straßburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts in „Tristan und Isolde“ über jenes Beweismittel „Da wart wol geoffenbåret und al de werlt bewåret, daz der vil tugenthafte Krist wintschaffen als ein ermel ist.“ —

Natürlich kommen ähnlich wie im Civilproceß mit der Reception der fremden Rechte auch die logischen Beweife auf, mittels Zeugen u. s. w.

***) War der Inzichter, Bezüchtigte, ergriffen, so processirte man — (nach italienischem — kirchlichem Inquisitionsvorbilde) — „auf Leumund“ selbst mit der Folter um das Geständniß zu erpressen; war er aber nicht ergriffen, so konnte er selbst zum Beweife seiner Unschuld jenen Inzichtproceß verlangen, welcher als Provoations- oder Diffamationsproceß durchgeführt wurde und dem Angeklagten bessere Beweismittel gewährte; gewöhnlich vor dem Land- (Civil-) Gericht; wurde er aber hier sachfällig, so kam die Sache an die Bent (Blutbanngericht), wo die Verurtheilung erfolgte. Const. Crim. Car. art. 176 177 182.

Des Königs Metebann oder Verfestung, des Reiches Acht, welchen die kirchliche Excommunication zur Seite ging. — Behmgerichtsurtheile. — Enthaupten bei Abtügen mit dem Schwerte; bei geringen Leuten mit „Bart (Beil) und Schlegel“ u. dgl. m. — Qualificirte Strafen*).

§. 55. Der Hexenproceß und die Entwicklung des Strafrechts bis zur Gegenwart.

Schon nach dem heidnischen Aberglauben, welchen das Christenthum keineswegs auszottete, sondern nur, seiner Wunder- und Heiligensucht nach so umgestaltete, daß in dem Kampfe gegen die bösen Mächte der Clerus den Sieg davon tragen sollte — (schwarze Magie des Teufels, — weiße Magie der Apostel — der Exorcismus) — und also auch hiemit die Dummheit der Menschen als Förderungsmittel der Hierarchie gepflegt wurde — schon hiernach gab es aus der Zulassung Gottes einen dämonischen Staat — (neben dem Himmel die Hölle) — in welchem der Böse herrschte und ihm Ketzerei und Zauberei diente. —

Die Phantasie der Theologen jener Zeit brütete immer mehr über die Teufelskünste, die Walpurgisnacht und schob so viel Unverständnes und Unbegriffnes in Natur und Menschenleben auf den Einfluß der Unholde (hazusa, Hexen), daß das ganze Menschengeschlecht davon ergriffen wurde; ist doch der Glaube und der Aberglaube zu allermeist nur ein Resultat der hierauf gerichteten Dressur und des ewigen Dranges, sich Ideale zu bilden. Es stand mithin der Teufelsbanner in hohem Ansehen und seine clericale Kunst der Beschwörung wurde reichlich entlohnt und schuf auch wirklich — kraft der Einbildung der gläubigen Gemüther, diesen: Trost und Beruhigung, wo heutzutage solche Medicin völlig wirkungslos zu bleiben pflegt.

Man processirte gegen das Verbrechen der Zauberei und Ketzerei inquisitorisch und als die grausame oder verblendete Kirche (die Dominicaner) die Macht in ihren Händen fühlte und die weltliche Gerichtsbarkeit in das eigennützige Interesse der Güterconfiscationen hineingezogen hatte, da brachte man all dieses in ein förmliches System**), zumeist getragen

*) Schleifen zum Richtplatz; Fangenreißen, Riemenschneiden, Anbrennen u. s. w.

**) Der Theolog Hauber sagte: „Hexenproceße seien ein päpstlicher Staatsstreich, um die Macht der Inquisition und dadurch die päpstliche Gewalt je länger aufrecht zu erhalten“ und ein anderer Schriftsteller sagte von den Hexenproceßen, es sei ein Drama von so unermesslicher Ausdehnung, mit welchem an Jammer, Verzweiflungsscenen und Elend ohne Namen, Maß und Ziel auf der einen Seite und an Aberglauben, Unfimm

durch die Bulle des Papstes Innocenz VIII. v. 5. Decbr. 1484 „Summis desiderantibus“ und durch das juristisch-theologische Buch „malleus maleficarum“ (Hexenhammer)*, 1489 (Frankfurt 1580) von Heinrich Institor (Kramer), Jac. Sprenger und Joh. Gremper, welche den Hexenproceß als ein außerordentliches Verfahren, crimen exceptum, nach den schrecklichsten Inquisitions- und Tortur-Mitteln regelten und viele hunderttausend unschuldige Opfer dem Flammentode überlieferten**). (Die spanischen Autodafé's)***).

Alles konnte als Indicium dienen. Man war zuletzt so in die Verirrtheit hineingerathen, daß auch die protestantische Kirche davon angesteckt gewesen ist. Die Reformation war auf halbem Wege stehen ge-

und Barbarei auf der andern Seite kaum etwas in unsrer Geschichte verglichen werden kann.“

*) Nach Köppen's Ausdruck wurde jenes Buch geschrieben „mit dem Geifer eines von Fanatismus, Habsucht, Wollust und Senkerslust wahnsinnig gewordenen Mönchs“. Das Buch handelt I. vom Teufel, Zauber und der göttlichen Zulassung, II. von Bewahrung von der Macht der Zauberei, III. vom gerichtlichen Verfahren.

**) Schon 1484—1489 in Deutschland 48 Hexenbrände von den Verfassern des malleus maleficarum; ein anderer Ketzermeister (Dominikaner) hatte 41 den Flammen überliefert u. s. w.

In der Grafschaft Neisse wurden 1640—1651 an tausend Hexen verbrannt; im Bisthum Osnabrück 1640 waren 80 Hexen gemordet; im Bisthum Bamberg (bei 100,000 Seelen Bevölkerung) 1627—1630 sind 285 Personen als Hexen hingerichtet; im Bisthum Würzburg 1627—1629 gleicherweise 200 Personen; im Bisthum Salzburg 97 Menschen im Jahre 1678; u. s. w. Die letzte deutsche Hexe hingerichtet 1749 zu Würzburg und 1783 in Glarus die Schweizerin Anna Göldi, weil sie in Kirchen „Stechnadeln“ eingeboden haben sollte.

***). Sehr richtig sagt Georg Meier in seiner Weltgeschichte von Philipp II. „Wie konnten Künste und Wissenschaften, die Werke eines freien Geistes, unter einem Fürsten blühen, der Inquisition und Jesuiten begünstigte und an den Schrecknissen der Autodafés Gefallen fand? Gerecht unter den schwarzen Flügel der Inquisition, ward Spanien ausgeschlossen von dem Lichte, das im 16. Jahrhundert dem übrigen Europa anbrach, das die Nationen zu großen Unternehmungen in dem gesammten Bereich des Wissens und Könnens trieb. Der Genius des Volkes war geknickt, sein Geist erloschen unter dem bössartigen Einfluß eines Auges, das nie schlummerte, eines unsichtbaren Armes, der stets zum Losschlagen erhoben war“. — Keine noch so schreckliche Grausamkeit der Moslim's kömmt jener gleich, mit welcher die spanische Inquisition Ketzer, Zauberer und Hexen, die es gar nicht gab, hinrichtete.

blieben und erst der philosophischen Richtung gelang es, die Menschheit von diesem schrecklichen Wahnglauben und von den Hexenproceßen zu erlösen.

Ehrende Erinnerung verdienen als Wohlthäter die von der Kirche verfolgten Vertreter der Vernunft oder die wenigstens eine die Unschuld schützende Praxis verlangten, wie letzteres namentlich der Jesuit Graf Friedr. Spee in seiner „*Cautio Criminalis*“ 1631 gethan hatte.*)

Schon viel früher hatte Ulrich Molitor 1489 („*Schön gesprochen von den Unholden*“) den ganzen Teufelsglauben als „*Fantastigkeit und Einbildung*“ erklärt; — nach ihm sind rühmend hervorzuheben Agrippa von Nettelshelm, Johann Weier und Cornelius Boos; vor allen aber Balthasar Bekker „*De betooverde wereld*“ 1691 (die bezauberte Welt), Thomasius de crimine magiae 1701; Ipsen (Thomasius) *De origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas* Halle 1712 u. a. m.**).

Aus der Buchkunde: W. G. Solhan *Gesch. der Hexenproceße aus den Quellen* dargestellt. Stuttgart 1843; Trummer *Vorträge über Tortur, Hexenproceße* u. Hamburg 1845; W. Plessel *Hexen und Hexenmeister*. Stuttgart 1860; W. Frank gegen Tinctorius. Freiburg im Breisgau 1870; Charles Lardy *les procédures de sorcellerie à Neuchatel*. Neuchatel 1866; Vergl. Horst *de monomagia*. Frankfurt 1818; Wiganb

*) Diefem gegenüber steht der Hexenrichter Remigius, welcher sich in seiner *Daemonolatria* 1595 rühmte, daß er von 1580—1595 in Lothringen 800 Hexen habe verbrennen lassen; Balthasar Bos hatte 700 verbrannt; und selbst der protestantische Carpsow hatte solchen Ruf erlangt; er schrieb: Die Strafe des Feuertodes ist auch denjenigen aufzuerlegen, welche mit dem Teufel einen Pact schließen, sollten sie auch Niemandem geschadet, sondern entweder nur teuflischen Zusammenkünften auf dem Bloßberge angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt oder auch nur seiner Hilfe vertraut und sonst gar nichts weiter gewirkt haben.“ —

**) Holtendorff's *Handb. des d. Strafrechts* I. Bd. Berlin 1871 Seite 83 sagt: „Unter den Deutschen verdient Thomasius einen Ehrenplatz“ — „In besonders hohem Maße wurden die Gemüther durch Beccaria's 1764 erschienene Schrift „über Verbrechen und Strafen“ erregt“ u. s. w. (Dartige Nachweise hier von höchster Bedeutung, dem Studierenden empfohlen.) †) Voltaire, †) Montesquieu.

Andrerseits bahnte man die Gefängniß-Reform an; der Philantrop John Howard; des Wiener Gefängniß 1772 u. a. Sonnenfels „über die Abschaffung der Tortur“ 1775. Einflüsse philosophischer Lehren von Thomasius, Wolff, Kant u. A. Die Gesetzgebung von Leopold von Toscana, Kaiser Joseph II., R. Friedrich II.

†) Deutsch v. Waldeck (Berlin E. Koschny).

††) Deutsch von v. Kirchmann (Berlin E. Koschny).

Denkwürdigkeiten des Archivs des Reichskammergerichts zu Wehlar 1854; Lamberg, Criminalverfahren vorzüglich in Bambergischen Hexenprocessen 1624—1630. Bamberg 1835; Wilhelm Hexenproceße aus dem 17. Jahrhundert. Hannover 1862; Haas „Hexenproceß“. Tübingen 1865 u. a., sowie Joh. Scherr Culturgeschichte u. dergleichen Werke mehr.

Mit der Halsgerichtsordnung Kaiser Carl's war eine neue Zeit für das Strafrecht gekommen, aber erst in Folge der Bekämpfung des Hexenprocesses erwachte die naturrechtliche Doctrin und wurde die Neuzeit der Entwicklung auf diesem Gebiete vorbereitet. Die Bestrafung der Uebelthaten wurden öffentliche Angelegenheit; Geldbußen im peinlichen Rechte sehr beschränkt; Verurtheilung auf Indicien allein verboten, allmählig die Folter abgeschafft; (ebenso Hexenproceße, Acht, Urphebe) Versuch und Fehler geringer bestraft als Thäter und Urheber; Raub, Diebstahl, Mord, Giftmischierei nach gegenwärtiger Rechtsanschauung begrifflich bestimmt und überhaupt die einzelnen Verbrechen genauer unterschieden, manche ganz zurückgewiesen (Hexerei, Zauberei) oder gemildert (Gotteslästerung, Bigamie u. a.); aber längere Zeit qualificirte Strafarten beibehalten, nur Ertränken, Lebendigbegrabenwerden, Verbrennen und Biertheilen gänzlich aufgelassen, bald auch Rädern; — (in Frankreich die „Guillotine“*).

Als neue Strafarten kommen vor: Spitalsloft, öffentliche Dienste, Abstellung an Werber, Zuchthäuser; später Einzel- und Dunkelhaft mit Fasten, u. s. w. endlich sind die Sicherungs- und Abschreckungsgründe weniger maßgebend als die der Besserung und allgemeiner Wohlfahrt und namentlich in zwei Punkten zeigt sich ein Fortschritt der Strafgesetzgebung, nachdem die Philosophie und die Erfahrungswissenschaften manche Wahrheiten erkennen ließen**), in der Gefängniß-Reform und in der Aufnahme des Anlageproceßes mit Geschwornen; doch sind die einzelnen Staaten nebstbei sehr verschiedene Wege gegangen. Hatte doch die Constitutio Criminalis Carolina nur das Ansehen eines Subidiar-Rechtes behauptet, waren Römisches, Kanonisches Recht und viele particularistische Gesetze in Brauch; der Polizeistaat in Blüthe; seit aber der code pénal 1810

*) Vergl. Dor. Stein Gesch. des franzöf. Strafrechts und Strafprocesses. Basel 1846; Ortolan Cours de législation pénale comparée. Introduction historique. publié par Nargot 1841. Du Boys Histoire du droit criminel. Paris 1865—1870. 2. Ausg.

**) Der Unterschied von Verbrechen und Sünde, von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen u. s. w. die Wolff'sche Philosophie; Voltaire, die französifchen Encyclopädisten u. a.

Die peinliche Gesetzgebung für Bamberg 1795 (Quistorp); Nettelblad's Lehren vom Einfluß auf die russische Gesetzgebung u. dgl. m. Vergl. Geßler-Röstlin Gesch. des d. Strafrechts Seite 243—248

und das bairische Strafgesetzbuch 1813 (Anselm Feuerbach *) neue Bahnen einschlugen, zeigte sich besonders in Deutschland das Bedürfnis neue Gesetzbücher abzufassen; welche nach gewissen Perioden auch ihren besondern Character haben und nicht ohne Einfluß auf das Ausland geblieben sind. Diese Perioden sind die mehr absolutistische Zeit von 1813—1838, — (mit der steigenden Anerkennung der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit der Geschwornengerichte nach dem französisch-rheinisch-deutschem Proceßverfahren) dann die der ständischen Theilnahme an dieser Gesetzgebung 1838—1848**), die moderne von 1848—1866***); die preussisch-norddeutsche Periode 1866 und hat sich mit dem deutschen Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1872 — (mit der östreichischen Strafproceßordnung von 1873) — nicht nur eine Einheit dieser Reformen in Deutschland vollzogen, sondern ist damit auch wesentlich eine allgemeine europäische Entwicklung von Rechtsanschauungen auf diesem Gebiete verkörpert worden †). — (Reformen der Geschwornengerichte bevorstehend ††).

*) Vergl. Glaser über Ludw. Anselm Feuerbach. Wien 1857; über französl. Recht bemerkenswerther: Favard de Langlade Code pénal suivi de l'exposé des motifs des rapports faits au corps législatif. Paris 1870. Endlich hier hervorzuheben die Rectoratrede von Em. Ullmann über die Fortschritte in der Strafrechtslehre seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Innsbruck 1873.

**) Hervorzuheben das braunschweigische Strafgesetzbuch.

***) Hervorzuheben das bairische Strafrecht. Vergl. Ludw. Weiß Strafgesetzb. des Königreichs Baiern 1861. Nördlingen 1863—64; von Dollmann, Risch u. A. commentirt; dann Mittermayer Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung 1841—1843 und andre Werke von Mittermayer, Waechter, Martin, Köstlin, Zachariae (siehe Werke über deutsche Rechtsgeschichte). In Oestreich die Handbücher von Hye, Frühwald, Kulj, Herbst und Ullmann, die gesammelten Werke von Glaser.

†) Außer mehrfach erwähntem Werke (u. Zeitschrift) von Holzendorff vergl. Haelschner, Hye-Glunck, Mittermayer, Schwarze „Gerichtssaal“ bis 1866. 18 Jahrgänge; Hesse Berliner Gerichtszeitung für Criminal-, Polizei- und Civilrechtspflege bis 1866 14 Jahrgänge, Goldammer Archiv für preuß. Strafrecht. 14 Bd. Berlin 1866 u. a. Vergl. Nypels Bibliothèque choisie du droit criminel. 1864; Duboys histoire du droit criminel des peuples modernes, considéré dans ses rapports avec les progrès de la civilisation. Grenoble 1860 u. 1870.

††) Vergl. nebst andern Herm. Seuffert über Schwurgerichte und Schöffengerichte 1873; Hugo Meyer die Frage des Schöffengerichts geprüft an der Aufgabe der Geschwornen 1873 u. Schwarze das Schöffengericht. Leipzig 1873. (Die erwähnten Werke von Bethmann-Hollweg, von Greiß, von Brunner n. A.)

Aus der Literatur hervorzuheben: Werner Lehrb. des d. Strafrechts. 5. Aufl. 1871; Lemme Lehrb. des schweizerischen Strafrechts nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz 1855; Osenbrüggen Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. 1868; Heusler, Schnell, Wyß u. Zeitschrift für schweizerisches Recht. Basel seit 1862. Außer erwähntem Werke von Holzendorff noch hervorzuheben: Oppenhoff das Strafgesetzb. des d. Reichs. 3. Ausgabe. Berlin 1873; über das schwedische Strafgesetzbuch von 1804 Raumann Tidskrift för lagsättning lagskipning och förvaltning“; über das norwegische Strafrecht vom J. 1842 Lasso Handbog i Criminalretten. Christiania 1848—1850; über das dänische Strafgesetzbuch von 1866 in Raumann's schweidischer Zeitschrift: Schörring „de nye danske straffelov“; Ph. A. Smith Principles and Rules of the Criminal Law. 5 vols 1871 (mit Berücksichtigung neuester Parliamentacte 1861); Boitard Leçons sur les codes pénal et d'instruction criminelle 7 édit. Paris 1856; Ad. Chauveau et F. Hélie Théorie du code pénal (Ausgabe von Nypels) III. vol. 5 édit. bis jetzt; Deinse de algemeene beginselen van Strafrecht ont wickeld en in verband beschouwd met de algemeene bepalingen der Nederlandsche Strafwetgewing 2. Ausgabe 1860; Schoneveld het wet boek van strafrecht met aantekeningen derde uitgave met medewerking van Mr. Yselstein Amsterdam 1866; über belgisches Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 besonders Hoffmann Code pénal Belge. Bruxelles 1869; Nypels Législation criminelle de la Belgique. Bruxelles 1867; zu bereits erwähnten italienischen u. spanischen Werken noch: A. Dubois histoire du droit criminel de l'Espagne Paris 1870 u. a.; ferner: Heinze Strafrechtstheorien und Strafrechtprincip in Holzendorff's Handbuch. Berlin 1871. Endlich bedeutsame Probleme erörtert in Wahlberg Individualisierung der Strafrechtspflege 1869. Bar Grundlagen des Strafrechts 1869; Laistner das Recht in der Strafe 1872 der Strafvollzug im Interesse der Rechtsordnung, aber zugleich eine Culturaufgabe des Staats. Aus der ungarischen Literatur hervorzuheben: Dárday (Wünsch) a büntetöjog perjog világ történeti fejlődése im Jogtudományi Közlöny (December 1873); dann Hajnik Eggetemes európai jogtörténet a középkor kezdetéről a franczia forradalomig Buda-Pest 1874. Seite 85 „Büntetöjog.“ — (Siehe ferner hier in unserer Rechtsgeschichte; Kuff u. A. —

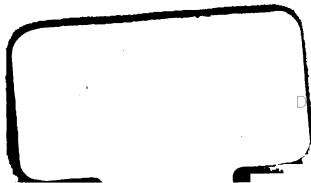
Von Bedeutung, namentlich für romanische Länder sind die französischen Reformen gewesen*) so: 1814 die Abschaffung der Vermögensconfiscation, das Revisionsgesetz von 1832 mit der Einführung

*) Mit zu erwähnen der code forestier 1827 zum Schutze der Wälder; der code de justice militaire pour l'armée de terre vom 9. Juni 1857 und der code de justice militaire pour l'armée de mer vom 4. Juni 1858.

milbernder Umstände, die Abschaffung der Brandmarkungen, Verflümmelungen und Prangerstellung, Beseitigung der Todesstrafe für politische Verbrecher 26. Februar 1848; An siedlung (Deportation) jugendlicher Verbrecher nach dem Gesetz vom 13. August 1850; Deportationsstrafe 8—16. Juni 1850 und Gesetz über die Einführung der überseeischen Zwangsarbeit vom 30. Mai 1854; Abschaffung des bürgerlichen Todes nach dem Gesetz vom 31. Mai 1854; Gesetz zur Erleichterung in der Wiebergewährung der bürgerlichen Ehrenrechte durch Rehabilitation; das Gesetz über Betrugsvergehen beim Waarenverkauf vom J. 1861; die Strafrechtsnovellen über die im Ausland begangnen Verbrechen vom J. 1863 u. 1866 u. a. m.



CT 17 1884



H 238.74
Abriss der europäischen staats- un
Widener Library 006561819



3 2044 087 957 890